

III-144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

---



**RECHNUNGSHOF**

Zl. 560-11/79

## **Bericht des Rechnungshofes**

**über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung  
hinsichtlich der Gebarung der Landes-Landwirtschaftskammern  
mit den Mitteln des Bundes in den Jahren 1975 und 1976**

**Wien, im März 1979**

RECHNUNGSHOF  
Zl. 560-11/79

- 1 / 1 -

Bericht des Rechnungshofes  
über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der  
Gebarung der Landes-Landwirtschaftskammern mit Mitteln des Bundes in den  
Jahren 1975 und 1976

### Einleitung

#### Prüfungsauftrag

I.1 Der in der Sitzung des Nationalrates vom 24. Februar 1977 unter II-1960 der Beilagen zu den Sten.Prot. des Nr. XIV.GP von den Abg. Franz Pichler, Dr. Tull und Genossen gestellte Antrag, den RH mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung gem Art 126b, Abs 4 des B-VG idF von 1929 zu beauftragen, ist in der Sitzung des NR vom 24. März 1977 einstimmig angenommen worden. Über die Durchführung der vorgenommenen Gebarungsüberprüfung erstattet der RH dem Nationalrat g mäß § 99 Abs. 4 GOG nachstehenden Bericht.

Der vom RH zu überprüfende Vorgang wurde im eingangs zitierten Antrag wie folgt bezeichnet:

"Der RH wird beauftragt, die Praxis der Landes-Landwirtschaftskammern bei der Vergabe von Förderungsmitteln des Bundes, einschließlich der Praxis bei der Übernahme von Personalkostenanteilen der Landwirtschaftskammern durch den Bund, in den Jahren 1975 und 1976 unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und dem NR hierüber Bericht zu erstatten."

#### Prüfungsvorbereitung

I.2 Um eine rationelle und umfassende Überprüfung zu gewährleisten, hat der RH umgehend zunächst das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (im nachfolgenden als BMLF bezeichnet) insb ersucht, ihm detaillierte, nach den einzelnen Landes-Landwirtschaftskammern (im nachfolgenden als LWK bezeichnet) gegliederte und spartenweise gem den diesbezüglichen erlassenen Richtlinien unterteilte Übersichten über die in den Jahren 1975 und 1976 verausgabten Förderungsmittel des Bundes zur Verfügung zu stellen; weiters wurde das BMLF ersucht, die von ihm genehmigten Jahresarbeitsprogramme der einzelnen LWK mit den zugehörigen Verwendungsnachweisen für den Prüfungszeitraum, sowie die für die Übernahme von Personalkostenanteilen für Bedienstete der Kammern maßgeblichen Aktenunterlagen dem RH zur Verfügung zu stellen.

Desgleichen wurden sämtliche Landes-Landwirtschaftskammern unter Zitierung des oben wiedergegebenen Beschlusses des NR aufgefordert, für jede durch einen eigenen Richtlinienenerlaß des BMLF geregelte Förderungssparte eine prägnante Darstellung der Praxis ihrer Abwicklung zu geben, wobei insbesondere auch die Verlautbarung der sich bietenden Förderungsmöglichkeiten, die Evidenz der Anträge, die Reihenfolge von deren Erledigung, allfällige interne Richtlinien, die Mitwirkung gewählter Kammerorgane im Bereiche der Förderung und anderes berücksichtigt werden sollte. Außerdem wurde die Vorlage finanzieller Übersichten und Arbeitsplatzbeschreibungen für jeden einzelnen aus Bundesmitteln geförderten Bediensteten erbeten. Bei diesem Ersuchen wurde darauf Bedacht genommen, daß der

RH nicht berechtigt ist, die autonome Gebarung der LWK zu überprüfen. Diesbezüglich unterstehen sie gem den einzelnen landesgesetzlichen Regelungen der Aufsicht der jeweiligen Landesregierung. Der RH ist lediglich befugt, gem Art 126b, Abs 3 B-VG und § 13 Abs 1 RH Gesetz die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes zu prüfen. Gem § 13 Abs 2 leg.cit. hat er das Ergebnis den zuständigen Bundesministern, im Anlaßfall daher dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

Gleichzeitig wurde ein Gespräch mit den eingangs angeführten Antragstellern über diesen Prüfungsauftrag angebahnt, das in der Folge am 11. Mai 1977 zustande kam. Dabei wurde seitens des RH ausführlich dargelegt, daß zum Unterschied von der Durchführung der seinerzeit in der Sitzung des NR vom 12. November 1975 gem § 99 Abs 2 GOG beantragten Überprüfung, für den Vollzug des gegenständlichen Auftrages aus sachlichen Gründen nur die ansonsten auch für die Prüfung der land- und forstwirtschaftlichen Gebarung zuständige Abteilung des RH in Betracht komme. Bei einem Personalstand von 5 Bediensteten könnten daher die Landwirtschaftskammern nicht gleichzeitig, sondern nur nacheinander geprüft werden. Dies hätte wohl den Vorteil der gleichwertigen Beurteilung aller zu prüfenden Kammern, bedinge aber auch einen relativ langen Prüfungszeitraum, weil diese Abteilung neben den ihr obliegenden laufenden Arbeiten auch am Bundesrechnungsabschluß und Jahrestätigkeitsbericht mitwirken müsse. Es wurde jedoch das Bemühen zugesagt, den Bericht noch in der Gesetzgebungsperiode zu erstatten, in der er erteilt wurde. Als voraussichtlichen Termin wurde das Frühjahr 1979 ins Auge gefaßt. Als regionale Schwerpunkte der Überprüfungsmaßnahme wurden die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, und als sachliche die vom Bund geförderten Personal- und Sachkosten der Kammern selbst sowie die Förderungssparte Landwirtschaftliche Regionalförderung und Verwertung von Zucht- und Nutzzindern bezeichnet. Nicht im Beschluß des NR enthalten, aber in der Zuständigkeit des RH liegend, wurde auch eine analoge Prüfung beim Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" sowie die aus Aufwandskrediten finanzierten Personal- und Reisekosten für die Statistik (Landwirtschaftliche Betriebskarten) angeregt und zugesagt sowie anschließend die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen getroffen.

Bis auf zwei Landwirtschaftskammern legten alle zu dem vom RH vorgegebenen Termin 1. Juli 1977 die erbetenen Unterlagen vor; desgleichen das BMLF. Im Zuge der weiteren Vorbereitung ergaben sich bei der näheren Durchsicht der zT für Zwecke der Abstimmung sowohl vom BMLF als auch von den einzelnen Kammern eingeholten Unterlagen Differenzen, die noch vor Beginn der Überprüfungsmaßnahmen aufgeklärt und bereinigt werden konnten.

#### Prüfungsdurchführung

I.3 Die Einzelprüfungen wurden nicht in einem Zuge, sondern aus arbeitsbedingten Gründen (Erledigung von laufenden Arbeiten im RH, Auswertung und Fixierung der Einzelergebnisse ua) in einzelnen Etappen durchgeführt.

Der Zeitablauf der Prüfungshandlungen und die Zustellung der Prüfungsergebnisse ist nachfolgend dargestellt:

LWK	Prüfungszeitraum	Zustellung des Prüfungsergebnisses
Vbg	20. - 30.9.1977	3.7.1978
Tir	3. - 14.10.1977 5. - 16.12.1977 <sup>x)</sup>	25.8.1978
OÖ	2. - 30.11.1977	10.11.1978
Wien	12. - 23.12.1977	13.9.1978
PK	5. - 13.1.1978	24.8.1978
NÖ	30.1. - 3.3.1978	20.12.1978
Bgld	28.3. - 14.4.1978	20.12.1978
Stmk	16.5. - 9.6.1978	28.12.1978
Ktn	28.8. - 8.9.1978	3.1.1979
Sbg	11. - 22.9.1978	3.1.1979

<sup>x)</sup> Nachholung einer wegen Erkrankung zum ersten Termin unüberprüft gebliebenen Sparte.

Außerdem wurden Bemängelungen und Anregungen grundsätzlicher Art, die in den Wirkungsbereich des BM fallen und sich nicht nur auf eine der Teilüberprüfungen bezogen, dem BM am 20. Februar 1979 zugestellt.

I.4 In der nachstehenden Übersicht sind sowohl die in den Jahren 1975 und 1976 den einzelnen Kammern überwiesenen, als auch der Anteil der davon überprüften Bundesmittel enthalten.

Überprüfte LWK	Überwiesene Bundesmittel			Aufwand für die überprüften Sparten	
	1975 S	1976 S	insgesamt S	S	%
Vbg	22 937 734	19 088 670	42 026 404	40 088 245	95,4
Tir	100 135 335	70 165 384	170 300 719	160 338 420	94,2
OÖ	125 863 759	111 435 350	237 299 109	196 951 606	83,0
Wien	3 121 825	5 020 817	8 142 642	7 439 242	91,4
PK	25 322 155	27 827 069	53 149 224	48 947 294	92,1
NÖ	106 059 097	94 415 146	200 474 243	148 348 520	74,0
Bgld	26 291 860	24 345 310	50 637 170	43 955 230	86,8
Stmk	109 709 921	114 787 683	224 497 604	202 034 550	90,0
Ktn	32 993 233	29 915 082	62 908 315	55 546 025	88,3
Sbg	27 408 048	22 184 480	49 592 528	40 810 944	82,3
Insg.	579 842 967	519 184 991	1 099 027 958	944 460 076	85,9



Von den den einzelnen Kammern zur Verfügung gestellten Mitteln des Bundes wurden für die Maßnahmen (die Verhältniszahlen geben den Anteil an den Gesamtüberweisungen an)

Beratung und Bildung	184 525 985,29 S	16,79 %
Regionalförderung	206 150 500,-- S	18,76 %
Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	56 900 000,-- S	5,18 %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte	44 657 000,-- S	4,06 %
Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstell- rinder samt Kälberver- mittlungsaktion	296 319 434,-- S	26,96 %
<b>zusammen</b>	<b>788 552 919,29 S</b>	<b>71,75 %</b>

ausgegeben, ds 83,49 % der Mittel, die vom RH überprüft wurden. Sie verteilen sich auf die einzelnen Landwirtschaftskammern wie folgt:

LWK	Beratung und Bildung			
	1975 S	1976 S	Insgesamt S	%
Vbg	934 700	1 046 000	1 980 700	1,07
Tir	7 550 150	7 971 210	15 521 360	8,41
OÖ	19 779 030	21 031 850	40 810 880	22,12
Wien	1 101 000	1 202 000	2 303 000	1,25
PK	1 272 020	1 600 645	2 872 665	1,56
NÖ	13 209 480	13 917 130	27 126 610	14,70
Bgld	7 684 770	7 798 760	15 483 530	8,39
Stmk	22 561 340	23 984 860	46 546 200	25,22
Ktn	9 279 400	9 797 980	19 077 380	10,34
Sbg	7 041 560	5 762 100	12 803 660	6,94
<b>insg.</b>	<b>90 413 450</b>	<b>94 112 535</b>	<b>184 525 985</b>	<b>100,0</b>

LWK	Regionalförderung			
	1975 S	1976 S	Insgesamt S	%
Vbg	6 100 000	5 762 000	11 862 000	5,75
Tir	11 180 000	14 625 000	25 805 000	12,52
OÖ	26 800 000	20 150 000	46 950 000	22,78
Wien	-	-	-	-
PK	-	-	-	-
NÖ	31 215 500	30 638 000	61 853 500	30,0
Bgld	2 300 000	5 500 000	7 800 000	3,78
Stmk	10 980 000	14 100 000	25 080 000	12,17
Ktn	7 600 000	7 000 000	14 600 000	7,08
Sbg	6 400 000	5 800 000	12 200 000	5,92
<b>insg.</b>	<b>102 575 500</b>	<b>103 575 000</b>	<b>206 150 500</b>	<b>100,0</b>

## Landwirtschaftliche Geländekorrektur

LWK	1975	1976	Insgesamt	
	S	S	S	%
Vbg	850 000	600 000	1 450 000	2,55
Tir	2 300 000	2 100 000	4 400 000	7,73
OÖ	7 700 000	6 100 000	13 800 000	24,25
Wien	-	-	-	-
PK	-	-	-	-
NÖ	10 100 000	8 500 000	18 600 000	32,69
Bgld	1 500 000	1 250 000	2 750 000	4,83
Stmk	5 300 000	3 600 000	8 900 000	15,64
Ktn	2 100 000	1 200 000	3 300 000	5,81
Sbg	2 400 000	1 300 000	3 700 000	6,50
<b>insg.</b>	<b>32 250 000</b>	<b>24 650 000</b>	<b>56 900 000</b>	<b>100,0</b>

## Überwiesene Bundesmittel Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

LWK	1975	1976	Insgesamt	
	S	S	S	%
Vbg	293 000	360 000	653 000	1,46
Tir	1 466 000	1 753 000	3 219 000	7,21
OÖ	3 945 000	4 329 000	8 274 000	18,53
Wien	218 000	246 000	464 000	1,04
PK	-	-	-	-
NÖ	5 806 000	6 741 000	12 547 000	28,10
Bgld	2 347 000	2 619 000	4 966 000	11,12
Stmk	3 949 000	4 613 000	8 562 000	19,17
Ktn	1 980 000	1 847 000	3 827 000	8,57
Sbg	951 000	1 194 000	2 145 000	4,80
<b>insg.</b>	<b>20 955 000</b>	<b>23 702 000</b>	<b>44 657 000</b>	<b>100,0</b>

Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und  
Einstellrinder samt Kälbervermittlungsaktion

LWK	1975	1976	Insgesamt	
	S	S	S	%
Vbg	13 415 050	8 472 500	21 887 550	7,39
Tir	72 903 700	35 898 250	108 801 950	36,72
OÖ	34 382 600	20 542 700	54 925 300	18,53
Wien	-	-	-	-
PK	-	-	-	-
NÖ	19 314 800	9 703 800	29 018 600	9,79
Bgld	6 850 900	3 189 800	10 040 700	3,39
Stmk	26 958 300	18 813 100	45 771 400	15,45
Ktn	8 632 900	5 547 750	14 180 650	4,78
Sbg	8 131 034	3 562 250	11 693 284	3,95
<b>insg.</b>	<b>190 589 284</b>	<b>105 730 150</b>	<b>296 319 434</b>	<b>100,0</b>

I.5 Bei der Vornahme der Prüfungshandlungen dienten als Maßstab für die Beurteilung der Gebarung neben einzelnen Bestimmungen des F-VG 1948, allgemein die Art 5 und 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes BGBl Nr 277/1925 igF, die Bundeshaushaltsverordnung, BGBl Nr 118/1926, die Weisungen des BMLF über die Anwendung der ÖNORM A 2050 bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch die Förderungswerber, verschiedentlich auch einzelne landesgesetzliche Bestimmungen und insbesondere die vom BMLF für den Prüfungszeitraum im Einvernehmen mit dem BMF erlassenen Allgemeinen Bestimmungen zu den Sonderrichtlinien für die Förderung der Landwirtschaft und diese Sonderrichtlinien selbst.

I.6 Der vorliegende Bericht folgt dem zeitlichen Ablauf der Einzelprüfungen und enthält im Anschluß daran die bereits erwähnte zusammenfassende Darstellung einzelner Sachgebiete.

Die in TZ I.3 enthaltene Tabelle läßt erkennen, daß im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes die dem BMLF gem § 5 RHG 1948 längstens zustehende Frist zur Abgabe einer Stellungnahme und Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen nur für die LWK Vbg, Tir, Wien und OÖ sowie für die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs abgelaufen ist.

Die Stellungnahmen für die LWK Vbg, Tir, Wien und die Präsidentenkonferenz wurden im Durchschnitt um rund einen Monat verspätet abgegeben, während die für OÖ fristgerecht und die restlichen fünf bereits am 16. Februar dJ dem RH vorlagen. Das BM hat allerdings seinen Mitteilungen betreffend die LWK Bgld, Stmk, Ktn und Sbg vorangestellt, daß allfällige Meinungsäußerungen der betreffenden Kammern, die wohl angefordert aber aus zeitbedingten Gründen noch nicht einlangten, darin nicht enthalten sind und es sich daher allenfalls notwendig werdende Ergänzungen vorbehalte.

Für die Hälfte der geprüften Kammern liegen somit bereits endgültige Stellungnahmen (für Vbg und Tir außerdem noch zwei bzw eine Ergänzung) vor. Den Äußerungen des BMLF betreffend die restlichen überprüften Stellen kann zu einem Großteil gleichfalls schon definitiver Charakter zugemessen werden. Im Hinblick auf diesen Umstand sowie auf das öffentliche Interesse, das diesem Teil seiner Prüfungstätigkeit entgegengebracht wird und insbesondere im Bestreben seine Zusage, über das Ergebnis dieser Überprüfungsreihe noch in der Gesetzgebungsperiode dem NR seinen Bericht vorzulegen, in der der Prüfungsauftrag ergangen ist, einzuhalten, glaubt der RH der ihm obliegenden Verpflichtung am besten dadurch entsprechen zu können, daß er diesen Bericht im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens dem NR vorlegt. Soweit erforderlich, dies trifft insbesondere für die erst am 20. Februar dJ dem BMLF übermittelte Zusammenfassung von grundsätzlichen, bzw allgemeinen Angelegenheiten zu, die wohl im vorliegenden Bericht enthalten sind, für die aber noch keine Stellungnahme vorliegt, wird der RH weitere Ergebnisse in zukünftige Tätigkeitsberichte aufnehmen.

I.7 Über die einzelnen Prüfungsergebnisse wird in nachstehender Reihenfolge berichtet:

Überprüfte Stelle	Seite
Landwirtschaftskammer für Vorarlberg	1/1 - 1/9
Landwirtschaftskammer für Tirol	2/1 - 2/13
Landwirtschaftskammer für Oberösterreich	3/1 - 3/18
Wiener Landwirtschaftskammer	4/1 - 4/5
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	5/1 - 5/4
Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer	6/1 - 6/16
Burgenländische Landwirtschaftskammer	7/1 - 7/13
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark	8/1 - 8/8
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten	9/1 - 9/13
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg	10/1 - 10/14
Allgemeine Feststellungen	11/1 - 11/21



Landwirtschaftskammer  
für Vorarlberg

Allgemeines

1.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 hat das BMLF der LWK für Vbg Mittel in folgendem Ausmaß überwiesen:

	1975		1976	
	S	%	S	%
<u>Kap 60</u>	9 335 843,99	40,7	8 883 015	46,5
<u>Kap 62</u>	13 601 890,-	59,3	10 205 655	53,5
<u>Gesamtsumme</u>				
<u>Kap 60,62</u>	22 937 733,99	100	19 088 670	100
<u>1975, 1976</u>				
<u>insgesamt</u>	42 026 403,99			

1.1.2 Die Überprüfung des RH erstreckte sich vorwiegend auf die Sachgebiete Beratungs- und Bildungswesen, Technische Rationalisierung (Kurswesen, Maschinenringe, Hoftankanlagen), Landw. Geländekorrekturen, Landw. Regionalförderung, Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte, Frachtkosten für Zuckerrübetrockenschnitte, Frachtvergütung für Futterstroh, Kälbervermittlung und Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder. Für die Durchführung der genannten Aktionen stellte das BMLF in den Jahren 1975 und 1976 der LWK für Vbg insgesamt Mittel in Höhe von 40 038 245 S zur Verfügung; dies entspricht einem Anteil von 95,4 % der obgenannten Gesamtmittel.

Beratung und Bildung

1.2.1 Nach den Richtlinien des BM für die Förderung der landwirtschaftlichen Beratung und berufsbezogenen Erwachsenenbildung sowie jenen für die Bearbeitung der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte durfte bei den Reisekosten, sofern die Betriebskosten beamteneigener Kraftfahrzeuge verrechnet wurden, höchstens die amtlich festgesetzte Entschädigung nach § 10 Abs 2 der RGV 1955 (Kilometergeld) zugrundegelegt werden. Als Kilometergeld wurden in den Jahren 1975 und 1976, je nach Wagentype, die Sätze 2 S, 2,40 S, 3 S und 3,50 S festgesetzt.

Bei der LWK für Vbg hingegen wurde allgemein der Einheitssatz der kamerinternen Reisegebührevorschrift für Fahrten mit eigenem PKW im Dienstesinteresse von jeweils 2,70 S in Rechnung gestellt. Auf die Festhaltung, welche PKW-Typen die Bediensteten fuhren, wurde verzichtet.

1.2.2 Der RH wies auf die mangelnde Übereinstimmung zwischen Vorschrift und Praxis hin.

1.2.3 Das BM teilte mit, daß dem Bund rund 12 000 S zuviel Kilometergeld angelastet wurden und es diesen Betrag von der LWK zurückgefordert habe.

1.3.1 In einer Reihe von Fällen bemängelte der RH, daß verschiedene, zum Großteil kleinere Ausgaben der LWK auf dem Gebiete der Beratung und Bildung nicht den Richtlinien des BM entsprachen. Dies betraf die Fahrten eines Beratungsorganes nach Wien zu fachlichen Besprechungen, die Veranstaltung einer Lehrfahrt durch eine unzuständige Organisation, die Einbeziehung der Kosten von Betriebsausflügen in die Abrechnung der Förderungsmittel sowie die Verrechnung überhöhter Reisegebühren durch eine Beratungskraft.

1.3.2 Hiezu gab das BM bekannt, daß es in all diesen Fällen die LWK angewiesen habe, die den Bundesmitteln zuviel angelasteten Kosten gutzubringen.

#### Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

1.4.1 Gem den Richtlinien des BM für die Durchführung der landwirtschaftlichen Geländekorrekturen in den Jahren 1975 und 1976 war jede Geländekorrektur nach ihrer Durchführung von einem Organ der Kammer zu besichtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten aktenkundig zu machen.

Von der LWK für Vbg wurden über die Abschlußkontrollen keine schriftlichen Aufzeichnungen vorgenommen, so daß auch kein Nachweis über ihre tatsächliche Durchführung gegeben ist.

1.4.2 Der RH hielt die Abschlußkontrolle gerade in Vbg für notwendig, da dort die Arbeiten ausnahmslos von Privatunternehmungen durchgeführt wurden und daher nur durch eine entsprechende Überwachung eine hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten gegeben ist. Er empfahl daher, die LWK entsprechend anzuweisen.

1.4.3 Das BM hat hiezu nicht Stellung genommen.

1.5.1 Landwirte, die eine Geländekorrektur durchführen und dazu eine Beihilfe in Anspruch nehmen wollten, konnten sich bei der LWK in eine sogenannte "Warteliste" eintragen lassen. Die Bewilligung der Arbeiten und Gewährung der Beihilfen erfolgte entsprechend der Verfügbarkeit von Mitteln in der Reihenfolge der Eintragungen. Vorgezogen wurden nur Arbeiten nach Grundzusammenlegungen und Entwässerungen.

Wie der RH feststellte, bestanden diese Wartelisten nur aus losen Blättern mit formloser Eintragung der Namen und Anschriften der Interessenten. Nach Durchführung der Arbeiten wurden die betreffenden Eintragungen in der Warteliste zT durchgestrichen, angehakt oder es erfolgte auch überhaupt keine Kennzeichnung. Ein Hinweis, wann und unter welchen Geschäftszahlen die Erledigungen erfolgten, wurde nicht gemacht. Dieser Zusammenhang ist daher nachträglich auch nur schwer herzustellen. Außerdem gaben die Wartelisten keinen Überblick darüber, welche Anmeldungen noch offen waren.

1.5.2 Der RH wies darauf hin, daß solche Wartelisten auch das Datum der Anmeldung sowie den Zeitpunkt und die Bezugsdaten der Erledigung enthalten sollten und empfahl, die LWK zu einer entsprechenden Komplettierung zu verhalten.

1.5.3 Das BM hat die LWK entsprechend angewiesen.

1.6.1 Bis zum Jahre 1966 waren die Förderungswerber verpflichtet, die korrigierten Grundstücke in dauerndem Kulturzustand zu erhalten, widrigenfalls der Beihilfenbetrag zurückzuzahlen war. Seit dem Jahre 1967 ist diese Verpflichtung in den Richtlinien nicht mehr vorgeschrieben.

Wie der RH feststellte, verlangte die LWK für Vbg von den Förderungswerbern auch noch zur Zeit der Überprüfung diese Verpflichtung. Allerdings erfolgte keine systematische Kontrolle, ob sie auch eingehalten wurde. Nach Ansicht der LWK sei eine solche Kontrolle nicht erforderlich, da den Förderungsbeamten eine Zweckentfremdung der kultivierten Flächen bei ihrem Außendienst automatisch auffallen oder eine solche von Dritten angezeigt werden würde.

1.6.2 Der RH vertrat dazu die Auffassung, daß Grundstücke, die unter Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Förderungsmitteln saniert werden, auch der landwirtschaftlichen Produktion erhalten bleiben sollten. Er hielt da-

ner die von der LWK für Vbg verlangte Verpflichtungserklärung für angebracht und empfahl dem BMLF, die Verpflichtung zur landwirtschaftlichen Nutzung der kultivierten Grundstücke wieder in die Richtlinien aufzunehmen.

Außerdem bezeichnete der RH die in Vbg gehandhabte Kontrolle als nicht ausreichend, da sie lediglich auf Zufälligkeiten aufgebaut ist und zB bei einem Wechsel des Förderungsbeamten, wie dies vor kurzem der Fall war, mangels Kenntnis der früher geförderten Arbeiten überhaupt ausfällt. Er regte daher an, den Landwirtschaftskammern eine systematische Kontrolle, etwa durch Besichtigung der Projekte im letzten Jahre der Verpflichtung und aktenmäßige Festhaltung des Ergebnisses aufzutragen.

1.6.3 Das BM bemerkte hiezu, daß die empfohlenen Kontrollen von den Kammern personalmäßig kaum zu bewältigen seien. Es werde dieses Problem jedoch anläßlich der nächsten Besprechung mit den Referenten der Kammern erörtern.

1.6.4 Der RH anerkennt die personellen Schwierigkeiten, die eine lückenlose Kontrolle mit sich bringen würde, er hält aber eine stichprobenweise Überprüfung, wie sie unter ähnlichen Verhältnissen auch bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues gehandhabt wird, für durchaus gangbar.

#### Frachtkostenzuschüsse für Zuckerrübetrockenschnitte

1.7.1 Gem den Richtlinien haben die Landesprodukthändler und landwirtschaftlichen Genossenschaften über die Abgabe frachtbegünstigter Zuckerrübetrockenschnitte Aufzeichnungen zu führen, anhand derer Name und Anschrift der Warenempfänger sowie die bezogene Menge und der Preis nachprüfbar sind. Diese Aufzeichnungen sind von den Landwirtschaftskammern zu überprüfen.

In Vbg ließ sich die LWK anläßlich der Antragstellung auf Gewährung der Frachtkostenzuschüsse diese in Form von Verteilerlisten geführten Aufzeichnungen zur Kontrolle vorlegen.

Wie der RH feststellte, waren die vom Raiffeisenverband vorgelegten Listen von den einzelnen Empfängern der Ware unterschrieben. Die von anderen Händlern eingereichten Listen wiesen dagegen diese Unterschriften nicht auf.

1.7.2 In diesen Fällen war auch keine Kontrolle der Eintragungen gegeben. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Arbeitsbelastung durch Prüfung der Unterlagen bei den Verkäufern empfahl daher der RH, in allen Fällen eine Unterfertigung der Verteilerlisten durch die Verbraucher zu verlangen.

1.7.3 Das BM hat der Empfehlung des RH entsprochen und in den Richtlinien die Vorlage von unterfertigten Verteilerlisten vorgeschrieben.

#### Landwirtschaftliche Regionalförderung

1.8.1 Den Richtlinien des BM entsprechend sollte die LWK für jeden in die Beihilfenförderung bzw Kreditförderung (AIK) - letzteres bei Krediten von über 150 000 S - einbezogenen Betrieb ein Betriebskonzept erstellen. Inhalt und Form dieses Konzeptes legte das BM verbindlich fest. Hiedurch sollte sichergestellt sein, daß sämtliche für die Beurteilung der zu fördernden landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Kennziffern und Daten sowie die zur Besitzfestigung des Betriebes notwendigen Maßnahmen erhoben und auch in einheitlicher Form festgehalten werden.

Wie die Überprüfung ergab, hatte die LWK solche Betriebskonzepte nicht angelegt, sondern lediglich sogenannte "Betriebsberichte", die einzelne im Konzept vorgesehene wesentliche Kennziffern nicht enthielten.

1.8.2 Der RH empfahl dem BM, die LWK aufzufordern, in Hinkunft das in den Richtlinien vorgeschriebene Betriebskonzept für jeden Förderungsfall, für den hiezu eine Verpflichtung besteht, anzulegen.

1.8.3 Das BM hat die LWK in diesem Sinne angewiesen.

1.9.1 Den Weisungen des BM entsprechend ermittelte die LWK das Ausmaß des jährlichen, bezuschungsfähigen Gesamtaufwandes für jeden Förderungsfall mit Hilfe von genehmigten Pauschalsätzen.

Bei sich über mehrere Jahre erstreckende Bauvorhaben ging die LWK bei der Berechnung des Aufwandes des laufenden Jahres jedoch so vor, daß zunächst die bisher insgesamt (auch in den Vorjahren) geschaffene Gesamtkubatur mit den im laufenden Jahr geltenden Pauschalsätzen multipliziert und von diesem Produkt die bereits in den Vorjahren angerechneten bzw bezuschußten Baukosten in Abzug gebracht wurden.

Für die richtige Berechnung des Jahresbauaufwandes wäre es jedoch notwendig gewesen, die zwischenzeitig eingetretene Erhöhung der Pauschalsätze für das Bauvolumen der Vorjahre in Abzug zu bringen. Aus dieser unrichtigen Berechnungsart ergaben sich überhöhte Ermittlungsgrundlagen für die Bemessung der Bundeszuschüsse. Zu einer Überschreitung der richtliniengemäßen Höchstsätze der Förderung ist es in der Mehrzahl der Fälle jedoch nicht gekommen, da infolge der vielen Antragsteller der Prozentsatz der jeweils gewährten Bundesbeihilfe in der Regel unter diesen Höchstsätzen lag.

1.9.2 Der RH empfahl, die LWK aufzufordern, künftig die Jahresbauaufwendungen der Vorhaben richtig zu berechnen und nur diese Kosten der Ermittlung der Beihilfe zugrunde zu legen.

1.9.3 Das BM teilte hiezu mit, daß der Empfehlung des RH entsprochen wurde.

1.10.1 Gem den Bestimmungen der einschlägigen Sonderrichtlinien sind die Förderungsstellen der Länder dazu verhalten, in jedem Falle nachweislich zu prüfen, ob die mit öffentlichen Förderungsmitteln geschaffenen Anlagen wertentsprechend versichert sind. Wie der RH feststellte, lagen jedoch nicht in allen Fällen bei der LWK Nachweise darüber vor, ob die errichteten oder umgebauten Wohn- und Wirtschaftsgebäude ihrem Wert entsprechend versichert bzw ob und inwieweit Nachversicherungen vorgenommen wurden.

1.10.2 Der RH wies darauf hin, daß er bereits in seinen Prüfungsmitteilungen an die LWK für Vbg hinsichtlich der in den Jahren 1960 und 1961 zur Verfügung gestellten Förderungsmittel auf einen derartigen Mangel hingewiesen und die Kammer dessen Abstellung zugesagt habe. Der RH empfahl daher neuerlich, der LWK aufzutragen, künftig der zitierten Bestimmung entsprechend vorzugehen.

1.10.3 Das BM erwiderte, daß es die LWK unter Hinweise auf die schon einmal erfolgte Beanstandung angewiesen habe, die zitierte Bestimmung genauestens zu beachten.

1.11 Weitere Beanstandungen betrafen Mängel formaler Natur, deren Beseitigung vom BM zugesagt wurde.



## Verwertungszuschüsse für Zucht- und NutZRinder

1.12 Im Prüfungszeitraum wurden von der LWK für Vbg für die nachstehend angeführte Anzahl von Zucht- und NutZRindern die vom BM vorgesehenen Verwertungszuschüsse (Grund- und Bergbauernzuschüsse) beantragt und von ihm auch im wesentlichen anerkannt und vergütet:

	Grundzuschuß		Bergbauernzuschuß		Zuschuß insgesamt	
	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S
Jahr	Zuchtrinder von Versteigerungen					
1975	1081	1 571 000	853	1 279 000	1081	2 850 000
1976	578	661 400	514	771 000	649	1 432 400
Summe	1659	2 232 400	1367	2 050 000	1730	4 282 400
Jahr	Zucht- und NutZRinder ab Hof					
1975	3845	5 435 000	3249	4 866 100	3845	10 301 100
1976	2117	2 460 600	3512	5 299 500	3733	7 760 100
Summe	5962	7 895 600	6761	10 165 600	7578	18 061 200
Jahr	Insgesamt verwertete weibliche Zucht- und NutZRinder					
1975	4926	7 006 000	4102	5 145 100	4926	13 151 100
1976	2695	3 122 000	4026	6 070 500	4382	9 192 500
Summe	7621	10 128 000	8128	12 215 600	9308	22 343 600

1.13.1 Laut den Richtlinien haben die Exportfirmen die Verwertungszuschüsse bis zum 14. des dem Exportmonat folgenden Monats bei der LWK in der vom BM vorgesehenen Form geltend zu machen.

Wie der RH feststellte, wurde von der LWK der Zeitpunkt des Einlangens der Firmenabrechnungen nicht festgehalten. Es war dem RH daher nicht möglich festzustellen, ob die Firmen die vorgesehene Vorlagefrist eingehalten haben, bzw zu prüfen, welche Zeit die LWK für die Überprüfung der Abrechnungen benötigte.

1.13.2 Der RH empfahl, die LWK anzuweisen, für eine angemessene Evidenz der Firmenabrechnungen zu sorgen.

1.13.3 Das BM teilte mit, daß es die LWK angewiesen habe, das Einlaufdatum auf den Abrechnungen mittels Eingangsstampiglie festzuhalten.

1.14.1 Gem den Richtlinien des BM hatten die Exportfirmen für die "ab Hof" gekauften Tiere der LWK Schlußscheine (Einkaufsrechnungen) vorzulegen, die eine Anzahl genau beschriebener Angaben zu enthalten hatten.

Wie der RH feststellte, waren diese Schlußscheine häufig in wesentlichen Teilen unvollständig oder unrichtig ausgestellt.

1.14.2 Der RH bemängelte, daß die LWK derartige Belege unbeanstandet als Grundlage für die Beantragung der Bundeszuschüsse anerkannte. Im Hinblick darauf, daß der Grundzuschuß nur bei einem ordnungsgemäß zustande gekommenen Kaufabschluß zwischen Landwirt und Exporteur zusteht, ersuchte der RH zu ver-

anlassen, daß die Ausstellung der Schlußscheine künftighin ordnungsgemäß und mit größerer Genauigkeit und Deutlichkeit erfolgt.

1.14.3 Hiezu teilte das BM mit, daß sich der Schlußschein als untaugliches Mittel für die Kontrolle erwiesen hätte und es daher seit 1.1.1978 auf die Vorlage dieses Beleges verzichte.

1.14.4 Nach Ansicht des RH sollte auf die Vorlage von Schlußscheinen nicht verzichtet werden, da sie die einzige direkte schriftliche Verbindung zwischen dem Geförderten und der Förderungsstelle sind. Die vom BM in Aussicht genommene fallweise Einforderung von Schlußscheinen an Stelle der bisherigen Belegvorlage hält er für unzureichend.

1.15.1 Das BM hat wiederholt bei der Bewilligung der Ausfuhr von trächtigen Zucht- und NutZRindern im Rahmen gewisser Kontingente den Anteil der trächtigen Zuchtrinder mit Abstammungsnachweis mit 25 % der insgesamt genehmigten Ausfuhrmenge begrenzt.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Monatsabrechnungen stellte der RH fest, daß die vom BM verfügte Beschränkung nicht immer eingehalten wurde:

So hat zB eine Firma bei einem bewilligten Export von 50 Stück trächtigen Zucht- und NutZRindern tatsächlich 20 Stück von einer Zuchtrinder versteigerung in Dornbirn und weitere vier ab Hof gekaufte Zuchtrinder mit Abstammung ausgeführt. Dies waren doppelt soviel als bewilligt.

Bei einem weiteren Export derselben Firma wurden statt der genehmigten 15 Stück Zuchtrinder mit Abstammung 32 ausgeführt.

Die LWK für Vbg erklärte dazu gegenüber den Organen des RH, daß die Export- und Verladekontrollen nicht von ihr durchgeführt würden, weshalb sie auf den Export solcher Rinder, auch in Kenntnis der Umstände, nicht Einfluß nehmen konnte. Die nachträgliche Versagung von Grund- oder Bergbauernzuschüssen hätte aber nur die Landwirte, die für die Nichteinhaltung der Bestimmungen nicht verantwortlich gemacht werden könnten, benachteiligt.

Ferner führte die LWK an, daß 60 % des Jahresangebotes an Zucht- und NutZRindern in Vbg innerhalb von zwei Monaten nach den Alpabtrieben über den Export vermarktet werden müßten. Zu dieser Zeit gewähre die Schweiz derart hohe Exportzuschüsse, daß jene italienischen Firmen, die ansonsten in Vbg einkaufen, vorwiegend Rinder in der Schweiz übernehmen.

Als Ausweichmarkt verbleibe, so vermeinte die LWK weiters, vorrangig die BRD. Deren Einfuhrbedingungen für Zuchtrinder seien aber so erschwert worden, daß zB im Jahre 1976 von ca 20 000 Exportrindern lediglich 196 als Zuchtrinder zollfrei ausgeführt werden konnten. Da im Herbst überwiegend Tiere aus den inneren Bergtälern, in denen fast alle Landwirte Rinderzucht betreiben, angeboten werden, kämen zwangsläufig überwiegend Tiere mit Abstammung auf den Markt.

1.15.2 Der RH hielt diese Argumente für nicht unwesentlich, wies aber darauf hin, daß Auflagen des BM grundsätzlich zu beachten sind und es Sache der LWK gewesen wäre, auftretende Probleme bei der Abwicklung der Exporte im Einvernehmen mit dem BM zu bereinigen und nicht die Verfügungen des BM, dessen Intentionen grundsätzlich mit der Auffassung des RH übereinstimmen, unbefolgt zu lassen.

1.15.3 Das BM teilte hiezu mit, bei der Erteilung dieser Auflage davon ausgegangen zu sein, daß diese Kontingente den NutZRinderproduzenten vorbehalten bleiben sollten, da 82 % aller rinderhaltenden Betriebe NutZRinderproduzenten sind. Diese Auflage vermeinte das BM kommentarlos, werde von der LWK nicht gebilligt.

1.15.4 Der RH erachtet es allerdings für erforderlich, daß das BM seinen als richtig angesehenen Standpunkt gegenüber der Vbg LWK, erforderlichenfalls mit Hilfe entsprechender Sanktionen durchsetzen sollte.

1.16.1 Bei Durchsicht der Monatsabrechnungen stellte der RH fest, daß als Empfänger des Grund- und Bergbauernzuschusses immer wieder Händler aufscheinen, die neben dem Viehhandel auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen.

Unterlagen, die Auskunft gegeben hätten, wie viele Zucht- und Nutztier während eines Jahres im Rahmen der Aktion von solchen Firmen abgegeben wurden, konnten dem RH nicht vorgelegt werden. Er war daher nicht in der Lage festzustellen, ob die Anzahl der im Rahmen der Aktion verwerteten Zucht- und Nutztier mit dem jeweiligen Viehbestand der betreffenden Viehhändler und Landwirte in Einklang stand. In einem Fall stellte der RH jedenfalls fest, daß eine Firma in den Monaten August bis November 1975 32 weibliche Nutztier an diverse Vbg Exportfirmen verkauft und dafür Grund- und Bergbauernzuschuß erhalten hat. Laut Betriebskarte führte diese Firma einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 23 Tieren, davon 18 Kühe. Daraus kann ersehen werden, daß die 32 exportierten Tiere nicht ausschließlich aus dem Betrieb dieser Firma stammen konnten.

Anhand der Impflisten ergab sich weiters, daß zwischen den Landwirten ebenfalls ein sehr reger Handel betrieben wurde und daher gar nicht selten weibliche Zucht- und Nutztier erst knapp vor dem Export ins Ausland den Besitzer wechselten.

1.16.2 Die Richtlinien des BM enthielten keine Bestimmungen, die festlegten, wie lange ein Tier vor der Endverwertung im Besitze eines Landwirtes sein muß. Da mit der Gewährung des Grundzuschusses in gewissen Fällen auch die Gewährung des Bergbauernzuschusses verbunden war, empfahl der RH dem BM, den spekulativen Zwischenhandel auszuschalten und zu verhindern, daß Zwischenhändler, die auch Landwirte sind, für zugekaufte Tiere in den Genuß der vom BM gewährten Zuschüsse gelangen. Ferner empfahl er, solche Landwirte, die Tiere nur zum Zwecke der Erlangung des Bergbauernzuschusses kurzfristig einstellen, um sie bei der nächsten Gelegenheit im Wege des Exportes wieder abzugeben, aus der Aktion auszuschließen, zumal die Duldung solcher Praktiken dazu führen kann, daß finanziell fundierte Betriebe mehr Nutzen aus der Verwertungsaktion ziehen als die förderungswürdigen Tierhalter und Züchter.

1.16.3 Das BM teilte mit, daß ihm nicht bekannt war, welche Viehhändler Vbg auch gleichzeitig Landwirte sind. Gleichzeitig stellte es in Aussicht, in seine Richtlinien entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

1.16.4 Hiezu stellt der RH fest, daß ihm bei seiner Prüfung nicht mehr Informationen zur Verfügung standen, als dem BM. Es wäre daher sowohl der Kammer als auch dem BM möglich gewesen, die vom RH wahrgenommenen Fehlentwicklungen selbst festzustellen. Die in Aussicht genommene Richtlinienänderung entspricht den Vorstellungen des RH.

1.17.1 Zur Auszahlung der Verwertungszuschüsse für die Monate Oktober 1974 bis April 1975 benötigte die LWK durchschnittlich drei bis viereinhalb Monate. Für das übrige Jahr 1975 verringerte sich der Zahlungsrückstand auf durchschnittlich 42 Tage, abgesehen von der Anweisung der Zuschüsse für die Oktober-Abrechnung 1975, die erst 90 Tage nach Akontierung durch das BM erfolgte. Im weiteren Verlauf benötigte die LWK für die Geldanweisung im Rahmen der gegenständlichen Aktion für das Jahr 1976 nur mehr durchschnittlich 15 Tage.



Die Verzögerungen bei der Geldanweisung im Jahre 1975 waren, nach Auskunft der LWK, vor allem darauf zurückzuführen, daß das mit der Abwicklung der Aktion beauftragte Personal der Tierzucht-Abteilung nicht in der Lage gewesen wäre, die stoßweise anfallende Arbeit (Herbstviehabsatz) schneller zu bewältigen. Erst nach Zuweisung einer Aushilfskraft und durch die vom BM eröffnete Möglichkeit, die Grundzuschüsse ab August 1976 von den Firmen vorfinanzieren zu lassen, konnte die Geldanweisung beschleunigt werden.

1.17.2 Hierzu teilte das BM mit, daß die Überweisungen nicht von der Tierzucht-Abteilung, sondern von der Buchhaltung durchgeführt wurden.

1.17.3 Wie der RH im Zuge der Überprüfung festgestellt hat, war bei der Vbg LWK die Fachabteilung für die Ausfertigung der Gutschriftsanweisung zuständig.

1.18.1 Die von der LWK für die Jahre 1975 und 1976 vorgelegten allmonatlichen Abrechnungen wurden vom BM nur sehr schleppend erledigt. So wurde für die Bearbeitung der Monatsabrechnungen für das Jahr 1975 ein Zeitraum zwischen 77 und 339, im Durchschnitt aller Monate rund 200 Tage, für die des Jahres 1976 zwischen 45 und 420, im Durchschnitt aller Monate 227 Tage benötigt.

1.18.2 Der RH bemängelte die säumige Erledigung.

1.18.3 Das BM begründete die verspätete Erledigung mit Anlaufschwierigkeiten und Erkrankung des zuständigen Referenten.

1.18.4 Nach Meinung des RH kann von Anlaufschwierigkeiten des BM nach mehrjähriger Laufzeit dieser Aktion wohl nicht mehr gesprochen werden. Sowohl das BM wie auch die Kammer haben erst unter dem Druck der Verhältnisse personelle Engpässe verspätet bereinigt.

#### Kälbervermittlungsaktion

1.19 Das BM stellte der LWK für Vbg für die Durchführung der Kälbervermittlungsaktion folgende Beträge aus Mitteln des Preisausgleichs (Kap 62) zur Verfügung:

1975	152 050 S
1976	51 900 S
zusammen	<u>203 950 S</u>
	=====

Mit diesen Beträgen wurde die Vermittlung von insgesamt 1299 Kälbern gefördert. Davon entfielen auf die einzelnen Jahre:

Jahr	Anzahl d. Kälber	Aufwand insges. S	Ø Aufwand pro Kalb S
1974	668	109 300	163
1975	409	61 350	150
1976	222	33 300	150

1.20.1 Von den vom BM im Jahre 1975 an die LWK für Vbg im Rahmen der Kälbervermittlungsaktion überwiesenen Bundeszuschüssen erlagen 94 900 S vom 30. April bis 16. Juni 1975 und ein Betrag von 24 900 S vom 28. Juli bis 29. September 1975 auf dem Konto der LWK. Die Verzögerungen bei der Auszahlung der Transportkostenzuschüsse waren laut Mitteilung der LWK auf Personalmangel, der durch Urlaube noch verschärft wurde, zurückzuführen.



1.20.2 Zu diesen Ausführungen hat das BM nicht Stellung genommen.

1.21.1 Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Abrechnungen stellte der RH fest, daß die Kälbermäster in Vbg einen wesentlichen Teil der von ihnen zur Mast eingestellten Kälber entweder in der eigenen oder in der angrenzenden Gemeinde ankauften und diese Tiere nur zum Zwecke der Erlangung des Bergbauernzuschusses auf die vom BM genehmigten Märkte brachten.

Diese Tatsache ist den Organen der LWK nicht verborgen geblieben, da aber die Richtlinien des BM diesbezüglich keine Bestimmungen enthielten, hat die LWK in dieser Angelegenheit keine Veranlassung getroffen.

1.21.2 Der RH teilte dem BM mit, daß er die Gewährung des Bergbauernzuschusses für vorgekaufte Kälber für nicht gerechtfertigt hält, weil dadurch die preisstabilisierende Wirkung der Kälbermärkte wesentlich abgeschwächt wird.

1.21.3 Hiezu teilte das BM mit, daß ab April 1977 keine Zuschüsse für im eigenen Bundesland angekaufte Kälber gewährt werden.

1.22.1 Das BM wies im November 1972 die Landwirtschaftskammern an, in geeigneten Zeitabständen Kälbermastbetriebe zu überprüfen. Über die Zahl der kontrollierten Betriebe und das Ergebnis war dem BM vierteljährlich zu berichten. Diese Weisung hatte auch noch in den Jahren 1975 und 1976 Gültigkeit.

Dem RH konnten weder solche Berichte noch sonstige Aufzeichnungen über einschlägige Kontrollen, die laut Angabe der LWK wohl fallweise durchgeführt wurden, vorgelegt werden.

1.22.2 Angesichts der von den Mästern nur unzureichend geführten Stallbücher hielt der RH eine Kontrolle der Betriebe nach wie vor für erforderlich und ersuchte das BM um die Erteilung entsprechender Weisungen.

1.22.3 Das BM sagte zu, die Kontrolltätigkeit wieder zu aktivieren.

Landwirtschaftskammer  
für Tirol

Allgemeines

2.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 hat das BMLF der LWK für Tir Bundesmittel in folgendem Ausmaß überwiesen:

	1975		1976	
	S	%	S	%
<u>Kap.60</u>	26 034 696,10	26	31 652 963	45,1
<u>Kap.62</u>	74 100 639	74	38 512 421	54,9
<u>Gesamtsumme Kap.60.62</u>	100 135 335,10	100	70 165 384	100
<u>1975. 1976 insgesamt</u>	170 300 719,10			

2.1.2 Die Überprüfung des RH erstreckte sich vorwiegend auf die Sachgebiete Beratungs- und Bildungswesen, Landw. Geländekorrekturen, Landw.Regionalförderung, Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte, Frachtkosten für Zuckerrüebentrockenschnitte, Kälbervermittlung und Verwertungszuschüsse für Zucht- und NutZRinder. Für die Durchführung der genannten Aktionen stellte des BMLF in den Jahren 1975 und 1976 der LWK für Tir insgesamt Mittel in Höhe von 160 338 420 S zur Verfügung; dies entspricht einem Anteil von 94,2 % der obgenannten Gesamtmittel.

Beratung und Bildung

2.2.1 Eine der Hauptuntersuchungen des RH bei den Kammern betraf die Untersuchung der Tätigkeit von Beratungskräften in den Jahren 1975 und 1976. Dabei ging der RH davon aus, daß eine Förderung der Gehalts- und Reisekosten aus Bundesmitteln im Ausmaß von zwei Dritteln der Kosten, wie dies die einschlägigen Richtlinien ermöglichen, voraussetzt, daß die Beratungskräfte in erster Linie und in der erforderlichen Dauer und Intensität, die Einzel- und Gruppenberatung der Landwirte wahrnehmen.

2.2.2 Bei der LWK für Tir bemängelte der RH von diesem Gesichtspunkt aus die Förderung der Kosten zweier Beratungskräfte, die als Geschäftsführer von genossenschaftlichen Organisationen fungierten und dabei vielfach mit dem Besuch von Versammlungen und Veranstaltungen, Vorbereitungen von Ausstellungen, Konferenzen und Messen, Herausgabe von Fachzeitschriften udgl zeitlich sehr in Anspruch genommen wurden.

2.2.3 Das BM teilte mit, daß beide Bedienstete nicht mehr in den Kreis jener Personen einbezogen würden, für die Personal- oder Reisekosten durch den Bund getragen werden. Weiters gab das BM hiezu grundsätzlich bekannt, daß es die Beratungstätigkeit sämtlicher Berater einer sehr sorgfältigen Überprüfung unterziehen und hienach bewerten werde. Diese Mitteilung darf daher vorweg auch auf ähnliche Feststellungen des RH bei anderen Kammern bezogen werden.

2.3.1 Die LWK gewährte für Reiseauslagen der Berater monatliche Pauschalabgeltungen: die Wirtschaftsberater und Hauswirtschaftsberaterinnen erhielten dabei Pauschale in gleicher Höhe.

2.3.2 Anhand einer repräsentativen Auswahl von Tätigkeitsaufzeichnungen der Hauswirtschaftsberaterinnen nahm der RH eine Durchrechnung vor, die ergab, daß das Pauschale dieser Beratergruppe überhöht erschien. Er empfahl daher, bei der Festsetzung des Pauschales auf die zeitlich geringere auswärtige Tätigkeit der Hauswirtschaftsberaterinnen Bedacht zu nehmen.

2.3.3 Das BM gab hierzu die Mitteilung der LWK zu dieser Bemänglung bekannt. Demnach sei aus den zur Verfügung gestandenen Fahrtenbüchern kein vollständiges Bild über den Außendienst der Hauswirtschaftsberaterinnen zu entnehmen, da diese in Autos von Beratern oft mitbefördert würden.

2.3.4 Der RH hält die bloße Weitergabe einer Stellungnahme der LWK durch das BM wie im vorliegenden Fall für nicht ausreichend. Zur Erwiderung selbst stellt der RH fest, daß nicht die Fahrtenbücher, sondern die schriftlichen Arbeitsnachweisungen der Hauswirtschaftsberaterinnen Gegenstand der Untersuchung waren. Er hält seine Empfehlung nach genauerer Überprüfung der zeitlichen Beanspruchung dieser Beratergruppe aufrecht.

2.4.1 Eine Hauswirtschaftsberaterin, die in Mutterschutzurlaub ging, erhielt eine Abfertigung in Höhe von rund 27 000 S, welche auch in die Jahresabrechnung 1976 gegenüber dem Bund einbezogen wurde.

2.4.2 Der RH wies darauf hin, daß nach den Richtlinien eine Förderung der Abfertigung aus Bundesmitteln im Jahre 1976 nicht zulässig war.

2.4.3 Zu dieser Angelegenheit nahm das BM nicht Stellung.

2.5 Weitere Bemängelungen und Anregungen betrafen die Intensität der Beratung in den einzelnen Bezirken, die Arbeitsberichte und Reiserechnungen der Berater und die Landwirtschaftliche Fernschule. Das BM hat zu diesen Angelegenheiten im wesentlichen im Sinne des RH Stellung genommen.

#### Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

2.6.1 Bei der Überprüfung der Unterlagen einzelner Geländekorrekturen stellte der RH fest, daß die LWK für Tir auch noch nach Abschluß der Arbeiten Förderungsanträge entgegengenommen und Beiträge gewährt hat. In einem Fall wurde der Antrag sogar erst 20 Monate nach Durchführung der Arbeit gestellt.

2.6.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise für nicht vertretbar, da die Kammer in diesen Fällen keine Möglichkeit hatte, sich vor der Durchführung der Arbeiten von deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überzeugen und auf die Ausführung Einfluß zu nehmen. Er empfahl daher, die LWK anzuweisen, Anträge um Gewährung von Beihilfen, die erst nach Durchführung der Arbeiten eingebracht werden, nicht mehr anzunehmen.

2.6.3 Das BM teilte hierzu mit, daß es die LWK angewiesen habe, künftig in allen Fällen die Anmeldung von durchzuführenden Arbeiten und die Antragstellung auf Beitragsgewährung vor Durchführung vorzunehmen. Weiters seien über die Besichtigung von Projekten, die Durchführungsgenehmigung sowie über Zwischenerledigungen entsprechende Aufzeichnungen zu führen, so daß der Gang von der Anmeldung des Landwirtes bis zur Rechnungslegung und damit Zuerkennung der Beiträge nachprüfbar ist.

#### Landwirtschaftliche Regionalförderung

2.7.1 Bei der Förderungsmaßnahme "Landwirtschaftliche Geländekorrekturen" sehen die Sonderrichtlinien des BM vor, daß nur die Kosten des Einsatzes von Kultivierungsmaschinen als Grundlage für die Bemessung der Förderungs-

beihilfe herangezogen werden dürfen. Für die Abrechnung der im Rahmen der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" abgewickelten sogenannten Kleinstkultivierungen wurden von der LWK - im Gegensatz zur erwähnten Regelung bei den Geländekorrekturen - auch unbare Eigenleistungen (Hand- oder Gepansschichten) in die Bemessungsgrundlage einbezogen und dies damit begründet, daß derartige Kleinstkultivierungen meist auf ungünstig gelegenen, steinigten Flächen vorgenommen und somit Eigenleistungen in erhöhtem Ausmaße erbracht wurden. Gleichartig ging die LWK auch bei der Förderung der Errichtung von Felderschließungswegen im Rahmen der Regionalförderung vor.

Die Überprüfung einzelner Förderungsfälle der in Rede stehenden Maßnahmen ergab, daß in mehreren Fällen die gewährte Beihilfe höher als die Barleistung des Landwirtes war und somit die Eigenleistung des Landwirtes durch die Beihilfe zum Teil mit Geld abgegolten wurde. In einem Förderungsfall wurde von der LWK zu Gesamtkosten, die nur aus geleisteten Handschichten des Landwirtes errechnet wurden, eine Beihilfe zuerkannt. Dem Landwirt wurde somit für die von ihm im eigenen Interesse geleisteten Handschichten ein Entgelt aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

2.7.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß, wenn schon unbare Eigenleistungen in besonders gelagerten Fällen in den Abrechnungen anerkannt werden, diese Eigenleistungen doch nicht mit einer Förderungsbeihilfe abgegolten werden sollten. Bei der Zuerkennung einer Beihilfe müßte der Grundsatz gelten, daß das Ausmaß der Beihilfe keinesfalls die nachgewiesenen Barauslagen überschreiten dürfe. Der RH bemängelte daher die vorerwähnte Förderungspraxis der LWK.

2.7.3 Das BM teilte hierzu mit, daß die LWK angewiesen wurde, in Zukunft die Bestimmungen der Sonderrichtlinien für die "Landwirtschaftliche Geländekorrektur" und die "Verkehrerschließung ländlicher Gebiete" genauest zu beachten.

2.8.1 Die Sonderrichtlinien des BM für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung 1975" wiesen die zuständigen Dienststellen in den Bundesländern an, im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung für alle im Rahmen der genannten Förderungssparte vorgesehenen Investitionen, bei denen dies möglich war, Pauschalsätze für eine einheitliche Berechnung der gesamten Investitionskosten anzuwenden. Diese Pauschalsätze waren jedoch dem BM zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

2.8.2 Der RH bemängelte, daß jene Pauschalsätze, die im Jahre 1975 für die Bemessung von unbaren Eigenleistungen der Förderungswerber angewandt wurden, von der LWK - trotz Urgenz des BM - diesem zur Prüfung und Genehmigung nicht vorgelegt worden waren.

2.8.3 Das BM antwortete, die LWK erkläre das Versäumnis damit, daß die zunächst festgelegten Pauschalsätze in der Praxis nicht immer anwendbar waren und die Kammer mit der Vorlage beim BM deshalb zugewartet habe, bis aufgrund der Erfahrung brauchbare Ergebnisse vorlagen.

2.9.1 Im Bereich der Bezirksbauernkammer Innsbruck wurde bei der Abrechnung von Förderungsmaßnahmen des Jahres 1976 zur Erschließung und Strukturverbesserung (Felderschließungen und Trinkwasserversorgungen) ein Teil der Vorhaben irrtümlich mit dem im Vorjahr gültigen Pauschalsatz für geleistete Handschichten von 300 S je Stunde abgerechnet. Der für 1976 gültige Pauschalsatz betrug jedoch 400 S.



Bei den solcherart unrichtig abgerechneten Förderungsvorhaben ergaben sich in der Folge auch zu gering bemessene Beihilfen in Vergleich zu den anderen, richtig abgerechneten Vorhaben. Diese Fehler hatte auch die LWK, der diese Abrechnungen zur Überprüfung und Anweisung der Beihilfe vorgelegt worden waren, nicht aufgedeckt.

2.9.2 Der RH bemängelte dies und empfahl dem BM, die LWK anzuweisen, in Hinkunft der genauen Abrechnung der Förderungsvorhaben mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden.

2.9.3 Das BM erklärte, daß trotz der fehlerhaften Berechnung eine Benachteiligung der Beihilfenwerber nicht entstanden sei und sagte zu, dafür Sorge zu tragen, daß derartige Mängel nicht mehr auftreten.

2.9.4 Der RH ist der Auffassung, daß als wesentliche Voraussetzung für die richtige Ermittlung des Beihilfenausmaßes die genaue Berechnung der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten und als Teil derselben auch der unbaren Eigenleistung der Förderungswerber anzusehen ist.

2.10.1 Die Abrechnung von Förderungsmaßnahmen des Jahres 1975, welche die bäuerliche Hauswirtschaft betrafen - es wurde die Ausgestaltung und Einrichtung von Küchen- und Sanitärräumen gefördert - erfolgte in der Regel mittels eines Bauabnahmebogens, der von der jeweils zuständigen Hauswirtschaftsberaterin auszufüllen war.

Im Zuge der gegenständlichen Überprüfung war es in einer Anzahl von Förderungsfällen im Bereiche der Bezirksbauerkammer Innsbruck nicht möglich, die in den Bauabnahmebögen ausgewiesenen Gesamtkosten anhand der vorhandenen Angaben nachzurechnen. Die im Zuge der Überprüfung vorgenommene nachträgliche Berechnung der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten ergab bei Anwendung der vom BM genehmigten Pauschalsätze höhere Werte. Wie hiezu von der Kammer mitgeteilt wurde, erfolgte die seinerzeitige Berechnung zT auf Zetteln, die nicht aufbewahrt wurden. Eine Rekonstruktion der Rechenvorgänge war somit nicht mehr möglich.

2.10.2 Der RH empfahl dem BM, die LWK anzuweisen, zukünftig die Abrechnung jedes Förderungsfalles so zu gestalten, daß sämtliche Berechnungsvorgänge auch noch nachträglich im vollen Umfange vollziehbar sind.

2.10.3 Das BM führte die vom RH aufgezeigten Unzukömmlichkeiten auf die Änderung der in Geltung gestandenen Pauschalsätze zurück und auf den Umstand, daß das diesbezügliche Schriftstück zur Zeit der Überprüfung durch den RH unauffindbar war.

2.11.1 In den Betriebskonzepten zu den Förderungsmaßnahmen für zwei Landwirte war jeweils die Art des außerlandwirtschaftlichen Nebenerwerbes angegeben, nicht aber dessen für die Feststellung des fiktiven Einheitswertes wesentliches Ausmaß. Beide Landwirte schienen auch nicht in den Sammel Listen 1975 und 1976 der Bezugsberechtigten für den Bergbauernzuschuß auf. Im Zuge der gegenständlichen Überprüfung konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob dies auf die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens oder aber auf andere Ursachen zurückzuführen war.

2.11.2 Der RH empfahl dem BM, in den beiden Förderungsfällen zu untersuchen, ob die Zuerkennung der Beihilfen zu Recht erfolgt ist und widrigenfalls deren Rückersatz zu verlangen. Darüber hinaus legte der RH dem BM nahe, die LWK aufzufordern, künftig ausnahmslos die für eine Beihilfengewährung erforderlichen wesentlichen Bedingungen zu erheben und aktenkundig zu machen.

2.11.3 Das BM teilte hiezu mit, daß nachträgliche Untersuchungen der LWK im Falle des einen Landwirtes die Zulässigkeit der Beihilfengewährung ergeben hätte, im Falle des anderen Landwirtes jedoch genaue Daten nicht mehr erhoben werden konnten.

2.12 Die übrigen Bemängelungen des RH waren im wesentlichen formaler Natur und betrafen die Aufbewahrung der Originalbelege sowie fehlende Bestätigungen auf den Rechnungen. Die Antworten des BM zu diesen Feststellungen waren zufriedenstellend.

#### Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

2.13.1 Für die vom BM richtliniengemäß den Kammern zugewiesenen statistischen Aufgaben (Bestandsstatistische Aufgaben, Grundlagenarbeiten, Mitarbeit bei amtlichen Erhebungen der Agrarstatistik) wurden den Kammern die Personal- und Reisekosten der hierfür eingesetzten Bediensteten (Betriebskartensachbearbeiter) in voller Höhe vergütet. In Tir war in den Jahren 1975 und 1976 bei jeder Bezirksbuerkammer ein Bediensteter mit der Führung und Bearbeitung der insgesamt rund 24 000 Land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarten beauftragt.

2.13.2 Da die Auslastung der einzelnen Bediensteten große Schwankungen zeigte (zwischen 2 100 und 4 800 Betriebskarten), die als Richtmaß einer befriedigenden Auslastung anzusehende Anzahl von 4 000 Betriebskarten mit Ausnahme des Bezirkes Innsbruck nicht erreicht wurde und im Landesdurchschnitt auf einen Bediensteten nur 3 000 Betriebskarten entfielen, empfahl der RH, geeignete Rationalisierungsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

2.13.3 Das BM gab bekannt, daß erfahrungsgemäß bisher vorgenommene Verringerungen des Standes an Betriebskartensachbearbeitern, insbesondere anlässlich des Ausscheidens von Bediensteten in Verbindung mit Umorganisationen, keine Beeinträchtigung der Qualität der Arbeit mit sich gebracht hätten und es daher bemüht sein werde, den Anregungen des RH in diesem Punkte zu folgen.

#### Frachtkostenzuschüsse für Zuckerrübentrockenschnitte

2.14.1 Gem den Richtlinien hatten die Landesproduktenhändler und die landwirtschaftlichen Genossenschaften über die Abgabe frachtbegünstigter Zuckerrübentrockenschnitte an Bergbauern nachprüfbar Aufzeichnungen über Name und Anschrift der Warenempfänger sowie bezogene Mengen und Preise zu führen. Den Landwirtschaftskammern war aufgetragen, diese Unterlagen zu prüfen.

Wie der RH feststellte, hat die LWK für Tir diesen Auftrag nicht befolgt. Es blieb daher ungeprüft, ob tatsächlich nur Bergbauern beliefert und die festgelegten Preise eingehalten wurden.

2.14.2 Der RH empfahl, die LWK aufzufordern, künftighin entsprechende Überprüfungen vorzunehmen.

2.14.3 Das BM hat der Empfehlung des RH durch Änderung der Richtlinien und besonderen Hinweis auf die Prüfungspflichten der Kammern entsprochen.

## Verwertungszuschüsse für Zucht- und Nutztier

2.15 Im Prüfungszeitraum wurden von der LWK für Tier für die nachstehend angeführte Anzahl von Zucht- und Nutztieren die vom BM vorgesehenen Verwertungszuschüsse (Grund- und Bergbauernzuschüsse) beantragt und im wesentlichen auch vom BM anerkannt und vergütet:

Jahr	Grundzuschuß		Bergbauernzuschuß		Zuschuß insges.
	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S	Betrag S
Zuchttiere von Versteigerungen					
1975	6777	9 237 500	5350	7 936 500	17 174 000
1976	4823	5 403 300	5033	7 455 000	12 858 300
Summe	11600	14 640 800	10383	15 391 500	30 032 300
Zucht- und Nutztier ab Hof					
1975	19642	27 436 000	16772	25 042 500	52 478 500
1976	9697	10 900 800	14477	21 673 000	32 573 800
Summe	29339	38 336 800	31249	46 715 500	85 052 300
Insgesamt verwertete Zucht- und Nutztier					
1975	26419	36 673 500	22122	32 979 000	69 652 500
1976	14520	16 304 100	19510	29 128 000	45 432 100
Summe	40939	52 977 600	41632	62 107 000	115 084 600

2.16.1 Von der LWK wurde der Zeitpunkt des Einlangens der Firmenabrechnungen nicht festgehalten. Der RH konnte daher nicht feststellen, ob die Firmen die vorgesehene Vorlagefrist eingehalten haben.

2.16.2 Der RH empfahl, der LWK aus Ordnungsgründen aufzutragen, den Zeitpunkt des Einlangens der Firmenabrechnungen in geeigneter Form schriftlich festzuhalten.

2.16.3 Das BM teilte mit, daß die LWK die Evidenzierung der einlangenden Abrechnungen zugesagt hat.

2.17.1 Gem den Richtlinien des BM hatten die Handelsfirmen für die ab Hof gekauften Tiere der LWK Schlußscheine vorzulegen, die eine Anzahl genau beschriebener Angaben zu enthalten hatten.

Wie der RH feststellte, waren diese Schlußscheine häufig in wesentlichen Teilen unvollständig oder unrichtig ausgestellt. Bei einer laufenden, stichprobenweise durchgeführten Kontrolle der Firmenabrechnungen durch die Kammer wäre die Aufdeckung dieser Mängel möglich gewesen. Die LWK beschränkte sich allerdings lediglich auf die Feststellung der Vollständigkeit der geforderten Unterlagen und auf die Überprüfung des Anspruches auf einen Bergbauernzuschuß.

2.17.2 Der RH hielt eine solche nur auf formale Vollständigkeit bedachte Überprüfung für nicht ausreichend und bemängelte, daß solche Belege unbeanstandet als Grundlage für die Beantragung der Bundeszuschüsse herangezogen wurden.

2.17.3 Zur Stellungnahme des BMLF und der dazu geäußerten Meinung des RH wird auf die diesbezüglichen Ausführungen, betreffend die LWK Vbg hingewiesen (TZ 1.14.3 und 1.14.4).

2.18.1 Gem den Richtlinien des BM stand der Grund- und der Bergbauernzuschuß jenen Landwirten zu, deren Tiere nachweislich verwertet wurden. Der Nachweis der Identität war ua durch die Schlußscheine und Verkaufsfakturen, auf denen die Ohrmarken-Nummern der angekauften Tiere auszuweisen waren, zu erbringen.

In formaler Hinsicht entsprachen die von den Handelsunternehmen vorgelegten Belege den in den Richtlinien geforderten Auflagen. Die vom RH stichprobenweise durchgeführten Erhebungen ergaben jedoch, daß mitunter andere Tiere als die in den Schlußscheinen und Rechnungen angeführten, verwertet wurden.

Kontrollen, wie sie der RH vornahm, wurden von der LWK mangels entsprechender Weisungen des BM nicht vorgenommen.

Weiters zeigte sich, daß die Amtstierärzte ihre Kontrolltätigkeit gleichfalls in völlig unzureichendem Maße wahrnahmen.

2.18.2 Da die Identität zwischen angekauften und schließlich abgerechneten Tieren nicht gewährleistet war, bemängelte der RH, daß die von der Kammer beantragten und akontierten Zuschüsse in solchen Fällen gewährt wurden. Außerdem empfahl er, die Amtstierärzte zu sorgfältigeren Prüfungen anzuhalten und festgestellte Mängel entsprechend zu verfolgen.

2.18.3 Das BM gab der Meinung Ausdruck, daß die LWK die Abrechnungen auch in dieser Hinsicht zu prüfen gehabt hätte. Die mit Beginn des Jahres 1978 vom BM in die Sonderrichtlinien aufgenommene Regreßklausel biete nunmehr die Möglichkeit, zu Unrecht empfangene Zuschüsse zurückzufordern.

Hinsichtlich der Verladekontrolle vertrat das BM die Auffassung, daß die Ausstellung der Verladebestätigung durch die Amtstierärzte bloß gefälligkeitshalber erfolge, da sie nie mit der Kontrolle beauftragt gewesen und hiefür auch keine gesetzlichen Handhaben gegeben seien. Weisungen könnten nur durch die Landshauptmänner ergehen.

2.18.4 Der RH stimmt mit dem BM überein, daß die LWK ausreichende Kontrollen der Identität der verwerteten Tiere hätte durchführen müssen, hält es aber für erforderlich, den Umfang und die Art der Kontrollen, die von den Kammern vorzunehmen sind, in den Richtlinien festzulegen.

Die Auffassung des BM, daß die Tätigkeit der Amtstierärzte eine freiwillige sei und keinen eigentlichen Kontrollcharakter habe, wird vom RH nicht geteilt. Die Landshauptmänner haben nämlich aufgrund einer vom BMLF veranlaßten Weisung des BMG im Jahre 1973 die Amtstierärzte angewiesen, genau vorgeschriebene Kontrollmaßnahmen durchzuführen, für die auch entsprechende Gebühren eingehoben werden. Diese Organe sind daher verpflichtet, die Kontrolltätigkeit gewissenhaft wahrzunehmen. Ohne eine solche ordnungsgemäße Kontrolltätigkeit hält der RH die Gewährung der in Rede stehenden Zuschüsse für nicht weiter vertretbar, da ansonsten das vom BM angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann.

2.19.1 Das BM gewährte im Prüfungszeitraum für trächtige Rinder höhere Zuschüsse als für nicht trächtige. Die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben in den Firmenabrechnungen konnte von der LWK jedoch nur mittels der von dem die Verladekontrolle wahrnehmenden Amtstierarzt ausgestellten Verladebestätigung überprüft werden.

Da aber die für den Prüfungszeitraum geltenden Richtlinien des BM die Vorlage solcher Verladebestätigungen nicht ausdrücklich vorsahen, hat die LWK ihr vorgelegte, aber unzureichend ausgestellte Bestätigungen nicht beanstandet, sondern vielmehr bei der Zuschußgewährung voll berücksichtigt. Ua gewährte die LWK die höheren Zuschüsse, obwohl aus der Verladebestätigung hervorging, daß die Trächtigkeit nicht vom Kontrollorgan selbst festgestellt, sondern nur



aufgrund der Firmenangaben bestätigt wurde. Wie aber Erhebungen des RH zeigten, sind dabei wiederholt Tiere in die Aktion einbezogen worden, die im Zeitpunkt der Verwertung noch nicht trüchtig sein konnten und daher nicht für den erhöhten Zuschuß in Betracht kamen. Diese Umstände sind für den amtshandelnden Tierarzt aus dem ihm bei der Kontrolle vorliegenden Stammschein ohne weiteres ersichtlich gewesen.

2.19.2 Der RH bemängelte, daß es das BM verabsäumt hat sicherzustellen, daß die amtlichen Verladeorgane ihrer Kontrollpflicht in ausreichendem Maße nachkommen und vertrat die Ansicht, daß eine in diesem Belange differenzierte Zuschußgewährung nur dann sinnvoll ist, wenn sie ausreichend mittels Richtlinien geregelt ist und insb entsprechende Kontrollmaßnahmen ihre korrekte Durchführung gewährleisten.

2.19.3 Hiezu teilte das BM mit, daß es aus den vom RH angeführten Gründen untersuchen werde, in welcher Weise die Verwertungszuschüsse für alle Tiergattungen einheitlich festgelegt werden könnten.

2.20.1 Eine Firma erhielt im November 1976 für 35 weibliche Nutz- und Zuchtrinder Verwertungszuschüsse. Vier dieser im Oktober 1976 von ihr angekauften Tiere waren, wie der RH festgestellt hat, zu Beginn dieses Monats im Betrieb des abgebenden Landwirtes noch nicht vorhanden. Daraus ergibt sich, daß diese vier Tiere von dem betreffenden Landwirt erst im Oktober 1976 angekauft und bereits im gleichen Monat wieder weiterverkauft worden waren.

Ob diese Tiere vorher in einem Bergbauernbetrieb standen, konnte nicht festgestellt werden. Der RH hielt es aber für nicht ausgeschlossen, daß diese Tiere bloß zwecks Erlangung des Bergbauernzuschusses angekauft wurden. Da die Richtlinien des BM die Zuschußgewährung in solchen Fällen nicht ausschlossen, wurde der Grund- und Bergbauernzuschuß beantragt und gewährt.

2.20.2 Der RH teilte dem BM mit, daß er die Gewährung von Bergbauernzuschüssen für Tiere, die nur ganz kurze Zeit im Betrieb eines Bergbauern gehalten werden, für nicht gerechtfertigt hält.

2.20.3 Hiezu teilte das BM mit, daß es in die Richtlinien für 1979 eine Bestimmung aufnehmen werde, wonach für Rinder, die aus einem Bergbauernbetrieb in die Aktion eingebracht werden, nur dann ein Bergbauernzuschuß gewährt werden wird, wenn diese mindestens ein Jahr lang ständig in ein und demselben Betrieb gestanden haben.

2.21.1 Die der LWK gewährte Frist für die Einreichung der Monatsabrechnungen beim BM wurde im Jahre 1975 laufend, usw zT wesentlich, überschritten. So wurden die allmonatlichen Abrechnungen für das Jahr 1975 mit einer Verspätung zwischen 20 und 45 Tagen beim BM eingereicht. Im Jahre 1976 wurden wohl die Abrechnungen für die Monate Februar und Juli zeitgerecht abgefertigt, in den übrigen Monaten jedoch die Frist gleichfalls usw bis zu einem Monat überschritten.

2.21.2 Die zeitgerechte Vorlage der Abrechnungen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die rasche Abwicklung der Aktion. Auf diese mitunter nicht unwesentlichen Fristüberschreitungen aufmerksam gemacht, äußerten Vertreter der LWK, daß sie schon im Interesse der betreffenden Landwirte, stets bemüht gewesen wären, die Fristen einzuhalten. Die Bearbeitung der Abrechnungen mit dem zur Verfügung stehenden Personal sei aber in der vorgegebenen Zeit nicht immer möglich gewesen.

2.21.3 Hiezu teilte das vom RH informierte BM mit, daß die LWK für Tir in der Regel auch heute noch diejenige LWK sei, deren Monatsabrechnungen als letzte beim BM einlangen. Dies sei darauf zurückzuführen, daß sich Firmen und LWK für die Bearbeitung der Anträge sehr viel Zeit ließen und außerdem von der LWK für diese umfangreichen Arbeiten lange Zeit ein zu kleiner Arbeitsstab eingesetzt worden sei. Erst eine Intervention beim Präsidenten der Kammer habe diesbezüglich eine Personalaufstockung gebracht.

2.22.1 Die von der LWK für die Jahre 1975 und 1976 vorgelegten Monatsabrechnungen wurden vom BM nur sehr schleppend erledigt.

Dies betraf insbesondere die 10 Abrechnungen für die Monate November 1975 bis August 1976, wovon 4 zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH (Oktober 1977) überhaupt noch nicht erledigt waren, und die Bearbeitung der anderen 6 zT nach mehr als eineinhalb Jahren erfolgte.

Weiters wies der RH darauf hin, daß das Stützungserfordernis für die von der LWK für Tir beim BM aus den im Jahre 1974 eingereichten Abrechnungen betreffend die Verwertungsaktion für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder per 2. Jänner 1975 ..... 23 606 200 S betrug. Das BM hatte bis zu diesem Zeitpunkt aber bereits ..... 41 217 100 S der LWK überwiesen, so daß mit obigem Stichtag bei der LWK für Tir ..... 17 610 900 S über dem tatsächlichen Bedarf erlagen.

Um diesen Überhang abzubauen, hat das BM im März 1975 die LWK für Tir angewiesen, aus den bei ihr erliegenden Bundesmitteln an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Sbg ..... 2 135 000 S, an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Stmk ..... 1 344 500 S und an die Bgld LWK ..... 144 100 S, zusammen also ..... 3 623 600 S zu überweisen.

Trotz dieser Verfügung des BM, der von der LWK für Tir entsprochen wurde, war der Bestand an Bundesmitteln bei der LWK gegenüber dem BM erst im Juni 1975 auf ein vertretbares Ausmaß gesenkt worden.

2.22.2 Der RH bemängelte sowohl die säumige Arbeitsweise des BM bei der Prüfung der Abrechnungen als auch die vorzeitigen Geldüberweisungen. Er erinnerte daran, daß er letzteres gerade auf dem Absatzsektor schon zu wiederholten Malen festgestellt und das BM stets eine dem § 17 BHV entsprechende Praxis zugesichert hat.

2.22.3 Das BM begründete die säumige Akten erledigung mit Anlaufschwierigkeiten und Personalausfällen und stellte bezüglich des Zahlungsflusses eine Mitteilung für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht.

2.22.4 Zu den behaupteten Anlaufschwierigkeiten vermeint der RH, daß nach mehrjähriger Laufzeit von solchen etwa im Jahre 1976 wohl nicht mehr gesprochen werden könne.

2.23.1 Infolge des vom BM gewählten Vorganges bei der Gewährung der Verwertungszuschüsse ergaben sich zunächst beträchtliche Verzögerungen bei der Auszahlung, bzw sowohl wegen später Vorlage der Monatsabrechnungen durch die LWK als auch durch den Umstand, daß trotz des gestiegenen Arbeits- und Verwaltungsaufwandes das BM für diese Arbeiten kein zusätzliches Personal einsetzte.

Um die Auszahlungen trotzdem zu beschleunigen, wurden im September 1974 den Kammern Verläge in Aussicht gestellt, aus denen sie sofort beim Verkauf (im Einvernehmen mit den Aufkäufern) oder bei den Versteigerungen die Auszahlung der Verwertungszuschüsse vornehmen sollten. Für die Richtigkeit der Auszahlungen sollten die Kammern in der Weise haften, daß sie im Falle nachträglicher Beanstandungen durch das BM zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse allenfalls aus Eigenmitteln zu tragen gehabt hätten.

Zur vollen Verwirklichung dieses Vorhabens kam es in Tir jedoch nicht, weil das BM seine à conto-Überweisungen nach wie vor erst nach Einlangen der Monatsabrechnungen tätigte und die LWK aus den bei ihr erliegenden Mitteln nur nach Maßgabe der von ihr eingereichten, wenngleich noch nicht genehmigten Abrechnungen sowohl die Grund-, als auch die Bergbauernzuschüsse weiterhin unmittelbar an die Landwirte auszahlte.

Diese Praxis bewirkte wohl eine gewisse Beschleunigung des Zahlungsvollzuges, trotzdem war aber die LWK bis Juni 1975 mit den Auszahlungen bis zu drei Monate nach Eingang der bezüglichen à conto-Zahlung des BM in Verzug. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1975 ergab sich eine Beschleunigung, so daß die Auszahlungen innerhalb von zwei bis vier Wochen erfolgten. Als schließlich nach und nach die Viehkäufer aus Eigenmitteln die Vorfinanzierung der Grundzuschüsse übernahmen, spielte sich bei der LWK eine Bearbeitungszeit von 10 bis 25 Tagen ein.

2.23.2 Hiezu teilte das BM mit, daß seiner Meinung nach eine raschere Abwicklung der Bergbauernzuschüsse sehr wohl möglich sei, da die LWK für Tir zunächst die Beiträge an die Firmen (Grundzuschüsse) und erst dann die der Bergbauern ausbezahlt.

2.23.3 Der RH nimmt diese Auffassung des BMLF zur Kenntnis, hält es aber für erforderlich, daß das BM der LWK entsprechende Weisungen erteilt.

2.24.1 Das BM hat wiederholt, so wie für Vbg auch für Tir die Ausfuhr von trächtigen Zucht- und Nutzirindern im Rahmen gewisser Kontingente insoweit beschränkt, als es die höchstzulässige Exportmenge an trächtigen Zuchtrindern mit Abstammung mit 25 % der erteilten Bewilligung begrenzte.

Stichproben ergaben, daß die vom BM verfügten Einschränkungen nicht immer eingehalten wurden.

Auf den Vorhalt des RH, in der Angelegenheit nicht die erforderlichen Veranlassungen getroffen zu haben, nahm die LWK in ähnlicher Weise wie die LWK für Vbg Stellung.

2.24.2 Wenn auch die LWK für ihre Praxis bemerkenswerte Argumente anführte, vertrat der RH ihr gegenüber doch die Auffassung, daß Auflagen des BM grundsätzlich zu beachten gewesen wären und sie sich mit dem BM in geeigneter Weise hätte ins Einvernehmen setzen müssen.

2.24.3 Hinsichtlich der Stellungnahme des BM und der Erwiderung des RH hiezu darf auf TZ 1.15.3 und 1.15.4 verwiesen werden.

## Kälbervermittlungsaktion

2.25 In den Jahren 1975 und 1976 standen der LWK für Tir für die Durchführung der Kälbervermittlungsaktion folgende Beträge aus Mitteln des Preisausgleiches (Kapitel 62) zur Verfügung:

	S
Restmittel aus 1974	529 000
Zuweisung 1975	196 100
Zuweisung 1976	178 950
Zuweisung 1977	389 250
insgesamt	1 293 300 =====

Die vorstehend ausgewiesenen Zuschußleistungen des BM wurden für die Vermittlung der nachstehend ausgewiesenen Anzahl von Kälbern verwendet:

Auszahlung 1975		
für Abrechnungszeitraum 1974 für	3286 Kälber	561 900 S
für Abrechnungszeitraum 1975 für	1088 Kälber	163 200 S
	für	4374 Kälber
		725 100 S
Auszahlung 1976		
für Abrechnungszeitraum 1975 für	889 Kälber	133 350 S
für Abrechnungszeitraum 1976 für	304 Kälber	45 600 S
	für	1193 Kälber
		178 950 S
Auszahlung 1977		
für Abrechnungszeitraum 1976 für	2440 Kälber	389 250 S

Im Jahre 1975 wurden somit 1977 und im Jahre 1976 2744 Kälber vermittelt, für die Zuschüsse von 296 550 S bzw 434 850 S erforderlich waren.

Insgesamt wurden somit im Jahre 1975 und im Jahre 1976 4721 Kälber eingestellt, für die 731 400 S an Zuschüssen ausbezahlt wurden.

Die vermittelten Kälber wurden für folgende Produktionszwecke eingestellt:

Jahr	Summe	Kalbfleisch	Einsteller- aufzucht	Rindfleisch
1975	1977	1835	125	17
1976	2744	2408	329	7
insgesamt	4721	4243	454	24
			478	

Daraus ist zu ersehen, daß die Produktion von Kalbfleisch die von Rindfleisch beachtlich übertroffen hat und damit das angestrebte Ziel der Vermehrung des Angebotes an Kalbfleisch, von der Produktionsrichtung her betrachtet, erreicht wurde.



2.26.1 Über die vom BM angeordnete Kontrolle der Kälbermastbetriebe konnten seitens der LWK für Tir weder die vorgeschriebenen Quartalsberichte noch sonstige Kontrollanweisungen vorgelegt werden.

2.26.2 Der RH bemängelte dies, machte aber das BM darauf aufmerksam, daß es das Ausbleiben von Kontrollberichten nicht beanstandet hat und empfahl, die Einhaltung seiner Verfügungen vermehrt zu überwachen.

2.26.3 Das BM sagte zu, die Kontrollen zu aktivieren und entsprechend zu überwachen.

2.27.1 In Tir wurde die Kälbermast auch auf Lohnmastbasis betrieben. Finanzkräftige landwirtschaftliche Kälbermäster, aber auch Nicht-Landwirte kauften im Rahmen der Kälbervermittlungsaktion auf Märkten und Auftrieben Kälber an und stellten sie bei landwirtschaftlichen Betrieben, in der Regel im Bergbauerngebiet, zur Mast ein. Um in den Genuß der vom BM vorgesehenen Bergbauern- und Transportkostenzuschüsse zu gelangen, wurden die Beihilfenanträge nicht wie gem den Richtlinien erforderlich auf den Namen des Eigentümers der Kälber, sondern auf den Namen des Lohnmähsters ausgestellt. Die Beihilfen des Bundes wurden daher auch an die Lohnmäster ausgezahlt, waren laut Auskunft der LWK aber Bestandteil des Entgeltes für die Lohnmast und somit kein darüber hinaus gehendes zusätzliches Einkommen für die bergbäuerlichen Lohnmäster, sondern ein solches von zT sogar Nicht-Landwirten.

2.27.2 Der RH bemängelte diese ohne Information des BM geübte Praxis und empfahl eine entsprechende Ergänzung der Richtlinien.

2.27.3 Hiezu nahm das BM wie folgt Stellung:

"Das BM war und ist der Auffassung, daß der Bergbauernzuschuß auf jeden Fall dem Kälbermäster gebührt, auch bei Lohnmast; die Ankaufsbeihilfe hingegen gebührt dem Käufer der Kälber, die eingestellt werden. Lohnmast wird in Tir in der Regel nur dort betrieben, wo ein neubeginnender Mähster die zur Mast erforderlichen Einrichtungsgegenstände nicht aus eigenem bezahlen kann und eine Vorfinanzierung solange in Anspruch nimmt, bis er aus den Einnahmen der Lohnmast diese vorfinanzierten Beträge abgezahlt hat, womit das Lohnmastverhältnis in der Regel beendet ist."

2.27.4 Diese Erwiderung hält der RH für unzureichend, weil sie seine Feststellung, daß der Bergbauernzuschuß bei der geübten Praxis für den Lohnmäster keine zusätzliche Einnahme bildet, unbeachtet läßt.

2.28.1 Wie Stichproben ergaben, beantragte die LWK für Tir einige Male für aus Vbg und OÖ stammende und über Kälbermärkte in Tir geführte Kälber im Namen der Mähster Bergbauernzuschüsse, obwohl die Richtlinien dafür keine Zuschüsse vorsahen.

Ungeachtet dessen hat das BM dem Ersuchen der LWK für Tir jedesmal stattgegeben.

2.28.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise beider Stellen, da ohneweiters erkennbar war, daß diese Kälber nur zum Zwecke der Erlangung des Bergbauernzuschusses auf Tir Märkten aufgetrieben wurden.

2.28.3 Das BM bedauerte, daß bei der Überprüfung immer wieder diese Mängel übersehen wurden, wies aber insb darauf hin, daß die LWK solche Fälle stillschweigend in ihre umfangreichen Abrechnungen aufnahm.

2.29.1 Bei der Durchsicht der Abrechnungen über die Kälbervermittlungskaktion, die seitens der LWK für Tir im Sinne der Richtlinien monatlich gesammelt ca 1 bis 1 1/2 Monate nach dem letzten Kälberankauf dem BM vorgelegt wurden, stellte der RH fest, daß das BM für die Erledigung der einzelnen Monatsabrechnungen im Jahre 1975 durchschnittlich 105 Tage und 1976 sogar 175 Tage benötigte. Dazu ist weiters zu bemerken, daß im Jahre 1976 die Erledigungsdauer für die Abrechnungen der ersten vier Monate sogar rund sieben Monate betragen hat.

2.29.2 Im Interesse einer übersichtlichen und reibungslosen Abwicklung der Aktion empfahl der RH, für die raschere Erledigung der Abrechnungen Vorkehrungen zu treffen.

2.29.3 Das BM nahm die Bemängelung zur Kenntnis und sagte eine beschleunigte Bearbeitung der Abrechnungen zu.

Landwirtschaftskammer für  
Oberösterreich

## Allgemeines

3.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 hat das BMLF der LWK für OÖ Mittel in folgendem Ausmaß überwiesen:

	1975		1976	
	S	%	S	%
<u>Kap 60</u>	91 425 644,47	72,6	90 071 160,63	80,8
<u>Kap 62</u>	34 438 115,--	27,4	21 364 189,--	19,2
<u>Gesamtsumme Kap 60. 62</u>	125 863 759,47	100	111 435 349,63	100
<u>1975. 1976 insgesamt</u>	237 299 109,10			

3.1.2 Die Überprüfung des RH erstreckte sich vorwiegend auf die Sachgebiete Beratungs- und Bildungswesen, Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, Landwirtschaftliche Regionalförderung, Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte, Frachtkosten für Zuckerrübenschnitte, Kälbervermittlung und Verwertungszuschüsse für Zucht- und Nutztier. Für die Durchführung der genannten Aktionen stellte das BMLF in den Jahren 1975 und 1976 der LWK für OÖ insgesamt Mittel in Höhe von 196 951 606 S zur Verfügung; dies entspricht einem Anteil von 83,0 % der obgenannten Gesamtmittel.

## Beratung und Bildung

3.2.1 Die LWK gewährte Kammerbeamten, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausschieden, Treueentschädigungen, bzw gestaffelt in Höhe von 100 % bis 300 % des letzten Monatsbezuges je nach Dauer der zugebrachten Dienstzeit. In den Jahren 1975 und 1976 hat die LWK an zwei Bedienstete, deren Personalkosten aus Bundesmitteln gefördert wurden, Treueentschädigungen in einer Gesamthöhe von rd 78 500 S gewährt; die Treueentschädigungen wurden von der LWK in die Berechnung zur Ermittlung der Bundesförderung einbezogen und vom BM anerkannt.

3.2.2 Obgleich nach den Richtlinien des BM nur Abfertigungen aus Bundesmitteln nicht bezuschusst werden dürfen, vertrat der RH die Auffassung, daß auch Treueentschädigungen ihrem Wesen nach aus den Abrechnungen auszuscheiden wären. Er ersuchte deshalb um Aufnahme einer entsprechenden Ergänzungsbestimmung in die Richtlinien.

3.2.3 Das BM teilte mit, daß es der Anregung des RH entsprechen werde.

3.3.1 Die Untersuchung der Tätigkeit einzelner Beratungskräfte in den Jahren 1975 und 1976 ergab, daß die Aufnahme von sieben Beratungskräften in die Liste der vom Bund zu zwei Dritteln geförderten Bediensteten aufgrund ihrer Aufgabenbereiche und Funktionen als nicht gerechtfertigt erschien.

3.3.2 Die Kritik des RH richtete sich im einzelnen gegen die als Beratung qualifizierten Tätigkeiten der Führung der LWK-Bibliothek, der Gestaltung und redaktionellen Bearbeitung von Beiträgen des Organes der LWK, der Durchführung des Güterwegebaues, die Wahrnehmung der Funktion eines Geschäftsführers bei einer genossenschaftlichen Organisation, die aktenmäßige Bearbeitung von Förderungsaktionen des BM sowie die Besorgung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Ländlichen Fortbildungsinstitut der LWK.

3.3.3 Hiezu teilte das BM mit, daß - wie bereits bei der LWK für Tir hingewiesen wurde - der gesamte Tätigkeitsbereich der Beratungskräfte eingehend geprüft wurde. Im einzelnen wies das BM bei einigen Beratungskräften noch darauf hin, daß es gleichfalls die Auffassung des RH über die mangelnde Qualifikation der Tätigkeiten als Beratung teile.

3.4.1 In einer Reihe von Fällen wurden Beratungskräften der LWK, deren Personalkosten teilweise aus Bundesmitteln gefördert wurden, in den Jahren 1975 und 1976 Nebengebühren in einem Gesamtausmaß von rund 250 000 S zuerkannt und dem Bund gegenüber in Rechnung gestellt, die nicht unmittelbar mit ihrer Funktion im Zusammenhang standen, sondern entweder in den persönlichen Verhältnissen begründet waren (Sonder-Trennungszulage, Aushilfe für Kraftfahrzeugschäden) oder für Tätigkeiten im Interesse der LWK gewährt wurden (Hauswart- bzw Heizzulagen, Überstundenentschädigungen für die Wirtschaftsführung im Internat des Ländlichen Fortbildungsinstitutes der LWK).

3.4.2 Der RH bemängelte, daß auch diese Vergütungen dem Bund im Rahmen der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt wurden.

3.4.3 Das BM schloß sich der Kritik des RH an. Im Übrigen verwies das BM auf seine grundsätzlichen Ausführungen zu den Fragen der Tätigkeitsbereiche der Beratungskräfte. Demgemäß ist auch mit einer grundlegenden Regelung der Fragen der Förderung von Nebengebühren der Beratungskräfte zu rechnen.

3.5 Weitere Bemängelungen und Anregungen auf dem Sektor Beratung und Bildung betrafen die Standesmeldungen der LWK an das BM, die Reisekostenrechnungen der Berater, die Verrechnung der von Beratungsorganen durchgeführten Unterrichtsstunden im Rahmen der Umschulungskurse der Arbeitsmarktverwaltung beim Ländlichen Fortbildungsinstitut und die Aufschreibungen über die Beratungstätigkeit. Hiezu hat sich das BM jeweils der Meinung des RH angeschlossen und die erforderlichen Veranlassungen getroffen bzw für die Zukunft die Einleitung entsprechender Maßnahmen angekündigt.

#### Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

3.6.1 Der Bau von Wegen zur Verkehrerschließung ländlicher Gebiete wird im Bundesland OÖ von zwei Dienststellen - der Landesbaudirektion (Unterabteilungen Güterwege-Nord- und Süd) und der LWK für CÖ - durchgeführt. Eine Vereinbarung über die Kompetenzabgrenzung zwischen Landesbaudirektion und LWK konnte dem RH nicht vorgelegt werden. Da außerdem die einzelnen Bauprogramme der beiden Dienststellen nicht aufeinander abgestimmt wurden und auch sonst keine Kontakte bestanden, ergaben sich im Laufe der Zeit folgende Unterschiede in der Durchführung der nach den gleichen Richtlinien des BM geförderten Wegebauten zur Erschließung ländlicher Gebiete:

a) Bei der Baudirektion wurde jedes Projekt nach der Einbringung ins nächste Arbeitsprogramm aufgenommen. Die Bauführung wurde von den Interessenten ohne Zuschuß aus Bundes- und Landesmitteln - außer geringfügigen



"Anzahlungen" von 5 000 bis 10 000 S - so lange vorfinanziert, bis die erforderlichen Bundes- und Landesmittel zur Verfügung standen. Dies führte dazu, daß die Interessenten für die Bundes- und Landesbeiträge zT durch Aufnahme von Zwischenkrediten in Vorlage treten mußten. Bei der LWK wurde dagegen in der Regel erst mit den Bauarbeiten begonnen, sobald die erforderlichen Beiträge aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung standen. Dies führte zu Wartezeiten bis zu 5 Jahren.

b) Die von der Landesbaudirektion errichteten Wege wurden als Güterwege gem § 8 Abs 1 Z 6 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, die von der LWK erbauten als Ortschaftswege gem § 8 Abs 1 Z 5 des gleichen Gesetzes eingestuft.

c) Die Kosten des Wegebaues betragen laut Verwendungsnachweis bei der Landesbaudirektion im Jahre 1975 990 S pro lfm, im Jahre 1976 1 065 S pro lfm und bei der LWK hingegen im Jahre 1975 657 S pro lfm und im Jahre 1976 744 S pro lfm.

Diese um rund 50 % höheren Kosten der von der Landesbaudirektion errichteten Wege waren zT in der größeren Breite der Wege und den höheren Regiekosten begründet. Die übrigen Mehrkosten dürften in einer aufwendigeren Bauführung die Ursache haben. Eine genaue Untersuchung konnte jedoch im Rahmen der gegenständlichen Überprüfung nicht durchgeführt werden und wurde dem BM anheim gestellt.

d) Von der Landesbaudirektion wurden den Projekten 10 % der Baukosten als Regiekosten angelastet, während die LWK im Jahre 1975 4 % und 1976 2 % berechnete.

3.6.2 Der RH bezeichnete die aufgezeigte unterschiedliche Vorgangsweise und das Nebeneinanderwirken zweier Dienststellen in der gleichen Förderungstätigkeit insofern für unvorteilhaft, als durch dieselbe Förderungstätigkeit mehrerer Dienststellen in den gleichen Gebieten vermeidbare Mehrkosten entstünden. Schließlich tritt auch keine für den Förderungswerber allenfalls günstige Konkurrenzierung ein; eine solche wird vielmehr dadurch verhindert, daß die genannten Stellen in den vergangenen Jahren die Bundesförderungsmittel immer im selben Verhältnis (Land 60 %, LWK 40 % des Jahresbetrages) zugeteilt erhielten.

Der RH empfahl daher, die Tätigkeit der erwähnten Dienststellen entweder nach territorialen oder nach sachlichen Gesichtspunkten so abzugrenzen, daß bei der Förderung des Wegebaues das unwirtschaftliche Nebeneinanderarbeiten von Landes- und Kammerdienststellen vermieden wird und alle Projekte nach den gleichen Grundsätzen gefördert werden.

3.6.3 Das BM sagte zu, daß es eine Kompetenzabgrenzung versuchen und über die Anregungen des RH mit den betroffenen Stellen verhandeln werde.

3.7.1 Wie bereits vorstehend ausgeführt ist, wurden im Bundesland OÖ die im Rahmen der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete geförderten Wegebauten gem dem Landesstraßenverwaltungsgesetz als öffentliche Wege errichtet. Demzufolge mußten diese Wege vermessen und vermarktet sowie als solche im Kataster aufgenommen werden, wodurch beträchtliche Kosten erwachsen. In den Jahren 1972 bis 1976 betragen diese Kosten allein für die von der LWK errichteten Wege 7,6 Mill S, ds rund 3,4 % der Baukosten.

3.7.2 Der RH vertrat grundsätzlich die Auffassung, daß die Förderungsmittel für den landwirtschaftlichen Wegebau vorrangig Interessentschaften, die nach dem jeweiligen Güter- und Seilwegesgesetz gebildet werden, zuzuwenden wären. Dadurch könnten auch die hohen Kosten für die Vermessung und Vermarktung wegfallen. Er empfahl daher, entsprechende Veranlassungen zu treffen.

3.7.3 Das BM erwiderte hiezu, daß aufgrund der bestehenden Richtlinien als Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Weganlage das "Landesstraßenverwaltungsgesetz", das "Güter- und Seilweg-Landesgesetz" und das "Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch" gleichermaßen herangezogen werden können. Da es sich bei den geförderten Anlagen vornehmlich um öffentliche Wege handelte, müßte das Landesstraßengesetz als Grundlage herangezogen werden. Gleichgültig welches Gesetz angewendet werde, müßten die Weganlagen vermessen werden, um die Grundbuchsordnung herstellen zu können. Die Vermessungskosten seien daher in jedem Fall zu finanzieren. Das BM behielt sich aber vor, die Möglichkeit einer Änderung in der Frage der Tragung der Vermessungskosten zu prüfen.

3.7.4 Der RH ist weiterhin der Auffassung, daß es primär nicht Aufgabe der landwirtschaftlichen Förderung ist, öffentliche Wegebauten zu subventionieren, für die nichtlandwirtschaftliche Rechtsnormen gelten, sondern den kostengünstigeren Wegebauten nach dem Güter- und Seilwegegesetz der Vorzug zu geben wäre.

3.8.1 Zur Abdeckung der Verwaltungskosten hat die LWK, wie bereits erwähnt, den einzelnen Wegebauprojekten im Jahre 1975 4 % und 1976 2 % des Bauaufwandes als Regiekostenbeiträge angelastet. Im Jahre 1975 erbrachten diese Beiträge der LWK Einnahmen von 1 818 616,37 S und im Jahre 1976 von 1 553 780,61 S.

3.8.2 Gem den Allgemeinen Bestimmungen zu den Sonderrichtlinien für die Förderung der Landwirtschaft ist die indirekte Beitragsleistung der Kammer durch die Bereitstellung ihres Förderungsapparates dadurch abgegolten, daß der direkte Kammer(Landes-)Beitrag nur 50 % des Bundesbeitrages erreichen muß. Die gegenständliche zusätzliche Überrechnung von Verwaltungskosten war demnach grundsätzlich unstatthaft.

3.8.3 Das BM teilte dazu sowie zu den folgenden TZ 3.9, 3.10, 3.11 und 3.12 betreffend die Verwendung der Regiekostenbeiträge mit, daß es die Feststellungen und Empfehlungen des RH beachten und die erforderlichen Maßnahmen mit der LWK besprechen werde.

3.9.1 Ab dem Jahre 1970 hat die LWK im Wegebau den einzelnen Projekten 4 % der Baukosten als Regiekostenbeiträge angelastet. Da diese Einnahmen zweckgebunden und die daraus begliehenen Ausgaben niedriger als ursprünglich angenommen waren, ergab sich auf dem "Regiekonto" ein ständig zunehmender Überschuß, der schließlich Ende 1975 bereits 1,4 Mill S betrug. Die LWK hat daher die Regiekostenbeiträge für das Jahr 1976 auf 2 % herabgesetzt.

Durch die ursprünglich zu hohe Festsetzung der Regiekostenbeiträge wurden Bundes-, Landes- und Interessentenmittel in der genannten Höhe ohne Bedarf abgezweigt. Nach dem durchschnittlichen Aufteilungsschlüssel der Jahre 1971 bis 1975 handelte es sich bei diesen Restmitteln um 565 600 S Bundes-, 199 500 S Landes- und 634 900 S Interessentenmittel.

3.9.2 Der RH bemängelte, daß der viel zu hohe Berechnungsschlüssel von 4 % durch 6 Jahre unverändert beibehalten wurde.

3.10.1 Auch nach der Herabsetzung der Regiekostenbeiträge im Jahre 1976 war mit Ende dieses Jahres noch immer ein Überschuß von rund 650 000 S vorhanden, der dann auf das Konto des Bauhofes der LWK übertragen wurde.

3.10.2 Diese Übertragung stellte eine unzulässige Verwendung von Baufondsmitteln dar. Der RH empfahl daher, den Betrag der LWK zur Wiederverwendung als öffentliche Beihilfen vorzuschreiben.

3.11.1 Bei der Überprüfung der aus den Regiekostenbeiträgen getätigten Ausgaben stellte der RH fest, daß die Gehälter von zwei Wegemeistern, obwohl sie zur Gänze aus den Regiemitteln gedeckt waren, außerdem zu einem großen Teil noch einzelnen Projekten als Baukosten direkt angelastet worden waren. In den beiden Jahren handelte es sich um Beträge in Höhe von 238 646,80 S bzw 248 699,16 S.

3.11.2. Der RH empfahl, diese doppelte Zurechnung der Gehälter der Wegemeister unverzüglich einzustellen und die auf diese Art bisher einzelnen Baustellen direkt angelasteten Beträge als öffentliche Beihilfe der LWK zur Wiederverwendung vorzuschreiben.

3.12.1 Während die Lohnkosten der Wegearbeiter den einzelnen Baumaßnahmen aufgrund ihres tatsächlichen Einsatzes angelastet wurden, erfolgte die Bezahlung der Aufwandsentschädigungen, der Bekleidungs- und Fahrtkosten sowie der Kosten für den Betriebsausflug aus den Regiemitteln. Im Jahre 1976 handelte es sich um 4 117 452,33 S Lohnkosten und 544 881,69 S Kosten der anderen genannten Leistungen.

Da die Regiemittel durch einen prozentmäßig gleichen Zuschlag zu den Gesamtkosten der einzelnen Objekte aufgebracht wurden, der Einsatz der Arbeiter aber sehr unterschiedlich war, entsprach die Anlastung der genannten Nebenkosten für die Wegearbeiter nicht ihrer Verwendung bei den einzelnen Objekten. Im Extremfalle könnten bei dieser Praxis auch Bauvorhaben mit den Nebenkosten für die Wegearbeiter belastet werden, bei denen gar keine Arbeiter der LWK eingesetzt waren.

Analog verhielt es sich auch bei den aus den Regiemitteln bezahlten Reisekosten für die Wegemeister.

3.12.2 Der RH empfahl daher, diese Nebenkosten durch eine entsprechende Anhebung der verrechneten Stundensätze für die Wegearbeiter abzudecken.

3.13.1 Gem den Sonderrichtlinien für die Förderung der Verkehrerschließung ländlicher Gebiete haben in Fällen der Gewährung von Agrarinvestitions-Krediten Interessenten mindestens 15 % der Eigenleistung aufzubringen. Zuschüsse anderer Art sind hiebei nicht auf die Eigenleistung anzurechnen.

Bei der Überprüfung der Unterlagen einzelner Wegebauten stellte der RH fest, daß in mehreren Fällen diese Bestimmung nicht beachtet wurde. In zwei derartigen Fällen wurden von den Interessenten, abgesehen von Agrarinvestitions-Krediten, keine Barzahlungen geleistet. Bei einem dieser Wegebauten wurde den Interessenten ihre Arbeitsleistung sogar zT bezahlt und beim anderen ergab sich neben der vollständigen Bezahlung der Arbeitsleistung noch eine bare Rückzahlung von rund 500 S. Damit wurden diese Wege weit über das vertretbare Ausmaß hinaus gefördert.

3.13.2 Der RH empfahl daher, gegenüber der LWK auf der strikten Einhaltung der Richtlinien zu bestehen.

3.13.3 Das BM wird laut Mitteilung dieser Empfehlung Folge leisten.

3.14.1 Gem den Richtlinien des BMF für die Förderungen aus Bundesmitteln war bei der Förderung von Wegebauten die Förderungswürdigkeit sowohl der gesamten Weganlage als auch der Interessenten zu untersuchen.

3.14.2 Der RH wies darauf hin, daß die LWK für ÖC bei den von ihr abgewickelten Wegebauten zur Erschließung ländlicher Gebiete nur die Förderungswürdigkeit der einzelnen Vorhaben als Ganzes, nicht aber auch die Förderungswürdigkeit und Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder der Beitragsgemeinschaften untersuchte, weil die Anteilsverteilung bereits von den Gemeinden vorgenommen wurde.



3.14.3 Das BM führte hierzu aus, daß im Sinne der bestehenden Richtlinien sowohl einzelne Interessenten wie auch Zusammenschlüsse von Interessenten mit eigener Rechtspersönlichkeit gefördert werden dürfen. Als Förderungswerber könne daher auch eine Weggenossenschaft auftreten. In diesem Fall sei die Förderungswürdigkeit der Weggenossenschaft als Ganzes zu prüfen. Die Vorgangsweise der LWK widerspreche daher nicht den Richtlinien in der derzeitigen Form. Das BM behielt sich aber eine allfällige Änderung vor.

3.14.4 Der RH ist der Auffassung, daß wegen der unterschiedlichen finanziellen Leistungskraft der einzelnen Interessenten von Zusammenschlüssen und vor allem, da oft auch Nicht-Landwirte beteiligt sind, auf eine Untersuchung der einzelnen Beteiligten grundsätzlich nicht verzichtet werden kann. Es wären daher auch die Richtlinien des BM in diesem Sinne abzufassen.

3.15 Weitere Mängel vor allem formaler Natur betrafen die Auszahlung der Förderungsmittel im allgemeinen und die der Vermessungskosten im besonderen. Das BM hat den Empfehlungen des RH entsprochen.

#### Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

3.16.1 Gem den Richtlinien für die Durchführung landwirtschaftlicher Geländekorrekturen war jede Geländekorrektur nach ihrer Durchführung von einem Organ der LWK zu besichtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten aktenkundig zu machen.

3.16.2 Wie der RH bei einer Stichprobe feststellte, hat die LWK die vorgeschriebene Kontrolle nach der Durchführung der Arbeiten generell nicht vorgenommen. Er regte daher an, die LWK zur Einhaltung der Richtlinien zu verhalten.

3.16.3 Das BM hat die LWK zur Einhaltung der Richtlinien in diesem Belange aufgefordert.

#### Landwirtschaftliche Regionalförderung

3.17.1 Das BM bestimmte in seinen Sonderrichtlinien, daß es Zweck der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" sei, auf der Grundlage umfassender Regionalkonzepte Bergbauern- und Almbetriebe, aber auch landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Verhältnissen außerhalb der Bergregionen, durch Förderungsmaßnahmen so zu unterstützen, daß dadurch eine wirtschaftliche Festigung der Betriebe, aber auch des betreffenden Gebietes insgesamt herbeigeführt wird.

Die wirtschaftlich umfassenden und gebietsmäßig ganzheitlich abgestimmten Regionalkonzepte müßten gem den Richtlinien somit die Grundlage für die Bereitstellung von Bundesmitteln darstellen. Sie sollten, aufbauend auf einer Regionalanalyse (geographische Lage und Abgrenzung, Bevölkerungsbewegung und Siedlungsstruktur, Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse etc), die Entwicklungsziele sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen und deren Kosten enthalten; hiebei sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Landesplanung vorgegangen werden.

Die gegenständliche Überprüfung ergab, daß für die insgesamt 28 Bergbauernregionen lediglich in 7 Regionen Regionalkonzepte vorlagen. Wie seitens der LWK mitgeteilt wurde, ist es wohl weitgehend zur Erstellung von Konzepten auf Bezirksebene gekommen, doch vermochten nach Auffassung des RH diese Konzepte nicht die vom BM geforderten Regionalkonzepte zu ersetzen. Der aufgezeigte Rückstand ist deshalb bedauerlich, weil das BM schon seit dem Beginn dieser



Förderungsaktion im Jahre 1971 die Existenz von Regionalkonzepten als wesentliche Voraussetzung für den zweckmäßigen Einsatz der Förderungsmittel gefordert hatte.

3.17.2 Der RH empfahl dem BM, die LWK. aufzufordern, den aufgezeigten Mangel ehestens zu beheben.

3.17.3 Das BM nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis und sagte zu, den Anregungen entsprechend vorzugehen.

3.18.1 Die von der LWK für die Abwicklung der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" erstellten internen Richtlinien besagen betreffend die Förderung des Stallbaues ua, daß in Förderungsringgebieten größere Stallbauten von der Agrarabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung, kleinere Stallbauten - ds Bauten, deren Gesamtkosten unter einem bestimmten Grenzbetrag liegen - von der LWK im Rahmen der Umstellungsaktion gefördert werden.

3.18.2 Der RH teilte dem BM mit, daß er es grundsätzlich für unzweckmäßig halte, wenn eine Förderungsmaßnahme des Bundes von zwei verschiedenen Dienststellen vollzogen werde. Die Erfahrung zeige, daß neben anderen Nachteilen hierdurch auch eine erhöhte Gefahr von Doppelförderungen bestehe. Er empfahl daher dem BM, auf eine Beendigung dieses unbefriedigenden Zustandes in absehbarer Zeit zu dringen.

3.18.3 Wie das BM hierzu mitteilte, werde es den Empfehlungen des RH entsprechen.

3.19.1 Ähnliche Verhältnisse fand der RH auch bei den im Rahmen der Regionalförderung durchgeführten Baumaßnahmen der Sparte "Alm- und Weidewirtschaft" vor. Die bisherige Vorgangsweise gründete sich auf eine landesinterne Kompetenzabgrenzung aus dem Jahre 1949, wonach Baumaßnahmen auf Almen die im Almkataster enthalten sind, vom Amt der OÖ Landesregierung, Baumaßnahmen auf den übrigen Almen jedoch von der LWK gefördert werden.

3.19.2 Der RH empfahl dem BM, darauf zu dringen, daß künftig Baumaßnahmen auf Almen nur von einer Förderungsstelle betreut werden. Darüber hinaus wäre in den Richtlinien klarzustellen, ob eine Förderung von Almen, die nicht in dem vom Amt der Landesregierung geführten Almkataster aufscheinen, überhaupt zulässig ist und zutreffendenfalls welche Bedingungen in diesen Fällen erfüllt werden müßten.

3.19.3 Das BM nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis und teilte mit, daß es den Empfehlungen entsprechen werde.

3.20.1 Während bei der Überprüfung des Ausmaßes des fiktiven Einheitswertes für die Ermittlung der Bezugsberechtigung des Bergbauernzuschusses 1976 - den Sonderrichtlinien des BM entsprechend - vom Zuschußwerber im Falle eines vorhandenen Nebenerwerbseinkommens eine Lohnsteuerbescheinigung verlangt wurde, begnügte sich die LWK anlässlich der Erstellung des Betriebskonzeptes für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" in der Regel mit mündlichen Angaben des Förderungswerbers über die Höhe seines Einkommens, ohne darüber einen Nachweis zu verlangen. Sie begründete dies damit, daß die Richtlinien für die Regionalförderung - im Gegensatz zu jenen für den Bergbauernzuschuß - dies nicht ausdrücklich vorsahen. Durch diese Vorgangsweise wurde die Einhaltung einer für die Zuerkennung von Förderungsmittel der beiden Förderungssparten gleichermaßen gültigen Bedingung unterschiedlich überwacht.

3.20.2 Der RH bemängelte ein solches Vorgehen, das allerdings auch durch die nicht gleichlautende Formulierung der Richtlinien begünstigt wurde.

3.20.3 Das BM teilte hiezu mit, daß durch eine Änderung der Organisation der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" im Zuge der Einführung der Bewirtschaftungsprämie des Landes OÖ die Forderung des RH ab dem Jahre 1979 erfüllt werde.

3.21.1 Bei der Überprüfung, ob die Einkünfte eines Zuschußwerbers mit Nebenerwerb den höchstzulässigen fiktiven Einheitswert nicht überschreiten, ging die LWK in der Praxis so vor, daß anlässlich der erstmaligen Bewerbung des Landwirtes bei der Erstellung des Betriebskonzeptes erhoben wurde, ob er diese Bedingung erfülle. Zutreffendenfalls wurde in den Folgejahren, falls sich der Betreffende erneut um die Zuerkennung einer Beihilfe bewarb, keine diesbezügliche Überprüfung mehr vorgenommen.

So wurden zB von der LWK in der Regionalförderungsaktion 1976 Beihilfen aufgrund von Betriebskonzepten zuerkannt, deren fiktive Einheitswertdaten aus dem Jahre 1972 stammten. Gleichfalls wurden Landwirten im Jahre 1976 Zuschüsse gewährt, die wohl aufgrund von Angaben im Betriebskonzept im Jahre 1972 keinen Nebenerwerb hatten, bei denen jedoch ungeprüft blieb, ob dies auch noch im Jahre 1976 zutraf.

3.21.2 Der RH wies auf die Folgen dieser Vorgangsweise hin, wodurch ein Förderungswerber, der bei seiner ersten Zuschußbewerbung die in Rede stehende Bedingung der Richtlinien erfülle, auch in den Nachjahren, somit zeitlich unbegrenzt - ohne Rücksicht auf seine geänderten Einkommensverhältnisse - zuschüßberechtigt sei. Er empfahl daher dem BM, die LWK anzuweisen, in solchen Fällen künftig die Einhaltung der höchstzulässigen Einheitswertgrenze jährlich neu zu überprüfen.

3.21.3 Auch hiezu teilte das BM mit, daß durch die Organisationsänderung der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" ab dem Jahre 1979, der Forderung des RH entsprechend, eine jährliche Überprüfung des Nebeneinkommens erfolgen werde.

3.22.1 Nach der gem den Sonderrichtlinien des BM für die Regionalförderung vom Förderungsempfänger zu unterfertigenden Verpflichtungserklärung ist im Falle der Veräußerung eines mit Hilfe von öffentlichen Mitteln angekauften Tieres innerhalb der nächsten fünf Jahre die Zustimmung der LWK einzuholen.

Die gegenständliche Überprüfung vermittelte den Eindruck, daß der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die LWK nicht genügend Bedeutung beigemessen wurde. Als Gründe hiefür führte die LWK an, daß bei Zucht-tieren die Nutzungsdauer nur in seltenen Fällen fünf Jahre betrage. Geringer sei sie auf jeden Fall bei Zuchtschweinen (Eber Ø 2 bis 2,5 Jahre, Zuchtsauen Ø 3 Jahre) und bei Zuchtstieren (Ø 2 bis 3 Jahre). Die mittlere Nutzungsdauer bei weiblichen Rindern der in Österreich vertretenen Rassen läge, wie aus der Publikation "Die Österreichische Rinderzucht" ersehen werden könne, ebenfalls im wesentlichen unter fünf Jahren.

3.22.2 Der RH empfahl dem BM, falls diese meritorischen Bedenken der Kammer zuträfen, die in Rede stehende Verpflichtung entsprechend zu ändern bzw anderenfalls die LWK aufzufordern, der Einhaltung der Verpflichtung mehr Augenmerk als bisher zuzuwenden.

3.22.3 Das BM sagte in seiner Antwort zu, daß es in Entsprechung der Empfehlung des RH den Text der Verpflichtungserklärung ändern werde.

3.23 Die übrigen Bemängelungen des RH betrafen Unzukömmlichkeiten geringerer Bedeutung bzw formaler Natur und behandelten den Auszahlungsvorgang bei den Bundesbeihilfen, Bestätigungen auf Rechnungsbelegen sowie Normen für den Bau von Fahrtilos.

## Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

3.24.1 Für die rund 73 500 Betriebskarten in OÖ standen in den Jahren 1975 und 1976 insgesamt 27 bzw 25 vom BM bezahlte Sachbearbeiter und Schreibkräfte zur Verfügung, wovon neun (1975) bzw acht (1976) teilzeitbeschäftigt waren. Somit ergab sich ein effektiver Stand von 22 1/2 (1975) bzw 21 (1976) Arbeitskräften; der Anteil der Schreibkräfte betrug jeweils 6 1/2. Mit Ausnahme einer Bediensteten bei der LWK (Schreibkraft) waren in beiden Jahren alle übrigen Betriebskartenbearbeiter bzw Schreibkräfte bei den einzelnen Bezirksbauernkammern tätig. Im Landesschnitt entfielen rund 3 300 (1975) bzw 3 500 (1976) Betriebskarten auf eine vollbeschäftigte Arbeitskraft; ohne die Bedienstete bei der LWK betrug der Schnitt 3 400 (1975) bzw 3 700 (1976) Betriebskarten.

3.24.2 Der RH wies auf den niedrigen Landesdurchschnitt hin und stellte fest, daß in den Jahren 1975 und 1976 in den Bezirken Freistadt, Gmunden, Linz-Eferding, Ried/Innkreis und Wels sowie im Jahre 1975 in den Bezirken Kirchdorf an der Krems und Perg eine personelle Überbesetzung vorlag. Er ersuchte daher, eine entsprechende Senkung des Standes an Betriebskartensachbearbeitern ins Auge zu fassen.

3.24.3 Das BM gab bekannt, daß es eine entsprechende Empfehlung an die LWK weitergeleitet habe.

3.25 In gleicher Weise wie bei den Beratungskräften (siehe TZ 3,4) hat der RH auch die Bezahlung von Hauswart- bzw Heizzulagen für Betriebskartensachbearbeiter aus Bundesmitteln, die sich in den Jahren 1975 und 1976 auf rund 22 000 S beliefen, bemängelt. Hierzu hat das BM noch nicht Stellung genommen.

## Frachtkostenzuschüsse für Zuckerrübetrockenschnitte

3.26.1 Gem den Richtlinien hatten die Landesproduktenhändler und die landwirtschaftlichen Genossenschaften über die Abgabe von frachtbegünstigten Zuckerrübetrockenschnitten Aufzeichnungen zu führen, anhand derer Name und Anschrift der Warenempfänger sowie bezogene Menge und Preis nachprüfbar sein sollten. Den Landwirtschaftskammern war aufgetragen, diese Unterlagen zu prüfen.

3.26.2 Wie der RH im Zuge einer Stichprobe feststellte, hat die LWK für OÖ diesen Auftrag nicht befolgt. Es blieb daher ungeprüft, ob tatsächlich nur Bergbauern beliefert und die Preise eingehalten wurden.

3.26.3 Nach Mitteilung des BM hat es der LWK die Bestimmungen der Richtlinien in Erinnerung gerufen.

## Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder

3.27 Im Prüfungszeitraum wurden von der LWK für ÖC für die nachstehend angeführte Anzahl von Zucht- und Nutztürindern die vom BM vorgesehenen Verwertungszuschüsse (Grund- und Bergbauernzuschüsse) beantragt und im wesentlichen auch vom BM anerkannt und vergütet:

	Grundzuschuß		Bergbauernzuschuß		Zuschuß insgesamt	
	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S
<u>Zuchtrinder von Versteigerung</u>						
1975	5 700	7 287 000	2 135	2 885 500	5 700	10 172 500
1976	2 389	2 431 000	1 695	2 298 500	3 108	4 729 500
Summe	8 089	9 718 000	3 830	5 184 000	8 808	14 902 000
<u>Zucht- und Nutztürinder ab Hof</u>						
1975	16 218	22 161 000	4 856	7 189 000	16 218	29 350 000
1976	5 976	6 448 600	5 042	7 535 000	8 083	13 983 600
Summe	22 194	28 609 600	9 898	14 724 000	24 301	43 333 600
<u>Einstellrinder</u>						
1975	216	108 000	38	19 000	216	127 000
1976	51	40 800	93	93 000	99	133 800
Summe	267	148 800	131	112 000	315	260 800
<u>Insgesamt mit Zuschuß verwertete Rinder</u>						
1975	22 134	29 556 000	7 029	10 093 500	22 134	39 649 500
1976	8 416	8 920 400	6 830	9 926 500	11 290	18 846 900
Summe	30 550	38 476 400	13 859	20 020 000	33 424	58 496 400

3.28.1 Die LWK hat die im Rahmen der Verwertungsaktion für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder von den Firmen vorgelegten Monatsabrechnungen kanzleimäßig nicht ausreichend erfaßt. So wiesen diese zB weder einen Eingangsstempel noch eine laufende Protokollnummer auf. Es war daher nicht feststellbar, ob die häufig verspätete Vorlage der Abrechnungen an das BM durch die LWK oder die Firmen verursacht wurde.

3.28.2 Der RH hat der LWK im Interesse einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten eine ordnungsgemäße Protokollführung für die in Rede stehende Aktion nahegelegt und empfahl außerdem dem BM, diesbezügliche generelle Regelungen in den Richtlinien zu treffen.

3.28.3 Das BM teilte mit, daß die Kammern zur Protokollierung der Abrechnungen mit 1. Jänner 1979 verpflichtet wurden. Ferner teilte es mit, daß es die Einhaltung rigoros überwachen wird.

3.29.1 Gem den Richtlinien des BM oblag den Landwirtschaftskammern die Überprüfung der von den Firmen einzureichenden Anträge im Rahmen der Zucht- und Nutztürinderverwertung. Wenn auch in den Richtlinien des BM nicht ausdrücklich die Kontrollaufgaben im einzelnen genau festgelegt waren, so ergab sich schon



allein aus der Tatsache, daß ein Teil der Belege bei der LWK verblieb, ihre Verpflichtung, den Eingang der Abrechnung zu überwachen und festzuhalten, die Vollständigkeit derselben, die Zusammengehörigkeit und Vollzähligkeit der Beilagen sowie die Angaben in den einzelnen Unterlagen, wie zB Schlußscheine (Ankaufsrechnung), Verkaufsfakturen, Trächtigenachweis, Verladebestätigung ua zu überprüfen.

Um diesen Aufgaben entsprechen zu können, bedurfte es der Kenntnis der Bestimmungen über die Herdebuchführung, der Verwertungsbestimmungen sowie der einschlägigen Bundes- und Landesrichtlinien und der innerorganisatorischen Verwaltungspraxis der eigenen LWK.

Eine zufriedenstellende Bewältigung dieser Aufgaben konnte daher nur von eingeschulten und entsprechend vorgebildeten Bediensteten und einem angemessenen Zeitaufwanderwartet werden. Der Umfang der Aktion, die Vielzahl der notwendigen Einzelkontrollen sowie die Dringlichkeit der Erledigung und das Fehlen spezieller Weisungen des BM hatten, wie in anderen Bundesländern, auch in OÖ zur Folge, daß die Abrechnungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft wurden, weil weder ausreichend geschultes Personal im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stand noch die der LWK eingeräumte Zeit für eine umfassende Überprüfung ausreichte.

Nach Auffassung des RH waren die in der Folge aufgezeigten Mängel hauptsächlich auf die vorstehenden Umstände zurückzuführen.

So anerkannte die LWK grundsätzlich alle den Firmenabrechnungen beigelegten Schlußscheine, wenngleich diese in wesentlichen Teilen unvollständig und unrichtig ausgestellt waren.

Bei einer vom RH für erforderlich gehaltenen laufenden, auch nur stichprobenweisen Kontrolle dieser Abrechnungen wären solche Mängel zutage getreten. Da die LWK gem. erhaltener Auskunft mit ihren personellen und sachlichen Möglichkeiten dazu nicht in der Lage war, beschränkte sich ihre Prüfung lediglich auf die Feststellung der Vollzähligkeit der geforderten Unterlagen und Überprüfung des Anspruches auf einen Bergbauernzuschuß.

3.29.2 Eine solche lediglich auf formale Vollständigkeit beschränkte Überprüfung hielt der RH für unzureichend.

3.29.3 Das BM teilte mit, daß es als Folge der Feststellungen des RH auf die generelle Vorlage der Schlußscheine nunmehr verzichte.

3.29.4 Dies entspricht nicht den Intentionen des RH und er wird daher die Angelegenheit weiter verfolgen. Auf die Ausführungen unter TZ 1.14.3 und 1.14.4 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3.30.1 Das BM gewährte für trächtige Rinder höhere Zuschüsse als für nicht trächtige; zeitweise wurden nicht trächtige Tiere überhaupt nicht gefördert. Die Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben in den Firmenabrechnungen konnten von der LWK nur anhand der vom Amtstierarzt ausgestellten Verladebestätigung überprüft werden. Da aber die geltenden Richtlinien des BM deren Vorlage und Prüfung nicht ausdrücklich vorsahen, hat die LWK die Eintragungen auf den ihr aufgrund anderer Verfügungen zugekommenen Verladebestätigungen bei der Prüfung des Zuschußanspruches nicht beachtet und die Gewährung der von den Firmen begehrten und fallweise überhöhten Zuschüsse beim BM beantragt.

3.30.2 Der RH legte dem BM nahe, der LWK diese Praxis vorzuhalten, da sie das BM auf das Fehlen der richtlinienmäßigen Deckung für die Zuschußgewährung hätte aufmerksam machen müssen. Dem BM hielt aber der RH vor, daß es diese Kontrolle auch hätte selbst vornehmen können, da eine Ausfertigung der Verladebestätigung auch ihm zuzuging.

3.30.3 Hiezu teilte das BM mit, daß die Kammern angewiesen worden seien, auch die Verladebestätigungen zu prüfen.

Hinsichtlich der Zuschußhöhe bei Trächtigkeit stellte das BM nach Bearbeitung aller Prüfungsergebnisse eine generelle Stellungnahme in Aussicht.

3.31.1 Laut der vom BM im Prüfungszeitraum erteilten Bewilligung durften die verwerteten weiblichen Zuchtrinder mit Abstammungsnachweis nicht älter als acht Jahre sein.

Stichproben ergaben, daß eine Firma ein Tier, das älter als acht Jahre war, in die Aktion einbezog.

3.31.2 Der RH bemängelte, daß der Amtstierarzt die Überprüfung des Alters unterlassen hatte und auch die Richtlinien des BM keine diesbezüglichen Weisungen an die Kammern enthielten. Daher konnten solche Mängel verborgen bleiben und Zuschüsse für Tiere gewährt werden, für die die Förderung nicht vorgesehen war.

3.31.3 Das BM teilte hiezu mit, daß es zu Unrecht bezogene Zuschüsse rückfordern werde. Zur Frage der Kontrolle werde es gesondert Stellung nehmen.

3.32.1 In der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 20. Oktober 1975 gewährte das BM unterschiedlich hohe Verwertungszuschüsse für Zuchtrinder mit Abstammungsnachweis von Versteigerungen, für Zuchtrinder mit Abstammungsnachweis über Sammelaufläufe und für Zucht- und Nutztier (ohne Abstammungsnachweis, aber mit Trächtigkeitsbestätigung) ab Hof.

3.32.2 Obwohl gem den Richtlinien des BM für leere Kalbinnen ab Hof zu dieser Zeit kein Zuschuß vorgesehen war, erhielt ein Handelsunternehmen für vier solcher Kalbinnen über Antrag der LWK sowohl den Grund- als auch den Bergbauernzuschuß.

3.32.3 Zu dieser Feststellung des RH hat das BM nicht Stellung genommen.

3.33.1 Untersuchungen der LWK (s.dazu TZ 3.39.1) ergaben eher zufällig, daß sich der Einkäufer eines Viehhandelsunternehmens Bergbauernzuschüsse zu Unrecht angeeignet hatte. Diese Feststellungen veranlaßten die LWK im November 1976, Strafanzeige zu erstatten.

Einem diesbezüglichen Erhebungsbericht des Landesgendarmeriekommandos für OÖ vom Mai 1977 zufolge hat der Vieheinkäufer bei den von ihm für seine und auch für andere Firmen abgewickelten Rindereinkäufen Bergbauernzuschüsse in der Höhe von insgesamt 263 000 S, die von der LWK für OÖ den angeblichen Rinderverkäufern im Wege eines Geldinstitutes direkt angewiesen wurden, dadurch entzogen und sich angeeignet, daß er die in dieser Höhe überwiesenen Bergbauernzuschüsse im Einvernehmen mit den Angestellten dieses Geldinstitutes seinem Privatkonto gutschreiben ließ.

Die Befragung von 81 verschiedenen Landwirten, von denen diese Rinder stammen sollten, durch die Gendarmerie ergab, daß 43 derselben überhaupt nicht von ihnen an den Viehagenten verkauft worden waren. Dieser hat demnach Rinder, die er in nicht näher bekannten Gebieten, möglicherweise in Nicht-Bergbauerngebieten, gekauft hatte, Bergbauern zugeschrieben, um so über das Geldinstitut die Bergbauernzuschüsse zu sich zu lenken.

Aus dem zit. Erhebungsbericht konnte weiters ersehen werden, daß Bergbauern, die über den in Rede stehenden Viehagenten verkauften, den ihnen zustehenden Bergbauernzuschuß deswegen nicht erhielten, weil ihnen entweder nicht bekannt war, daß ein solcher gewährt wurde oder der Käufer die förderbare Verwertungsart verschwiegen hat. Ferner war daraus zu entnehmen, daß Tiere von Nichtbergbauern als solche von Bergbauern in den Schlußscheinen angegeben wurden.

Der Erhebungsbericht des Gendarmeriekommandos endete mit folgender Feststellung:

"Die hiesige Dienststelle gestattet sich abschließend darauf hinzuweisen, daß das gegenwärtige System der Verteilung von Bergbauern- und Grundzuschüssen keine Gewähr dafür bietet, daß auch in allen Fällen die Berechtigten in den Genuß der ihnen zustehenden Zuschüsse kommen."

3.33.2 Der RH bezeichnete unter Hinweis auf seine unter TZ 51.33.2 des TB für das Jahr 1976 erhobenen Bedenken die noch immer praktizierte Art der Bergbauernförderung als nicht zweckmäßig und pflichtete aufgrund seiner eigenen nunmehrigen Wahrnehmungen den, wenn auch von einem anderen Gesichtswinkel aus abgegebenen, abschließenden Feststellungen des Gendarmeriekommandos OÖ bel. Er bemängelte, daß weder die LWK noch das BM die Aufdeckung des in Rede stehenden Falles zum Anlaß nahmen, der Überprüfung der Abrechnungen vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei einer meritorischen, nicht allein auf die Feststellung der Vollzähligkeit der Belege beschränkten Überprüfung der Abrechnungen hätte nämlich diese Vorgangsweise durch die LWK schon früher aufgedeckt werden können. Insbesondere hätte die starke Konzentration des Zuchtviehankaufes bei bestimmten Landwirten einer Gemeinde sowie das Aufscheinen jeweils derselben Kontonummer bei einer Reihe von Landwirten beim gleichen Geldinstitut bei der Ausfertigung der Gutschriftsanzeigen und der Kontrolle der Empfängeranschrift auffallen müssen.

Der RH bemängelte ferner, daß das BM trotz Kenntnis solcher Unzukömmlichkeiten weder die LWK angewiesen hat, die einschlägige Kontrolltätigkeit auszubauen, noch seine eigene Überwachungstätigkeit intensiviert hat. Besonders bedenklich erschien dem RH in diesem Zusammenhang auch, daß der an das Präsidium des BM gerichtete Bericht des Landesgendarmeriekommandos für OÖ, der im Mai 1977 zugestellt wurde, zum Zeitpunkt der Überprüfung im Herbst 1977 noch unprotokolliert und unbearbeitet bei der für diese Aktion zuständigen Abteilung des BM lag.

Der RH ersuchte um Mitteilung der an diesem Belange in disziplinärer und organisatorischer Hinsicht getroffenen Veranlassungen sowie der zur Hereinbringung der fehlgeleiteten Bundeszuschüsse eingeleiteten Maßnahmen.

3.33.3 Hiezu teilte das BM mit, es habe den Bericht des Landesgendarmeriekommandos zur Kenntnis genommen, doch sei ein Eingreifen in das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren nicht möglich. Außerdem habe die LWK bis heute das BM nicht über diese Angelegenheit unterrichtet. In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft habe das BM ersucht, es über den Stand der Angelegenheit zu informieren, damit sich die Republik bei einem allfälligen Strafverfahren als Beteiligter anschließen könne.

3.33.4 Diese Mitteilung hält der RH für völlig unzureichend. Es ist wohl richtig, daß die LWK das BM nicht über diese Vorkommnisse informiert hat. Wenngleich ihr bekannt war, daß das Landesgendarmeriekommando für OÖ von sich aus dem BM berichtet hat, wäre ihr dieses Versäumnis vorzuhalten, weil jedenfalls ein Zusammenwirken von LWK und BM sofort nach Bekanntwerden der Unzukömmlichkeiten erforderlich gewesen wäre. Wenn aber nunmehr das BM, usw erst nachdem der RH der Angelegenheit im BM selbst nachgegangen ist, sich bloß darauf



beschränkt, die Staatsanwaltschaft um weitere Informationen zu ersuchen, reicht dies keinesfalls aus, die vom RH für erforderlich gehaltenen disziplinären und organisatorischen Maßnahmen zu ersetzen.

3.34.1 In einer Reihe von Fällen stellte der RH fest, daß die in den Abrechnungen der Firmen mit Ohrmarken-Nummern angeführten Zuchtrinder nicht mit den tatsächlich verwerteten Tieren identisch gewesen sein konnten, weil die in den Abrechnungen angeführten Tiere bereits zu einem früheren Zeitpunkt verwertet worden waren bzw noch bei anderen als in der Abrechnung angeführten Landwirten unter Milchleistungskontrolle standen. Außerdem haben Erhebungen ergeben, daß die angeführten Landwirte der rechnungslegenden Firma gar keine Rinder verkauft bzw im Zeitpunkt des Verkaufes gar keine Rinder mehr hielten.

3.34.2 Der RH stellte hierzu fest, daß diese Abrechnungen nur deshalb unbeanstandet blieben, weil die LWK in dieser Richtung keine Kontrollen der Abrechnungen vornahm.

3.34.3 Das BM sagte Untersuchungen zu und stellte einen diesbezüglichen Bericht in Aussicht.

3.35.1 Die LWK hat in den Jahren 1975 und 1976 die richtlinienmäßig vorgeschriebene Frist von 6 Wochen, für die Vorlage der Monatsabrechnungen, gerechnet ab dem 1. des auf die Verwertung folgenden Monats, regelmäßig überschritten.

Die Abrechnungen des Jahres 1975 wurden mit einer durchschnittlichen Verspätung von 41 Tagen, die des Jahres 1976 mit einer solchen von 17 Tagen dem BM vorgelegt. In einzelnen Fällen betrug die Verspätung nahezu 2 Monate. Im Jahre 1976 wurden die Fristen für die Abrechnungsmonate März, April, Juli und Oktober im wesentlichen eingehalten; die Verspätung betrug nur 2 bis 4 Tage. Die Augustabrechnung hingegen wurde mit einer Verspätung von 57 Tagen die übrigen Abrechnungen mit einer Verspätung zwischen 11 und 39 Tagen eingereicht. Außerdem wurden 1976 dem BM zusätzlich 6 Nachtragsabrechnungen vorgelegt.

Die Überschreitung wurde von der LWK auf personelle Engpässe und verspätete sowie zT unvollständige Einreichung der Abrechnungen durch die Firmen zurückgeführt.

Da das BM die Überschreitungen der Fristen nicht beanstandet hat, nahm die LWK das Einverständnis des BM an, bemühte sich aber im Hinblick auf ihre Stellung als gesetzliche Interessenvertretung ab dem Jahre 1976 um raschere Abrechnungsvorlage durch vorübergehenden zusätzlichen Personaleinsatz.

3.35.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß das BM bei der Festsetzung von Fristen die Möglichkeit ihrer Einhaltung berücksichtigen sollte, aber dann auf deren Beachtung zu bestehen hätte.

3.35.3 Das BM nahm die Bemängelung des RH zur Kenntnis.

3.36.1 Die von der LWK in den Jahren 1975, 1976 und 1977 eingereichten Monatsabrechnungen betreffend den Prüfungszeitraum 1975 und 1976 wurden vom BM mit erheblicher Verspätung erledigt oder waren zum Zeitpunkt der Überprüfung des RH noch nicht bearbeitet.

So waren zwei Abrechnungen des Jahres 1975 und zwei des Jahres 1976 zum Zeitpunkt der Überprüfung des RH im November 1977 noch nicht bearbeitet. Bei 11 Abrechnungen benötigte das BM für die Durchführung der Überprüfung mehr als ein Jahr; nur drei Abrechnungen wurden innerhalb von 100 Tagen erledigt. Außerdem hat das BM ohne ersichtliche Notwendigkeit später einlangende Abrechnungen bei der Erledigung vorgezogen, während früher eingereichte Abrechnungen weiterhin unerledigt blieben.



3.36.2 Der RH vertrat die Meinung, daß nur eine laufende Bearbeitung der Abrechnungen die geordnete Abwicklung dieser arbeitsintensiven Aktion zu gewährleisten vermag, zumal sich die säumige Erledigung auf die Austragung von festgestellten Mängeln nachteilig auswirkte.

3.36.3 Zu dieser Feststellung des RH hat das BM nicht Stellung genommen.

3.37.1 Im Jahre 1975 betrug die Differenz zwischen Geldein- und Geldausgang bei der LWK bis zu 140, im Jahre 1976 bis zu 180 Tagen. Im Jahresdurchschnitt 1975 benötigte die LWK für die Geldanweisung rund 40 und 1976 rund 80 Tage.

Die Ursachen für die äußerst unterschiedlichen Zeitpunkte der Auszahlungen lagen darin, daß die LWK in der Regel zuerst die Zuschüsse für die ab Versteigerung und erst später für die ab Hof vermarkteten Rinder ausbezahlte. Da außerdem vorerst die Firmen nicht oder nur teilweise mit den Grundzuschüssen in Vorlage traten und die LWK aus Eigenmitteln keine Vorfinanzierung vornahm, benötigte die LWK - die Grundzuschüsse wurden bis etwa Mitte 1976 an die Bauern direkt ausbezahlt - für den Zahlungsvollzug auch infolge des zT ungeschulten und zT nurbeschränkte Zeit zur Verfügung stehenden Personals längere Zeit. Die LWK hat grundsätzlich erst dann den Zahlungsvollzug eingeleitet, wenn die Bundesmittel auf ihrem Konto eingelangt waren. Da das BM die LWK nicht immer nach Maßgabe des Monatserfordernisses akontierte, sondern mitunter den Bedarf für mehrere Abrechnungsmonate im nachhinein in einem Betrag überwies, kam es fallweise zu erheblichen Verzögerungen bei der Anweisung der Zuschüsse an die empfangsberechtigten Landwirte.

3.37.2 Das BM teilte hiezu mit, daß es derzeit damit befaßt sei, die Überweisungen der Jahre 1974 und 1975 endgültig bei allen Kammern abzuschließen. Durch das krankheitshalber bedingte Ausscheiden des Sachbearbeiters sei es zu Abrechnungsdifferenzen gekommen, die nun endgültig bereinigt würden.

3.38.1 Gem den im Jahre 1974 erlassenen Richtlinien des BM hatten die Landwirtschaftskammern vorerst die Verwertungszuschüsse des Bundes, uzw den Grund- und den Bergbauernzuschuß nach Anerkennung der Abrechnung und Erhalt der Bundesmittel durch das BM, direkt den Landwirten anzuweisen. Dieses System führte infolge der oft erst nach mehreren Monaten erteilten Auszahlungsgenehmigung dazu, daß auch die Zuschüsse lange nach Abverkauf der Tiere den Landwirten ausgezahlt wurden. Das BM hat daher im weiteren Verlauf der Aktion noch im Jahre 1974 angeregt, eine Vorfinanzierung des Grundzuschusses sofort beim Verkauf vorzunehmen, wobei es den Landwirtschaftskammern überlassen blieb, einvernehmlich mit den Käufern zu regeln, wer zunächst mit den erforderlichen Beträgen in Vorlage treten sollte. Ferner mußten sich die Kammern bei sofortiger Auszahlung der Zuschüsse vor erteilter Anerkennung der Abrechnung durch das BM verpflichten, bei Änderungen der Abrechnung durch Abstriche oder gänzliche Streichung von Beträgen die in diesen Fällen zu Unrecht ausbezahlten Verwertungszuschüsse vom Empfänger zurückzufordern bzw diese Beträge aus Mitteln der LWK zu bedecken.

Ein großer Teil der in OÖ tätigen Viehhändler hat die Vorfinanzierung der Grundzuschüsse übernommen. Lediglich fünf Firmen lehnten zunächst die Vorfinanzierung des Grundzuschusses vornehmlich für die auf Versteigerung angekauften Tiere ab. Die LWK mußte daher in diesen Fällen die Grundzuschüsse weiterhin im nachhinein direkt an die Landwirte auszahlen. Seit Mitte 1976 wurden die Grundzuschüsse von allen in OÖ tätigen Firmen bevorschußt. In der Übergangszeit kam es wiederholt vor, daß die erwähnten fünf Firmen nur einem Teil der

Landwirte die Grundzuschüsse vorfinanzierten. Da sie in ihren Abrechnungen in der Folge aber nicht immer ausreichend darauf hinwiesen, welchen Landwirten sie die Zuschüsse bereits ausgezahlt hatten, hat die LWK wiederholt Grundzuschüsse entweder an die Firmen anstatt an die Landwirte oder umgekehrt angewiesen. Bei Bekanntwerden einer solchen Fehlüberweisung hat die LWK die Zuschüsse den wirklich Empfangsberechtigten aus Bundesmitteln ersetzt und die unrichtigen Empfänger zur Rückzahlung aufgefordert. Die teilweise mit sehr beträchtlicher Verspätung einlangenden Ersätze wurden dem Bund erst nach erfolgter Rückzahlung an die LWK gutgebracht.

Bei der lediglich stichprobenweisen Kontrolle des Zahlungsvollzuges stellte der RH sieben Fehlüberweisungen der besagten Art mit zusammen 525 500 S fest. Dabei fiel auf, daß zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH ein nicht unbeachtlicher Teil der rückgeforderten Zuschüsse noch nicht zurückgezahlt und dem Bundeskonto noch nicht gutgebracht worden war.

3.38.2 Der RH bemängelte, daß der Zuschuß ohne gleichzeitigem Ersatz aus Kammermitteln zu Lasten des Bundeskontos ein zweites Mal angewiesen und die Hereinbringung der zurückgeforderten Zuschüsse nicht mit der notwendigen Sorgfalt betrieben wurde.

Im übrigen vertrat der RH die Auffassung, daß die aus Verschulden der Firmen bzw der LWK notwendig gewordenen Ersatzüberweisungen zu Lasten desjenigen hätten erfolgen sollen, der durch sein Fehlverhalten diese verursacht hat.

3.38.3 Das BM führte dazu aus, daß die Vorfinanzierung mit dem Präsidenten der LWK vereinbart gewesen sei und daher angenommen werden konnte, die Vorfinanzierung werde bei allen Firmen gleichzeitig eingeführt. Hinsichtlich der vom RH angezogenen sieben Fehlüberweisungen stellte das BM Erhebungen und einen abschließenden Bericht in Aussicht.

3.39.1 Die LWK hat einer Firma die Grundzuschüsse (506 000 S) und den Landwirten die Bergbauernzuschüsse (150 500 S) für die im September 1975 verwerteten Zucht- und NutZRinder versehentlich zweimal überwiesen.

Weder die betreffenden Firmen, noch die Landwirte benachrichtigten die LWK über den zweimaligen Erhalt der Zuschüsse. Erst als die LWK im Oktober 1976, neun Monate später eine Abstimmung zwischen den bei ihr eingegangenen und von ihr weitergeleiteten Bundesmitteln vornahm, fiel ihr die Doppelüberweisung auf.

Der zuviel überwiesene Betrag von insgesamt 656 500 S wurde von der LWK dem Bundeskonto "Verwertungszuschüsse für Zucht- und NutZRinder" in voller Höhe ersetzt. Gleichzeitig leitete die LWK die Rückzahlung der zuviel überwiesenen Zuschüsse in die Wege. Zum Zeitpunkt der Überprüfung hatten 21 Landwirte den Bergbauernzuschuß noch nicht rückerstattet (39 500 S).

Die Rückforderung der Bergbauernzuschüsse ergab nun, daß einzelne der in der Abrechnung angeführten Landwirte den Bergbauernzuschuß nur einmal erhalten und andere gar keine Zucht- und NutZRinder zu diesem Zeitpunkt an diese Firma verkauft hatten. Hierzu erhob die LWK, daß der Einkäufer dieser Firma die Bergbauernzuschüsse beim Geldinstitut widerrechtlich behoben hatte (s.dazu TZ 3.33.1-4).

Wie die weiteren Erhebungen des RH betreffend die Doppelüberweisung ergaben, war diese hauptsächlich dadurch verursacht worden, daß von anderen Abteilungen zur Hilfeleistung bei der Ausfertigung der Gutschriftsanweisung herangezogene Personen Abrechnungslisten kopiert und neben den Originalen auch die Kopien als Anweisungsgrundlage verwendet wurden.

3.39.2 Der RH empfahl, die LWK zu organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen, um zukünftig zu verhindern, daß die bei ihr erliegenden Bundesmittel - auch nur vorübergehend - zu Unrecht in Anspruch genommen werden.

3.39.3 Das BM teilte hiezu mit, daß ihm die LWK bis heute keine Mitteilung und Vorschläge zu dem vom RH aufgezeigten Fall habe zukommen lassen.

3.39.4 Die Auffassung des RH in diesem Belange ist aus TZ 3.33.4 ersichtlich.

3.40.1 Gem den für den Prüfungszeitraum geltenden Richtlinien des BM für die Gewährung von Verwertungszuschüssen für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder sollte der Verwertungszuschuß den Landwirten zukommen.

In den verschiedenen Abrechnungen einer Firma schienen wiederholt als Verkäufer von Zuchtrindern Fleischhauer bzw Viehhändler mit angeschlossenem Landwirtschaftsbetrieb auf. Wie Rückfragen ergaben, hatten diese laut Viehzählung seit Jahren keine Rinder mehr im Bestand.

Im Hinblick auf die Praxis eines Teiles des Viehhandels ist nicht auszuschließen, daß solche Viehhändler und Fleischhauer die als Zuchtrinder verwerteten Tiere von den Landwirten zunächst zum Schlachten übernahmen, dann aber, als sie die Tiere aufgrund der Lebensnummern als Zuchtrinder erkannten, als solche weitergaben.

3.40.2 Der RH machte das BM aufmerksam, daß die Verwertungszuschüsse laut den Richtlinien des BM für die Produzenten der Rinder, nicht aber für Zwischenhändler vorgesehen waren. Er bemängelte aber auch, daß die LWK in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse keine derartigen Überprüfungen der Abrechnungen vorgenommen hatte.

3.40.3 Das BM stellte eine Regelung dieser Frage in Aussicht.

3.41 Weitere Feststellungen geringerer Bedeutung betrafen Fehlüberweisungen von Grundzuschüssen und formale Rechnungsmängel in den Monatsabrechnungen sowie die Auflagen betr. die Trächtigkeit.

Hiezu hat das BM befriedigend Stellung genommen bzw weitere Mitteilungen zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

#### Kälbervermittlungsaktion

3.42 Das BM hatte aufgrund von Feststellungen und Bemängelungen des RH die schon seit Jahren geförderte Kälbervermittlung mit 1. September 1974 bis auf weiteres eingestellt.

Nach zwei Jahren Unterbrechung hat das BM diese Aktion unter etwas geänderten Bedingungen auch im Bundesland OÖ ab 1. Oktober 1976 wieder aufgenommen.

In der Folge wurden in oberösterreichischen Mastbetrieben mit einem Zuschußerfordernis in der Höhe von 38 900 S

im November 1976 148 Kälber und

im Dezember 1976 106 Kälber, ds

zusammen 254 Kälber zur Mast gestellt.

3.43.1 Die LWK benötigte für die Weiterleitung der Zuschüsse an die empfangsberechtigten Mastbetriebe zwischen 34 und 61 Tage. Bei der geringen Anzahl an Mastbetrieben mußte nach Ansicht des RH eine Weiterleitung der Zuschüsse in kürzerer Zeit möglich sein.

3.43.2 Der RH ersuchte das BM, die LWK zu einer rascheren Weiterleitung der Zuschüsse anzuhalten.

3.43.3 Das BM teilte mit, daß es durch die Einführung eines Verwendungsnachweises in Hinkunft die zeitgerechte Überweisung überwachen und somit auch steuern kann.



3.44.1 Die Landwirtschaftskammern wurden vom BM im Jahre 1972 angewiesen, in geeigneten Zeitabständen die Kälbermastbetriebe zu überprüfen. Über die Zahl der kontrollierten Betriebe und das Ergebnis war dem BM vierteljährlich zu berichten. Diese Verpflichtung bestand auch noch für die Jahre 1975 und 1976.

Dem RH konnten weder Berichte noch sonstige Aufzeichnungen über derartige Betriebskontrollen vorgelegt werden.

3.44.2 Der RH ersuchte das BM Vorsorge zu treffen, daß die Weisungen von der LWK befolgt werden.

3.44.3 Das BM stellte eine Intensivierung und strenge Überwachung der Betriebskontrollen in Aussicht.

3.45.1 Wie bereits erwähnt, wurde die Kälbervermittlungsaktion in allen Bundesländern mit Ende August 1974 eingestellt. Während sie in den Bundesländern NÖ am 24. September 1974, in Ktn am 15. Oktober 1974, im Bgld am 15. Oktober 1974, in Tir am 6. November 1974 und in Vbg am 14. November 1974 in etwas geänderter Form wieder aufgenommen wurde, durfte sie in OÖ und in der Stmk vorerst nicht fortgesetzt werden.

Die LWK hat mit ihren Schreiben vom 4. Oktober 1974, 3. Dezember 1974, 13. Jänner 1975 und 24. März 1975 um Wiederaufnahme ersucht. Diese Anträge blieben unbeantwortet. Erst ab 1. Oktober 1976 durfte diese Förderungsmaßnahme auch in OÖ wieder aufgenommen werden.

3.45.2 Diese Schlechterstellung der Landwirte einzelner Bundesländer hielt der RH im Hinblick darauf, daß der gesetzlichen Interessenvertretung über die Beweggründe keine Aufklärung zuteil wurde, für bedenklich und ersuchte das BM um Mitteilung der Gründe für diese Vorgangsweise.

3.45.3 Das BM teilte mit, daß es die von der LWK geforderte Garantie für eine geordnete Abwicklung der Aktion nicht erhalten habe, weshalb es der Wiederaufnahme der Kälbervermittlungsaktion nicht zugestimmt hat.

3.46.1 Ungeachtet des Umstandes, daß die Aktion ab September 1974 eingestellt worden war, führten einige Betriebe die Mast fort. Zwei davon legten für die im November und Dezember 1974 in Rotholz angekauften 113 Kälber der LWK Rechnung, die diese an das BM weiterleitete. Das BM hat diese Abrechnungen sowie Abrechnungen der genannten Betriebe für weitere 73 im Jänner und Februar 1975 ebenfalls in Rotholz angekaufte Kälber genehmigt und die für die Auszahlung erforderlichen Bundesmittel an die LWK zur Weiterleitung an die Mastbetriebe überwiesen.

3.46.2 Der RH vertrat gegenüber dem BM die Auffassung, daß diese Ausnahmen ungerechtfertigt waren und andere Mastbetriebe, die im Vertrauen auf die Information über die Einstellung der Förderung der Kälbervermittlung keine Anträge mehr stellten, dadurch benachteiligt wurden.

3.46.3 Das BM nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.



Wiener Landwirtschaftskammer

## Allgemeines

4.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 hat das BMLF der Wiener LWK Mittel in folgendem Ausmaß überwiesen:

	1975		1976	
	S	%	S	%
<u>Kap 60</u>	3 121 825	100	5 020 817	100
<u>Kap 62</u>	-	-	-	-
<u>1975, 1976 insgesamt</u>		8 142 642		

4.1.2 Die Überprüfung des RH erstreckte sich vorwiegend auf die Sachgebiete Beratungs- und Bildungswesen, Produktionsverbesserung in der pflanzlichen Produktion, Technische Rationalisierung (Hoftankanlagen), Werbung und Markterschließung, Verbesserung der Marktstruktur, Landarbeiterwohnungsbau, Treueprämienaktion und Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte. Für die Durchführung dieser Aktionen stellte das BMLF in den Jahren 1975 und 1976 der Wiener LWK insgesamt Mittel in Höhe von 7 439 242 S zur Verfügung; dies entspricht einem Anteil von 91,4 % der obgenannten Gesamtmittel.

Produktionsverbesserung in der pflanzlichen Produktion  
(Förderung des Gartenbaues)

4.2.1 Die LWK gewährte in den Jahren 1975 und 1976 im Rahmen der Förderung des Gartenbaues Beihilfen für die Anschaffung von Gewächshäusern und Gewächshausheizanlagen durch Pächter- und Umsiedlungsbetriebe.

Dem RH fiel bei der Durchsicht der Förderungsfälle bei einer großen Anzahl der Vorhaben das geringe Ausmaß der gewährten Beihilfen im Verhältnis zu den hohen Gesamtkosten der Investitionen auf. So erhielt - um nur zwei extreme Beispiele zu nennen - ein Gärtner im Jahre 1975 für die Errichtung eines dem Gemüsebau dienenden Glashauses mit Gesamtkosten von rund 981 000 S neben einem Agrarinvestitionskredit von 400 000 S noch eine Beihilfe von 20 000 S. Das Beihilfenausmaß betrug 2 vH der Gesamtkosten. Im Jahre 1976 gewährte die LWK einem Zierpflanzenbetrieb für die Errichtung eines Gewächshauses mit Gesamtkosten von rund 2 274 000 S eine Beihilfe von 20 000 S (kein AIK); das Beihilfenausmaß betrug rund 0,7 vH der Gesamtkosten.

Die Ursache für diese geringe Höhe der Beihilfen war hauptsächlich darin gelegen, daß der Gartenbauausschuß der LWK aufgrund der Vielzahl der Zuschußwerber und dem andererseits geringen Ausmaß der Förderungsmittel in dem Bestreben, jedem Antragsteller etwas zu geben, Beihilfenhöchstgrenzen beschloß, die im Verhältnis zu den Gesamtkosten sehr niedrig bemessen waren.

4.2.2 Der RH vertrat unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln" (BMF Z1 13.000-I/54) die Auffassung, daß aufgrund der verhältnismäßig hohen Gesamtkosten der geförderten Investitionen es den Trägern des Förderungsvorhabens zuzumuten war, diese Vorhaben aus eigenen Mitteln, ohne die Zuerkennung der in Rede stehenden Kleinbeihilfen zur Durchführung zu bringen.

Der RH empfahl daher dem BM, die LKW anzuhalten, in Hinblick von der Gewährung solcher Kleinbeihilfen Abstand zu nehmen und unterschiedliche Bedürftigkeit der Antragsteller rigorosener als bisher zu berücksichtigen. Dabei stellte der RH

zur Erwägung, in den Sonderrichtlinien einen unteren Grenzwert für das Beihilfenausmaß festzulegen. Der RH erinnerte in diesem Zusammenhang daran, daß er die Gewährung von Kleinstbeihilfen bereits mehrmals, zuletzt gelegentlich der Überprüfung der Gebarung mit den für die Förderung des Gemüse-, Garten- und Obstbaues bestimmten Förderungsmitteln des Bundes beim BM und den Landwirtschaftskammern für NÖ, Stmk und Wien, bemängelt hatte (s TB 1969, Abs 73, 3).

4.2.3 Das BM erwiderte, daß entsprechend der seinerzeit durch den RH gegebenen Anregung durch den Gartenbauausschuß der Kammer die Förderungsansuchen jener Betriebe ausgeschieden würden, welchen die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen aus eigenen Mitteln oder allein mit Hilfe von Krediten zugemutet werden könne. Die restlichen Förderungsansuchen betreffen Antragsteller, die unter annähernd gleichschwierigen Bedingungen wirtschaften. Wenngleich bei großen Projekten der Anteil der Förderung an den Investitionskosten gering erscheine, so werde damit doch ein entscheidender Einfluß auf die Planung und Ausführung der Projekte durch den Berater erreicht. Gem den Empfehlungen des RH werde jedoch die Festlegung einer unteren Anteilsgrenze der Beihilfen an den gesamten Kosten bei der Erstellung der Förderungsrichtlinien 1979 erwogen werden.

4.3.1 Das BM genehmigte den Verwendungsnachweis der LWK betreffend die "Strukturanpassungshilfe für den Gartenbau 1974", wies jedoch darauf hin, daß der aus dieser Förderung verbliebene Bundesmittelrest von 29 203 S für die Überweisung der laufenden Bundesmittel zur Förderung des Gartenbaues 1975 in Anrechnung gebracht werden solle.

Die Überprüfung ergab jedoch, daß das BM in der Folge - offenbar aufgrund eines Versehens - nicht entsprechend dieser Ankündigung vorgegangen ist. Aber auch die LWK versäumte es, das BM auf diesen Fehler hinzuweisen. Hiedurch erlag der in Rede stehende Bundesmittelrest auch noch im Zeitpunkt der Einschau des RH ungenutzt bei der LWK.

4.3.2 Der RH ersuchte das BM, über diesen Restmittelbetrag umgehend zu verfügen.

4.3.3 Das BM teilte hiezu mit, daß es den bei der LWK liegenden Bundesmittelbetrag bereits für das Förderungsprogramm des Jahres 1978 in Anrechnung gebracht habe.

4.4.1 Mit dem BG vom 4. Juli 1975 über die Freigabe der restlichen Ausgabenbeträge des Konjunkturausgleichs-Voranschlages des BFG 1975, BGBl Nr 382, wurden die gesamten Ausgabenbeträge der Konjunkturbelebungsquote freigegeben. Vordringlicher Zweck dieser Maßnahme war es, der österreichischen Wirtschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1975 durch vermehrte Aufträge Impulse zu geben.

Das von der LWK über Aufforderung des BM am 2. September 1975 vorgelegte Konjunkturbelebungsprogramm hatte die Förderung der Errichtung von Gewächshäusern in Gartenbaupächter- und Umsiedlungsbetrieben zum Gegenstand, wobei die Kammer ausdrücklich darauf hinwies, daß der Baubeginn umgehend erfolgen werde und der Bauabschluß mit Jahresende 1975 zu erwarten sei. Das BM genehmigte das Programm und verlangte von der LWK, ihm in der Abrechnung ua auch mitzuteilen, wann diese Maßnahmen durchgeführt wurden.

Im Zuge der Überprüfung dieser Förderungsvorhaben erhob der RH, daß einem Gemüsebaubetrieb für die Errichtung eines Gewächshauses zu Gesamtkosten von rund 368 000 S eine Beihilfe von 20 000 S überwiesen wurde, obwohl die Auftragsvergabe bereits im Jahre 1974 erfolgt und die Rechnung der Lieferfirma mit 20. Dezember 1974 datiert war.

4.4.2 Der RH bemängelte, daß die Förderung dieses Vorhabens somit nicht der

eingangs erwähnten Widmung der Belegung der Konjunktur im Jahre 1975 entsprach. Der RH stellte ferner fest, daß von der LWK - entgegen dem Verlangen des BM - in der Abrechnung des Konjunkturbelegungsprogrammes 1975 der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen nicht angeführt worden war. Das BM hat diesen Mangel in der Abrechnung jedoch nicht kritisiert und diese Mitteilung auch nicht nachträglich verlangt. Andernfalls wäre nämlich nach Auffassung des RH das BM selbst auf diesen bestimmungswidrigen Förderungsfall gestoßen.

4.4.3 Das BM teilte hierzu mit, daß der widmungswidrig ausbezahlte Bundesbeitrag von der LWK bereits rückgefordert und den für die Förderungsmaßnahmen des Jahres 1978 bestimmten Bundesmitteln zugeführt wurde.

4.5 Weitere Bemängelungen des RH geringerer Bedeutung bzw formaler Natur betrafen die Abrechnung von Lehrfahrten für Junggärtner sowie die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen. Die Stellungnahme des BM hierzu war zufriedenstellend.

#### Werbung und Markterschließung

4.6.1 Durch die weitgehende Liberalisierung der Einfuhren ist der österreichische Gartenbau starker ausländischer Konkurrenz ausgesetzt. Um dagegen bestehen zu können, wurde versucht, mit Hilfe einer entsprechenden Werbung für Blumen und Zierpflanzen den Absatz der heimischen Gartenbaubetriebe zu sichern.

Das BM hat zu dieser Werbung im Jahre 1975 einen Beitrag von 900 000 S und im Jahre 1976 einen solchen von 950 000 S gewährt.

4.6.2 Wie der RH feststellte, war die geförderte Werbung nicht speziell auf inländische Produkte ausgerichtet, sondern es wurde zum Großteil ganz allgemein für Blumen und Zierpflanzen, demnach auch für ausländische Erzeugnisse, geworben. Während aus der Einfuhrstatistik zu ersehen ist, daß die betreffenden Importe in den letzten Jahren ständig (von 1972 bis 1976 wertmäßig um rund 80 %) gestiegen sind, gibt es über die Entwicklung der analogen österreichischen Produktion in dieser Zeit keine verbindlichen Ziffern. Da auch sonst keine Untersuchungen über den Erfolg der Werbung angestellt wurden, konnte nicht nachgewiesen werden, in welchem Ausmaß sie sich auf die österreichische Produktion ausgewirkt hat. Der RH bezeichnete daher angesichts dieser Umstände den Einsatz öffentlicher Mittel in derart hohem Ausmaß für nicht unbedenklich und empfahl bis zum Nachweis des Erfolges, die Förderung dieser Art der Werbung einzustellen oder neue Wege zu suchen, die eine Förderung des österreichischen Gartenbaues sicherstellen.

4.6.3 Das BM teilte dazu mit, daß sich die LWK gemeinsam mit der österreichischen Blumenwerbung bemühen werde, bei der Programmerstellung für 1979 eine Werbeform zu finden, die so weit als möglich nur auf inländische Produkte ausgerichtet ist.

#### Verbesserung der Marktstruktur

4.7.1 Über Antrag der LWK hat das BM einer Genossenschaft zur Errichtung einer Lager- und Verkaufshalle für Bedarfsartikel des Gartenbaues mit veranschlagten Kosten von 3,2 Mill S einen Agrarinvestitions-Kredit in Höhe von 280 000 S und eine Beihilfe von 800 000 S bewilligt.

4.7.2 Im Genehmigungsakt führte das BM aus, daß diese Maßnahme den Sonderrichtlinien für die Förderung des Gartenbaues 1976 entspreche. Gem diesen Richtlinien war nur die Förderung von Absatz- und Verwertungseinrichtungen für die Produkte des Gartenbaues, nicht aber von Einrichtungen für die Versorgung mit Bedarfsartikeln des Gartenbaues (Erzeugungshilfsmittel), wie im gegen-



ständlichen Falle, zulässig. Der Antrag wäre somit abzulehnen oder vor der Genehmigung die Zustimmung des BMF einzuholen gewesen.

Schließlich wies der RH noch darauf hin, daß der gegenständliche Zuschuß bei einem Ans verrechnet wurde, dessen Mittel nach dem Amtsbehelf zum BFG 1976 auch nur für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse bestimmt waren.

4.7.3 In seiner Stellungnahme beharrte das BM auf der Auffassung, daß die gegenständliche Förderungsmaßnahme in den Richtlinien gedeckt sei, da diese die Förderung von Einkaufsorganisationen vorsehen.

4.7.4 Der RH hält seine Kritik weiterhin aufrecht, da im betreffenden Abschnitt der Richtlinien des BM grundsätzlich nur von Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und der Verwertung von Produkten des Gartenbaues die Rede ist und daher das Wort "Einkaufsorganisation" auch nur im Sinne des Einkaufes von Produkten des Gartenbaues verstanden werden kann. Andernfalls würde es sich um Verbesserungen von Produktionsgrundlagen handeln, die in einem anderen Abschnitt der Richtlinien geregelt sind, dort aber eine Förderung von Einkaufsorganisationen nicht vorgesehen ist.

#### Landarbeiterwohnungsbau

4.8.1 Die Besichtigung von sechs der acht in den Jahren 1975 und 1976 vom Bund in Wien geförderten Wohnungsbauten für landwirtschaftliche Dienstnehmer ergab, daß in einem Fall eine Räumlichkeit nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Der von dem betreffenden Förderungsgeber im Jahre 1976 nebst zwei Einzelwohnräumen für eine familieneigene Arbeitskraft errichtete Einzelraum für eine ledige familienfremde Arbeitskraft war zum Zeitpunkt der Kontrolle des RH sowohl von der Größe her, als auch der Einrichtung nach nicht als Landarbeiterwohnung anzusehen. Zudem wurde der Raum zu diesem Zeitpunkt von keinem Landarbeiter als Wohnung verwendet.

4.8.2 Der RH ersuchte das BM, von dem bewilligten Bundeszuschuß für die drei Wohnräume in Höhe von 23 400 S den anteiligen Betrag für den widmungswidrig eingerichteten und benützten Einzelwohnraum zurückzufordern.

4.8.3 Das BM gab hiezu bekannt, daß es den Förderungsgeber aufmerksam gemacht habe, für den Fall der widmungswidrigen Verwendung des Dienstwohnraumes über den 10. Mai 1979 hinaus den Förderungsbetrag zurückfordern zu wollen.

#### Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

4.9.1 Dem Betriebskartensachbearbeiter der Wiener LWK oblag die Führung der rund 1 800 Land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarten. Da er nur für diese Tätigkeit angestellt war und dafür vom Bund seine Bezüge zur Gänze finanziert wurden, von einer vollen Auslastung von Betriebskartensachbearbeitern jedoch erst bei einer mindestens doppelt so hohen Anzahl an Betriebskarten gesprochen werden kann, empfahl der RH, für diesen Bediensteten im Hinblick auf seine geringe arbeitsmäßige Auslastung die Bezugsersätze entsprechend herabzusetzen.

4.9.2 Hiezu wies das BM auf die vielen Pachtbetriebe im Raume Wien hin, wobei sich häufig Änderungen hinsichtlich der Flächen ergeben würden. Der genannte Bedienstete habe daher auch mehr Zeit aufzuwenden, als dies aufgrund der Anzahl der Betriebskarten den Anschein hat.

4.9.3 Der RH vertritt hiezu die Auffassung, daß andere Betriebskartensachbearbeiter gleichfalls Sondermaßnahmen, wie insb die Bergbauernförderung in den westlichen Bundesländern, unter erheblicher zeitlicher Beanspruchung evident



halten müssen, ohne daß ihnen eine derartige Unterschreitung der Norm zugebilligt werden kann.

4.10.1 Der Betriebskartensachbearbeiter bei der Wiener LWK bezog in den Jahren 1975 und 1976 eine monatliche Verwendungszulage im Gesamtausmaß von 37 100 S. Diese Zulage wurde für seine Mitarbeit bei der Einhebung des Kammerbeitrages gewährt.

4.10.2 Der RH empfahl im Hinblick darauf, daß diese Tätigkeit ausschließlich im Kammerinteresse lag und nicht den Aufgaben des Betriebskartensachbearbeiters zuzurechnen war, die Zulage künftighin nicht mehr aus Bundesmitteln zu finanzieren.

4.10.3 Das BM gab bekannt, daß die LWK künftighin diese Verwendungszulage dem Bund nicht mehr anlasten werde.

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

## Allgemeines

5.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 hat das BMLF der PK Förderungsmittel in folgendem Ausmaß überwiesen:

	1975		1976	
	S	%	S	%
<u>Kap 60</u>	2 913 481,46	11,5	3 195 114,09	11,5
<u>Kap 62</u>	22 408 672,87	88,5	24 631 955,13	88,5
<u>Gesamtsumme</u>				
<u>Kap 60.62</u>	25 322 155,33	100	27 827 069,22	100
1975, 1976 insgesamt			53 149 224,55	

5.1.2 Die Überprüfung des RH erstreckte sich vorwiegend auf die Sachgebiete Beratungs- und Bildungswesen, Werbung und Markterschließung (Grüne Woche Berlin), Milchwerbung und Absatz- und Verwertungsmaßnahmen (Eierwerbung). Für die Durchführung der genannten Aktionen stellte das BMLF in den Jahren 1975 und 1976 der PK insgesamt Mittel in Höhe von 48 947 294,29 S zur Verfügung; dies entspricht einem Anteil von 92,1 % der obgenannten Gesamtmittel.

## Beratung und Bildung

5.2.1 Gem den Richtlinien des BM für die Förderung der landwirtschaftlichen Beratung und der berufsbezogenen Weiterbildung ist es Zweck dieser Förderungsmaßnahmen, die Landwirtschaftskammern personell und materiell in die Lage zu versetzen, die in ihren Kompetenzbereich fallenden Aufgaben der Beratung und der berufsbezogenen Weiterbildung auf dem Gebiete der Planung, Organisation und Führung des landwirtschaftlichen Betriebes, der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Organisation und Führung des Haushaltes sowie auf sozio-ökonomischem Gebiet wahrzunehmen. Obzwar dem Wortlaut der Förderungsrichtlinien zu entnehmen ist, daß die einzelnen Landes-Landwirtschaftskammern gefördert werden sollen, hat das BM auch Zuschüsse aus Bundesmitteln für den Personalaufwand (einschließlich Reisekosten) des Vereines "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" zur Verfügung gestellt. In den Jahren 1975 und 1976 wurden dabei für sechs Bedienstete Bundesmittel überwiesen.

5.2.2 Da die Bediensteten der PK im wesentlichen überregionale und koordinierende Funktionen und nicht Tätigkeiten im Sinne der Richtlinien ausübten, empfahl der RH dem BM, im Falle der Förderungswürdigkeit für die richtlinien/mäßige Festlegung von Funktion und Aufgabenbereich der in die Förderung einbezogenen Bediensteten der PK zu sorgen.

5.2.3 Das BM gab bekannt, daß es bei der Erstellung der Förderungsrichtlinien für das Jahr 1979 die Aktivitäten der Beratungskräfte der PK berücksichtigen werde.

## Werbung und Markterschließung (Grüne Woche Berlin)

5.3.1 So wie in den Vor- und Nachjahren hat das BMLF auch in den Jahren 1975 und 1976 aufgrund entsprechender Anträge und unter Hinweis auf die einschlägigen Richtlinien für die Förderung des Weinbaues der Präsidentenkonferenz 50%ige Zuschüsse zu den Kosten der Durchführung landwirtschaftlicher

Gruppenausstellungen im Rahmen der "Grünen Woche Berlin" bewilligt. Die Höhe der Zuschüsse wurde außerdem für 1975 mit 200 000 S und 1976 mit 220 000 S begrenzt.

5.3.2 Die von der Präsidentenkonferenz vorgelegten Verwendungsnachweise bezifferten die Gesamtkosten für 1975 mit rund 1 158 000 S und für 1976 mit rund 1 196 000 S. Diese enthielten jedoch auch Aufwendungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und anderer gleichfalls nicht förderbarer Beteiligter, bzw im Jahre 1975 von zusammen rund 927 000 S und 1976 von rund 945 000 S, so daß 1975 lediglich ein für die Förderung in Betracht zu ziehender Aufwand der Präsidentenkonferenz von 231 000 S und 1976 von 251 000 S verblieb.

Da das BM seine Förderung im zugesagten Höchstmaß gewährte, hat schließlich die Präsidentenkonferenz statt der Hälfte ihrer Kosten in beiden Jahren lediglich je rund 31 000 S selbst getragen.

5.3.3 Dazu vertrat das BM die Auffassung, daß es die Zuschüsse zu den obangeführten Gesamtkosten und nicht bloß zum Aufwand der Präsidentenkonferenz gewährt habe.

5.3.4 Der RH ist dem gegenüber nach wie vor der Auffassung, daß die landwirtschaftlichen Kredite im allgemeinen und die für die Weinbauförderung insb bestimmten Bundesmittel für die erwähnten Rechtsträger nicht gewährt werden durften.

#### Milchwerbung

5.4.1 Zur Durchführung und Organisation entsprechender Maßnahmen hatte die PK das "Werbekomitee für Milch und Milchprodukte" geschaffen. Diesem gehören Vertreter der Landes-Landwirtschaftskammern, des Österreichischen Raiffeisenverbandes und die vier Generaldirektoren der Molkereiverbände bzw deren Vertreter an.

Gem der von der PK am 25. April 1968 initiierten Einhebung eines Werbegroschens von Milch- und Molkereiprodukten überwies das BM, beginnend mit Mai 1968, der PK zu Lasten der bei Kap 62 "Preisausgleiche" für den "Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch" veranschlagten Kredite bis zum Ende des Jahres 1976 insgesamt

184 040 810,37 S.

Im Prüfungszeitraum hatte das BM der PK Mittel in folgender Höhe überwiesen:

1975	21 708 673,87 S
1976	<u>22 131 955,13 S</u>
	43 840 629,-- S.

Hiezu kamen die unverbrauchten Mittel aus dem Jahre 1974 in Höhe von

2 244 500,65 S.

so daß der PK für die Absatzwerbung für Milch- und Milchprodukte in diesem Zeitraum insgesamt

46 085 129,65 S  
=====

zur Verfügung standen.

Davon wurden im Jahre 1975

21 600 698,46 S

und im Jahre 1976

23 939 643,37 S

zusammen also

45 540 341,83 S

durch die PK verausgabt.

Der unverbrauchte Rest von

544 787,82 S

wurde auf das Jahr 1977 vorgetragen.

Die im Prüfungszeitraum aufgewendeten 45 540 341,83 S wurden zu rund 47 % für die Milch-, zu rund 28 % für die Butter- und zu rund 25 % für die Käsewerbung eingesetzt.

5.4.2 Der RH vertrat dem BM gegenüber die Auffassung, daß bei einer allfälligen Weiterführung der Milchwerbemaßnahmen der Zersplitterung der Werbemittel für Milch und Milchprodukte - die PK, die Österreichische Milchinformationsgesellschaft (ÖMIG), die Landesverbände und einzelne Unternehmungen finanzieren. ihren Werbeaufwand aus verschiedenen Quellen - entgegengewirkt werden sollte. Wenngleich durch sachliche Abgrenzungen sowie durch Übernahme von Funktionen in Personalunion das Bemühen feststellbar sei, Doppelgeleisigkeiten, etwa zwischen PK und ÖMIG, hintanzuhalten, erschienen letzten Endes die vorerwähnten Umstände dem Einsatz größerer Mittel für eine massierte Werbekampagne doch im Wege zu stehen.

5.4.3 Das BM erwiderte, daß es um den optimalen Einsatz der Werbemittel bemüht sein werde und eine weitere Konzentration der österreichischen Milchwerbung begrüße; es wies jedoch darauf hin, daß dies nur auf freiwilliger Basis aufgrund der Freiheit der Unternehmungen möglich sei.

5.4.4 Der RH vertritt die Auffassung, daß es dem BM möglich sein müßte, entscheidend auf die Bedingungen und die Art des Einsatzes der gesamten Milchwerbemittel Einfluß zu nehmen, da die vom BM für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Bundesmittel einen beträchtlichen Anteil dieser Gesamtmittel darstellten.

5.5.1 Der RH entnahm dem Schriftverkehr zwischen dem BM und der PK, daß weder über die Anforderung der Bundesmittel, die Durchführung der Werbemaßnahmen selbst noch über die Nachweisung der Verwendung der Bundesmittel eine ausreichende Regelung bestand. Aus diesem Grunde legte die PK dem BM seit Beginn der Dotierung mit diesen Mitteln im Jahre 1968 auch keine Verwendungsnachweise vor; ebensowenig forderte das BM solche Nachweise.

5.5.2 Der RH bemängelte dieses Versäumnis des BM insb wegen des beträchtlichen Ausmaßes der bisher der PK überwiesenen Mittel, die bis Ende 1977 das Ausmaß von rd 219 Mill S erreichten. Der RH vertrat die Auffassung, daß gelegentliche Überprüfungen durch die Buchhaltung des BM die Vorlage von Jahresverwendungsnachweisen meritorischen und ziffernmäßigen Inhaltes keinesfalls entbehrlich machten.

Der RH empfahl daher dem BM, mit der PK einen schriftlichen Geschäftsführungsvertrag abzuschließen, der die Rechte und Pflichten der beiden Partner im einzelnen regeln solle. Eine generelle Empfehlung dieser Art hatte der RH bereits in seinen Mitteilungen betreffend die Überprüfung der Gebarung des Landeshauptmannes von Vbg mit den land- und forstwirtschaftlichen Bundesförderungsmitteln an das BM gerichtet (s TB 1976, Abs 52.19.2). Der RH teilte dem BM hierzu noch mit, daß ein solcher Geschäftsführungsvertrag ua die Belange der Ausschreibung, der Auftragsvergabe (Zusammensetzung des auftraggebenden Gremiums) und die Abrechnung der Bundesmittel in meritorischer und ziffernmäßiger Hinsicht eingehend regeln und die harmonische Einbindung der Werbeaktivitäten in das gesamte Milchmarketing sicherstellen müßte.

5.5.3 Das BM vertrat in seiner Antwort die Meinung, daß die Mittel des Werbegroschens den Milchlieferanten zustehende Bundesmittel darstellten, welche die PK zu verwalten habe. Aufgrund dieser besonderen Verantwortung der PK sah das BM keine Notwendigkeit für die Vorlage von Jahresverwendungsnachweisen. Das BM sagte jedoch zu, der Empfehlung des RH entsprechend, mit der PK einen Geschäftsführungsvertrag abzuschließen, in dem die vom RH aufgeworfenen Fragen behandelt würden.



5.5.4 Der RH hält seine Kritik im Gegenstande voll aufrecht und wiederholt seine Feststellung, daß es sich bei dem sogenannten "Werbegroschen" um Bundesmittel handelt, weshalb eine eingehende Regelung der erwähnten Art vom BM von Anbeginn an zu treffen gewesen wäre.

Abgesehen von im wesentlichen formalen Prüfungsfeststellungen betreffend die Rechnungsbegleichung und Akontierung, die Art und Dauer der Aufbewahrung von Belegen sowie die Fehlverrechnung einer Ankündigungsabgabe gab die Verwendung der vom BM der PK zur Verfügung gestellten Bundesmittel für die Milchwerbung keinen Anlaß zur Bemängelung.

#### Eierwerbung

5.6.1 Zur Gemeinschaftswerbung für den Absatz von österreichischem Frischgeflügel und Frischeiern - wobei die Eierwerbung überwogen hat - sowie das Markenei "PEGINA" wurden seit dem Jahre 1972 bzw 1971 insgesamt 5 Mill S bzw 4,4 Mill S an Bundeszuschüssen gewährt.

5.6.2 Ein Vergleich der Absatzziffern in diesen Jahren zeigt, daß sowohl beim Gesamtabsatz als auch beim Anteil an österreichischen Eiern keine großen Schwankungen waren. Die Werbung ließ somit, nachdem sich auch der Anteil der Qualitätseier in den letzten Jahren stabilisiert hat, keinen ziffernmäßigen Erfolg erkennen.

Der RH empfahl daher, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der weiteren Förderung zu untersuchen, wobei zu prüfen wäre, ob die inländische Produktion ausgeweitet werden kann und soll und ob nicht zum Schutz gegen eine Überschwemmung mit ausländischen Eiern ohnedies die Bestimmungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes (BGBl Nr 135/69) ausreichend sind.

5.6.3 Das BM führte dazu aus, daß es notwendig sei, die Markentreue durch die PEGINA-Werbung kontinuierlich oder zumindest periodisch in Erinnerung zu rufen und durch die Werbung für inländische Eier und Geflügel die Qualität und Frische im Bewußtsein der Konsumenten zu erhalten. Es werde jedoch in beiden Fällen die Zweckmäßigkeit der Förderung der Werbemaßnahmen noch eingehend prüfen.

Niederösterreichische  
Landes-Landwirtschafts-  
kammer

Allgemeines

6.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 hat das BMLF der NÖ Landes-LWK unmittelbar sowie im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung Zuschüsse in folgender Höhe überwiesen:

	1975		1976	
	S	%	S	%
<u>Kap 60</u>	86 476 799,80	81,5	84 399 992	89,4
<u>Kap 62</u>	19 582 297	18,5	10 015 154	10,6
<u>Gesamtsumme</u> <u>Kap 60,62</u>	106 059 096,80	100	94 415 146	100
1975, 1976 insgesamt	200 474 242,80			

6.1.2 Die Überprüfung des RH erstreckte sich vorwiegend auf die Sachgebiete Beratungs- und Bildungswesen, Verkehrserschließung, Landwirtschaftliche Regionalförderung, Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte, Kälbervermittlung und Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder.

Beratung und Bildung

6.2.1 Nach den Richtlinien für die Förderung der landwirtschaftlichen Beratung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung blieb es den Kammern überlassen, ob ausschließlich oder vorwiegend eigene Beratungskräfte im Beratungsdienst eingesetzt und in welchem Ausmaß landwirtschaftliche Lehrkräfte des Landes (Hilfsberatungskräfte) herangezogen werden. Wie die Überprüfung bei den einzelnen Landwirtschaftskammern ergab, wurden Fach- und Berufsschullehrer im allgemeinen nur in sehr geringem Umfang oder überhaupt nicht im Beratungsdienst eingesetzt. Bei der NÖ Landes-LWK hingegen wurden - neben 57 bzw 54 kammereigenen Beratungskräften - in den Jahren 1975 und 1976 303 bzw 316 Lehrkräfte an Fach- und Berufsschulen fallweise im Beratungsdienst eingesetzt. Diese Aufteilung der Beratungstätigkeit zeigt, daß bei dieser LWK im Hinblick auf die zahlreichen landwirtschaftlichen Betriebe in NÖ und auf die Größe des Landes im Vergleich zu den anderen Bundesländern verhältnismäßig wenig kammereigene Berater tätig waren.

6.2.2 Wie der RH feststellen konnte, waren die organisatorischen Grundlagen für die Durchführung einer effizienten Beratung durch Lehrer an Fach- und Berufsschulen dank des guten Einverständnisses zwischen den zuständigen Organen der LWK und des Landes gewährleistet. Das System eines intensiven Einsatzes von Lehrkräften war auch vom wirtschaftlichen Standpunkt für den Bund günstig, da der Personalkostenzuschuß für diesen Personenkreis geringer (50 % gegenüber 67 %) als für die Beratungsorgane der LWK ist. Da aber im Zuge dieser Überprüfung keine Einschau in die Gebarung des Landes NÖ erfolgte, war es dem RH nicht möglich, für die Jahre 1975 und 1976 die kostenmäßigen Auswirkungen des "Modells NÖ" im einzelnen im Vergleich zu der bei den übrigen Kammern üblichen Praxis der Organisation ihrer Beratung im einzelnen zu beurteilen.

6.2.3 In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der LWK bestätigte das BM die Feststellungen des RH über die Zweckmäßigkeit des Beratungssystems bei der NÖ Landes-LWK. Konkrete Angaben über dessen kostenmäßige Auswirkungen waren der Stellungnahme des BM allerdings nicht zu entnehmen.

6.2.4 Der RH hält eine detaillierte Berechnung des Umfanges und der Kosten der Beratungstätigkeit durch landwirtschaftliche Lehrkräfte im Vergleich zu jenen der kammereigenen Beratungskräfte bei der NÖ Landes-LWK und einen Vergleich der Kosten der Beratung in diesem Bundesland mit jenen in anderen Ländern für empfehlenswert.

6.3.1 Ein Berater, der mit 31. August 1976 aus dem Dienst ausschied, erhielt eine Abfertigung in Höhe von rund 171 000 S, wovon dem Bund rund 114 000 S (zwei Drittel) angelastet wurden.

6.3.2 Der RH wies darauf hin, daß nach den Richtlinien des BM ab dem Jahre 1976 Abfertigungen für ausgeschiedene Beratungskräfte vom Bund nicht mehr bezuschußt werden und ersuchte das BM, den zu Unrecht angewiesenen Förderungsbetrag zurückzufordern.

6.3.3 Das BM teilte mit, daß es die LWK aufgefordert habe, den Förderungsbetrag den Bundesmitteln für die Bezuschussung der Personal- und Reisekosten gutzubringen.

6.4.1 Im Zuge der Überprüfung der Tätigkeiten einzelner Beratungskräfte waren die Arbeitsgebiete zweier Bediensteter Anlaß zu einer Kritik. In einem Fall war der Bedienstete Referent der LWK für Agrar- und Betriebsstatistik und nahm nur fallweise gewisse Agenden einer Spezialberatung wahr. Der zweite Bedienstete, ein Weinbauberater, war zum Großteil mit verschiedenen Aufgaben auf den Gebieten der Weinwerbung und des Weinabsatzes befaßt.

6.4.2 Der RH bemängelte den teilweisen Ersatz der Personal- und Reisekosten für diese beiden Bediensteten.

6.4.3 Im Falle des Agrar- und Betriebsstatistikers bzw Spezialberaters teilte das BM mit, daß es nicht die Absicht habe, aus Mitteln der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte Zuschüsse zu dessen Personal- und Reisekosten zu leisten, zumal auch der angestrebte Auslastungsgrad der Betriebsstatistiker in NÖ nicht erreicht werde.

Der Weinbauberater sei bereits in den Förderungsdienst übernommen worden.

6.4.4 Hiezu ist ergänzend zu bemerken, daß für die erstgenannte Beratungskraft künftighin auch aus Mitteln der Beratung keine Bundeszuschüsse geleistet werden sollten.

6.5 Auf dem Sektor Beratung und Bildung sah sich der RH zu einigen weiteren kritischen Stellungnahmen veranlaßt. Sie betrafen die Erstellung der Verwendungsnachweise durch die LWK, die Berechnung des Taggeldes in einigen Reiseberechnungen und andere Fragen des Reisekostennachweises, die Funktion des Referenten für das Landwirtschaftliche Beratungswesen und eine Förderungsangelegenheit auf dem Gebiete des Landwirtschaftlichen Bildungswesens. Das BM hat im wesentlichen in den angeführten Angelegenheiten den Empfehlungen des RH entsprochen.

## Verkehrerserschließung

6.6.1 Der RH hat bereits anlässlich der Überprüfung der Gebarung des Landeshauptmannes von NÖ mit den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes für die Verkehrerserschließung im Jahre 1975 auf den ungünstigen Umstand hingewiesen, daß die Förderung und Überwachung der Verkehrerserschließung in NÖ sowohl von Landesdienststellen (Agrarbehörde und Landesforstinspektion) als auch der NÖ Landes-LWK, durchgeführt wurden (siehe TB 1977 Abs 58.2 und 58.24).

6.6.2 Wie der RH bei der gegenständlichen Überprüfung feststellte, ist in diesem Belange keine Änderung eingetreten und eine solche nach erhaltener Auskunft auch nicht beabsichtigt. Er verwies daher neuerlich auf seine damaligen Ausführungen und wiederholt seine Empfehlung, die Tätigkeit der erwähnten Dienststellen entweder nach territorialen oder nach sachlichen Gesichtspunkten so abzugrenzen, daß bei der Förderung des Güter- und Forstaufschließungswegebaues das unwirtschaftliche Nebeneinanderarbeiten von Landes- und Kammerdienststellen vermieden wird.

6.6.3 Das BM bemerkte hiezu, daß bereits insoweit eine Abgrenzung gegeben sei, als die LWK vornehmlich Wirtschaftswege (Weingartenaufschließungen) und untergeordnete Hofzufahrten und das Amt der Landesregierung die größeren Wegeanlagen bearbeitet. Es werde aber prüfen, ob und inwieweit durch eine etwaige Änderung der Organisationsform auf dem Gebiet der Verkehrerserschließung ländlicher Gebiete mit einer Kosteneinsparung zu rechnen ist.

6.6.4 Betreffend den Forstaufschließungswegebau hat das BM in diesem Belange nicht Stellung genommen. Der RH ist der Auffassung, daß auch hier eine analoge Prüfung notwendig ist.

6.7.1 Bei der oben angeführten Überprüfung hat der RH auch auf die Unzulässigkeit der Förderung von Gemeindestraßen hingewiesen (siehe TB 1977 Abs 58.7).

Wie nun der RH feststellte, hat auch die LWK Gemeindestraßen in die Förderung einbezogen. So waren auf die Baukostensumme bezogen, im Jahre 1975 38,4 % und im Jahre 1976 47,9 % der Güterwege und 7,2 % bzw 6,3 % der Forstwege Gemeindestraßen.

6.7.2 Der RH wies nochmals darauf hin, daß gem § 12 Abs 2 des F-VG, zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an die Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch BG festgesetzt werden, für die vorerwähnte Subventionierung des Aus- bzw Umbaues von Gemeindestraßen jedoch eine solche gesetzliche Regelung fehlte. Er ersuchte daher, die LWK anzuweisen, Bundeszuschüsse zu den Kosten von Bauvorhaben an Gemeindestraßen in Hinkunft nicht mehr zu gewähren.

6.7.3 Das BM gab hiezu bekannt, daß es sich im Gegenstande eine eingehende Prüfung vorbehalte.

6.8.1 Weiters stellte der RH - wie schon bei der Überprüfung der Gebarung des Landeshauptmannes von NÖ (siehe TB 1977 Abs 58.4 und 58.26) - fest, daß auch die LWK bei den von ihr durchgeführten Wegebauten eine nach Ansicht des RH erforderliche Untersuchung der Förderungswürdigkeit der einzelnen Interessenten nicht vorgenommen hat.

6.8.2 Der RH empfahl daher, die LWK entsprechend anzuweisen.



6.8.3 In der Stellungnahme führte das BM hiezu aus, daß der Empfehlung des RH insoferne Rechnung getragen sei, als nach den bestehenden Richtlinien die Förderungswürdigkeit des Förderungswerbers vor Baubeginn festzustellen ist.

6.8.4 Der RH entgegnet hiezu, daß gem den Richtlinien des BM nur die Förderungswürdigkeit des Vorhabens nicht aber der einzelnen Interessenten zu untersuchen ist. Die Empfehlung bleibt daher weiter aufrecht.

6.9.1 Zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes hat die LWK den einzelnen Wegebauprojekten (Verkehrerserschließung ländlicher Gebiete und Forstaufschließung) bis zum Jahre 1976 4,3 % des Bauaufwandes als Regiekostenbeiträge angelastet. In den Jahren 1975 und 1976 beliefen sie sich auf 1 027 143,24 S bzw 1 117 036,14 S.

Nach einer Überprüfung im Jahre 1973 hat das BM die Einhebung der Regiekostenbeiträge bei der Verkehrerserschließung ländlicher Gebiete durch die LWK zunächst für unzulässig erklärt, in der Folge aber, den vorgebrachten Einwendungen nachgebend, schließlich genehmigt.

Gem den "Allgemeinen Bestimmungen zu den Sonderrichtlinien für die Förderung der Landwirtschaft" war die indirekte Beitragsleistung der LWK durch die Bereitstellung ihres Förderungsapparates dadurch abgegolten, daß der direkte Kammer (Landes-)Beitrag nur 50 % des Bundesbeitrages erreichen mußte. Die gegenständliche zusätzliche Anlastung von Verwaltungskosten war demnach grundsätzlich unstatthaft und stellt nach Auffassung des RH ein Präjudiz dar.

Was den Wegebau zur Forsterschließung betraf, so waren hier die Sonderrichtlinien für die Förderung forstlicher Maßnahmen anzuwenden, nach denen die Kosten der Projektierung, Bauaufsicht und Bauleitung von den Förderungsstellen - in diesem Falle von der LWK - zu tragen waren, weshalb die Einhebung der Regiekostenbeiträge auch hier unzulässig war.

In Ansehung der forstlichen Förderungsrichtlinien hat die LWK von sich aus ab dem Jahre 1977 die Belastung dieser Vorhaben mit Regiekostenanteilen eingestellt und gleichzeitig auch auf die analoge Einhebung im Rahmen der Verkehrerserschließung ländlicher Gebiete verzichtet.

6.9.2 Der RH legte dem BM nahe, in Hinkunft konsequenter vorzugehen, da das vorstehende Beispiel zeigte, daß die Nachgiebigkeit nicht erforderlich war und überdies eine einseitige Begünstigung einer LWK darstellte, wogegen sich dem Grunde nach auch die Landeshauptmänner in ihrer Konferenz vom 3. November 1978 ausgesprochen haben.

6.9.3 Das BM sicherte zu, daß es der Anregung des RH durch eine entsprechende Änderung der Richtlinien Rechnung tragen werde.

6.10.1 Gem den Richtlinien für die Förderung forstlicher Bringungsanlagen durch Beihilfen aus Bundesmitteln durften Eigentümer mit einer Besitzgröße von über 400 ha und Gebietskörperschaften nicht gefördert werden.

Die LWK hat derartige Beteiligte an gemeinsamen Forstaufschließungswegebauten im Rahmen der Projektverhandlungen wohl auf diese Bestimmung hingewiesen, in der Endabrechnung deren Anteile jedoch nicht aus den Gesamtkosten ausgeschieden, sondern die Zuschüsse auf der Basis der gesamten Projektkosten berechnet. Es wurden daher auch für die Anteile der nicht förderbaren Interessenten Zuschüsse gewährt. Ob nun diese Teile letztlich doch den nicht förderbaren Interessenten zugute kamen oder sich dadurch eine höhere anteilige Förderung der übrigen Beteiligten ergab, war nicht feststellbar, da der LWK die endgültige Aufteilung der Interessentenleistungen nicht bekannt ist.

6.10.2 Der RH empfahl, der LWK aufzutragen, die nicht förderbaren Anteile der Baukosten in der Gesamtrechnung auszuweisen und bei der Berechnung des Zuschusses auszuschneiden.

6.10.3 Wie das BM mitteilte, werde es die LWK entsprechend anweisen.

6.11 Weitere Feststellungen betrafen die Vorlage von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen und formale Mängel in den Verwendungsnachweisen. Das BM hat dazu befriedigend Stellung genommen.

#### Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

6.12.1 In den Richtlinien für die Durchführung landwirtschaftlicher Geländekorrekturen gab das BM jeweils jene Höchststundensätze für die einzelnen Maschinentypen, die im allgemeinen beim Wegebau Verwendung finden, bekannt; nur diese durften bei der Berechnung der Zuschüsse anerkannt werden.

Die LWK hat, um ihre Selbstkosten decken zu können, im Jahre 1976 für die von ihrem Bauhof eingesetzten Maschinen den Förderungswerbern Stundensätze verrechnet, die um 15 S - ds 3,1 bis 3,8 % - über den richtlinienmäßigen Beträgen lagen.

Wenn die LWK für die Zuschußberechnung auch nur die vom BM anerkannten Höchstsätze herangezogen hat, so bemängelte der RH doch, daß von der NÖ Förderungsdienststelle für ihre Baumaschinen höhere Sätze verlangt wurden als von Bauhöfen anderer Landwirtschaftskammern und Privatfirmen, die mit den vom BM genehmigten Höchstbeträgen das Auslangen fanden. Schließlich wies der RH auch noch darauf hin, daß die Preise des Bauhofes der LWK infolge seiner großen Kapazität (rund die Hälfte aller Geländekorrekturen wurden von ihm durchgeführt) auch für private Firmen beachtlich waren und daher zu hohe Kammerpreise auf diesem Sektor zum Nachteil der Landwirte ein allgemein höheres Preisniveau hervorrufen könnten.

6.12.2 Der RH empfahl daher, der LWK nahezu legen, den Landwirten für den Einsatz ihrer Maschinen keine über die vom BM festgelegten Stundensätze hinausgehenden Kosten anzulasten.

6.12.3 Das BM hat die LWK angewiesen, die richtlinienmäßigen Maschinenstundenkosten einzuhalten.

#### Landwirtschaftliche Regionalförderung

6.13.1 Gem einer Verfügung des BM waren bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen des "Grenzland-Sonderprogrammes" die Bestimmungen der jeweiligen in Betracht kommenden speziellen Sonderrichtlinien des BM maßgebend. Die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Sonderrichtlinien für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" sahen vor, für die Bereitstellung von Bundesförderungsmitteln entsprechende Regionalkonzepte als Grundlage heranzuziehen. Diese Konzepte sollten, aufbauend auf einer Regionalanalyse die Entwicklungsziele sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen und deren Kosten enthalten; hiebei sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Landesplanung vorgegangen werden.

Während nun für die Bergregionen solche Konzepte bereits bestanden, hatte die LWK bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Überprüfung noch keine Regionalkonzepte für die in das "Grenzland-Sonderprogramm" der Regionalförderung einbezogenen Flachlandregionen, ds die Bezirke Geras, Retz, Haugsdorf, Laa/Thaya, Poysdorf und Zistersdorf, fertiggestellt.

6.13.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß ein koordiniertes Vorgehen der vorerwähnten, vom BM geforderten Art in den entsiedlungsgefährdeten Grenzregionen zumindest ebenso notwendig und zweckmäßig sei wie in den Bergregionen und empfahl dem BM, eine weitere Förderung dieses Grenzgebietes von der Erstellung regionaler Konzepte abhängig zu machen.

6.13.3 Hiezu teilte das BM mit, die LWK habe bekanntgegeben, daß Regionalkonzepte für die vorangeführten Bezirke bereits in Fertigstellung seien.

6.14.1 Aus den Ziffern der Verwendungsnachweise 1975 und 1976 über die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" und das "Grenzland-Sonderprogramm" läßt sich das summarische Verhältnis der aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen zu den Gesamtkosten der geförderten Investitionen errechnen. So betrug 1975 die Summe der Beihilfen in der Regionalförderung 5,9 vH der Gesamtkosten und in der Grenzlandförderung 7,5 vH; im Jahre 1976 waren diese Prozentsätze noch geringer, und zwar 5,3 vH und 6,1 vH. Eine etwas aufschlußreichere Aufgliederung dieser Ziffern nach den einzelnen Maßnahmengruppen konnte vom RH nicht vorgenommen werden, da in den Verwendungsnachweisen - die in der vom BM geforderten Form gelegt wurden - weder die Gesamtkosten noch die Beihilfen entsprechend aufgegliedert waren.

Den angeführten Verhältnisziiffern ist zu entnehmen, daß die Förderung der Vorhaben durch Beihilfen nur in einem äußerst geringen Ausmaß möglich war. Ursache hiefür waren die große Anzahl der Förderungsvorhaben, ihre hohen Kosten und das im Verhältnis dazu geringe Ausmaß der zur Verfügung gestellten öffentlichen Förderungsmittel. Im Jahre 1975 betrug die Anzahl der geförderten Betriebe 2 286 und stieg im Jahre 1976 auf 2 618 an; im Jahre 1976 war bei sinkendem Umfang der Förderungsmittel und steigenden Gesamtkosten der Förderungsvorhaben ein weiteres Absinken des Beihilfenprozentsatzes und somit der Einzelbeihilfen festzustellen.

6.14.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß eine derart breite Streuung der Förderungsmittel und die damit verbundene Vergabe von Kleinbeihilfen unzulässig sei, da die Notwendigkeit und Wirksamkeit einer finanziellen Hilfe, deren Ausmaß im Verhältnis zu den Gesamtkosten äußerst gering ist, bezweifelt werden müsse. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß als wesentliche Voraussetzung für eine Förderung gem den "Allgemeinen Richtlinien für die Förderung aus Bundesmitteln" (BMFZ1 13 COO-I/1954) der Umstand anzusehen sei, daß der Träger des zu fördernden Vorhabens nicht in der Lage ist, dieses Vorhaben aus eigenen Mitteln zur Durchführung zu bringen.

Der RH empfahl dem BM, die LWK anzuhalten, von dem bisher geübten System der breitgestreuten Beihilfenvergabe abzugehen und künftig die Zuerkennung von Zuschüssen auf jene Fälle einzuschränken, die diese Hilfe am meisten benötigen. Dies könnte entweder durch eine Verminderung der im Rahmen der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" und des "Grenzland-Sonderprogrammes" vorgesehenen Maßnahmengruppen oder aber durch regionale Beschränkungen der Beihilfengewährung - etwa der Förderung der Bergbauernbetriebe der Erschwerungszone I nur mittels verbilligter Kredite - erreicht werden.

Des Weiteren stellte der RH in diesem Zusammenhange zur Erwägung, eine Untergrenze für Beihilfen festzusetzen. Auch teilte der RH dem BM mit, daß er zur Erhöhung des Aussagewertes der Verwendungsnachweise es ferner für zweckmäßig halte, von den Landwirtschaftskammern in Hinkunft die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und der Beihilfen nach Maßnahmengruppen zu verlangen.



6.14.3 Das BM teilte hiezu mit, es werde die LWK veranlassen, von ihrer bisherigen Praxis abzugehen und ihre Förderungstätigkeit im Sinne der Anregungen des RH zu ändern. Die übrigen Empfehlungen des RH nahm es zur Kenntnis.

6.15.1 Während die Sonderrichtlinien 1976 des BM für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" bestimmten, daß für die Berechnung des fiktiven Einheitswertes bei Unselbständigen das jährliche lohnsteuerpflichtige Bruttogehalt heranzuziehen war, legten die internen Richtlinien der LWK für die genannte Förderungsmaßnahme und für das "Grenzland-Sonderprogramm" fest, daß bei dieser Berechnung vom Bruttogehalt einschließlich der steuerfreien Bezüge auszugehen war. Dies hatte für die Nebenerwerbslandwirte zur Folge, daß sie bei der Beurteilung ihrer Förderungsbedürftigkeit durch die Kammerrichtlinien schlechter gestellt waren als durch die Bundesrichtlinien.

Wie von der LWK dazu mitgeteilt wurde, beruhte die in den Kammerrichtlinien festgelegte Berechnungsart auf einer diesbezüglichen fernmündlichen Auskunft des Leiters der für die Regionalförderung zuständigen Abt. des BM. Von diesem wurde - wie eine Rückfrage ergab - diese Äußerung auch bestätigt.

6.15.2 Der RH hielt der LWK vor, daß ihre Änderung der Richtlinien ohne eine entsprechende schriftliche Weisung der verfügungsberechtigten Stelle, die das BM, unzulässig war.

Darüber hinaus teilte der RH dem BM jedoch mit, daß er es für bedenklich halte, wenn wesentliche Teile der Sonderrichtlinien des BM - und als solche muß der Berechnungsmodus für den fiktiven Einheitswert angesehen werden - durch mündliche Auskünfte nachträglich geändert werden. Eine solche Änderung hätte der schriftlichen Austragung unter Einhaltung des Approbationsweges bedurft, wobei auch sämtliche Adressaten der abzuändernden Vorschrift schriftlich davon in Kenntnis zu setzen gewesen wären. Auch wären gem. den "Allgemeinen Richtlinien für die Förderung aus Bundesmitteln" (BMFZ1 13 000-I/1954) das BMF und der RH von solchen Änderungen zu benachrichtigen gewesen.

Der aufgezeigte Sachverhalt veranlaßte den RH überdies, dem BM zu empfehlen, sich in Zukunft alle für seine Förderungsmaßnahmen erlassenen ergänzenden Kammerrichtlinien vorlegen zu lassen, um sich darüber Kenntnis zu verschaffen, nach welchen Grundsätzen und in welcher Art seine Förderungsaktionen in den einzelnen Bundesländern abgewickelt werden, sowie um etwaige Abweichungen von den Sonderrichtlinien des BM auf ihre Zulässigkeit untersuchen zu können.

6.15.3 Das BM nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis und teilte mit, daß es die Landwirtschaftskammern entsprechend anweisen werde; insb würden die Kammern darauf hingewiesen werden, daß sie nicht befugt seien durch eigene Richtlinien die Richtlinien des BM für die Vergabe von Bundesmitteln einzuschränken.

6.16.1 In den Jahren 1975 und 1976 kam es bei der Abwicklung der Regionalförderung und der Grenzlandförderung zu vier Rücküberweisungen von Beihilfen im Gesamtbetrag von rund 100 000 S, wobei die Beträge den Förderungsmitteleinrichtungen wieder zugeführt wurden. Während die Ursache für die Rücküberweisung in einem Falle in der neuerlichen Erhebung des Sachverhaltes durch die zuständige Bezirksbauernkammer nach bereits vollzogener Kollaudierung und Überweisung des Zuschusses lag, waren es in den übrigen drei Fällen Doppelüberweisungen von Beihilfen, die auf Fehler im Bereich der zuständigen Fachabteilung der LWK zurückzuführen waren.



6.16.2 Der RH bemängelte diese Vorkommnisse und bemerkte, daß er eine noch größere Genauigkeit bei der Verwaltung öffentlicher Mittel für erforderlich halte, damit sich künftig solche Unzukömmlichkeiten nicht mehr wiederholen.

In diesem Zusammenhang wies der RH auch darauf hin, daß der Widerruf von bereits bei den Geldinstituten liegenden Überweisungsaufträgen nicht - wie dies in zwei der vorgenannten Fälle geschehen ist - telefonisch, sondern aus Gründen der Gebarungssicherheit nur mittels bankmäßig gezeichneten Auftrages erfolgen sollte. Darüber hinaus empfahl der RH, bereits den Landwirten zugegangene Schreiben der LWK über die Zuerkennung von Beihilfen schriftlich zu widerrufen, was in den angeführten Fällen auch nicht geschehen ist.

Der RH ersuchte das BM die LWK aufzufordern, ihre Praxis künftig in Einklang mit obigen Empfehlungen zu bringen.

6.16.3 Das BM teilte dem RH hiezu mit, daß es die LWK aufgefordert habe, ihre Praxis künftig nach den Empfehlungen des RH auszurichten.

6.17.1 Aus den Mitteln der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" der Jahre 1975 und 1976 gewährte die LWK auch Beihilfen für die Anschaffung von Zuchtsauen und für die Verbesserung von Schweinezuchtstallungen. Für diese Förderungsvorhaben wurden insgesamt rund 600 000 S an Beihilfen zuerkannt.

Die stichprobenweise Überprüfung einzelner Förderungsfälle ergab, daß die gem den Sonderrichtlinien des BM vorgeschriebene Erstellung eines Betriebskonzeptes sowie die Erhebung des landwirtschaftlichen Einheitswertes und - im Falle des Neben- oder Zuerwerbes des Antragstellers - des fiktiven Einheitswertes in all diesen Förderungsfällen unterblieben ist. Eine Überprüfung in dieser Richtung konnte somit nicht erfolgen.

6.17.2 Der RH bemängelte diese Unterlassung und empfahl dem BM, die LWK anzuweisen in Hinblick die Sonderrichtlinien genauest zu beachten.

6.17.3 Das BM teilte hiezu mit, es habe die LWK angewiesen, in Hinblick die Sonderrichtlinien des BM genauestens zu beachten.

6.18.1 Die Sonderrichtlinien für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" bestimmen ua auch, daß die Förderungsstellen der Länder insb bei der Errichtung von baulichen Anlagen nachweislich zu prüfen haben, ob die mit Hilfe öffentlicher Förderungsmittel geschaffenen Anlagen wertentsprechend versichert sind. Dieser Auflage wurde seitens der LWK insoferne nicht entsprochen, weil den kontrollierenden Kammerbediensteten nicht aufgetragen war, ihre Prüfungen und deren Ergebnisse aktenkundig zu machen.

6.18.2 Der RH wies darauf hin, daß er dies schon allein deshalb für erforderlich halte, weil bei der stichprobenweisen Überprüfung von Einzelfällen zT beträchtliche Differenzen zwischen der im Betriebskonzept angegebenen, vor der Bauführung bestandenen Feuerversicherungssumme und dem Wert der mit Hilfe öffentlicher Beihilfen errichteten Wohn- und Wirtschaftsgebäude festgestellt wurden, die auf eine Unterversicherung schließen ließen, zumal auch aus den sonstigen Unterlagen nicht zu ersehen war, ob die seinerzeit abgeschlossene Feuerversicherung entsprechend der durch den Neubau sich ergebenden Wertsteigerung angemessen erhöht worden war.

Der RH empfahl dem BM, die LWK anzuweisen, künftig der erwähnten Kontrolle mehr Bedeutung als bisher beizumessen und das Kontrollergebnis unter Angabe der Versicherungsanstalt, der Versicherungssumme und der Polizzennummer

aktenkundig zu machen. Dies könne nach Auffassung des RH zweckmäßigerweise anlässlich der Kollaudierungserhebung erfolgen und im diesbezüglichen Bericht vermerkt werden.

6.18.3 Das BM hat die LWK entsprechend der Empfehlung des RH angewiesen.

6.19 Weitere Bemängelungen des RH geringerer Bedeutung bzw formaler Natur betrafen die Form des Verwendungsnachweises, die Aufbewahrung von Originalbelegen sowie die Förderung einer Wasserversorgungsanlage. Auch zu diesen Prüfungsfeststellungen teilte das BM mit, den Empfehlungen des RH künftig entsprechen zu wollen.

#### Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

6.20.1 Bei der NÖ Landes-LWK waren zu Jahresende 1975 und 1976 jeweils 28 Betriebskartensachbearbeiter bei den Bezirksbauernkammern sowie eine Schreibkraft bei der LWK in Wien tätig. Bei einem Gesamtstand von rund 101 300 Betriebskarten ergab dies einen Landesdurchschnitt von rund 3 500 Betriebskarten je Sachbearbeiter, ohne Schreibkraft von rund 3 600 Betriebskarten.

Eine bezirksweise Betrachtung der Auslastung zeigte, daß ein Bediensteter mit rund 8 000 Betriebskarten übermäßig beansprucht war (Bereich der Bezirksbauernkammern Baden, Mödling, Pottenstein, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Aspang und Neunkirchen), hingegen ein anderer Bediensteter bloß rund 1 200 Betriebskarten betreute (Bezirksbauernkammer Litschau). Insgesamt erreichten 16 Sachbearbeiter nicht annähernd den erwünschten Durchschnitt von 4 000 Betriebskarten; diese 16 Bediensteten bearbeiteten rund 45 000 Betriebskarten, was einen Schnitt von bloß rund 2 800 Karten pro Mann ergab.

6.20.2 Der RH empfahl im Hinblick auf die aufgezeigte Minderauslastung eine generelle regionale Neueinteilung des Wirkungsbereiches der Betriebskartensachbearbeiter.

6.20.3 Das BM teilte mit, daß im Zuge des natürlichen Abganges der Stand an Betriebsstatistikern bereits entsprechend verringert wurde. Nach der bevorstehenden Pensionierung von Betriebsstatistikern werde eine Neuaufteilung des Einsatzbereiches dieser Bediensteten erfolgen.

Verwertungszuschüsse für Zucht-,  
Nutz- und Einstellrinder

6.21 Im Prüfungszeitraum wurden von der NÖ Landes-LWK für die nachstehend angeführte Anzahl von Zucht- und NutZRindern die vom BM vorgesehenen Verwertungszuschüsse (Grund- und Bergbauernzuschüsse) beantragt und im wesentlichen vom BM anerkannt und vergütet:

	Grundzuschuß		Bergbauernzuschuß		Zuschuß insgesamt	
	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S
			Zuchtrinder von Versteigerungen =====			
1975	789	1 061 000	491	736 500	789	1 797 500
1976	393	433 600	322	483 000	478	916 600
Summe	1 182	1 494 600	813	1 219 500	1 267	2 714 100
			Zucht- und NutZRinder ab Hof =====			
1975	7 958	10 963 500	5 485	8 159 500	7 958	19 123 000
1976	2 559	2 788 700	3 334	4 933 000	3 515	7 721 700
Summe	10 517	13 752 200	8 819	13 092 500	11 473	26 844 700
			Einstellrinder =====			
1975	66	37 000	133	69 500	135	106 500
1976	45	13 500	25	15 000	45	28 500
Summe	111	50 500	158	84 500	180	135 000
			Insgesamt mit Zuschuß verwertete Rinder =====			
1975	8 813	12 061 500	6 109	8 965 500	8 882	21 027 000
1976	2 997	3 235 800	3 681	5 431 000	4 038	8 666 800
Summe	11 810	15 297 300	9 790	14 396 500	12 920	29 693 800

6.22.1 Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Schlußscheine stellte der RH wiederholt fest, daß die Schlußscheine in wesentlichen Teilen unvollständig und unrichtig ausgestellt waren.

6.22.2 Der RH empfahl, bei der Prüfung der erforderlichen Unterlagen sich nicht nur auf die Feststellung der Vollzähligkeit und des Anspruches auf einen Bergbauernzuschuß zu beschränken, sondern für eine stichprobenweise Kontrolle der Schlußscheine durch die LWK zu sorgen.

6.22.3 Das BM teilte mit, daß es auf die Schlußscheinvorlage verzichte und die vom RH aufgezeigten Mängel eingehend prüfen werde.

6.22.4 Der RH vertritt die Auffassung, daß auf die Schlußscheinvorlage nicht verzichtet werden sollte, da dieser Beleg die einzige unmittelbare Verbindung der LWK mit dem Geförderten darstellt.

6.23.1 Gem den Richtlinien stand der Grund- und der Bergbauernzuschuß jenen Landwirten zu, deren Tiere nachweislich bestimmungsgemäß verwertet wurden.



Vergleiche der Monatsabrechnungen der an der Aktion teilnehmenden Firmen untereinander - aber auch zwischen einzelnen Monatsabrechnungen des gleichen Unternehmens - ergaben, daß wiederholt für ein und dasselbe Zuchtrind laut Lebensnummer und Anschrift des Verkäufers der Grund- und fallweise auch der Bergbauernzuschuß bis zu viermal beantragt und auch vergütet wurde.

Die Erhebungen des RH ergaben weiters, daß die in die Aktion einbezogenen Tiere oft nicht länger als 3 Wochen beim angeführten Landwirt im Bestand waren.

In einem anderen Falle beantragte eine Firma im November 1975 bei der LWK für 16 im Oktober 1975 von ihr verwertete Jungkalbinnen Grund- und Bergbauernzuschüsse von zusammen 48 000 S.

Laut Schlußschein stammten die Tiere von einem Landwirt, der auch Viehhändler war. Wie der RH festgestellt hat, hielt dieser Betrieb laut den Ergebnissen der Viehzählungen seit dem Jahre 1970 kein Vieh mehr; bei den erwähnten Kalbinnen handelte es sich vielmehr um Zu- und Verkäufe zwischen den Viehzählungen. Über die dazwischen liegende Dauer der Haltung konnte der RH keine Feststellung treffen. Jedenfalls betrieb dieser Landwirt in erster Linie Viehhandel.

6.23.2 Der RH bemängelte, daß Zuschüsse für Tiere beantragt wurden, die mit den in der Abrechnung angeführten nicht ident waren.

Weil der Zuschuß für die Produzenten gedacht war, hielt er es aber auch für unzulässig, Zuschüsse an Landwirte zu gewähren, die laut den einschlägigen Unterlagen nicht die Züchter, sondern höchstens vorübergehend Eigentümer der Tiere waren.

Der RH ersuchte um Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Grund- und Bergbauernzuschüsse und hinsichtlich der Richtlinien eine Regelung bezüglich der Mindesthaltedauer von Zuchtrindern.

6.23.3 Das BM stellte eine genaue Überprüfung jener vom RH nur stichprobenweise kontrollierten Abrechnungen, die zu Bemängelungen Anlaß gaben, in Aussicht. Hinsichtlich der empfohlenen Haltedauer für Rinder teilte das BM mit, daß für den Bezug des Bergbauernzuschusses eine Haltedauer von 1 Jahr verfügt worden ist.

6.24.1 Das BM bewilligte einer Firma 120 weibliche Zuchtrinder ab Hof, trächtig und nicht älter als acht Jahre, in die Aktion einzubeziehen.

Die Überprüfung der bezüglichen Abrechnung ergab, daß für alle abgerechneten Rinder vom Amtstierarzt die Trächtigkeit mit 6 Monaten bestätigt wurde.

Laut Rückfragen beim zuständigen Viehzuchtverband war eine der Kalbinnen im Zeitpunkt der Verwertung erst 9 Monate alt. Dies schließt normalerweise eine Trächtigkeit aus.

6.24.2 Der RH bemängelte im vorliegenden Fall - aus zeitlichen Gründen waren weitere Stichproben nicht möglich -, daß die Kontrolle der Trächtigkeit nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wurde, da eine augenfällige Unstimmigkeit zwischen den schriftlich festgehaltenen Daten und den tatsächlichen Gegebenheiten vorlag. Er empfahl daher, Vorsorge zu treffen, daß die Amtstierärzte entsprechend angewiesen werden, die Verladekontrolle mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen.

6.24.3 Das BM teilte mit, daß es die Kammern angewiesen habe, die Verladebestätigung als Kontrollmittel heranzuziehen, um unberechtigte Zuschußgewährungen hintanzuhalten. Zur Frage der Trächtigkeit würde sich das BM zu



einem späteren Zeitpunkt äußern. Das BM sei auch an das BMG mit dem Ersuchen herangetreten, die Amtstierärzte anzuweisen, die Verladekontrolle mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen.

6.25.1 Die LWK hat die Monatsabrechnungen, die gem den Richtlinien des BM innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des dem Exportmonat folgenden Monats vorzulegen waren, im Jahre 1975 durchschnittlich 29 Tage und im Jahre 1976 durchschnittlich 26 Tage verspätet beim BM eingereicht.

6.25.2 Der RH bemängelte die nicht zeitgerechte Vorlage der Abrechnungen.

6.25.3 Das BM teilte mit, daß nach Intervention bei der LWK im Februar 1977 eine fristgerechte Vorlage der Abrechnungen erreicht worden wäre.

6.26.1 Das BM benötigte für die Erledigung der von der LWK für den Prüfungszeitraum vorgelegten Abrechnungen durchschnittlich 327 Tage, für die Abrechnungen der Monate Jänner bis Mai 1976 sogar zwischen 16 und 22 Monate, wobei die Abrechnungen mitunter ohne Bedachtnahme auf das Eingangsdatum bearbeitet wurden.

6.26.2 Die späte Erledigung der Abrechnungen durch das BM wirkte sich auf die Austragung zweifelhafter Förderungsfälle ungünstig aus und verursachte große Schwierigkeiten bei der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Verwertungszuschüssen. Der RH ersuchte daher das BM, im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Aktion künftig um eine rasche Erledigung bemüht zu sein.

6.26.3 Das BM teilte mit, daß durch Personalaufstockung nunmehr eine beschleunigte Erledigung der Abrechnungen gewährleistet sei.

6.27.1 Über Antrag einer Firma um Ersatz der von ihr in den Monaten Jänner bis März 1975 vorfinanzierten Grundzuschüsse in Höhe von 1 001 000 S überwies ihr die LWK in zwei Teilbeträgen insgesamt 1 072 750 S, somit um 71 750 S zu viel.

Für denselben Abrechnungszeitraum zahlte die LWK einer anderen Firma auf eine Forderung von 22 500 S, um 15 000 S mehr, als ihr aufgrund der Abrechnungen zustand.

Diese Überzahlungen waren weder von der LWK und dem BM, noch von den Firmen, sondern erst vom RH entdeckt worden. Über sein Ersuchen hat die LWK die Refundierung der genannten Beträge veranlaßt.

6.27.2 Das über diesen Sachverhalt vom RH in Kenntnis gesetzte BM teilte mit, daß die Überweisungsdifferenzen bereinigt würden, jedoch die LWK über die vom RH empfohlene Refundierung dem BM noch nichts berichtet habe.

6.28.1 Der RH stellte mehrfach fest, daß gewisse Ansuchen um nachträgliche Anerkennung von verspätet geltend gemachten Bergbauernzuschüssen vom BM schließlich doch anerkannt wurden, in einem Fall, nachdem sich einer der Betroffenen unmittelbar an das BM wandte.

6.28.2 Der RH bemängelte dies und ersuchte das BM um richtlinienmäßige Regelung, wonach der an der verspäteten Abrechnungsvorlage Schuldtragende für den Bergbauernzuschuß aufzukommen hat.

6.28.3 Hiezu teilte das BM mit, daß es sich hinsichtlich der offenen Fälle eine Bereinigung vorbehalte.

6.29.1 Mit Schreiben vom April 1976 teilte die LWK dem BM mit, sie sei von zwei Landwirten in Kenntnis gesetzt worden, daß ihnen Bergbauernzuschüsse von zusammen 21 000 S überwiesen worden waren, obwohl sie zum

fraglichen Zeitpunkt keine Rinder an die in Betracht kommende Firma verkauft hatten. Die LWK berichtete weiters, daß sie aufgrund ergänzender Erhebungen die zu Unrecht ausbezahlten Bergbauernzuschüsse zurückgefordert, jedoch die Firma die ihr für diese Tiere überwiesenen Grundzuschüsse trotz Aufforderung nicht zurückgezahlt habe. Schließlich bat die LWK um entsprechende Weisungen und stellte weitere Erhebungen und künftige Stichprobenprüfungen in Aussicht.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung des RH im Februar 1978 hat das BM diese Eingabe noch nicht bearbeitet und der LWK auch keine Weisungen betreffend Rückzahlung und weitere Erhebungen in dieser Angelegenheit erteilt.

6.29.2 Der RH bemängelte, daß angesichts der Feststellungen der LWK und der offen zu Tage getretenen Unkorrektheiten seitens der genannten Firma eine rasche Entscheidung verabsäumt wurde, zumal zu befürchten war, daß auch in nicht geprüften Fällen Zuschüsse zu Unrecht beantragt wurden.

6.29.3 Hiezu teilte das BM folgendes mit:

"Nach Erhalt der Mitteilung der LWK NÖ hat das BM eine entsprechende Einschau bei der LWK angeordnet. Da im Juni 1976 jedoch bei der Staatsanwaltschaft gegen eine Firma Anzeige erstattet wurde, ist ein Eingreifen in das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren nicht möglich. Das BM hat sich daher außer Stande gesehen, während der laufenden Erhebungen durch die Gerichte gleichzeitig eine Prüfung bei der LWK durchzuführen, umso mehr, als bekannt wurde, daß auch der RH eine Einschau beabsichtige."

6.29.4 Der RH stellt hiezu fest, daß seine Bemängelungen nicht die Firma betraf, gegen die die Staatsanwaltschaft ermittelte. Er hält daher seine Kritik aufrecht und ersucht um Bekanntgabe des Ergebnisses des gerichtlichen Verfahrens.

6.30.1 Weitere Beanstandungen des RH betreffend die Förderung der Zucht-, Nutz- und Einstellrinderverwertung waren von geringerer Bedeutung und vorwiegend formaler Art. Sie betrafen insb die kanzleimäßige Erfassung der eingehenden Förderungsansuchen, den Zahlungsmodus der LWK, die verspätete Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Bergbauernzuschüsse, die Zirbeziehung von Rindern der Gebietskörperschaften entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs 2 F-VG 1948 in die Aktion, die Außerachtlassung von Förderungsbedingungen durch einzelne Viehhandelsunternehmen.

6.30.2 Zu diesen Feststellungen hat das BMLF zufriedenstellende Äußerungen abgegeben.

#### Kälbervermittlungsaktion

6.31 Im Prüfungszeitraum 1975 und 1976 standen der LWK für NÖ für die Durchführung der Kälbervermittlungsaktion folgende Beträge aus Mitteln des Preisausgleiches (Kap 62) zur Verfügung:

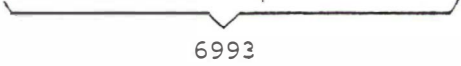
	S
Restmittel aus 1974	937 675
Zuweisung 1975	573 300
" 1976	1 244 200
" 1977	599 850
<u>Insgesamt</u>	<u>3 355 025</u>

Die vorstehend ausgewiesenen Zuschußleistungen des BM wurden für die Vermittlung der nachstehend ausgewiesenen Anzahl von Kälbern verwendet:

<u>Auszahlung 1975</u>		
für Abrechnungszeitraum 1974 für	4805 Kälber	1 062 650 S
für Abrechnungszeitraum 1975 für	<u>1938 Kälber</u>	<u>455 800 S</u>
Insgesamt für	6743 Kälber	1 518 450 S
<u>Auszahlung 1976</u>		
für Abrechnungszeitraum 1975 für	2416 Kälber	518 700 S
für Abrechnungszeitraum 1976 für	<u>3243 Kälber</u>	<u>725 500 S</u>
Insgesamt für	5659 Kälber	1 244 200 S
<u>Auszahlung 1977</u>		
für Abrechnungszeitraum 1976 für	3651 Kälber	599 850 S

Im Prüfungszeitraum 1975 wurden somit 4354 Kälber vermittelt, für die Zuschüsse von 974 500 S erforderlich waren. Im Jahre 1976 waren es 6894 Kälber, für die Zuschüsse von 1 325 350 S aufgewendet wurden. Insgesamt wurden somit im Jahre 1975 und 1976 11 248 Kälber eingestellt, für die 2 299 850 S an Zuschüssen ausbezahlt wurden.

Die vermittelten Kälber wurden für folgende Produktionszwecke eingestellt:

Jahr	Summe	Kalbfleisch	Einstelleraufzucht	Rindfleisch
1975	4354	1810	33	2511
1976	6894	2445	1040	3409
Insg.	11248	4255	1073	5920
				
			6993	

Daraus ist zu ersehen, daß die Produktion von Rindfleisch jene von Kalbfleisch beachtlich übertroffen hat.

6.32.1 Gem den für den Prüfungszeitraum 1975 und 1976 geltenden Richtlinien für die Kälbervermittlungsaktion hatte der Käufer der Kälber den Antrag auf Teilnahme an der Aktion innerhalb von vier Wochen bei der für ihn zuständigen Bezirksbauernkammer einzureichen. Die LWK hatte die ihr von den Bezirksbauernkammern zugeleiteten Anträge einmal monatlich dem BM vorzulegen. Diese Regelung wurde von den Kammern so ausgelegt, daß die Anträge innerhalb von acht Wochen nach erfolgtem Ankauf der Kälber beim BM einzureichen sind.

Die LWK hat im Jahre 1975 die Einreichfrist von sechs bis neun Wochen vom BM unbeanstandet relativ häufig um ein bis zwei Wochen überschritten. Dazu kommt, daß insgesamt sechsmal Nachtragsabrechnungen erstellt werden mußten, weil die Käufer ihrerseits die Anträge zu spät einreichten.

6.32.2 Um jeden Zweifel hinsichtlich des nach den Richtlinien unvollständigen und unpräzisen Vorlagetermines der Abrechnungen auszuschalten, empfahl der RH, diese Bestimmungen entsprechend zu ergänzen und bei Nachtragsabrechnungen rigoroser als bisher vorzugehen.



6.32.3 Das BM teilte mit, daß es die Kammern angewiesen habe, die Frist einzuhalten. Eine entsprechende Ergänzung der Richtlinien sei vorgesehen.

6.33.1 Von den rund 11 000 Kälbern, die in den Jahren 1975 und 1976 in NÖ eingestellt wurden und für die ein Transportkostenzuschuß gewährt wurde, waren ca 7 000 Kälber (ds 64 vH) zur Erzeugung von Rindfleisch und nur rund 4 000 (ds 36 vH) zur Erzeugung von Kalbfleisch verwendet worden.

In diesem Zeitraum konnte die Rindfleisch- und Schlachtrindervermarktung nur unter Einflußnahme des Bundes gesichert werden. Hingegen wurden gleichzeitig Kälber und Kalbfleisch im Ausmaß von insgesamt 7 342 195 kg eingeführt, wofür Devisen im Ausmaß von mehr als 200 Mill S erforderlich waren.

Durch eine verstärkte Kalbfleischproduktion könnte zumindest ein Teil der Importe vermieden, damit Devisen erspart und außerdem die Lagerbestände an Magermilch, die nur mit hohen Stützungen anderweitig verwertet werden können, abgebaut werden.

6.33.2 Wenn auch das BM bereits von sich aus mit Wirkung vom 1. April 1977 die Zuschüsse für Kälber, die unmittelbar vom Kalb weg bis zum schlachtreifen Rind gemästet werden, eingestellt hat, empfahl der RH dem BM im Hinblick auf die Schonung der Zahlungsbilanz und die hohen Bestände an Magermilchpulver, auch noch von der Förderung der Einstellrinderproduktion Abstand zu nehmen und nur die Gewinnung von Kalbfleisch bei der Förderung zu berücksichtigen; dies bringt nämlich nicht zu unterschätzende Arbeitserleichterungen für die Verwaltung, verhindert, daß für ein- und dasselbe Tier zwei- und mehrmals Zuschüsse gewährt werden können und ermöglicht überdies einen sparsameren und gezielteren Einsatz der Bundesmittel.

6.33.3 Hiezu teilte das BM mit, daß ab 1979 die Einstelleraufzucht nur mehr von Bergbauernbetrieben vorgenommen werden darf, was sich jeweils aus der betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Situation ergeben dürfte.

6.34.1 Das BM benötigte im Jahre 1975 für die Prüfung der von der LWK vorgelegten Abrechnungen zwischen zwei und achteinhalb Monaten; im Jahresdurchschnitt waren es vier Monate. Im Jahre 1976 beanspruchte diese Prüfung einen Zeitaufwand zwischen zweieinhalb und sieben Monaten; im Jahresdurchschnitt benötigte das BM viereinhalb Monate für die Erledigung dieser Abrechnungen.

Die Nachtragsabrechnung einer Firma für die Monate Jänner bis April 1976, die aus Verschulden der Firma zu spät vorgelegt und daher von der LWK erst im Juli 1976 beim BM eingereicht worden war, wurde hingegen in wesentlich kürzerer Zeit, nämlich bereits nach 26 Tagen erledigt und der Zuschuß unter Ausschaltung der LWK direkt an die Firma angewiesen. Diese beschleunigte Erledigung stand im krassen Gegensatz zu der sonst üblichen Praxis des BM bei der Erledigung von Abrechnungen.

6.34.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf diesen Sachverhalt, bemüht zu sein, daß die Abrechnungen rascher als bisher und nur nach Maßgabe des Einlangens beim BM erledigt werden.

6.34.3 Hiezu nahm das BM wie folgt Stellung:

"Die beanstandete Erledigungsdauer war die Folge einer zeitweilig ungeklärten Kompetenz für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung der Betriebe der Erschwerniszonen; nach Beseitigung der organisatorischen Schwierigkeiten erfolgte die Aufarbeitung der Rückstände sehr bald, ohne dabei die laufenden Abrechnungen zu vernachlässigen. Die Nachtragsabrechnung der Firma für



I - IV/1976 erforderte zunächst eine Klärung der Teilnahmeberechtigung, die einige Zeit in Anspruch nahm, worauf die bereits zugesagte Überweisung an die Firma direkt erfolgen konnte. Auch die Leistungen, die diese Firma in dieser Spezialsparte erbringt, rechtfertigen diese Ausnahme."

6.34.4 Dieser Argumentation vermag der RH nicht zu folgen, da die genannte Firma finanzkräftiger ist als die übrigen Mäster, die wegen dieser Bevorzugung länger auf die Beihilfen warten mußten.

6.35.1 Weitere Bemängelungen geringfügiger Natur betrafen vor allem die Einholung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen durch die LWK, die Weiterleitung der Zuschüsse an die Empfangsberechtigten, Verstöße gegen das F-VG, ähnlich wie im TZ 6.30.1 aufgezeigt, das Unterbleiben von Überprüfungen bei den Mastbetrieben und vom BM gewährte Ausnahmegenehmigungen.

6.35.2 Dazu hat das BM mitgeteilt, entsprechende Veranlassungen getroffen zu haben.

Burgenländische Landwirtschaftskammer

## Allgemeines

7.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 hat das BMLF der Burgenländischen LWK Mittel in folgendem Ausmaß überwiesen:

	1975		1976	
	S	%	S	%
<u>Kap 60</u>	19 390 959,90	73,8	21 105 510	86,7
<u>Kap 62</u>	6 900 900,-	26,2	3 239 800	13,3
<u>Gesamtsumme</u> <u>Kap 60,62</u>	26 291 859,90	100	24 345 310	100
<u>1975, 1976</u> <u>insgesamt</u>	50 637 169,90			

7.1.2 Die Überprüfung des RH erstreckte sich vorwiegend auf die Sachgebiete Beratungs- und Bildungswesen, Kammereigene Bildungsstätten, Landwirtschaftliche Regionalförderung, Landarbeiterwohnungsbau, Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte, Kälbervermittlung und Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder. Für die Durchführung der genannten Aktionen stellte das BMLF in den Jahren 1975 und 1976 der Burgenländischen LWK insgesamt Mittel in Höhe von 43 955 230 S zur Verfügung; dies entspricht einem Anteil von 86,8 % der obgenannten Gesamtmittel.

7.2.1 Wie Stichproben ergaben, wurden die bei der LWK einlangenden Geschäftsstücke (Anträge, Abrechnungen etc) in der Regel mit dem Eingangsdatum und einer laufenden Protokollnummer versehen. Daneben führten die Abteilungen der LWK Protokolle über alle sie betreffenden Einlaufstücke.

7.2.2 Infolge Fehlens des Zentralprotokollbuches - der den Prüfungszeitraum 1975 und 1976 betreffende Teil war erhaltener Auskunft zufolge bereits vernichtet worden - konnte der RH jedoch die Vollständigkeit der Protokollierung aller die Bundesaktionen betreffenden Einlaufstücke nicht überprüfen.

7.2.3 Das BM teilte mit, daß es entsprechende Weisungen erteilt habe.

## Beratung und Bildung

7.3.1 Mit Rücksicht auf das höhere Gehaltsniveau in der Privatwirtschaft beschloß der Hauptausschuß der LWK im Jahre 1964, den Bauberatern Sonderzulagen ab 1. Jänner 1965 zu bewilligen. Bis zum Jahresende 1977 wurden an insgesamt fünf Bauberater Sonderzulagen in Höhe von insgesamt 477 728 S ausbezahlt. In den Jahren 1975 und 1976 betrug das Gesamtausmaß 64 208 S.

7.3.2 Der RH vertrat die Meinung, daß eine über dem normalen Gehaltschema liegende bezugsmäßige Einstufung einer Gruppe von Beratungskräften, soweit dies nicht in der Funktion begründet war (Referenten), die LWK zur Gänze zu finanzieren hat. Er bemängelte daher die Einbeziehung der Bauberater-Sonderzulagen in die Abrechnung gegenüber dem Bund.

7.3.3 Das BM behielt sich eine Rückforderung der Bundesmittel vor mit Rücksicht auf den Umstand, daß es noch die LWK zu dieser Angelegenheit um eingehende Stellungnahme ersucht habe und eine Antwort der LWK noch nicht vorliege.

7.4.1 Einem Wirtschaftsberater, der einem Bezirksreferat der LWK dienstzugeteilt wurde, mangels vorhandener Dienstwohnung jedoch eine Ersatzwohnung

mieten mußte, gewährte die LWK hierfür ein monatliches Benützungsentgelt für die Zeit vom 1. November 1972 bis 31. Dezember 1977 in Höhe von insgesamt rund 90 000 S. Dieses Entgelt wurde durch Einbeziehung in die Abrechnung der Personal- und Reisekosten der Beratungskräfte dem Bund jeweils in Rechnung gestellt.

7.4.2 Der RH bemängelte diese Praxis der LWK, da diese Zulage nicht von der Funktion her, sondern nur aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Beraters festgesetzt wurde; für die Kosten der Dienstzuteilung von Beratern hätte allein die LWK aufzukommen.

7.4.3 Das BM machte hier gleichfalls die Rückforderung der Bundesmittel von der noch nicht vorliegenden Stellungnahme der LWK abhängig.

7.5.1 Die Überprüfung der Tätigkeit von Beratungskräften ergab, daß bei zwei Bediensteten der Anteil der Einzel- und Gruppenberatung, bezogen auf ihren Gesamtdienst bei der LWK, nicht ein angemessenes Ausmaß erreichte. Beide Berater waren als Geschäftsführer von insgesamt drei genossenschaftlichen Organisationen tätig.

7.5.2 Der RH hielt ihre Aufnahme in die Liste jener Beratungskräfte, deren Personal- und Reisekosten im Ausmaß von zwei Dritteln aus Bundesmitteln gefördert wurden, für nicht gerechtfertigt.

7.5.3 Das BM wies hiezu auf die von ihm in Aussicht genommenen grundsätzlichen Prüfungen auf diesem Sektor hin.

#### Landwirtschaftliche Regionalförderung

7.6.1 Die Gebarung der LWK mit den Bundesförderungsmitteln für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" der Jahre 1975 und 1976 zeigt folgende Übersicht:

Rest aus 1974 .....	0
Überweisungen des BMLF 1975:	
Zu Lasten Ans 1/60356 .....	1 800 000 S
1/60256 .....	<u>500 000 S</u>
Summe	2 300 000 S
Ausgaben 1975 .....	<u>2 197 397 S</u>
Rest aus 1975 .....	102 603 S
Überweisungen des BMLF 1976:	
Zu Lasten Ans 1/60356 .....	1 000 000 S
1/60256 .....	<u>1 000 000 S</u>
Summe	2 102 603 S
Ausgaben 1976 .....	<u>2 102 603 S</u>
Rest aus 1976 .....	0

In den Bundesfinanzgesetzen für die Jahre 1975 und 1976 führte der Titel 1/602 die Bezeichnung "Bundesministerium (Grüner Plan - Bergbauern - Sonderprogramm)" und der Titel 1/603 die Bezeichnung "Bundesministerium (Grüner Plan)". Da demnach die Mittel des Titel 1/602 ausdrücklich für Bergbauernbetriebe gewidmet waren, wies das BM die Förderungsstellen in seinen Sonderrichtlinien eigens daraufhin, daß im Rahmen der Regionalförderung die Mittel aus dem Titel 1/602 im gesetzlich abgegrenzten Bergbauerngebiet eingesetzt werden dürften.

Der RH stellte bei der diesbezüglichen Überprüfung jedoch fest, daß von den Ausgaben des Jahres 1975 nur insgesamt 88 499 S und von den Ausgaben des Jahres 1976 nur insgesamt 97 953 S auf Förderungszuwendungen an Bergbauernbetriebe im gesetzlich abgegrenzten Gebiet entfielen. Bei der Gegenüberstellung

dieser Ziffern mit den in diesen Jahren aus dem Titel 1/602 Überwiesenen Bundesmitteln erweist sich, daß im Jahre 1975 411 501 S und im Jahre 1976 902 047 S, insgesamt somit rund 1,3 Mill S, entgegen der zeit ausdrücklichen Widmung verwendet wurden.

7.6.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und ersuchte das BM, die LWK aufzufordern, künftighin Ausgaben nur im Rahmen der dafür im BFG veranschlagten Mittel zu tätigen. Er stellte fest, daß das BM schon bei der Überweisung der Förderungsmittel auf den Umstand, daß der Schwerpunkt der Förderungstätigkeit der LWK bei der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" nicht im Bergbauerngebiet lag, Bedacht hätte nehmen müssen.

7.6.3 Das BM nahm die Bemängelung des RH zur Kenntnis und sagte zu, die Einhaltung der erwähnten Bestimmungen des BFG in Zukunft zu gewährleisten.

7.7.1 Zu den Förderungsmaßnahmen innerhalb der Regionalförderung zählte auch der Bau von Gärfutterbehältern. Von der LWK wurden in den Jahren 1975 und 1976, das Grenzland-Sonderprogramm eingeschlossen, hierfür Förderungsbeiträgen von insgesamt 1,9 Mill S zuerkannt. Den in den anzuwendenden Sonderrichtlinien für die Förderung des Pflanzen- und Futterbaues enthaltenen Sonderbestimmungen für den Gärfutterbehälterbau entsprechend, sollten zum Bau der Silos Bauunternehmer herangezogen werden, mit denen die Landwirtschaftskammern entsprechende generelle vertragliche Abmachungen getroffen haben.

Die gegenständliche Überprüfung ergab, daß der zeit Bestimmung der Richtlinie seitens der LWK bisher nicht entsprochen worden war. Wie von der LWK mitgeteilt wurde, sei die Ursache hierfür ua darin gelegen, daß Gärfutterbehälter von den Landwirten nicht selten in Eigenregie errichtet wurden.

Zu der gem der burgenländischen Bauordnung, LG vom 15. Dezember 1969, LGBl Nr 13/1970, erforderlichen Baubewilligung für die geförderten Silos wies die LWK darauf hin, daß in der Baupraxis von der Überwiegenden Zahl der Baubehörden auf die Einholung einer solchen Bewilligung nicht streng geachtet worden wäre. Es müsse somit angenommen werden, daß eine größere Anzahl von geförderten Betrieben die erforderliche Baubewilligung nicht besitze; seitens der LWK sei bisher eine diesbezügliche Überprüfung nicht erfolgt.

7.7.2 Der RH empfahl dem BM, die LWK anzuweisen, in Zukunft im Interesse der Landwirte zu trachten, zu entsprechenden vertraglichen Abmachungen mit den Baufirmen zu kommen. Desweiteren wäre künftig sicherzustellen, daß für die aus öffentlichen Mitteln geförderten Silobauten ausnahmslos die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen baubehördlichen Bewilligungen vorliegen.

7.7.3 Das BM teilte hiezu mit, daß es die LWK im Sinne der Empfehlungen des RH anweisen werde.

7.8.1 Gem den Sonderrichtlinien des BM war die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Betrieben in die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" von der Beibringung einer Verpflichtungserklärung in der vom BM festgelegten Form (Musterformular) abhängig. Für den Fall der Zuerkennung einer Viehankaufbeihilfe war, entsprechend dieser Erklärung, der geförderte Landwirt dazu verpflichtet, bei einem Verkauf des Tieres innerhalb der nächsten fünf Jahre die Zustimmung der LWK einzuholen. Abweichend davon verpflichtete die Tierzucht- und Züchtungsabteilung der LWK bei der Förderung von Viehankäufen im Rahmen des Grenzland-Sonderprogrammes die Landwirte nur zu kürzeren Haltezeiten, bzw beim Ankauf von Kühen oder trächtigen Kalbinnen zu vier Jahren, beim Ankauf von



Zuchtsauen zu zweieinhalb Jahren (mindestens vier Würfe) und beim Ankauf von Ebern zu mindestens eineinhalb Jahren.

Als Begründung für diese, ohne Einverständnis des BM vorgenommene Abweichung von den Richtlinien wurden vom Tierzuchtdirektor der LWK fachliche Erwägungen ins Treffen geführt. Demgegenüber wurden jedoch zur selben Zeit die im Rahmen der Umstellungsaktion - deren Abwicklung der Abteilung für Betriebswesen der LWK oblag - im Zusammenhang mit dem Ankauf weiblicher Zuchtrinder geförder- ten Landwirte richtliniengemäß zu einer Haltezeit von fünf Jahren verpflichtet.

7.8.2 Der RH empfahl, die LWK aufzufordern, die vom BM für die Abwicklung der Förderungsaktion festgelegten Bedingungen, deren Nichtbeachtung im vorlie- genden Fall zur Abwicklung gleichartiger Förderungsfälle zu ungleichen Bedin- gungen führte, künftighin einzuhalten. Sollten jedoch seitens der Förderungs- stellen Bedenken gegen Verfügungen des BM bestehen, wären allfällige Änderungen erst nach Vorliegen schriftlicher Genehmigungen statthaft.

Im Zusammenhang mit den oberwähnten, meritorischen Bedenken gegen das vom BM verfügte Ausmaß der Haltedauer wies der RH auch auf seine, in den Prüfungs- feststellungen betreffend die Gebarung der LWK für OÖ (TZ 3.22) enthaltene Emp- fehlung hin, den Inhalt der Verpflichtungserklärung zutreffendenfalls ent- sprechend zu ändern.

7.8.3 Das BM teilte hiezu mit, daß die gegenständliche Angelegenheit über- prüft und über das Ergebnis dem RH berichtet werde.

7.9.1 Da sich die bereits erwähnten Abteilungen der LWK von den einzelnen Förderungsfällen gegenseitig nicht in Kenntnis setzten, teilte der RH dem BM auch noch mit, er halte es aus Kontrollgründen, insb zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachförderungen nach vorzeitigem Verkauf, für unerlässlich, daß die für diese Fälle fachlich primär zuständige Tierzucht- abteilung der LWK von sämtlichen Förderungen am Viehsektor in Kenntnis gesetzt werde.

7.9.2 Der RH empfahl daher dem BM, die LWK im obigen Sinne anzuweisen.

7.9.3 Das BM sagte zu, die LWK im Sinne der Empfehlung des RH anzuweisen.

7.10.1 Bei den wenigen stichprobenweisen Überprüfungen einzelner Förde- rungsfälle der Umstellungsaktion an Ort und Stelle ergab sich, daß Zuchttiere, die mit Hilfe öffentlicher Mittel von den Landwirten angeschafft wurden, nicht mehr am Hof vorgefunden wurden, obwohl die vorgeschriebene Mindesthaltezeit noch nicht verstrichen war. Von den Tiereigentümern wurde als Ursache dafür jeweils das Auftreten schwerer Mängel genannt, sodaß die Zuchttiere entweder am Hof ge- schlachtet oder aber als Schlachttiere verkauft werden mußten. Zum Zeitpunkt der Überprüfung waren in der LWK nicht alle diese Tierausfälle bekannt.

7.10.2 Das bei der gegenständlichen Stichprobe verhältnismäßig starke Auftreten von Ausfällen der in Rede stehenden Art, die zT in der mangelnden Qualität der Zuchttiere oder in Haltungsfehlern begründet sein mochten, veran- laßte den RH, dem BM zu empfehlen, die LWK einzuladen, durch verstärkte Kon- troll- und Beratungsmaßnahmen diesem Mangel entgegenzuwirken.

7.10.3 Hiezu teilte das BM mit, daß es der Empfehlung des RH nachkommen werde.

7.11.1 Gem den Sonderrichtlinien für die Regionalförderung hatten die Förderungsstellen der Länder insb bei der Errichtung von baulichen Anlagen nachweislich zu prüfen, ob die mit Hilfe öffentlicher Förderungsmittel geschaf- fenen Anlagen wertentsprechend versichert seien.

Die LWK ist dieser Auflage insoferne nicht nachgekommen, als in den Unterlagen der einzelnen Förderungsfälle sich meist kein Vermerk über das Ergebnis einer solchen Überprüfung fand. Gelegentliche allgemeine und pauschale Feststellungen bezeichnete der RH als unzureichend. Auch vermochte nicht zu befriedigen, wenn sich die LWK bei festgestellter Unterversicherung mit der Erklärung des Landwirtes begnügte, die Versicherungssumme demnächst zu erhöhen, ohne sich **davon nachweislich zu überzeugen.**

7.11.2 Der RH empfahl dem BM, die LWK anzuweisen, künftig der erwähnten Kontrolle mehr Bedeutung als bisher beizumessen und das Überprüfungsergebnis unter Angabe der Versicherungsfirma, der Versicherungssumme und der Polizzennummer in jedem Einzelfalle aktenkundig zu machen. Dies könnte, so regte der RH an, zweckmäßigerweise anlässlich der Kollaudierungserhebung erfolgen und im diesbezüglichen Bericht vermerkt werden.

7.11.3 Das BM erwiderte, es werde der Empfehlung des RH nachkommen.

7.12 Weitere Bemängelungen geringerer Bedeutung bzw formaler Natur betrafen die Anwendung der Baukostensätze im Jahre 1975, die Berücksichtigung von Skonti bei der Beihilfenberechnung sowie die Form der Verwendungsnachweise. Auch diese Prüfungsfeststellungen wurden vom BM zur Kenntnis genommen; es sagte zu, den Anregungen des RH zu entsprechen.

#### Landarbeiterwohnungsbau

7.13.1 Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues wurde im März 1974 durch das BM überprüft und das Ergebnis dieser Überprüfung der LWK im Mai 1975 zugestellt. Trotz des inzwischen verstrichenen Zeitraumes von nahezu drei Jahren hatte die LWK bis zur gegenständlichen Überprüfung durch den RH im April 1978 zu den Bemerkungen des BM noch immer nicht Stellung genommen, aber auch das BM dieses Versäumnis unbeanstandet gelassen.

Bei der gegenständlichen Überprüfung hat der RH gleiche und ähnliche Mängel, wie sie auch das BM erhoben hatte, festgestellt. Es war daher auch nach der Überprüfung durch das BM und trotz der danach gemachten Vorhaltungen keine wesentliche Besserung in der Abwicklung der Förderungsmaßnahme eingetreten.

7.13.2 Der RH empfahl daher, diese Praxis der LWK mit entsprechendem Nachdruck zu bemängeln.

7.13.3 Das BM sicherte zu, daß es alle geeigneten Maßnahmen ergreifen werde, um **der Kritik des RH zu entsprechen.**

7.14.1 Die **Beanständungen** ergaben sich vor allem infolge oberflächlicher Aktenführung und unzureichender Kontrolle der geförderten Baumaßnahmen durch die LWK an Ort und Stelle.

7.14.2 Der RH empfahl daher, die LWK entsprechend anzuweisen. Weiters wies der RH in diesem Zusammenhange noch darauf hin, daß in den Sonderrichtlinien des BM, welche die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues ansonsten bis ins Detail regeln, keine abschließende Überprüfung der Baumaßnahmen durch die Förderungsstellen vorgeschrieben ist, obwohl solche unerlässlich erscheinen. Er regte daher an, in den Richtlinien eine **derartige Überprüfung** anzuordnen und zu verlangen, die Durchführung schriftlich, eventuell durch Anfertigung eines Protokolls, festzuhalten.

7.14.3 Wie das BM dazu ausführte, werde es die LWK zu einer sorgfältigen Aktenführung verhalten. Betreffend eine abschließende Überprüfung an Ort und Stelle wies das BM darauf hin, daß die Kontrolle aller Objekte vor allem in den großen Bundesländern wegen der weiten Entfernungen schwierig sei. Es werde dieses Problem jedoch noch überprüfen.  
www.parlament.gv.at

7.14.4 Der RH ist der Auffassung, daß auf eine solche Überprüfung grundsätzlich nicht verzichtet werden darf, da es nicht angeht, Bundesbeiträge für nicht abgenommene Baumaßnahmen zu gewähren, da sonst die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel nicht gewährleistet ist.

7.15.1 Während die LWK auf die Möglichkeit der Förderung des Landarbeiter-Dienstwohnungsbaues im "Mitteilungsblatt der Bgld LWK" regelmäßig hingewiesen hat, wurde der Landarbeiter-Eigenheimbau darin nicht behandelt, da dieses Mitteilungsblatt den betroffenen Arbeitnehmern nicht wie den Kammermitgliedern laufend und kostenlos zugesandt wurde. Über diese Förderungsmöglichkeit wurden der allgemeinen Übung folgend die Bezirksreferate und die Kammerräte unterrichtet. Dort und auch bei der LWK selbst konnten Interessenten daher Auskunft erhalten. Eine gezielte Weiterverbreitung wurde jedoch durch diese Stellen nicht vorgenommen.

Eine weitere Verlautbarung war nur noch dadurch erfolgt, daß die LWK diese Förderungsmöglichkeit auch der betreffenden Gewerkschaft bekanntgegeben hat. Sie hat es aber der Gewerkschaft überlassen, wie und in welchem Umfange diese für eine weitere Bekanntmachung sorgte. Mitgliedern der Gewerkschaft stand demnach eine zusätzliche Information zur Verfügung.

7.15.2 Das BM teilte mit, daß es die Verlautbarungspflicht für alle Landwirtschaftskammern erlaßmäßig regeln werde.

7.16.1 Gem den Sonderrichtlinien hatten die Durchführungsstellen alljährlich im dritten Kalendervierteljahr das Beschäftigungsverhältnis der Empfänger von Förderungsmitteln für den Eigenheimbau wegen einer allfälligen Rückforderung der Beihilfen, durch eine Anfrage bei der zuständigen Krankenkasse zu überprüfen und das Ergebnis bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Angabe des Datums einer allfälligen Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit dem BM zu berichten.

Die LWK hat erstmals im Jahre 1977 eine Erhebung der Arbeitsverhältnisse durchgeführt. Allerdings wurde auch da nicht bei der zuständigen Krankenkasse, sondern bei den Förderungsempfängern direkt angefragt, wobei auf jedwede Bestätigung der Angaben durch Dritte (eventuell Arbeitgeber) verzichtet wurde. Nach dieser Ermittlung waren von 309 Befragten 29, ds 9,4 %, nicht mehr in der Land- und Forstwirtschaft tätig.

7.16.2 Der RH bemängelte, daß die vorgeschriebene Überprüfung bis zum Jahre 1976 überhaupt nicht und auch die Erhebung im Jahre 1977 nicht richtliniengemäß durchgeführt wurde und außerdem auch das BM dieses Versäumnis unbeantwortet gelassen hat.

7.16.3 Das BM sagte die Abstellung des Mangels zu.

7.17.1 Gem den Richtlinien konnten Förderungsansuchen von Bewerbern, die nicht vorwiegend auf ihr Arbeitseinkommen angewiesen waren, sondern noch über eine zusätzliche, nicht nur geringfügige Erwerbsquelle (zB einen eigenen oder gepachteten Landwirtschaftsbetrieb) verfügten, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Da die Richtlinien keine Angaben enthielten, bis zu welcher Höhe Nebeneinkommen noch als geringfügig anzusehen waren, blieb diese Entscheidung den Durchführungsstellen überlassen. Im Bgld betraf dies vor allem Nebeneinkommen aus landwirtschaftlichem Besitz.



7.17.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß diese Entscheidung nicht allein den Durchführungsstellen überlassen werden sollte, da sich daraus eine unterschiedliche Handhabung ergeben könnte. Er empfahl daher, in den Richtlinien Obergrenzen für noch zulässige Nebeneinkommen festzusetzen.

7.17.3 Das BM gab bekannt, es werde bis zur nächsten Neufassung der Sonderrichtlinien prüfen, in welcher Form der Anregung des RH entsprochen werden kann.

#### Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

7.18.1 Im Bgld waren in den Jahren 1975 und 1976 zehn Betriebskartensachbearbeiter in den Bezirken und zwei für statistische Arbeiten eingeteilte Bedienstete bei der LWK tätig. Bei rund 38 300 Betriebskarten ergab dies eine Auslastung von rund 3 800 Betriebskarten pro Sachbearbeiter (ohne LWK-Bedienstete) bzw rund 3 200 Betriebskarten (mit LWK-Bediensteten).

7.18.2 Unter Hinweis auf den anzustrebenden Auslastungsgrad von 4 000 Betriebskarten pro Sachbearbeiter bemängelte der RH, daß in zwei Bezirken eine personelle Überbesetzung vorlag.

7.18.3 Das BM stellte hiezu, und in der Folge auch zu ähnlichen Feststellungen des RH in der Stmk, in Ktn und in Sbg fest, daß bei der Kritik der höhere Zeitaufwand im Bergbauerngebiet, eine verstärkte Eintragung von Förderungsdaten sowie der Umstand, daß es sich bei einzelnen Statistikern um Invalide handle, nicht berücksichtigt worden wäre.

7.18.4 Da diese Stellungnahme neue und grundsätzliche Gesichtspunkte bei dieser und auch bei den nachfolgenden Kammern ins Treffen führt, hat der RH an dieser Stelle eine zusammenfassende, abschließende Bemerkung für angebracht.

Der Hinweis auf den höheren Zeitaufwand bei Erhebungen im Bergbauerngebiet erscheint im Bgld (nur rund 1 % aller Bergbauernbetriebe Österreichs) fehl am Platze. Einer Berücksichtigung dieser Sondereinflüsse bei anderen Kammern steht entgegen, daß in Flachlandregionen anstelle dieser Erhebungen andere arbeitsaufwendige Eintragungen vorzunehmen sind (zB Änderung von Pachtflächen). Was die Versehrten unter den Statistikern betrifft, darf auf NÖ als das Bundesland mit den meisten derartigen Betriebskartensachbearbeitern verwiesen werden, wo diese Bedienstetengruppe normalerweise keine geringeren Werte als die übrigen Statistiker erreichte. Zum Argument der verstärkten Eintragung von Förderungsdaten fehlt der Hinweis, ob sich dies auf den Überprüfungszeitraum 1975 und 1976 oder auf die Jahre danach bezieht.

#### Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder

7.19.1 Im Prüfungszeitraum wurden von der burgenländischen LWK für die nachstehend angeführte Anzahl von Zucht-, Nutz- und Einstellrindern die vom BM vorgesehenen Verwertungszuschüsse (Grund- und Bergbauernzuschüsse) beantragt und im wesentlichen auch anerkannt und vergütet:



	Grundzuschuß		Bergbauernzuschuß		Zuschuß insgesamt	
	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S
<u>Zuchtrinder von Versteigerungen</u>						
1975	2169	2 421 000	93	108 000	2169	2 529 000
1976	641	506 100	71	80 500	675	586 600
Summe	2810	2 927 100	164	188 500	2844	3 115 600
<u>Zucht- und Nutztinder ab Hof</u>						
1975	2426	3 372 500	118	175 500	2426	3 548 000
	<u>1348</u>	<u>1.823 000</u>	<u>58</u>	<u>75 000</u>	<u>1348</u>	<u>1 898 000</u>
	3774	5 195 500	176	250 500	3774	5 446 000
1976	996	1 068 100	50	75 000	1007	1 143 100
	<u>627</u>	<u>654 800</u>	<u>13</u>	<u>18 500</u>	<u>630</u>	<u>673 300</u>
	1623	1 722 900	63	93 500	1637	1 815 400
Summe	5397	6 918 400	239	344 000	5411	7 262 400
<u>Einstellrinder</u>						
1975	73	36 500	2	1 000	73	37 500
1976	-	-	-	-	-	-
Summe	73	36 500	2	1 000	73	37 500
<u>Insgesamt mit Zuschuß verwertete Rinder</u>						
1975	6016	7 653 000	271	359 500	6016	8 012 500
1976	2264	2 229 000	134	174 000	2312	2 403 000
Summe	8280	9 882 000	405	533 500	8328	10 415 500

7.19.2 Die Gebarung der LMK mit den Verwertungszuschüssen für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder im Zeitraum 1975 und 1976 war bereits Gegenstand einer Prüfung durch das BM. Diese Prüfung ergab, daß die LMK Verwertungszuschüsse verspätet ausbezahlte, fehlende Abrechnungsbelege nicht einforderte, die Zuschußhöhe unrichtig bemaß oder anerkannte, Bergbauernzuschüsse richtlinienwidrig an Handelsfirmen statt an die betreffenden Landwirte überwies und die Abrechnungen über Viehexporte aus NÖ als solche des Bgldes anerkannte. Dieser Bericht enthielt aber auch die Feststellung, daß die Ursache der verspäteten Auszahlung zT beim BM zu suchen war. Der RH fand diese und auch die übrigen Feststellungen der Prüfstelle des BM durch seine eigenen Wahrnehmungen bestätigt. Darüber hinaus ergaben sich die weiteren, im nachfolgenden aufgezeigten Feststellungen des RH.

7.20.1 Die LMK hat die bei ihr im Postweg einlangenden Monatsabrechnungen in der Regel mit einer Eingangsstampiglie, aus der das Datum des Einganges und die Protokollnummer ersichtlich war, versehen. Jene Abrechnungen, die persönlich eingereicht wurden, hat sie nicht protokolliert. Ferner wurden Abrechnungen dann nicht in Evidenz genommen, wenn eine Firma mehrere Abrechnungen gleichzeitig vorlegte; in diesen Fällen wurde nur eine Abrechnung mit der Eingangsstampiglie versehen, während die übrigen Anträge unprotokolliert blieben.

7.20.2 Der RH empfahl, künftig jede einzelne Abrechnung ordnungsgemäß in Evidenz zu nehmen.

7.20.3 Das BM teilte mit, daß es die Protokollierungen der Abrechnungen verfügt habe.

7.21.1 Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Schlußscheine stellte der RH fest, daß diese häufig in wesentlichen Teilen unvollständig und unrichtig ausgestellt waren.

Eine auch nur stichprobenweise inhaltliche Kontrolle der Schlußscheine hat die LWK nicht vorgenommen, da sie laut erhaltener Auskunft mit der ihr zur Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit nicht das Auslangen gefunden hat. Sie beschränkte sich bei ihrer Prüfung lediglich auf die Feststellung der Vollständigkeit der geforderten Unterlagen und die Überprüfung des Anspruches auf einen Bergbauernzuschuß.

7.21.2 Der RH empfahl dem BM, für eine eingehendere Kontrolle zu sorgen, wobei er es für erforderlich hielt, daß seitens der LWK mehr oder besser qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

7.21.3 Hierzu teilte das BM mit, daß es nunmehr auf die Vorlage der Schlußscheine verzichte, es sich aber vorbehalte, die vom RH aufgezeigten Fälle eingehend zu prüfen.

7.21.4 Der RH stellt dazu fest, daß er diesen Verzicht für nicht zweckmäßig erachtet.

7.22.1 Gem den Richtlinien des BM stand der Grund- und der Bergbauernzuschuß jenen Landwirten zu, deren Tiere nachweislich verwertet wurden. Der Nachweis der Identität war ua durch die Schlußscheine und Verkaufsfakturen, auf denen die Ohrmarken-Nummern der angekauften Tiere auszuweisen waren, zu erbringen.

Hinsichtlich ihrer Anzahl entsprachen die von den Firmen vorgelegten Unterlagen den in den Richtlinien geforderten Auflagen. Die vom RH stichprobenweise durchgeführten Erhebungen ergaben jedoch, daß mitunter andere Tiere als die in den Schlußscheinen und Verkaufsrechnungen angeführten verwertet wurden, bzw in den Schlußscheinen andere Verkäufer aufschienen, als dies den Aufzeichnungen des Kontrollverbandes entsprochen hätte:

So enthielten beispielsweise die Abrechnungen zweier Firmen Zuchtrinder, die zum angeführten Verkaufszeitpunkt bei den auf den Schlußscheinen angeführten burgenländischen Betrieben nicht vorhanden waren. In der Regel handelte es sich um Zuchtrinder aus der Stmk, die für burgenländische Zuchtrinder ausgegeben wurden, da offensichtlich auf diesem Wege ein leichter Zugang zur öffentlichen Förderung möglich war.

In einem Fall stellte der RH fest, daß ein im Rahmen der Augustabrechnung 1976 von einer Firma als verwertet abgerechnetes Tier noch im Jahre 1977 unter Milchleistungskontrolle stand und somit auch nicht zum Verkauf gelangt sein konnte.

In einer Reihe von Fällen waren die in den Abrechnungen dreier Firmen angeführten Verkäufer nicht mit jenen Tierhaltern identisch, die diese Tiere gezüchtet hatten und bei denen sie zum Zeitpunkt der Vermarktung unter Milchleistungskontrolle standen.

Eine Firma beantragte für eine Kuh den Verwertungszuschuß sowohl in der August- als auch in der Dezemberabrechnung 1976; jedesmal war ein anderer Landwirt als Verkäufer angeführt. Die dafür bezahlten Zuschüsse wurden auf jeden Fall einmal zu Unrecht in Anspruch genommen.

Eine Firma führte auf den Schlußscheinen und den Abrechnungen auch Ohrmarken-Nummern an, die sich weder als Herdebuch- noch als Lebensnummern oder burgenländische Tbc-Nummern identifizieren ließen.

Die systematisch auf den Prüfungszeitraum verteilten Stichproben des RH ergaben, daß immer wieder Tiere angeführt wurden, deren Daten mit den in der

Abrechnung enthaltenen nicht Übereinstimmten bzw, daß andere Tierkategorien verwertet wurden als laut Genehmigung des BM bewilligt war. Der LWK sind derartige Mängel verborgen geblieben, weil sie Prüfungen, wie sie der RH vornahm, nicht durchführte. Sie berief sich zur Rechtfertigung ihrer Praxis auf das Fehlen entsprechender ministerieller Weisungen.

7.22.2 Der RH wies das BM darauf hin, daß als Folge davon die von der LWK beantragten und schließlich auch bezahlten Zuschüsse vielfach zu Unrecht gewährt wurden. Außerdem stellte er gegenüber dem BM fest, daß die von den Amtstierärzten durchgeführte Verladekontrolle in völlig unzureichendem Maße gehandhabt wurde, da bei ihrer ordnungsgemäßen Vornahme auch dabei die offenkundig mangelnde Übereinstimmung der Ohrmarken-Nummern mit den Angaben in den Stammscheinen und Fakturen hätte auffallen müssen.

Er ersuchte zu veranlassen, daß die Kontrolle der Verwertung in Zukunft sorgfältig wahrgenommen wird und festgestellte Mängel entsprechend verfolgt und geahndet werden.

7.22.3 Das BM erwiderte, es werde sämtliche vom RH aufgezeigten Fälle im Detail prüfen und gegebenenfalls die Zuschüsse zurückfordern.

7.23.1 Anlässlich der Verladekontrolle haben die Amtstierärzte ua auch die Dauer der Trächtigkeit der für die Verwertung vorgesehenen Tiere festzustellen und auf der vom BM aufgelegten Drucksorte in der hierfür vorgesehenen Rubrik festzuhalten.

Wie Stichproben ergaben, enthielt ein Teil der von burgenländischen Amtstierärzten ausgestellten Bestätigungen keine diesbezüglichen Angaben bzw wurde die Trächtigkeit mit dem Vermerk "laut Angabe der Firma" angegeben. Diese Mängel wurden von der LWK weder beanstandet noch Konsequenzen hinsichtlich der Zuschußgewährung gezogen. Auch das BM, dem diese Unterlagen laufend vorgelegt werden, hat das Fehlen dieser Angaben bzw die unvollständigen Bestätigungen nicht zum Anlaß genommen, entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

7.23.2 Hierzu stellte der RH fest, daß ihm die Gewährung von Zuschüssen nur dann berechtigt und sinnvoll erscheint, wenn sie für jene Viehkategorien erfolgt, deren Verwertung vom BM beabsichtigt ist. Außerdem führte er aus, daß die Festlegung von Auflagen seiner Ansicht nach eine entsprechende Kontrolle erforderlich macht. Solange das BM an einer qualitativen Lenkung der Verwertung interessiert sei, müsse es selbst bzw die zuständigen amtlichen Kontrollorgane die Aufsichtspflicht gewissenhaft wahrnehmen. Der RH empfahl, die Kontrollorgane im Wege über das zuständige BM zu veranlassen, ihren Aufgaben pflichtgemäß nachzukommen.

7.23.3 Das BM teilte mit, daß die LWK angewiesen wurde, auch die Verladebestätigung als Kontrollmittel zu verwenden. Bezüglich der Verladekontrolle durch die Amtstierärzte habe es das BMG ersucht, die Amtstierärzte anzuweisen, ihrer Kontrollpflicht nachzukommen.

7.24.1 Gem den vom BM bescheidmäßig erteilten Auflagen durften die in die Aktion einbezogenen Tiere im Zeitpunkt der Vermarktung nicht älter als 8 Jahre sein. Stichproben ergaben, daß fallweise auch für ältere Tiere Zuschüsse gewährt worden sind.

7.24.2 Der RH bemängelte, daß es die Kontrollorgane verabsäumt haben, das Alter festzuhalten und empfahl, die Amtstierärzte auch in dieser Hinsicht an ihre Kontrollpflicht zu erinnern.

7.24.3 Das BM erwiderte, daß es der Empfehlung entsprochen habe.



7.25.1 Im Jahre 1975 wurden die Monatsabrechnungen im Durchschnitt zeitgerecht oder mit nur geringer Verspätung (1 bis 16 Tage) dem BM vorgelegt. Allerdings hat die LWK im Jahre 1975 dazu fünf Nachtragsabrechnungen vorgelegt, die bis zu einem Monat nach dem Vorlagetermin beim BM einlangten. In einem Fall erfolgte die Vorlage neun Monate nach dem richtlinienmäßigen Endzeitpunkt. Im Jahre 1976 hat die LWK die Abrechnungen in der Regel bloß einige Tage verspätet vorgelegt und nur in 2 Fällen die Frist wesentlich überschritten, bzw einmal rund zwei und ein anderes Mal um fast drei Monate. Der Grund für die verspätete Vorlage lag in der Mehrzahl der Fälle bei den Firmen, die entweder die gesamte Abrechnung oder Belege verspätet der LWK vorlegten.

7.25.2 Der RH bemängelte, daß das BM nicht mit genügend Nachdruck die zeitgerechte Vorlage der Abrechnung betrieben hat, und empfahl, bei verspäteter Vorlage der Abrechnungen Sanktionsbestimmungen in die Richtlinien aufzunehmen.

7.25.3 Das BM erwiderte, daß bei verspäteter Abrechnungsvorlage gegenüber der LWK praktisch keine Sanktionsmöglichkeit bestehe, außer man entzöge der LWK die Abrechnung und arbeite direkt mit den Firmen. Das BM sei jedoch dazu übergegangen, Firmen die nachgewiesenermaßen die Schuld an der verspäteten Vorlage tragen, die Grundzuschüsse ebenso verspätet anzuweisen.

7.26.1 Das BM benötigte für die Bearbeitung der von der LWK vorgelegten Monatsabrechnungen im Jahre 1975 durchschnittlich 200 Tage, also mehr als ein halbes Jahr, und im Jahre 1976 sogar 380 Tage, also mehr als ein Jahr. Ferner stellte der RH fest, daß fallweise die Abrechnungen nicht chronologisch nach ihrem Einlangen bearbeitet wurden. So wurde beispielsweise die Jänner-Abrechnung 1976 erst im Dezember 1977 erledigt, während die November-Abrechnung 1976 bereits im April 1977 durch das BM bearbeitet war. Überdies wurden Abrechnungen des Jahres 1977 vor jenen des Jahres 1976 erledigt.

7.26.2 Zur diesbezüglichen Kritik teilte das BM mit, daß durch eine Personalaufstockung nunmehr die zeitgerechte Abrechnung gewährleistet sei.

7.27.1 Wie bereits die Prüfstelle des BM feststellte, traten bei der Auszahlung der Verwertungszuschüsse in den Jahren 1975 und 1976 gem der erhaltenen Auskunft wegen eines personellen Engpasses vielfach Verzögerungen auf, so daß während der Jahre 1975 und 1976 laufend Bundesmittel im Ausmaß von 300 000 S bis 2 800 000 S durch Wochen unverbraucht auf dem Konto der LWK erlagen. Wie die Detailerhebungen des RH ergaben, hat die LWK die Verwertungszuschüsse im Jahresdurchschnitt 1975 erst rund zwei Monate nach der Akontierung durch das BM angewiesen. Im Jahr 1976 ergaben sich bei der Auszahlung der Verwertungszuschüsse zunächst gleichfalls beachtliche Verzögerungen, bzw bis zu fünf Monaten; erst gegen Jahresende benötigte die LWK für die Geldanweisung nur mehr zwei bis vier Wochen.

7.27.2 Die LWK wurde laut Mitteilung des BM nunmehr angewiesen, die Bundesmittel dem Bedarf entsprechend anzufordern.

7.28 Weitere Mängel geringfügiger Bedeutung betrafen die Vorlage der Verkaufsabrechnungen und die Inkontrierung der Angaben in den Schlußscheinen, mit denen in der Abrechnungsliste. Zu diesen Feststellungen nahm das BM im wesentlichen befriedigend Stellung.



Kälbervermittlungsaktion

7.29 Im Prüfungszeitraum 1975 und 1976 standen der LMK für die Durchführung der Kälbervermittlungsaktion folgende Beträge aus Mitteln des Preisausgleiches (Kap 62) zur Verfügung:

	S
Restmittel aus 1974	7 700
Zuweisung 1975	32 900
Zuweisung 1976	75 400
Zuweisung 1977	<u>9 150</u>
Insgesamt	125 150 =====

Diese Bundesmittel wurden für die Vermittlung der nachstehend ausgewiesenen Anzahl von Kälbern verwendet:

	Anzahl	S
<u>Auszahlung 1975</u>		
Abrechnungszeitraum 1973/74 für	118 Kälber	29 500
Abrechnungszeitraum 1975 für	<u>39 Kälber</u>	<u>9 750</u>
Insgesamt für	157 Kälber	39 250
<u>Auszahlung 1976</u>		
Abrechnungszeitraum 1975 für	21 Kälber	5 250
Abrechnungszeitraum 1976 für	<u>283 Kälber</u>	<u>70 150</u>
Insgesamt für	304 Kälber	75 400
<u>Auszahlung 1977</u>		
Abrechnungszeitraum 1976 für	61 Kälber	9 150
Ausgaben insgesamt		132 800
Unverbraucher Bundesmittelrest		1 350

Im Prüfungszeitraum 1975 wurden somit 60 Kälber vermittelt, für die Zuschüsse von 15 000 S erforderlich waren. 1976 waren es 344 Kälber, für die Zuschüsse von 79 300 S aufgewendet wurden. Insgesamt wurden somit im Jahre 1975 und 1976 404 Kälber eingestellt, für die 94 300 S an Zuschüssen ausbezahlt wurden.

Die vermittelten Kälber wurden für folgende Produktionszwecke eingestellt:

Jahr	Summe	Mastkälber	Einsteller- aufzucht	Mastrind
1975	60	5	-	55
1976	344	2	185	159
Insgesamt	404	5	185	214

Daraus ist zu ersehen, daß die Aktion fast ausschließlich zum Zwecke der Rindfleischproduktion in Anspruch genommen wurde.

7.30.1 Die LMK benötigte für die Weiterleitung der Zuschüsse im Prüfungszeitraum 1975/76 in der Regel durchschnittlich 30 Tage nach dem Einlangen der genehmigten Monatsabrechnung bzw. der Geldüberweisung durch das BM, fallweise aber bis zu 52 Tagen; erst im November und Dezember 1976 wurden die Zuschüsse innerhalb von 18 Tagen flüssig gestellt.

7.30.2 Die relativ späten Überweisungen der Zuschüsse wurden mit personellen Schwierigkeiten begründet. Angesichts der verhältnismäßig wenigen Aktionsteilnehmer war der RH der Auffassung, daß für die Liquidation der Zuschüsse ein geringerer Zeitraum hätte ausreichen müssen.

7.30.3 Das BM erwiderte, es habe durch die Einführung eines Verwendungsnachweises sichergestellt, daß es die zeitgerechte Geldanweisung jederzeit überwachen und urgieren kann.

7.31.1 Dem RH konnten für den Prüfungszeitraum 1975/76 weder Berichte über die in den einschlägigen Richtlinien angeordneten Stallkontrollen vorgelegt noch Aufzeichnungen über die Durchführung solcher Kontrollen vorgezeigt werden. Die LWK hatte es sogar unterlassen, jenen Betrieb, der sowohl Kälber vermittelte als auch selber mästete, zu kontrollieren, obwohl gerade dieser mit Rücksicht auf den Umstand, daß er nahezu 50 % der eingestellten Kälber selber zu Einstellern aufzog, besonders zu überwachen gewesen wäre.

Das BM hat die Nichtvorlage der Kontrollberichte erhaltener Auskunft zufolge nicht urgieren, so daß die Verpflichtung zur Kontrolle allmählich in Vergessenheit geraten ist.

7.31.2 Zur Bemängelung des RH teilte das BM mit, die Stallkontrollen wieder aktivieren zu wollen.

7.32.1 Im Jänner 1976 stellte ein Viehhändler erstmals Kälber zum Zweck der Einstellerproduktion ein; bis Mai 1976 waren es bereits 208 Stück. Die LWK hat für diese, sämtliche aus Tir stammenden Kälber den Transportkostenzuschuß beantragt; seitens des BM wurde ihm für 185 Kälber der Zuschuß bewilligt und von der LWK ausbezahlt.

Nach Angabe des Bezirksreferates der LWK ist der Viehhändler kein Landwirt und war bereits im Jahre 1974 als Vermittler von Kälbern tätig und als solcher bekannt.

7.32.2 Dazu vertrat der RH die Ansicht, daß die Einbeziehung von Viehhändlern, die über keinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verfügen, in die Kälbervermittlungsaktion nicht zweckmäßig sei, weil das Tätigwerden von Viehhändlern als Mäster und Vermittler in bezug auf die Förderungsmaßnahme nahezu unüberprüfbar ist, zumal der in Rede stehende Betrieb nicht einmal ein Stallbuch führte. Da die Richtlinie des BM keine Futterumstellung durch Vermittlerfirmen, wie im vorliegenden Fall praktiziert, vorsah, bemängelte der RH die Zuschußgewährung an den Viehhändler, die durch keine Richtlinien gedeckt ist.

7.32.3 Das BM erwiderte, im Bgld habe nur geringes Interesse an der Aktion bestanden. Zur Einbeziehung eines Viehhändlers in die Aktion hat das BM keine Äußerung abgegeben.

7.33.1 Das BM benötigte für die Erledigung der Monatsabrechnungen über die Kälbervermittlungsaktion bis zu einem halben Jahr; im Durchschnitt der Jahre 1975 und 1976 waren es 75 Tage. Dabei fiel auf, daß fünf von insgesamt 12 Abrechnungen innerhalb von maximal 28 Tagen erledigt werden konnten, während für die Erledigung von 5 Abrechnungen zwischen 102 und 172 Tagen und für die restlichen zwei rund 70 Tage benötigt wurden.

7.33.2 Der RH empfahl, um eine raschere Erledigung der Monatsabrechnungen bemüht zu sein.

7.33.3 Der Empfehlung des RH wird, so teilte das BM mit, entsprochen.

7.34 Weitere Bemängelungen geringfügiger Natur betrafen die Förderung der Einstellerproduktion, die Preisnachweisung in den Anträgen um Teilnahme an der Aktion und die Geldmittelreste. Hiezu hat das BM teils befriedigend Stellung genommen teils eine Beantwortung zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft  
in Steiermark

Allgemeines

8.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 hat das BMLF der LWK für Stmk Bundesmittel in folgendem Ausmaß überwiesen:

	1975		1976	
	S	%	S	%
<u>Kap 60</u>	82 340 613	75,1	94 105 347,66	82,0
<u>Kap 62</u>	27 369 308	24,9	20 682 335	18,0
<u>Gesamtsumme</u> <u>Kap 60, 62</u>	109 709 921	100	114 787 682,66	100
<u>1975, 1976</u> <u>insgesamt</u>	224 497 603,66			

8.1.2 Die Überprüfung des RH erstreckte sich vorwiegend auf die Sachgebiete Beratungs- und Bildungswesen, Produktionsverbesserung der Viehwirtschaft-Milchleistungskontrolle, Verkehrserschließung (Forstliche Bringungsanlagen, Güterwege), Landwirtschaftliche Geländekorrekturen, Landwirtschaftliche Regionalförderung, Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte und Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder. Für die Durchführung der genannten Aktionen stellte das BMLF in den Jahren 1975 und 1976 der LWK für Stmk insgesamt Mittel in Höhe von 202 034 550 S zur Verfügung; dies entspricht einem Anteil von 90,0 % an den obgenannten Gesamtmitteln.

Beratung und Bildung

8.2.1 Für den Maschinenhof der LWK waren in den Jahren 1975 und 1976 ua neun Beratungskräfte der LWK tätig. Ihre Personalkosten wurden im Ausmaß von einem Sechstel (bei einem Bediensteten waren es 2,88 %) dem Maschinenhof angelastet, allerdings betraf dies nur den Drittelanteil des von der LWK zu tragenden Personalaufwandes. Die vom Bund finanzierten zwei Drittel der Personalkosten blieben von der Aufteilung unberührt.

8.2.2 Der RH gab zu bedenken, daß auch vom Bundesanteil Kosten im gleichen Verhältnis dem Maschinenhof anzulasten und auszuscheiden gewesen wären. Da vom Drittelanteil der LWK an den Personalkosten insgesamt rund 162 500 S dem Maschinenhof zugerechnet wurden, betrug die dem Bund zu viel verrechneten Kosten in beiden Jahren insgesamt rund 325 000 S.

8.2.3 Das BM teilte mit, daß es sich nach entsprechenden Erhebungen bei der LWK die Rückforderung der widmungswidrig verwendeten Bundesmittel vorbehalten.

8.3.1 Im Zuge der Überprüfung der Tätigkeit von Beratungskräften für die der Bund Personal- und Reisekostenanteile trug, stellte der RH fest, daß zwei davon mit Arbeiten an einer Saatzucht- und Versuchsanstalt der LWK sowie weitere sechs mit der Geschäftsführung und Mitarbeit bei genossenschaftlichen Organisationen auf dem Viehsektor (Prüfung von Zuchtbetrieben, Körungen, Erstellung von Versteigerungskatalogen, Mithilfe bei Verbandsrinderausstellungen, Herdebuchaufnahmen, Ankauf von Tieren, Qualitätsbestimmung, Musterung und Klassifizierung von Tieren, Begleitung von Einkaufskommissionen, Besuch von Genossenschaftsveranstaltungen) zur Gänze oder größtenteils beschäftigt waren.



Von den erwähnten Beratungskräften waren fünf dem BM als Fütterungsberater gemeldet. Wie der RH dazu erhob, waren diese der Dienstaufsicht der Tierzuchtleiter in den einzelnen Gebieten unterstellt, während der Fütterungsreferent bei der LWK geringen Einfluß auf ihre Tätigkeiten hatte. Dieser Umstand war mit ein Grund für die Tatsache, daß die Fütterungsberatung nur sehr unzureichend wahrgenommen wurde.

8.3.2 Der RH bemängelte die Förderung der Personal- und Reisekosten aus Bundesmitteln für diese acht Beratungskräfte. Weiters empfahl er nachdrücklich, der LWK eine entsprechende organisatorische Änderung mit dem Ziele nahezu legen, dem Fütterungsreferenten der Kammer einen seiner Funktion entsprechenden Einflußbereich zuzuerkennen oder aber die ansonsten erforderlichen finanziellen Konsequenzen zu ziehen.

8.3.3 Das BM wies darauf hin, daß es den gesamten Tätigkeitsbereich der Beratungskräfte einer eingehenden Überprüfung unterziehen werde. Zur Frage der Organisation der Fütterungsberatung nahm das BM nicht Stellung.

8.4.1 Zwei Beratungskräfte erhielten in ihrer Eigenschaft als Angestellte einer Saatzucht- und Versuchsanstalt der LWK in den Jahren 1975 und 1976 Erfolgsprämien in einer Gesamthöhe von 12 500 S aus den vereinnahmten Lizenzgebühren für Züchtungen bezahlt. Diese Prämien wurden im Verwendungsnachweis jeweils dem Bund im Rahmen der Personalkosten verrechnet.

8.4.2 Der RH bemängelte die Einbeziehung dieser Prämien in die Abrechnung, da sie nicht mit einer Beratungstätigkeit im Zusammenhang standen.

8.4.3 Hiezu erklärte das BM, es werde die LWK anweisen, die widmungswidrig verwendeten Beträge den Bundesmitteln gutzubringen.

8.5 Weitere Angelegenheiten der Beratung und Bildung, die Anlaß zu einer Bemängelung oder Anregung gaben, waren die Standesmeldungen an das BM, die Verrechnung von Reisekosten, die Teilnahme von Bediensteten der LWK an Fortbildungsveranstaltungen, die Tätigkeit von Beratungskräften bei der Saatgutenerkennung, das Ausmaß der Unterrichtstätigkeit von Beratungskräften in Berufs- und Fachschulen, eine Zulage für eine Lehrkraft an einer kammereigenen Bildungsstätte sowie Ausgaben auf dem Sektor Landjugend. Soweit zu den angeführten Punkten eine Stellungnahme des BM vorlag, entsprach sie den Empfehlungen des RH.

#### Produktionsverbesserung der Viehwirtschaft (Milchleistungskontrolle)

8.6 Die Kosten der Milchleistungskontrolle in der Stmk gliederten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

	1975		1976		zusammen
	S	%	S	%	S
Personalkosten	20 891 056,11	90,0	22 443 218,56	91,0	43 334 274,67
Reisekosten	1 733 348,50	7,5	1 701 060,60	6,4	3 434 409,10
Sonstiger Aufwand	635 882,57	2,5	643 374,56	2,6	1 279 257,13
Gesamtaufwand	23 260 287,18	100	24 787 653,72	100	48 047 940,90

Dieser Aufwand wurde in den angeführten Jahren wie folgt finanziert:

	1975 S	1976 S	zusammen S
Kuhhalterbeiträge	8 253 582,50	8 350 751,--	16 604 333,50
Beiträge gem § 8 MOG	7 494 699,52	8 409 891,95	15 904 591,47
Bundesbeitrag (Grüner Plan)	3 920 000,--	3 560 000,--	7 480 000,--
Landesmittel	3 538 320,08	3 700 000,--	7 238 320,08
Zwischensumme	23 206 602,10	24 020 642,95	47 227 245,05
Sonstige Einnahmen inkl Saldo vortrag	+ 29 890,58	- 5 970,95	+ 23 919,63
Insgesamt	23 236 492,68	24 014 672,--	47 251 164,68
Abgang	- 23 794,50	- 772 981,72	- 796 776,22

8.7.1 Gegenstand der Überprüfung waren die Bundesförderungsmittel, die der LWK zum Zwecke der Weiterleitung an den Landeskontrollverband vom BMLF überwiesen wurden. Der Bundesanteil an den dem Kontrollverband zur Verfügung gestandenen Mitteln betrug im Jahre 1975 16,8 % und im Jahre 1976 14,8 %.

Die LWK stellte dem Landeskontrollverband die Bundesmittel in Raten zur Verfügung. Sie benötigte für die Weiterleitung der bei ihr für diesen Zweck einlangenden Bundesmittel im Jahresdurchschnitt 1975 33 Tage und 1976 22 Tage. Im Jahre 1975 benötigte die LWK für die Weiterleitung in einem Fall 60 Tage. Die kürzeste Zeit zwischen Geldeingang und -ausgang betrug in diesem Jahr 15 Tage, im Jahre 1976 waren es 11 Tage. Die Zeitdifferenz zwischen Geldeingang und -ausgang wurde von der LWK mit dem späten Einlangen der Verständigung durch das BM sowie mit Arbeitsüberlastung, die besondere Verzögerung von 2 Monaten mit Krankheit begründet.

8.7.2 Der RH empfahl zu prüfen, ob nicht zweckmäßigerweise die Bundesbeiträge künftig unmittelbar an den Kontrollverband angewiesen werden sollten.

8.7.3 Das BM teilte hiezu mit, daß es die LWK angewiesen habe, die Zuschüsse sofort nach dem Einlangen an den Landeskontrollverband weiterzuleiten, es werde auch prüfen, ob auf die Direktüberweisung an den Kontrollverband übergegangen werden kann.

#### Verkehrerschließung

8.8.1 Wie in den Bundesländern OÖ und NÖ wird auch im Bundesland Stmk der land- und forstwirtschaftliche Wegebau von mehreren Dienststellen durchgeführt. Im besonderen oblag der Landesforstinspektion der Bau von Forstaufschließungswegen, der Agrartechnischen Abteilung des Amtes der Landesregierung die Verkehrerschließung ländlicher Gebiete (Güterwegebau) und der LWK beide Arten von Wegebauvorhaben.

8.8.2 Der RH bezeichnete auch hier diese Aufteilung für unzweckmäßig. Er wiederholt daher seine Empfehlung, die Tätigkeit der erwähnten Dienststellen entweder nach territorialen oder nach sachlichen Gesichtspunkten so abzugrenzen, daß bei der Förderung des Güter- und Forstaufschließungswegbaues das unwirtschaftliche Nebeneinanderarbeiten von Landes- und Kammerdienststellen vermieden wird.

8.8.3 Wie das BM mitteilte, werde es eine Kompetenzabgrenzung betreffend die Verkehrerschließung ländlicher Gebiete versuchen.

8.8.4 Betreffend den Forstaufschließungswegebau hat das BM in diesem Belange nicht Stellung genommen. Der RH ist der Auffassung, daß auch hier analoge Maßnahmen notwendig sind.

8.9.1 Als Kostenbeiträge für die Tätigkeit der LWK wurden den einzelnen Projekten unter dem Titel Baukontrolle generell 2,5 % der Bausumme, sowie bei der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete 500 S/km für die Trassierung und bei den Forstwegen 800 S Grundgebühr und 500 S/km für die Projektserstellung angelastet. Diese Kostenbeiträge ergaben im Jahre 1975 zusammen 1,7 Mill S und im Jahre 1976 2,2 Mill S Einnahmen für die LWK.

8.9.2 Der RH wies darauf hin, daß sowohl nach den Richtlinien für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete wie auch nach jenen für den Forstwegebau die Einhebung dieser Kostenbeiträge unzulässig war. Er ersucht daher, die LWK anzuweisen, die Anrechnung der Kostenbeiträge einzustellen.

8.9.3 Nach Mitteilung des BM werde es der Anregung des RH durch eine entsprechende Änderung der Richtlinien Rechnung tragen.

8.10.1 Für die vom Bauhof der LWK im Wegebau eingesetzten Baumaschinen wurden die gleichen Kostensätze wie bei der Geländekorrektur verrechnet; es wurden daher auch hier die Maschinenkostenrichtsätze des BM zT überschritten (TZ 8.13.1). Diese Sätze wurden vom BM für den Wegebau zwar nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, sie können aber doch als richtunggebend angesehen werden.

8.10.2 Der RH ersuchte daher, die LWK aufzufordern, auch im Wegebau die Richtsätze des BM für die Geländekorrektur einzuhalten, sowie die Richtlinien entsprechend zu ergänzen.

8.10.3 Das BM erwiderte, daß für den Einsatz der Baumaschinen im Wegebau keine bundeseinheitlichen Kostensätze vorgeschrieben werden können, da die Unterschiede bei den einzelnen Arbeiten zu groß sind. Die Erlassung von Richtsätzen könnte daher nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

8.10.4 Der RH weist darauf hin, daß allgemein und im besonderen bei der LWK in Stmk für die Geländekorrekturen und Wegearbeiten gleich hohe Maschinenstundensätze verrechnet wurden. Er hält daher seine Empfehlung für durchführbar.

8.11.1 Gem den Richtlinien für die Förderung forstlicher Bringungsanlagen durch Beihilfen aus Bundesmitteln durften Eigentümer mit einer Besitzgröße über 400 ha und Gebietskörperschaften nicht gefördert werden.

Die LWK hat den Ausschluß derartiger Interessenten aus der Förderung den Interessentschaften nicht gesondert mitgeteilt; deren Ausschluß kam nur in einem geringeren Prozentsatz der Förderung von der Baukostensumme indirekt zum Ausdruck. Da sich die LWK mit der tatsächlichen Aufteilung der Interessentenleistungen nicht weiter befaßte, war auch nicht gewährleistet, daß die nicht förderbaren Interessenten ihren vollen Beitrag unter Ausschluß jedweder Förderung erbrachten. Auch in den seit dem Jahre 1976 gem dem Forstgesetz abgeschlossenen Förderungsverträgen waren die nichtförderbaren Interessenten nicht ausgenommen. Es wäre daher rechtlich gar nicht möglich, diese von der Förderung nachträglich auszuschließen.

8.11.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Förderungsverträge so abzufassen, daß der Ausschluß der nicht förderbaren Interessenten eindeutig zum Ausdruck kommt.



8.11.3 Wie das BM hiezu mitteilte, werde es der Empfehlung des RH entsprechen.

8.12 Weitere Feststellungen betrafen die fallweise Beschäftigung von Arbeitern sowie die Aufbewahrung von Belegen und waren vor allem formaler Natur. Das BM wird ihnen gem seiner Stellungnahme Rechnung tragen.

#### Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

8.13.1 In den Richtlinien für die Durchführung landwirtschaftlicher Geländekorrekturen gab das BM jeweils die Maschinensätze bekannt, die bei der Berechnung der Zuschüsse als Höchstsätze anerkannt werden durften.

Die LWK hat für die von ihrem Bauhof eingesetzten Maschinen wohl nominell niedrigere Stundensätze verlangt, doch beinhalteten diese keinen Treibstoff, der von den Landwirten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden mußte. Bei Hinzurechnung der Treibstoffkosten lagen die Stundensätze bei 5 Maschinentypen bis zu 60 S bzw 20 % über den Sätzen des BM.

8.13.2 Der RH bemängelte, daß gerade diese Förderungsdienststelle für ihre Baumaschinen insgesamt gesehen höhere Sätze verlangte, obwohl Bauhöfe anderer Landwirtschaftskammern und Privatfirmen mit den vom BM genehmigten Höchstbeträgen das Auslangen fanden. Er empfahl daher insb, der LWK nahezu legen, beim Einsatz ihrer Maschinen nicht über die vom BM festgelegten Stundensätze hinauszugehen.

8.13.3 Das BM teilte hiezu mit, daß es die LWK aufgefordert habe, die festgesetzten Stundenkostensätze nicht zu überschreiten.

8.14.1 Gem den Richtlinien waren die Bundesbeiträge für Geländekorrekturen, die von privaten Unternehmern ausgeführt wurden, an diese direkt auszahlbar. Die Landwirte hatten lediglich die um die Bundesbeiträge reduzierten Kosten zu begleichen. Bei dieser Vorgangsweise war nämlich nur für die verminderten Kosten Mehrwertsteuer zu entrichten, während andernfalls die gesamten Kosten, dh indirekt auch die Bundesbeiträge, zu versteuern waren und dadurch eine zusätzliche Belastung der Landwirte erfolgte.

Die LWK hat diese Verfügung nur zT beachtet, so daß der Großteil der geförderten Landwirte die Mehrwertsteuer in voller Höhe, dh auch für Beihilfen, tragen mußte.

Die von der LWK an Unternehmer zwecks Steuerfreiheit direkt überwiesenen Bundesbeihilfen betragen im Jahre 1973 noch etwa 1/5 der insgesamt gewährten Beiträge; seither ist der Anteil ständig gesunken. Zur Zeit der Überprüfung durch den RH wurde schließlich die Möglichkeit der Steuerbegünstigung für die Landwirte von der LWK überhaupt nicht mehr genutzt. Die verlorengegangene Steuerbefreiung bezifferte sich seit dem Jahre 1973 bis 1977 schon auf insgesamt rund 1,4 Mill S.

Im Jahre 1976 betrug schließlich die verlorengegangene Mehrwertsteuerbegünstigung bereits 16,4 % des Bundesbeitrages. Die Steuerbegünstigung hätte bei der Förderung von durchschnittlich 4320 S pro Interessent weitere 709 S betragen. Bezogen auf die Hektarkosten von durchschnittlich 5118 S hätte sich die Steuerbegünstigung auf 840 S pro ha beziffert.

8.14.2 Der RH wies darauf hin, daß die Vorgangsweise der LWK bei der Überweisung der Mittel nicht nur den Richtlinien zuwiderlief, sondern auch den betreffenden Landwirten ein finanzieller Nachteil in der genannten Höhe erwachsen ist, wodurch die LWK auch der Verpflichtung zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder nicht ausreichend nachgekommen ist.



Schließlich wurde noch bemerkt, daß bei den mit Maschinen der LWK durchgeführten Geländekorrekturen die Steuerbegünstigung voll in Anspruch genommen wurde und daher diese Landwirte gegenüber jenen, die ihre Arbeiten von privaten Firmen durchführen ließen, bevorzugt waren. Es ergab sich daher auch noch in der Konkurrenzstellung zwischen dem Bauhof der LWK und privaten Unternehmungen eine beträchtliche Begünstigung des kammereigenen Bauhofes. Der RH empfahl, die LWK anzuweisen, in Hinkunft die Möglichkeiten der Steuerbefreiung voll auszuschöpfen.

8.14.3 Das BM gab bekannt, daß es die LWK aufgefordert habe, beim Einsatz von Privatmaschinen den richtliniengemäßen Vorgang einzuhalten, damit die Interessenten in den Genuß der Mehrwertsteuerbefreiung kommen. Weiters werde es prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den den Förderungswerbern entstandenen Schaden zu beheben.

8.15.1 Gem den Richtlinien bedurfte die Heranziehung privater Unternehmer oder anderer Dienststellen für Planierungen der vorherigen Zustimmung der LWK. Diese Weisung wurde von der LWK erst im Laufe des Jahres 1975 beachtet. Aber auch nach dieser Zeit wurden immer wieder Kultivierungen gefördert, für die keine derartige Genehmigung der LWK vorlag. Dabei wurden der Aktenlage nach in diesen Fällen in der Regel auch die betreffenden Grundstücke vorher nicht besichtigt.

8.15.2 Der RH wies darauf hin, daß gerade bei Arbeiten, die nicht von der LWK selbst durchgeführt werden, eine sorgfältige fachliche Überwachung erforderlich wäre, da nur so, wie der Augenschein unter Beweis stellte, eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten gewährleistet ist. Er ersuchte deshalb, die LWK entsprechend anzuweisen.

8.15.3 Das BM wird lt Mitteilung dem Ersuchen entsprechen.

8.16.1 In den Verwendungsnachweisen sind ua auch die "Gesamtausführungskosten" der geförderten Geländekorrekturen nachzuweisen.

Von der LWK wurden für die Berechnung dieser Kosten, soweit es sich um Maßnahmen handelte, die mit kammereigenen Maschinen durchgeführt wurden, die Maschinensätze der LWK ohne Treibstoffkosten herangezogen. Bei Maßnahmen, bei denen private Maschinen eingesetzt waren, wurden Stundensätze verwendet, die sich je nach Maschinentype zT mit den Kammersätzen und den Richtsätzen des BM deckten, zum anderen Teil zwischen diesen Beträgen lagen. In allen Fällen wurden aber geringere Kosten nachgewiesen als tatsächlich entstanden waren.

8.16.2 Da anhand dieser Ziffern weder ein Vergleich der Kosten zwischen dem Kammer- und Privatmaschineneinsatz noch mit anderen Bundesländern angestellt werden konnte, empfahl der RH, die LWK zur Nachweisung der tatsächlichen Kosten anzuhalten.

8.16.3 Wie das BM hiezu erklärte, werde es der Empfehlung nachkommen.

#### Landwirtschaftliche Regionalförderung

8.17.1 In den Sonderrichtlinien des BM für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Förderungsmaßnahme auf der Grundlage umfassender Regionalkonzepte abzuwickeln und die Bereitstellung von Bundesförderungsmitteln für diesen Zweck von der Existenz wirtschaftlich umfassender und gebietsmäßig ganzheitlich abgestimmter Regionalkonzepte abhängig sei.

Im Bundesland Stmk unterteilt sich das Bergland in 37 Berggebietsregionen. Zur Zeit der Überprüfung durch den RH waren jedoch lediglich für 7 Berggebietsregionen und eine Subregion Regionalkonzepte vorhanden. Das BM hatte bereits seit dem Beginn der Regionalförderung im Jahre 1972 mit großer Vehemenz und unter eingehender Darlegung der Gründe die Erstellung von Regionalkonzepten als Voraussetzung für den Einsatz der Förderungsmittel gefordert.

8.17.2 Der RH bemängelte, daß dieser Forderung des BM bisher nur in geringem Ausmaße Rechnung getragen wurde und empfahl, die Überweisung von Förderungsmitteln von der Befolgung seiner in den Richtlinien festgelegten Bedingungen abhängig zu machen.

8.17.3 Das BM teilte hiezu mit, daß es die einzelnen Förderungsstellen darauf hingewiesen habe, bei der Durchführung der in Rede stehenden Förderungsaktion die ministeriellen Richtlinien vordringlichst zu beachten.

8.18.1 Die für das im Rahmen der Regionalförderung abgewickelte Grenzland-Sonderprogramm geltenden Sonderrichtlinien tragen der Förderungsstelle ua auf, für jeden in die Beihilfenaktion einbezogenen Betrieb ein Betriebskonzept zu erstellen.

Abweichend von dieser Bestimmung war in den von der LWK erstellten Richtlinien für die Abwicklung des Grenzland-Sonderprogrammes 1976 festgelegt, daß für alle jene Förderungsmaßnahmen durch Beihilfen, die im Rahmen der Kammerabteilung "Hauswirtschaft" abgewickelt wurden, kein Betriebskonzept zu erstellen war, wenn die bezuschussungsfähigen Gesamtkosten unter 50 000 S lagen. Für diese Abweichung von den Richtlinien des BM war, laut Auskunft der LWK, seinerzeit die telefonische Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters des BM eingeholt worden.

8.18.2 Der RH hielt der LWK vor, daß die Änderung der Sonderrichtlinien ohne eine entsprechende schriftliche Verfügung unzulässig war.

Dem BM gab der RH zu bedenken, daß von einer solchen Änderung, die einer schriftlichen Austragung unter Einhaltung des Approbationsweges im BM bedurft hätte, zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise, die auch von den Landeshauptmännern gefordert wurde, überdies sämtliche Adressaten der abzuändernden Vorschrift - also sämtliche Förderungsstellen - in Kenntnis zu setzen und gem den "Allgemeinen Richtlinien für die Förderung aus Bundesmitteln" (BMFZl 13 000-I/1954) auch das BMF und der RH zu benachrichtigen gewesen wären.

In diesem Zusammenhang wies der RH auch auf seine, ähnliche Vorkommnisse behandelnden Prüfungsfeststellungen betreffend die NÖ Landes-LWK hin und wiederholte seine Empfehlung, das BM möge sich in Hinkunft jeweils alle für seine Förderungsmaßnahmen bestehenden Kammerrichtlinien vorlegen lassen, um sich darüber Kenntnis zu verschaffen, nach welchen Grundsätzen und in welcher Art seine Förderungsaktionen in den einzelnen Bundesländern abgewickelt werden, wie auch um etwaige Abweichungen von den Sonderrichtlinien des BM auf ihre Zulässigkeit zu untersuchen.

8.18.3 Das BM nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und wies darauf hin, daß den Anregungen des RH bereits bei der Abfassung der Sonderrichtlinien für die Regionalförderung 1979 entsprochen worden sei.

8.19.1 Der Fremdenverkehrsausschuß der LWK beschloß im Jahre 1974 in einer Sitzung, die er gemeinsam mit dem Vorstand des steirischen Landesvereines "Urlaub am Bauernhof" abhielt, daß ab dem Jahre 1975

landwirtschaftliche Betriebe nur dann eine Förderungsbeihilfe für Investitionen des bäuerlichen Fremdenverkehrs erhalten könnten, wenn sie die Mitgliedschaft beim genannten Verein und den Besuch eines Fremdenverkehrskurses nachwiesen. Während die Auflage des Kursbesuches aus den Förderungsrichtlinien der LWK für die Umstellungsaktion zu ersehen war, wurde die Mitgliedschaft beim genannten Verein als Voraussetzung für die Beihilfengewährung in den Richtlinien nicht genannt.

In der Praxis wurde bei der Vergabe von Förderungsbeihilfen für Investitionen des bäuerlichen Fremdenverkehrs so vorgegangen, daß nach Vorliegen des Antrages bei der LWK, beim genannten Verein - die Geschäftsführerin ist Kammerbedienstete und der Verein hat seinen Sitz im Kammergebäude - festgestellt wurde, ob der Antragsteller bereits Mitglied war. War dies nicht der Fall, wurde der Antragsteller noch vor Erledigung seines Ansuchens unter Hinweis auf obgenannten Beschluß des Fremdenverkehrsausschusses von der LWK mittels eines eigenen Schreibens darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Beihilfempfänger Mitglied des Landesvereins sein sollte; ein Beitrittsformular war diesem Schreiben der LWK beigelegt.

8.19.2 Der RH teilte dem BM mit, daß er die in den Richtlinien der LWK genannte Förderungsauflage, den Besuch eines Fremdenverkehrskurses nachzuweisen, für sachlich vertretbar und zweckmäßig halte. Er bemängelte jedoch die nicht in den Richtlinien enthaltene, dem Beschluß des Fremdenverkehrsausschusses entsprechende zwangsweise Vereinsmitgliedschaft des Antragstellers. Er vertrat die Ansicht, daß der Entscheid für die Zuerkennung einer Förderungsbeihilfe nicht vom Entschluß, Mitglied eines Vereins zu werden, abhängig gemacht werden dürfe. Der RH empfahl daher dem BM, die LWK aufzufordern, in Hinkunft von dieser Praxis abzugehen.

8.19.3 Das BM teilte in seiner Stellungnahme mit, daß die Empfehlung des RH noch geprüft und über das Ergebnis gesondert Mitteilung gemacht werde.

8.20.1 Eine der wesentlichen Kontrolleinrichtungen der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" stellt die in der Abt Betriebswirtschaft der LWK geführte Förderungskartei dar, aus der jeder landwirtschaftliche Betrieb mit sämtlichen bisher erhaltenen Förderungsbeihilfen zu ersehen ist. Daneben besteht auf der Ebene der Bezirksbauernkammern als weitere, auch für Kontrollzwecke zu verwendende Aufzeichnung die Landwirtschaftliche Betriebskarte, die für jeden Landwirtschaftsbetrieb geführt wird und die ua auch jede gewährte Förderungsbeihilfe ausweisen sollte.

Da jeder Förderungsantrag im Wege der Bezirksbauernkammern der LWK zugeht, wäre zu erwarten gewesen, daß anhand der beiden genannten Kontrolleinrichtungen Doppelüberweisungen von Förderungsbeihilfen ausgeschlossen wären. Demgegenüber ergab jedoch die ggst Überprüfung, daß es doch in zwei Fällen zu Doppelüberweisungen gekommen ist. In beiden Fällen lagen je zwei von den Antragstellern unterfertigte und mit Belegen ausgestattete Anträge für ein- und dieselbe Investition vor. Im ersten Fall wurden die beiden Anträge im Abstand von etwas mehr als einem Monat, im zweiten Fall im Abstand von nur sechs Tagen bei den zuständigen Bezirksbauernkammern eingebracht. Der LWK ist es in der Folge gelungen, die zu Unrecht bezogenen Beihilfen zurückzuhalten und den Bundesmitteln wieder zuzuführen.

8.20.2 Zur Verbesserung der Wirksamkeit der erwähnten Förderungskartei empfahl der RH, in Abkehr von der bisher zumindest zT geübten Handhabung der nachträglichen Eintragung, jeden Förderungsfall bereits zum Zeitpunkt der



Erstellung der Auszahlungslisten in die Kartei einzutragen; analog dazu müßte sichergestellt werden, daß bei den Bezirksbauernkammern die Förderungsfälle bereits zum Zeitpunkt ihrer Bearbeitung in die Betriebskarte eingetragen werden.

8.20.3 Das BM teilte hiezu mit, daß die LWK ersucht wurde, zu den vorstehenden Prüfungsfeststellungen des RH Stellung zu nehmen.

8.21.1 In den Richtlinien der LWK für die Abwicklung der Umstellungsaktion 1976 waren hinsichtlich der Förderung des bäuerlichen Fremdenverkehrs ua jene Einrichtungsgegenstände genannt, die von einer Beihilfengewährung ausgeschlossen waren.

Die Überprüfung einiger Förderungsfälle dieser Sparte ergab, daß in zwei Fällen auch die Kosten von nichtförderungsfähigen Gegenständen in die Gesamtkosten einbezogen worden waren und somit der Basisbetrag für die Ermittlung der Beihilfe unrichtig war. Ein weiterer Fehler der Berechnung ergab sich durch die Nichtbeachtung eines von der Lieferfirma eingeräumten Kassaskontos.

8.21.2 Der RH empfahl dem BM, die LWK aufzufordern, der richtigen Ermittlung des förderungsfähigen Gesamtaufwandes künftig mehr Sorgfalt zuzuwenden.

8.21.3 Das BM sagte zu, daß der Empfehlung des RH entsprochen werde.

8.22.1 Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde szt vom BM davon in Kenntnis gesetzt, daß das Bundesland Stmk im Jahre 1976 erstmalig in das Grenzland-Sonderprogramm einbezogen werde. Gleichzeitig wurde verfügt, daß als Grundlage für die Abgrenzung des Programmgebietes die vom Unterausschuß der Stellvertreterkommission der österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) "Fragen der Entwicklung der Grenzgebiete gegenüber der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien" im Jahre 1974 erfolgte Abgrenzung gelte. Einer vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung beantragten Modifizierung dieser Abgrenzung - Einbeziehung bzw Ausgliederung einzelner Gemeinden - stimmte das BM zu.

Die im Zuge der ggst Überprüfung vorgenommene stichprobenmäßige Kontrolle einzelner Beihilfenfälle ergab, daß von der LWK auch einem Landwirt eine Beihilfe aus den Förderungsmitteln des Grenzland-Sonderprogramms 1976 gewährt worden war, dessen Betrieb außerhalb des genehmigten Programmgebietes lag.

8.22.2 Der RH empfahl dem BM, von der LWK den Rückersatz dieser bestimmungswidrig verausgabten Förderungsmittel zu verlangen.

8.22.3 Das BM vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, daß der landwirtschaftliche Betrieb im Aktionsgebiet liege und schon im Sinne der Richtlinien im Grenzland-Sonderprogramm seine Deckung finde.

8.22.4 Der RH hält seine Kritik im Gegenstande - die auch von der LWK als zutreffend anerkannt wurde - aufrecht, zumal der landwirtschaftliche Betrieb in einer Gemeinde liegt, welche zufolge von schriftlichen Verfügungen des BM ausdrücklich aus der Planungsregion Leibnitz - Radkersburg und somit auch aus dem Programmgebiet der Grenzlandförderung ausgenommen wurde.

8.23 Weitere Prüfungsfeststellungen des RH formaler Natur bzw geringerer Bedeutung betrafen die Art der Darstellung der verausgabten Bundesförderungsmittel in den Verwendungsnachweisen und die lückenlose Erstellung von Betriebskonzepten. Die Stellungnahme des BM zu diesen Prüfungsfeststellungen war zufriedenstellend.



## Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

8.24.1 Die rund 72 500 land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarten in der Stmk wurden von 22 (1975) bzw 21 (1976) Betriebskartensachbearbeitern der Bezirksbauernkammern betreut. Bei der LWK in Graz waren drei (1975) bzw zwei (1976) Statistiker tätig, deren Personalkosten gleichfalls vom Bund zur Gänze bezahlt wurden. Der ermittelte Jahresdurchschnitt je Bearbeiter belief sich auf 2900 Karten (mit LWK) bzw 3300 Karten (ohne LWK) im Jahre 1975 sowie auf 3200 Karten (mit LWK) bzw 3500 Karten (ohne LWK) im Jahre 1976 je vollbeschäftigte Arbeitskraft.

8.24.2 Die ungünstigste Auslastung lag in den Bezirken Judenburg (rund 1900 Betriebskarten), Mürzzuschlag (rund 1800 Betriebskarten), Bruck a.d. Mur (rund 1800 Betriebskarten), Leoben (rund 1600 Betriebskarten) und Knittelfeld (rund 1100 Betriebskarten) vor. Aber auch in den Bezirken Murau, Voitsberg, Fürstenfeld, Hartberg und Deutschlandsberg wurde die wünschenswerte Anzahl von 4000 Betriebskarten je Arbeitskraft nicht erreicht. Der RH ersuchte daher, ehestens eine Verringerung des Personals zu veranlassen.

8.24.3 Zur Antwort des BM und Stellungnahme des RH hiezu sei auf die entsprechenden Ausführungen über die Betriebskarte bei der Burgenländischen LWK verwiesen (TZ 7.18.3 und 4).

## Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder

8.25 Im Prüfungszeitraum wurden von der LWK für die nachstehend angeführte Anzahl von Zucht-, Nutz- und Einstellrindern die vom BM vorgesehenen Verwertungszuschüsse (Grund- und Bergbauernzuschüsse) beantragt und im wesentlichen auch anerkannt und vergütet:

	Grundzuschuß		Bergbauernzuschuß		Zuschuß insgesamt	
	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S
Zuchtrinder von Versteigerungen =====						
1975	2 673	3 307 000	1 690	2 399 500	2 673	5 706 500
1976	1 202	1 321 300	1 354	1 949 000	1 639	3 270 300
Summe	3 875	4 628 300	3 044	4 348 500	4 312	8 976 800
Zucht- und NutZRinder ab Hof =====						
1975	11 017	14 706 500	5 985	8 852 500	11 017	23 559 000
1976	5 731	6 266 800	6 005	8 978 000	7 270	15 244 800
Summe	16 748	20 973 300	11 990	17 830 500	18 287	38 803 800
Einstellrinder =====						
1975	332	167 000	270	138 500	448	305 500
1976	50	15 000	39	23 400	50	38 400
Summe	382	182 000	309	161 900	498	343 900

	Grundzuschuß		Bergbauernzuschuß		Zuschuß insgesamt	
	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S
	Insgesamt mit Zuschuß verwertete Rinder =====					
1975	14 022	18 180 500	7 945	11 390 500	14 138	29 571 000
1976	6 983	7 603 100	7 398	10 950 400	8 959	18 553 500
Summe	21 005	25 783 600	15 343	22 340 900	23 097	48 124 500

8.26.1 Die im Rahmen der Verwertungsaktion für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder der LWK von den Verwertungsfirmen vorzulegenden Monatsabrechnungen enthielten im Prüfungszeitraum 1975 und 1976 weder eine Eingangsstampiglie noch eine laufende Protokollnummer. Der RH konnte daher nicht feststellen, ob die LWK oder die Firmen für die verspätete Vorlage von Abrechnungen beim BM verantwortlich waren. Das Fehlen der Eingangsstampiglien begründete die LWK damit, daß diese auf den Kuverts, mit denen die Firmenabrechnungen vorgelegt wurden, angebracht, diese jedoch in der Folge alsbald vernichtet worden wären.

8.26.2 Der RH empfahl im Interesse einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten eine ordnungsgemäße Protokollführung auch für diese Aktion einzuführen und regte eine diesbezügliche allgemeine Regelung in den Richtlinien an.

8.26.3 Das BM erwiderte, daß es die Protokollierung der Abrechnungen in den Richtlinien für 1979 verfügt habe.

8.27.1 Bis zur Jahresmitte 1975 hat die LWK die Einreichfrist für die Monatsabrechnungen, die das BM mit 6 Wochen nach Ablauf des dem Verwertungsmonat folgenden Monats festgelegt hat, im Durchschnitt um ca 2 Monate überschritten. Erst ab August 1975 wurden die Abrechnungen dem BM nur mehr mit einer Verspätung von höchstens 10 Tagen vorgelegt; die beschleunigte Vorlage hatte aber zur Folge, daß die Sorgfalt der Bearbeitung der Anträge beeinträchtigt wurde.

Die LWK hat das BM im März 1975 in Kenntnis gesetzt, daß sie trotz des Einsatzes einer zusätzlichen Arbeitskraft die gesetzte Frist nicht einhalten könne, wozu das BM erhaltener Auskunft zufolge nicht Stellung genommen hat. Auch hat das BM die verspätete Vorlage der Abrechnungen nicht bemängelt.

8.27.2 Da sowohl die zeitgerechte Vorlage als auch die genaue Kontrolle der Abrechnungen durch die LWK für einen wirksamen und nachhaltigen Erfolg der Förderungsaktion ausschlaggebend sind, empfahl der RH, auf die Einhaltung der festgelegten Einreichfristen zu achten und sicherzustellen, daß die LWK ihrer Kontrolltätigkeit in ausreichendem Maße nachkommt.

8.27.3 Das BM erwiderte, es werde die LWK zur zeitgerechten Vorlage verhalten und sie anweisen, die Kontrollpflichten ordentlich wahrzunehmen.

8.28.1 Die Erledigung der von der LWK dem BM vorgelegten Monatsabrechnungen erfolgte im Jahre 1975 im Jahresdurchschnitt 253 Tage nach der Vorlage durch die LWK; einzelne Abrechnungen wurden erst nach einem Jahr erledigt. Im Jahre 1976 wurden die Abrechnungen der ersten neun Monate in einer Zeitspanne zwischen 15 und 21 Monaten nach Vorlage erledigt. Erst die Oktober-,

November- und Dezember-Abrechnungen des Jahres 1976 wurden innerhalb eines noch vertretbaren Zeitraumes (2 bis 3 Monate) bearbeitet.

8.28.2 Der RH ersuchte das BM, um eine raschere Erledigung der Abrechnungen bemüht zu sein.

8.28.3 Durch Personalaufstockung sei nunmehr, wie das BM mitteilte, die zeitgerechte Erledigung der Abrechnungen sichergestellt.

8.29.1 Der Großteil der Verwertungszuschüsse des Abrechnungszeitraumes 1975 und 1976 wurde im Durchschnitt dieser Jahre innerhalb von neunzehn Tagen angewiesen. In einigen Fällen benötigte die LWK für die Liquidation der Zuschüsse allerdings fast 1 Monat.

Die Verzögerungen waren erhaltener Auskunft zufolge auf Urlaube und Krankheit des mit der Geldanweisung beauftragten Personals zurückzuführen. In einem Fall wurden die Zuschüsse erst ein Jahr nach erfolgter Geldzuweisung durch das BM überwiesen (43 500 S Februar 1975), in zwei weiteren Fällen 3 Monate nach der Geldzuweisung (19 500 S Jänner 1975 und 6000 S Februar 1975). Die große Zeitdifferenz zwischen Geldeingang und Auszahlung in den letztgenannten Fällen wurde von der LWK damit begründet, daß die Anerkennung der Zuschüsse durch das BM nicht festgestanden wäre und daher die Entscheidung des BM abgewartet wurde.

Die in der Mehrzahl rasche Auszahlung der Beihilfen hatte allerdings zur Folge, daß vom BM nicht anerkannte, jedoch von der LWK bereits ausbezahlte Zuschüsse der Jahre 1975 und 1976 am 1. Juni 1978 mit dem Bund noch nicht ausgeglichen waren (netto rund 336 400 S). Als Rechtfertigung führte die LWK die sehr späte Erledigung der ersten neun Abrechnungen des Jahres 1976 durch das BM, aber auch eigene Arbeitsüberlastung und Krankenstände an.

8.29.2 Der RH ersuchte, die LWK anzuweisen, die bestehenden Differenzen ehestens zu bereinigen.

8.29.3 Mit der Einführung des Verwendungsnachweises ist nach Mitteilung des BM sichergestellt, daß der Zahlungsvollzug der LWK zeitgerecht erfolgt und ausreichend überwacht werden kann. Die Bereinigung der offenen Differenzen wurde zugesagt.

8.30.1 Am 11. Februar 1975 wurden von einer Firma fünf Kalbinnen und ein Stier zum Preis von	124 370 S
von verschiedenen Landwirten ab Hof eingekauft.	
Das BM gewährte hiezu laut Februar-Abrechnung 1975 einen Grundzuschuß (à 1500 S) von insgesamt	9 000 S.
Unter Berücksichtigung der Stützung ergab sich ein fiktiver Einkaufspreis von	133 370 S.
Die genannte Firma erlöste für diese Tiere laut Verkaufsfaktura	250 000 S.
Die Differenz zwischen Ankaufspreis und Verkaufserlös betrug somit	116 630 S.
Da ein Verkaufserlös frei von Kosten für Verladung, Versicherung und Fracht vereinbart wurde, mußte sie auch die Fracht tragen, die laut Firmenerklärung	60 000 S
betragen hat. Nach Abzug dieses Betrages verblieb der Firma ein Rohertrag von	56 630 S.
Umgelegt auf das einzelne Tier errechnete sich ein solcher von	9 438 S.

8.30.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß mit Rücksicht auf diesen hohen Verkaufserlös die Gewährung eines Verwertungszuschusses nicht erforderlich war. Er empfahl, bei Vermarktungen besonderer Art die Zuschußgewährung von der exakten Nachweisung des erzielten Erlöses und den aufgelaufenen Kosten abhängig zu machen. Falls sodann die Aufzeichnungen ergeben, daß die Firma einen Erlös erzielt, der ihr einen bürgerlichen Gewinn auch ohne Verwertungszuschuß sichert, wäre von der Zuschußgewährung Abstand zu nehmen.

8.30.3 Das BM erwiderte, es werde der Empfehlung des RH entsprechen.

8.31.1 So wie in anderen Bundesländern wurde auch bei der LWK in Stmk festgestellt, daß die von den Verwertungsunternehmen eingereichten Abrechnungsunterlagen und davon insb die Schlußscheine mit den gleichen Mängeln wie bei diesen behaftet waren. Ähnlich wie andere Kammern unterließ auch die in Stmk eine ausreichende Prüfung der Unterlagen in Fällen eines höheren Verwertungszuschusses bei Trächtigkeit.

8.31.2 Die Stellungnahme des BM ist in allen Fällen die gleiche, wie auch die Auffassung des RH sich nicht geändert hat. Beide sind aus TZ 1.14.3 und 1.14.4 ersichtlich.

8.32 Weitere Bemängelungen geringfügiger Natur betrafen die Einzelpreisnachweisung auf Verkaufsfakturen, die unrichtige Bemessung von Zuschüssen, die Rücküberweisung und Verrechnung von Zuschüssen und die Förderung von Betrieben des Bundes und des Landes. Hiezu hat das BM befriedigend Stellung genommen bzw Erhebungen mit nachfolgender Berichterstattung in Aussicht gestellt.



Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten

## Allgemeines

9.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 hat das BMLF der LWK für Ktn Bundesmittel in folgendem Ausmaß überwiesen:

	1975		1976	
	S	%	S	%
<u>Kap 60</u>	24 102 055,20	73,0	24 064 615	80,5
<u>Kap 62</u>	8 891 178	27,0	5 850 467	19,5
<u>Gesamtsumme</u> <u>Kap 60, 62</u>	32 993 233,20	100	29 915 082	100
1975, 1976 insgesamt	62 908 315,20			

9.1.2 Die Überprüfung des RH erstreckte sich vorwiegend auf die Sachgebiete Beratungs- und Bildungswesen, Landwirtschaftliche Geländekorrekturen, Landwirtschaftliche Regionalförderung, Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte, Frachtkostenvergütung für Zuckerrübetrockenschnitte, Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder und Kälbervermittlungsaktion. Für die Durchführung der genannten Aktionen stellte das BMLF in den Jahren 1975 und 1976 der LWK für Ktn insgesamt Mittel in Höhe von 55 546 025 S zur Verfügung; dies entspricht einem Anteil von 88,3 % an den obgenannten Gesamtmitteln.

9.1.3 Die durch die Nov vom 16. Juni 1976, LGBl Nr. 71, zum Kärntner Landwirtschaftsgesetz 1959 hervorgerufenen bedeutenden organisatorischen Änderungen brachten für die ggst Überprüfung Erschwernisse und Verzögerungen in allen Sparten von zT sehr beachtlichem Ausmaß. Dies betraf vor allem das Auffinden und die Bereitstellung von Unterlagen und die Auskunfterteilung durch das im Prüfungszeitraum mit der Durchführung der Förderungsaktionen betraute Personal, das inzwischen zum Großteil zum Amt der Ktn Landesregierung überstellt worden war.

## Beratung und Bildung

9.2.1 Eine Hauswirtschaftsberaterin schied im Juni 1976 aus den Dienst aus. Sie erhielt eine Abfertigung in Höhe von rd 176 500 S, die auch in die Jahresabrechnung zwecks Beanspruchung einer Förderung in Höhe von zwei Dritteln der Kosten (rd 117 500 S) durch den Bund einbezogen wurde.

9.2.2 Der RH wies darauf hin, daß nach den Richtlinien eine Förderung der Abfertigung aus Bundesmitteln im Jahre 1976 nicht zulässig war.

9.2.3 Das BM teilte mit, daß es die LWK aufgefordert habe, den zu Unrecht empfangenen Betrag den Bundesmitteln gutzubringen.

9.3.1 Im Zuge der Überprüfung der Tätigkeit von Beratungskräften stellte der RH fest, daß ein Bediensteter vorwiegend an einer Obstbauversuchsanlage der LWK verschiedenartige Versuche und Erhebungen durchführte, während er eine Beratungstätigkeit nur fallweise ausübte.

9.3.2 Der RH hielt eine Aufnahme dieses Bediensteten in die Liste jener Beratungskräfte, deren Personal- und Reisekosten aus Bundesmitteln im Ausmaß von zwei Dritteln gefördert werden, im Hinblick auf seine nur nebenbei ausgeübte Beratertätigkeit nicht als gerechtfertigt.

9.3.3 Das BM erklärte, es habe die LWK hiezu noch um Stellungnahme er- sucht.

9.4.1 In den Jahren 1975 und 1976 wurden bei der LWK sieben forstliche Berater vom Bund gefördert. Von diesen waren fünf als "Forstliche Wirtschafts- berater bzw. Umstellungsberater" mit der Durchführung der aus Bundesmitteln bezuschußten Förderungsmaßnahmen sowie der allgemeinen Wirtschaftsberatung (Schwerpunkt: Umstellungsgemeinschaften) und der Betreuung von forstlichen Zusammenschlüssen befaßt. Die übrigen zwei Bediensteten waren mit der Er- stellung und Bearbeitung von Forstbetriebseinrichtungen und forstlichen Hof- karten befaßt, schwerpunktmäßig für Umstellungs- und Waldwirtschaftsgemein- schaften. Für diese Tätigkeit (Erhebung, Vermessung und Fixierung des Hieb- satzes und Erstellung eines langfristigen Hiebplanes sowie Auslieferung der Operate bzw Hofkarten an die Betriebsinhaber) wurde den Umstellungsgemeinschaften und somit mittelbar den Landwirten der Sachaufwand (Karten, Luftbilder, Druckkosten) zT in Rechnung gestellt; die Gesamthöhe der Kostenersätze betrug in den Jahren 1975 und 1976 insgesamt rd 111 000 S.

9.4.2 Der RH bemängelte die Einhebung eines Kostenersatzes im Hinblick auf den Grundsatz, daß der gesamte Verwaltungsaufwand im Zuge der Förderung durch die LWK gem den Richtlinienenerlässen des BM aus Landes- oder Kammermitteln bestritten werden muß.

9.4.3 Laut Mitteilung des BM sei die LWK ersucht worden, in Hinkunft die Richtlinienenerlässe des BM genauestens zu beachten.

9.5 Weitere Bemängelungen, zu denen das BM bereits positiv Stellung ge- nommen hat, betrafen die Verrechnung von Reisekosten sowie die Förderung und Belegführung betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Landwirtschaftlichen Bildungswesens (Landjugend).

#### Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

9.6.1 In den Richtlinien für die Durchführung landwirtschaftlicher Ge- ländekorrekturen gab das BM jeweils die Maschinensätze bekannt, die bei der Berechnung der Zuschüsse als Obergrenze anerkannt werden durften. Die LWK hat im Prüfungszeitraum für die von ihrem Bauhof eingesetzten Maschinen durchwegs höhere Stundensätze verlangt. Die Differenzen betrugen bis zu 120 S bzw 43 %.

9.6.2 Der RH bemängelte auch bei dieser Kammer, daß gerade die Förde- rungsstelle für ihre Baumaschinen so hohe Sätze verlangt hatte, obwohl Bau- höfe anderer LWK und Privatfirmen mit den vom BM genehmigten Höchstbeträgen das Auslangen fanden und teilweise sogar darunter lagen. Schließlich wies er auch noch darauf hin, daß die Preise des Kammerbauhofes infolge seiner großen Kapazität (nahezu die Hälfte der Geländekorrekturen werden vom Kammerbauhof durchgeführt) auch für die privaten Firmen richtunggebend sind und daher überhöhte Kammerpreise auf diesem Sektor ein allgemein hohes Preisniveau zum Nachteil der Landwirte hervorrufen könnten.

9.6.3 Das BM hat lt Mitteilung die Bemängelungen an die LWK weitergelei- tet.

9.7.1 Gem den Richtlinien waren die Bundesbeiträge für die Gelände- korrekturen, die von privaten Unternehmungen durchgeführt wurden, an die aus- führenden Unternehmer direkt auszuzahlen, während die Landwirte lediglich die um die Bundesbeiträge reduzierten Kosten zu begleichen hatten. Bei dieser

Vorgangsweise war nämlich nur für die reduzierten Kosten die Mehrwertsteuer zu entrichten; andernfalls waren die gesamten Kosten - dh auch der Bundesbeitrag - zu versteuern, so daß sich eine zusätzliche Belastung der Landwirte ergab.

Die LWK für Ktn hat, ähnlich wie die in Stmk, abgesehen von wenigen Ausnahmen (im Jahre 1976 in 2 von 210 Fällen), diese Bestimmung nicht beachtet und die Beihilfen an die Landwirte direkt ausbezahlt. Diese mußten daher für die an sie fakturierten gesamten Kosten die Mehrwertsteuer tragen.

9.7.2 Der RH sah darin nicht nur einen Verstoß gegen die Bestimmungen des BM, sondern auch ein Versäumnis den geförderten Landwirten gegenüber, da diesen in den Jahren 1975 und 1976 letztlich die Möglichkeit einer Steuerbefreiung von zusammen je rd 170 000 S entgangen ist. Schließlich wies er auch noch darauf hin, daß bei jenen Geländeverbesserungen, die vom Maschinenpark der LWK durchgeführt wurden, die Möglichkeit der Steuerbefreiung voll ausgeschöpft wurde und sich daher eine ungleiche Behandlung der Förderungsfälle ergab, je nachdem ob Kammer- oder andere Baumaschinen Verwendung fanden.

9.7.3 Nach Mitteilung des BM werde es prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den den Förderungswerbern entstandenen Schaden zu beheben.

9.8.1 Gem den Richtlinien war die Heranziehung privater Unternehmer oder anderer Dienststellen für Planierungen, sofern für solche eine Förderung beantragt wurde, vorher von der zuständigen LWK zu genehmigen.

Wie dem RH mitgeteilt wurde, hat die LWK diese Bewilligung jeweils mündlich erteilt; schriftliche Aufzeichnungen darüber hat sie keine vorgenommen. Der RH konnte daher nicht überprüfen, ob die zitierte Bestimmung tatsächlich beachtet wurde. Er hielt es allerdings auch für die interne Überwachung durch die LWK selbst für unerlässlich, daß über die Erteilung entsprechender Genehmigungen Aufzeichnungen geführt werden.

9.8.2 Das BM hat die Feststellungen des RH der LWK zur Kenntnis gebracht.

9.8.3 Im Hinblick darauf, daß die gegenständliche Förderungsaktion seit 1. Jänner 1977 vom Amt der Kärntner Landesregierung abgewickelt und dort, wie der RH erhoben hat, im wesentlichen nach der von der LWK geübten Praxis vorgegangen wird, empfahl der RH, die vorstehenden Mängel nicht nur der LWK, sondern auch dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

9.8.4 Das BM ist der Empfehlung lt Mitteilung nachgekommen.

#### Landwirtschaftliche Regionalförderung

9.9.1 Im Zuge der bereits in TZ 9.1.3 erwähnten Neuordnung der agrarischen Förderungsagenden im Bundesland Ktn fiel die Abwicklung der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" ab dem 1. Jänner 1977 nicht mehr in den Aufgabenbereich der LWK, sondern zur Gänze in jenen des Amtes der Ktn Landesregierung. Jene Belege und sonstigen Unterlagen, welche die Abwicklung der Regionalförderung bis einschließlich des Jahres 1976 betrafen, verblieben bei der LWK und wurden auch dort abgelegt.

Die gegenständliche Überprüfung ergab, daß eine Reihe von Belegen und sonstige Unterlagen über die Abwicklung der Förderungsaktion in den Jahren 1975 und 1976 von der LWK nicht vorgelegt werden konnten. Die LWK teilte hiezu mit, daß diese Unterlagen wohl seinerzeit vorhanden gewesen, jedoch in der Zwischenzeit - 1 1/2 Jahre seit deren Ablage - offenbar in Verstoß geraten wären. Folgende Belege und Unterlagen fehlten:



Sämtliche Unterlagen über die Abwicklung der Regionalförderung 1976 in der Umstellungsgemeinschaft "Oberes Lesachtal". Es handelte sich hierbei um Investitionen der landwirtschaftlichen Betriebe in Höhe von insgesamt rund 2,6 Mill S, die mit Beihilfen von insgesamt 416 600 S gefördert worden waren. Da die gesamten Unterlagen für sämtliche Einzelförderungsfälle (Förderungsanträge, Pläne, Rechnungsbelege, Kollaudierungsberichte etc) dieser Umstellungsgemeinschaft fehlten, war dem RH eine Überprüfung dieser Förderungsvorhaben nicht möglich.

Ferner stellte der RH fest, daß sämtliche Verpflichtungserklärungen der geförderten Landwirte aus den Umstellungsgemeinschaften Sattnitz - Ost, Unteres Lesachtal, Kraßnitz, Ferkelring Bleiburg und Sittersdorf unauffindbar waren. Die Gesamtkosten der in den genannten Umstellungsgemeinschaften geförderten Investitionen beliefen sich allein in den Jahren 1975 und 1976 auf insgesamt rund 16,7 Mill S, zu welchen Beihilfen von 2 936 840 S gewährt worden waren. Diese Verpflichtungserklärungen waren jedoch, da sie nur einmal, bzw bei der Gründung der Umstellungsgemeinschaft, von jedem geförderten Landwirt verlangt wurden, auch für etwaige Förderungsfälle vor oder nach den vorangeführten Jahren wirksam.

9.9.2 Der RH wies darauf hin, daß das Fehlen von Verpflichtungserklärungen geförderter Landwirte bedeute, daß allfällige Verstöße gegen die eingegangenen Verpflichtungen auch nicht geahndet werden könnten; dies treffe insb auch zu, wenn ein Verkauf von mit Hilfe öffentlicher Mittel angekaufter landwirtschaftlicher Maschinen oder von Vieh ohne Zustimmung der Förderungsstelle innerhalb der nächsten fünf Jahre (bis 1980 bzw 1981) erfolge.

Auch jene Ordner, in welchen sich der Schriftverkehr der LWK mit anderen Dienststellen, insb jener mit dem BM (Geldanforderungen etc) betreffend die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" der Jahre 1975 und 1976 befand, waren großteils nicht mehr auffindbar, was die gegenständliche Überprüfung erschwerte.

Der RH bemängelte die aufgezeigten Unzukömmlichkeiten, die eine ordnungsgemäße Überprüfung eines Teiles der Gebarung mit den Förderungsmitteln des Jahres 1976 verhinderte. Des weiteren gab der RH zu bedenken, daß durch das Fehlen von Verpflichtungserklärungen in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Förderungsfällen der Bund in eine ungünstige rechtliche Lage versetzt werde.

9.9.3 Das BM teilte hiezu und zu den folgenden TZ 9.10, 9.11, 9.12, 9.13 und 9.14 mit, daß der LWK die Prüfungsfeststellungen des RH mit dem Ersuchen um Stellungnahme zur Kenntnis gebracht wurden.

9.10.1 Gem den Sonderrichtlinien für die Regionalförderung für die Jahre 1975 und 1976 war für jeden in die Beihilfen- und Kreditförderung (AIK) einbezogenen Betrieb - letzteres bei Krediten von über 150 000 S - ein Betriebskonzept zu erstellen. Inhalt und Form dieses Konzeptes legte das BM durch ein Formblatt verbindlich fest; hiedurch sollte sichergestellt werden, daß sämtliche für die Beurteilung der zu fördernden landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Kennziffern und Daten erhoben und damit die für die Besitzfestigung des Betriebes notwendigen Maßnahmen festgelegt werden.

Für sämtliche im Rahmen der in Rede stehenden Aktion in den Jahren 1975 und 1976 geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, die den Umstellungsgemeinschaften Teuchl, Eisentratten, Aichberg, Glanhofen, Gegendal, Hohenthurn,



Sittersdorf, Mittleres Mölltal und Lavamünd angehörten, konnten von der LWK keine Betriebskonzepte vorgelegt werden. Zu den Gesamtkosten der in den beiden genannten Jahren in diesen Umstellungsgemeinschaften geförderten Investitionen von rund 12,5 Mill S hatte die LWK Förderungsbeihilfen von 2 342 800 S gewährt.

Die LWK teilte hiezu während der Überprüfung mit, daß Betriebskonzepte erst im Laufe der Zeit (ab 1970) verlangt worden wären. Für Betriebe, die den vor dieser Zeit gegründeten Umstellungsgemeinschaften angehörten, wären keine Betriebskonzepte erstellt, und auch nachträglich, im Falle einer neuerlichen Förderung, obwohl solche Konzepte in den Richtlinien des BM als Förderungsvoraussetzung bereits gefordert waren, nicht mehr angefertigt worden.

9.10.2 Da das Betriebskonzept neben den Kenndaten des Betriebes insb auch das Investitions- und Finanzierungskonzept, die Erläuterungen des Betriebszieles und die Berechnung des fiktiven Einheitswertes als Nachweis für die Einhaltung der vom BM festgelegten Grenzen enthält, war dem RH eine Überprüfung der aufgezeigten Förderungsfälle des Prüfungszeitraumes mangels vorliegender Betriebskonzepte in den vorangeführten Belangen nicht möglich.

9.11.1 Bei der Überprüfung, ob die Einkünfte eines Zuschußwerbers mit Nebenkommen den höchstzulässigen fiktiven Einheitswert nicht überschritten, ging die LWK in den Jahren 1975 und 1976 in der Praxis so vor, daß anlässlich der Gründung einer Umstellungsgemeinschaft für sämtliche Mitglieder untersucht wurde, ob sie dieser Bedingung entsprächen. War dies der Fall, so blieb der Landwirt für die Dauer des Bestehens der Umstellungsgemeinschaft - das war für einen Zeitraum von fünf bis acht Jahren - förderungswürdig. Dies ohne Rücksicht auf seine allenfalls geänderten Einkommensverhältnisse, die sich meist allein schon durch die jährlich als Folge der Kollektivvertragsverhandlungen eingetretenen Lohnerhöhungen ergaben.

9.11.2 Der RH bemängelte ein solches Vorgehen und empfahl dem BM sicherzustellen, daß künftig die Einhaltung der höchstzulässigen Einheitswertgrenze bei wiederholter Beihilfenförderung jedesmal neu überprüft werde.

9.12.1 Im Rahmen der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" förderte die LWK in den Jahren 1975 und 1976 auch die Errichtung von Gärfutterbehältern mit Hilfe von Bundesmitteln.

Gem der Ktn Bauordnung, Landesgesetz vom 30. Juni 1969, LGBl Nr 48, ist die Errichtung von Gärfutterbehältern baubewilligungspflichtig. Wie mitgeteilt wurde, hat die LWK die geförderten Landwirte wohl auf diese Verpflichtung aufmerksam gemacht, deren Einhaltung jedoch nicht überprüft.

9.12.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit zu den wesentlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung zählt, wovon sich die Förderungsstelle nachweislich zu überzeugen hätte. Er bemängelte, daß sich die LWK nicht in jedem Förderungsfall von der Einhaltung dieser Verpflichtung nachweislich überzeugt und dies durch die Angaben der Daten des Bewilligungsbescheides aktenkundig gemacht hatte.

9.13.1 Ein Teil der geförderten Gärfutterbehälter wurde nicht von Baufirmen, sondern vom Landwirt selbst in Eigenregie errichtet. In diesen Fällen war vom Landwirt dem Förderungsantrag ein Plan des zu errichtenden Silos mit der Baumaterialangabe beizuschließen. Die Bauabteilung der LWK, der solche Anträge zugeleitet worden waren, beschränkte sich in der Regel darauf, nach erfolgter Überprüfung zu bestätigen, daß bei sachgemäßer Verarbeitung der auf der Planskizze angeführten Baumaterialien die Standsicherheit des Silos gewährleistet

sei; sie war mit der Kollaudierung des Bauwerkes, die meist vom zuständigen Wirtschaftsberater vorgenommen wurde, nicht befaßt.

9.13.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise. Er vertrat die Auffassung, daß bei der Errichtung von Gärfutterbehältern durch den Landwirt - abgesehen von den baubehördlichen Auflagen - die Bauabnahme in jedem Einzelfall durch Bedienstete der Bauabteilung der LWK erfolgen hätte müssen, um sicherzustellen, daß die Beschaffenheit des geförderten Bauwerkes auch in der Natur den bautechnischen Anforderungen voll entspricht.

9.14 Eine weitere Bemängelung des RH betraf den säumigen Zahlungsvollzug der LWK zum Jahreswechsel 1975/1976.

#### Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

9.15.1 Die rd 30 300 Betriebskarten in Ktn wurden in den Jahren 1975 und 1976 jeweils von neun Betriebskartensachbearbeitern in den Bezirken betreut. Bei der LWK wurden zwei Bedienstete als Statistiker aus Bundesmitteln bezahlt. Durchschnittlich entfielen somit auf einen Betriebskartensachbearbeiter 3400 Betriebskarten (ohne LWK) bzw 2800 Betriebskarten (mit LWK).

9.15.2 Da die erwünschte Mindestbetreuung von 4000 Betriebskarten pro Sachbearbeiter bei der LWK in den Bezirken Feldkirchen, Hermagor-Kötschach, St. Veit/Glan und Villach nicht erreicht wurde, ersuchte der RH, eine entsprechende Reduzierung des Personalstandes an Betriebskartensachbearbeitern zu erwägen.

9.15.3 Was die Stellungnahme des BM und den Standpunkt des RH hiezu betrifft, sei auf die gleichlautenden Ausführungen bei der Burgenländischen LWK verwiesen (TZ 7.18.3 und 7.18.4).

9.16.1 Ein Betriebskartensachbearbeiter (Verwendungsgruppe b) wurde weitgehend auch als Berater im Rahmen der Umstellungsaktion eingesetzt. Laut Verwendungsnachweis für die "Nicht ständigen Beratungskräfte 1975" betragen seine diesbezüglichen Reisekosten in diesem Jahr rd 12 000 S, als Betriebskartensachbearbeiter lt Verwendungsnachweis hingegen bloß rd 1000 S. Seine Personalkosten wurden vom Bund als Betriebskartensachbearbeiter in Höhe von rd 158 500 S zur Gänze getragen. Ein weiterer Betriebskartensachbearbeiter war in diesem Jahr, wenn auch nur geringfügig, als "Nicht ständiger Berater" tätig.

Im Jahre 1976 wurden für die beiden erwähnten Bediensteten die Reisekosten für ihre Reisetätigkeit als Berater im Rahmen der Umstellungsaktion nunmehr aus Landesmitteln getragen.

9.16.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß er eine teilweise Verwendung von Betriebskartensachbearbeitern in der Beratung bei nicht genügender Auslastung durchaus für zweckmäßig hält. In einem solchen Falle wäre aber sowohl im Kostenvoranschlag für die Betriebskartensachbearbeiter als auch in der Standesmeldung für die Beratungskräfte ersichtlich zu machen, daß die Bediensteten nur zT für die betreffende Tätigkeit eingesetzt werden, und des weiteren im Verwendungsnachweis eine Teilung der Personalkosten vorzunehmen. Dies würde im Hinblick auf den nur teilweisen Personalkostenersatz des Bundes für Beratungskräfte eine Einsparung an Kosten mit sich bringen.

Im übrigen bemängelte der RH die volle Anerkennung des Personalkostenersatzes für den erstgenannten Bediensteten im Hinblick auf seine für die Betriebskartensachbearbeitung nicht gerechtfertigt erscheinende Einstufung in die Verwendungsgruppe b.

9.16.3 Das BM teilte mit, daß die erwähnten Betriebskartensachbearbeiter bereits ausgeschieden wären, und daß es sich eine Rückforderung der widmungswidrig verwendeten Bundesmittel vorbehalte. Zur Frage der Einstufung von Betriebskartensachbearbeitern lag keine Äußerung des BM vor.

#### Frachtvergütung für Zuckerrübetrockenschnitte

9.17.1 In den Richtlinien für eine Teilvergütung der Bahnfrachtkosten für inländische Zuckerrübetrockenschnitte der Campagnen 1974 und 1975 waren die Höchstpreise für den Verbraucher franko Empfangsstation mit 197 S je 100 kg für lose Ware und 208 S je 100 kg für gesackte Ware festgesetzt. Diese Preise wurden unter Zugrundelegung der Vertriebskosten (3 % Großhandelsspanne und 7 % Kleinhandelsspanne) und eines Frachtselbstbehaltes von 10 S je 100 kg errechnet.

Wie aus den Unterlagen bei der LWK hervorging, wurden die vom BM festgesetzten Höchstpreise wohl nicht überschritten, aber, durch geringe Einstellpreise begünstigt, wesentlich höhere Kleinhandelsspannen verrechnet, als der Berechnung der Höchstpreise zugrunde lagen. So wurden bei der gesackten Ware im Jahre 1975 Kleinhandelsspannen zwischen 11,1 und 28,6 % und 1976 zwischen 8,1 und 32,9 % verrechnet. In absoluten Beträgen waren es 1975 zwischen 17,90 und 44,-- S pro 100 kg und 1976 zwischen 14,-- und 49,-- S pro 100 kg. Die Frachtkostenvergütung betrug in den beiden Jahren vergleichsweise rund 9,40 S pro 100 kg. Bei Einhaltung der vorgesehenen Spanne von 7 % wäre es daher durchaus möglich gewesen, auch ohne Frachtkostenvergütung noch unter den Richtpreisen zu bleiben. Die Gewährung der Frachtkostenvergütung war daher nicht gerechtfertigt. In diesen beiden Jahren hätte sich dadurch eine Ersparung von zusammen rund 560 000 S für den Bund ergeben.

9.17.2 Der RH bemängelte, daß die LWK nur auf die Einhaltung der Höchstpreise und nicht auch der Handelsspannen geachtet hat. Aber auch das BM hätte aus den ihm vorgelegten Rechnungen die große Differenz zwischen dem Einstandspreis und den Verbraucherhöchstpreisen erkennen müssen. Er empfahl daher, in Hinkunft in den Richtlinien auch die Einhaltung der Handelsspanne als verbindlich zu erklären sowie die Preisentwicklung laufend zu beobachten und die Frachtkostenvergütung darauf abzustimmen.

9.17.3 Das BM sagte zu, in Hinkunft auch die Einhaltung und Überprüfung der Höchsthandelsspannen in die Richtlinien aufzunehmen.

#### Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder

9.18 Im Prüfungszeitraum wurden von der LWK für Ktn für die nachstehend angeführte Anzahl von Zucht-, Nutz- und Einstellrindern die vom BM vorgesehenen Verwertungszuschüsse (Grund- und Bergbauernzuschüsse) beantragt und im wesentlichen auch anerkannt und vergütet:

Jahr	Grundzuschuß		Bergbauernzuschuß		Zuschuß insgesamt	
	Stk.	Betrag S	Stk.	Betrag S	Stk.	Betrag S
<u>Zuchtrinder von Versteigerungen</u>						
1975	619	807 000	344	498 500	619	1 305 500
1976	313	357 700	344	497 500	412	855 200
Summe:	932	1 164 700	688	996 000	1031	2 160 700
<u>Zucht- und Nutztier ab Hof</u>						
1975	3357	4 473 500	1878	2 704 000	3357	7 177 500
1976	1579	1 723 500	1585	2 315 500	1955	4 039 000
Summe:	4936	6 197 000	3463	5 019 500	5312	11 216 500
<u>Einstellrinder</u>						
1975	94	47 000	153	99 500	174	146 500
1976	-	-	-	-	-	-
Summe:	94	47 000	153	99 500	174	146 500
<u>Insgesamt mit Zuschuß verwertete Rinder</u>						
1975	4070	5 327 500	2375	3 302 000	4150	8 629 500
1976	1892	2 081 200	1929	2 813 000	2367	4 894 200
Summe:	5962	7 408 700	4304	6 115 000	6517	13 523 700

9.19.1 Die LWK hat die Abrechnungen in der Regel vor der ihr vom BM gesetzten Frist vorgelegt, es jedoch bis Juli 1978 unterlassen, den Eingang der Firmenabrechnungen von ihrer Kanzlei evidenzieren zu lassen. Es war daher nicht möglich festzustellen, wieviel Zeit der LWK im Prüfungszeitraum für die vorgeschriebene Überprüfung der Abrechnungen zur Verfügung stand.

9.19.2 Der RH empfahl, für eine ordnungsgemäße Protokollierung vorzusorgen.

9.19.3 Das BM teilte hierzu mit, es habe die Verpflichtung zur Protokollierung der Abrechnungen in die Richtlinien aufgenommen.

9.20.1 Wie bei fast allen Kammern stellte der RH auch hier häufig fest, daß die Schlußscheine in wesentlichen Teilen unvollständig und unrichtig ausgestellt waren.

9.20.2 Der RH wiederholte daher auch in bezug auf die Kärntner LWK, daß eine laufende, auch nur stichprobenweise durchgeführte Kontrolle der Firmenabrechnungen die vorstehend angeführten Mängel aufzudecken vermocht hätte.

9.20.3 Die Stellungnahme des BM war auch im Falle der Kärntner LWK die gleiche wie zu den übrigen Kammern, weshalb auf die Ausführungen unter TZ 1.14.3 und 1.14.4 verwiesen wird.



9.21.1 Gem den Richtlinien des BM mußten die Firmen dem Antrag auf die Vergütung ua eine Kopie der Verkaufsfaktura beischließen, die eine Reihe von Angaben zu enthalten hatte.

Wie Stichproben ergaben, enthielten die Fakturen der Firmen, soweit es sich um ab Hof-Rinder handelte, keine Einzelpreismachweisung. Eine Firma legte überhaupt keine Fakturen vor. Bei anderen Firmen fehlten in den Fakturen die Ohrmarken-Nummern, mitunter auch die Gattungsangaben. Eine auch bloß formale Überprüfung der Identität zwischen angekauften und abgerechneten Tieren war somit nicht möglich.

9.21.2 Der RH bemängelte, daß die LWK keine diesbezüglichen Kontrollen vornahm.

9.21.3 Das BM teilte mit, daß der LWK entsprechende Weisungen erteilt wurden. Ferner stellte es in Aussicht, daß die Abrechnungen in den kommenden Monaten speziell auf diese Mängel hin untersucht werden.

9.22.1 Gem den vom BM erteilten Auflagen durften in vielen Fällen nur trüchtige Tiere verwertet werden; die Kontrolle der Trüchtigkeit oblag den Amtstierärzten. An einer Reihe von Beispielen zeigte der RH auf, daß mehrere in Ktn tätige Amtstierärzte diese Kontrolle nicht durchgeführt, sondern laut den Vermerken auf den Bestätigungen lediglich die diesbezüglichen Angaben der Firmen festgehalten haben. Weder die LWK noch das BM haben diese Vorgangsweise beanstandet.

Der RH hält Auflagen, deren Einhaltung nicht überwacht wird, für wenig sinnvoll, weil dies schließlich dazu führen kann, daß mit Duldung des BM auch Viehgattungen verwertet werden, deren Vermarktung weder beabsichtigt noch erwünscht ist.

9.22.2 Der RH empfahl daher, dem BM zur Wahrung der Interessen der Landwirte und hier insb der Rinderzüchter seine Auflagen genau zu überwachen bzw überwachen zu lassen.

9.22.3 Das BM teilte mit, daß es zur Frage der Trüchtigkeit gesondert Stellung nehmen werde. Außerdem stellte es in Aussicht, es werde die vom RH im einzelnen aufgezeigten Fälle prüfen und allenfalls zu Unrecht in Anspruch genommene Zuschüsse zurückfordern.

9.23.1 Gem der vom BM erteilten Genehmigung durfte eine Firma im September 1976 zehn trüchtige NutZRinder ausführen.

Mittels der erteilten Genehmigung verwertete die genannte Firma im September 1976 zehn weibliche NutZRinder, wovon laut Bestätigung des Amtstierarztes allerdings ein Tier nicht trüchtig war. Obwohl die Vermarktung dieses Tieres nicht zulässig war, wies der Amtstierarzt nur auf den Umstand der mangelnden Trüchtigkeit hin, ohne das Tier von der Aktion auszuschließen. Die LWK hat den Hinweis des Amtstierarztes unbeachtet gelassen und den Zuschußantrag ohne Hinweis an das BM weitergeleitet, das den Zuschuß gewährte, obwohl auch ihm die Verladebestätigung zur Verfügung stand.

9.23.2 Ähnlich wie in den anderen Bundesländern entsprach auch in Ktn die Abrechnungskontrolle der LWK und die Kontrolltätigkeit der Amtstierärzte nicht immer den Erfordernissen.

9.23.3 Das BM sagte zu, es werde einen allenfalls zu Unrecht bezogenen Zuschuß zurückfordern. Auch sei die Kammer verpflichtet worden, die Verladebestätigung als Kontrollmittel zu verwenden.

9.24.1 Das BM benötigte für die Erledigung der von der Kärntner LWK regelmäßig termingerecht vorgelegten Monatsabrechnungen des Jahres 1975 einen Zeitraum zwischen 3 und 13 1/2 Monaten, im Durchschnitt fast 7 Monate. Im Jahre 1976 wurden die Abrechnungen hingegen zwischen 3 und 21 1/2 Monaten erledigt, was im Schnitt 14 Monate ergab.

9.24.2 Dieser Zeitraum erschien dem RH für eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser Aktion nicht vertretbar.

9.24.3 Durch entsprechende Personalausstattung der zuständigen Fachabteilung sei lt Mitteilung des BM für die Zukunft eine zeitgerechte Erledigung der Abrechnungen durch das BM sichergestellt.

9.25.1 Wie bereits mehrfach erwähnt, stellte das BM, um die ins Stocken geratene Auszahlung der Verwertungszuschüsse zu beschleunigen, im September 1974 den Landwirtschaftskammern Verläge in Aussicht, aus denen sie, entgegen der bis dahin geübten Praxis, sofort beim Verkauf die Auszahlung der Verwertungszuschüsse auf eigenes Risiko übernehmen sollten.

Die LWK für Ktn erklärte sich vorerst nicht bereit, ohne vorherige Anerkennung der Abrechnungen durch das BM die Auszahlung vorzunehmen; trotzdem erhielt die LWK entgegen der Bestimmung des § 17 BHV laufend Akontozahlungen. Die Weiterleitung der Zuschüsse erfolgte bis zum März 1976 erst nach dem Einlangen der vom BM anerkannten Abrechnungen; dies hatte zur Folge, daß die Bundesmittel zwischen zwei und sieben Monaten unverbraucht auf dem Konto der LWK erlagen. Die Anweisung der Verwertungszuschüsse des Jahres 1975 erfolgte im Jahresdurchschnitt vier Monate nach vorgenommener Akontierung durch das BM, so daß die Landwirte unter Berücksichtigung des Zeitraumes der Überprüfungsverfahren des BM erst nach durchschnittlich 12 1/2 Monaten nach dem Verkauf ihrer Tiere die Bundeszuschüsse erhielten.

Im Februar 1976 entschloß sich die LWK, die Verwertungszuschüsse nach Erhalt der Mittel des BM und noch vor Anerkennung der Abrechnungen durch das BM auf eigene Gefahr auszusahlen. Alle offenen Ansprüche auf Verwertungszuschüsse, die nach diesem Zeitpunkt noch nicht befriedigt waren, wurden nunmehr nach Maßgabe der Bundesmittelzuteilung beglichen. Aus Personalmangel benötigte die LWK aber noch immer 30 Tage, um die Zuschüsse an die Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

9.25.2 Der RH empfahl im Interesse der Geförderten um entsprechende Veranlassung.

9.25.3 Infolge der raschen Vorlage der Abrechnungen durch die LWK erhält sie nach Mitteilung des BM ebenso rasch die Bundesmittel zwecks Weiterleitung an die Landwirte und Firmen. Zur Frage der relativ langen Zeit für die Geldanweisung der LWK selbst (30 Tage) nahm das BM nicht Stellung.

9.25.4 Der RH stellt hiezu fest, daß ihm die Zeit von 30 Tagen für die Weiterleitung der Zuschüsse zu lange erscheint.

9.26.1 Wie einige Stichproben bei den Außenstellen der LWK ergaben, erhielten örtliche Viehhandelsfirmen mit eigenem Landwirtschaftsbetrieb Verwertungszuschüsse für verwertete Rinder, obwohl diese erst kurz vor der Vermarktung (14 bis 90 Tage) zugekauft worden waren. Bei den Firmen handelte es sich um Bergbauernbetriebe im Sinne der Verordnung des BM vom 23. Februar 1971, BGBl Nr 66.

Des weiteren wurde festgestellt, daß ein Teil der bloß kurzfristig gehaltenen Tiere von anderen Bergbauern zugekauft worden war.

Wie die Praxis zeigte, machten sich Viehhandelsfirmen mit angeschlossenen Landwirtschaftsbetrieb den Umstand, daß die Richtlinien des BM kurzfristige Haltezeiten nicht ausschlossen, zunutze und bezogen Bergbauern- und Grundzuschüsse, die gem den Zielsetzungen der Förderungsaktion nur den Produzenten bzw jenen Landwirten zgedacht waren, die die Tiere zum Zweck der Eigennutzung kauften und nicht bloß aus der spekulativen Erwägung, Zuschüsse zu erlangen. Die Art der Gewährung dieses besonderen Bergbauernzuschusses schuf den Anreiz zu solcher spekulativen Viehankäufen, die sich letztlich zum Nachteil der Bergbauern auswirkten.

9.26.2 Der RH empfahl dem BM, die Richtlinien in der Weise zu ändern, daß kurzfristige Zukäufe bei der Zuschußgewährung unberücksichtigt bleiben.

9.26.3 Das BM teilte mit, daß ab 1979 für die Erlangung des Bergbauernzuschusses der Nachweis der Haltung des Tieres über ein ganzes Jahr erbracht werden muß.

9.27.1 Wie der RH feststellte, hob die LWK aufgrund einer mit dem Gremium des Viehhandels abgeschlossenen Vereinbarung zur teilweisen Deckung ihrer Unkosten Gebühren ein, die von den Viehhändlern für Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder sowie für Fleisch zu entrichten waren.

9.27.2 Angesichts des Umstandes, daß derzeit bestimmte Vieh- und Fleischverwertungsarten einer Förderung aus Bundesmitteln bedürfen, diese Gebühr aber letzten Endes den Produzentenpreis verkürzt, vertrat der RH die Ansicht, daß die Einhebung einer solchen Gebühr nicht gerechtfertigt ist.

9.27.3 Das BM gab bekannt, daß ihm in diesem Belange jede Einflußnahme entzogen war. Ob es seinen Einfluß, wie vom RH anempfohlen, geltend machen wird, geht aus der Stellungnahme nicht hervor.

9.27.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

9.28 weitere Bemängelungen geringfügiger Natur betrafen die Zuschußgewährung und die Bestätigung der Eignung zur Eintragung ins Herdebuch. Zu ersterer Bemängelung hat das BM befriedigend Stellung genommen, letztere Angelegenheit bedarf eines weiteren Schriftwechsels.

9.29 Für den Prüfungszeitraum 1975 und 1976 standen der LWK zur Durchführung der Kälbervermittlungsaktion folgende Beträge aus Mitteln des Preisausgleiches (Kap 62) zur Verfügung:

	S
Restmittel aus 1974	45 750
Zuweisung 1975	360 600
Zuweisung 1976	449 550
Zuweisung 1977	1 037 150
insgesamt	1 893 050

Die vorstehend ausgewiesenen Zuschußleistungen des BM wurden für die Vermittlung der nachstehend ausgewiesenen Anzahl von Kälbern verwendet:

Auszahlung 1975		
für Abrechnungszeitraum 1974 für	612 Kälber	221 950 S
für Abrechnungszeitraum 1975 für	687 Kälber	184 400 S
	für 1299 Kälber	406 350 S

Auszahlung 1976

für Abrechnungszeit- raum 1975 für	1086 Kälber	311 850 S
für Abrechnungszeit- raum 1976 für	539 Kälber	137 700 S
	für 1625 Kälber	449 550 S

Auszahlung 1977

für Abrechnungszeit- raum 1976 für	4050 Kälber	1 037 150 S
---------------------------------------	-------------	-------------

Im Prüfungszeitraum 1975 wurden somit 1773 Kälber vermittelt, für die Zuschüsse in Höhe von 496 250 S erforderlich waren. Im Jahre 1976 waren es 4589 Kälber, für die Zuschüsse von 1 174 850 S aufgewendet wurden. Insgesamt wurden somit im Jahre 1975 und 1976 6362 Kälber eingestellt, für die 1 671 100 S an Zuschüssen ausbezahlt wurden.

Die vermittelten Kälber wurden für folgende Produktionszwecke eingestellt:

Jahr	Summe	Kalbfleisch	Einstelleraufzucht	Fertigmast
1975	1773	769	457	547
1976	4589	3595	300	694
Insg.	6362	4364	757	1241
in %	100 %	68,59 %	11,90 %	19,51 %

Rund 31 % der im Rahmen der Aktion eingestellten Kälber wurden für die Rindfleischproduktion (Fertigmast) verwendet.

9.30.1 Die Abrechnungen über die Kälbervermittlungsaktion wurden von der LWK im Sinne der Richtlinien monatlich gesammelt, etwa nach 6 bis 7 Wochen nach dem Kälberankauf dem BM vorgelegt, von ihm allerdings erst nach 1 1/2 bis 2 Monaten - im Jahresdurchschnitt nach ca 6 Monaten - erledigt.

9.30.2 Der RH empfahl, den Überprüfungsvorgang zu beschleunigen, damit die Auszahlung der Zuschüsse durch die LWK, die diese erst nach erfolgter Anerkennung der Abrechnung durch das BM anweisen darf, in angemessener Frist erfolgen kann.

9.30.3 Die zeitgerechte Erledigung sei nach Mitteilung des BM nunmehr durch Personalaufstockungen sichergestellt.

9.31.1 Im November 1972 wurden die Landwirtschaftskammern angewiesen, die im Rahmen der Kälbervermittlungsaktion angemeldeten Betriebe in geeigneten Zeitabständen stichprobenweise zu überprüfen. Über die Zahl der kontrollierten Betriebe und das Ergebnis war dem BM vierteljährlich Bericht zu erstatten.

Die LWK hat im Jahre 1975 von 108 Betrieben 3 überprüft; im Jahre 1976 waren es von 18 Betrieben 5 Betriebe, die einer Kontrolle unterzogen wurden. Bei den im Prüfungszeitraum kontrollierten Betrieben handelte es sich um Einstellerproduzenten- und Fertigmastbetriebe. Die Milchmastkälberproduzenten wurden laut den Aufzeichnungen der LWK nicht geprüft.

9.31.2 Der RH bemängelte, daß die Milchmastkälberproduzenten überhaupt nicht überprüft und die Stichproben im Hinblick auf die große Teilnehmerzahl nicht im erforderlichen Ausmaß vorgenommen wurden.



9.31.3 Das BM erwiderte, die Kontrollpflicht der LWK sei in den Richtlinien für 1979 erneut festgelegt worden und werde auch vom BM überwacht werden.

9.32.1 Im Prüfungszeitraum sind rd 31 % aller im Rahmen der Aktion eingebrachten Kälber zum Zwecke der Rindfleischproduktion eingestellt und hierfür Zuschüsse gewährt worden. Zum Zwecke der Stabilisierung des Inlandspreises für Schlachtrinder waren zugleich Verwertungsmaßnahmen besonderer Art erforderlich, die nur mit erheblichem Aufwand an Bundesmitteln durchgeführt werden konnten.

9.32.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß es aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wenig zweckmäßig ist, die Rindfleischproduktion über die Kälbervermittlung, die Rindermastförderungsaktion und schließlich durch die Gewährung von Verwertungszuschüssen zu fördern. Nach seiner Ansicht sollte mit der Bundesförderung zum Zwecke der Absatzförderung erst in die Endverwertungsstufe eingegriffen werden.

9.32.3 Das BM teilte mit, es halte an der Auffassung fest, daß im Bereich der Kälbermast die wirtschaftliche Stärkung der Bergbauernbetriebe im Wege der einzelbetrieblichen Förderung zweckmäßig sei und in Summe sich auch als zweckmäßig erweise. Die vom RH dargelegte Vorstellung der Förderung nur im Rahmen der Endverwertung könnte nach Meinung des BM nur mit einer Preis- und Absatzgarantie realisiert werden, wozu die derzeitigen gesetzlichen Regelungen nach Auffassung des BM nicht ausreichen und wozu die Zustimmung aller Wirtschaftspartner kaum erreichbar wäre.

9.32.4 Der RH ist der Überzeugung, daß von einer Bergbauernförderung im eigentlichen Sinn derzeit gar nicht gesprochen werden kann (in Ktn 1976 48 Betriebe incl Bergbauern), weil die Anzahl der Kälbermäster im Rahmen der Aktion sehr klein ist. Des weiteren ist er der Auffassung, daß mit der Erzeugung von Kalbfleisch im Zusammenspiel mit einer entsprechend abgestimmten Import-Export-Politik auch den bergbäuerlichen Betrieben über die Kälbervermittlung eine Einkommensverbesserung ermöglicht werden kann, ohne zusätzliche Eingriffe des Bundes (Verwertungszuschüsse) zu erfordern. Es erscheint dem RH daher sein Vorschlag, die Kälbervermittlung nur auf die Kalbfleischproduktion zu beschränken, noch immer berechtigt. Schließlich wurde durch die Einstellung der Förderung der Einstelleraufzucht kein Landwirt in seiner Entscheidung, diese Betriebssparte weiterzuführen, gehindert.

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

## Allgemeines

10.1.1 In den Jahren 1975 und 1976 hat das BMLF der LWK für Sbg Bundesmittel in folgendem Ausmaß überwiesen:

	1975		1976	
	S	%	S	%
<u>Kap 60</u>	19 207 772,96	70,1	16 764 178	75,6
<u>Kap 62</u>	8 200 275	29,9	5 420 302	24,4
<u>Gesamtsumme</u>				
<u>Kap 60,62</u>	27 408 047,96	100	22 184 480	100
<u>1975. 1976</u>				
<u>insoesamt</u>		49 592 527,96		

10.1.2 Die Überprüfung des RH erstreckte sich vorwiegend auf die Sachgebiete Beratungs- und Bildungswesen, Produktionsverbesserung der Viehwirtschaft-Milchleistungskontrolle, Technische Rationalisierung, Landwirtschaftliche Geländekorrekturen, Landwirtschaftliche Regionalförderung, Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte, Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder und Kälbervermittlungsaktion. Für die Durchführung der genannten Aktionen stellte das BMLF in den Jahren 1975 bis 1976 der LWK für Sbg insgesamt Mittel in Höhe von 40 810 944 S zur Verfügung: dies entspricht einem Anteil von 82,3 % an den obgenannten Gesamtmitteln.

## Beratung und Bildung

10.2.1 Die Beratungskräfte, wovon eine zT als Lehrkraft an einer kammereigenen Schule tätig war, bezogen in den Jahren 1975 und 1976 für Bauberatung, Entwurf von Plänen, Überwachung und Überprüfung der Bauausführung von landwirtschaftlichen Gebäuden bzw die Organisation und Leitung der Baumaschineneinsätze bei Kultivierungsprojekten Bauleiterzulagen in einer Gesamthöhe von rund 42 500 S. Diese Zulagen wurden in die Abrechnung gegenüber dem Bund einbezogen und vom Bund zu zwei Dritteln gefördert.

10.2.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise nicht für gerechtfertigt und vertrat die Meinung, daß eine allenfalls erforderliche besondere Honorierung einzelner im Dienst der Landtechnik tätiger Bediensteter ausschließlich aus Kammermitteln zu tragen wäre.

10.2.3 Das BM teilte hierzu mit, es habe die LWK um Stellungnahme ersucht und behalte sich eine Rückforderung widmungswidrig verwendeter Beträge vor.

10.3.1 Bei der Überprüfung der Tätigkeiten von Beratungskräften fand der RH in zwei Fällen Anlaß zur Kritik. In einem Fall war der Bedienstete fast ausschließlich als Geschäftsführer einer genossenschaftlichen Organisation tätig, während im zweiten Fall die Beratungstätigkeit des Bediensteten gegenüber seiner Arbeit als Förderungsorgan (aktenmäßige Bearbeitung von Förderungsfällen, Kollaudierungen von Kultivierungsprojekten) einen erheblich geringeren Umfang einnahm.

10.3.2 Der RH hielt eine Aufnahme dieser Personen in die Liste jener Beratungskräfte, deren Personal- und Reisekosten aus Bundesmitteln im Ausmaß von zwei Dritteln gefördert werden, für nicht gerechtfertigt.

10.3.3 Hiezu erklärte das BM, daß es den Tätigkeitsbereich der Beratungskräfte eingehend überprüfen werde.

10.4.1 Nach den dem BM übermittelten Standesmeldungen schien ein Bediensteter der LWK im Jahre 1975 als Referent für überbetriebliche Maschinenverwendung und im Jahre 1976 als landtechnischer Berater auf. Ein zweiter Bediensteter wurde in den Jahresprogrammen 1975 und 1976 als Lehrkraft an der kammereigenen Bildungsstätte Heffterhof namhaft gemacht; im Juli 1976 wurde das BM ersucht, ihn als Lehrkraft zu streichen und dafür die Aufnahme einer hauswirtschaftlichen Lehrkraft zu genehmigen. Tatsächlich wurde der zweitgenannte Bedienstete auch in der Standesmeldung 1976 bereits als Beratungskraft, im besonderen als Referent für überbetriebliche Maschinenverwendung, geführt.

Eine Überprüfung des Einsatzes der beiden Bediensteten ergab, daß diese in den genannten zwei Jahren eine gleichartige Tätigkeit ausübten.

10.4.2 Der RH ersuchte, die LWK anzuweisen, daß sie Beratungskräfte nur dann als solche namhaft macht, wenn ihre Tätigkeit dies rechtfertigt. Darüber hinaus bemängelte der RH, daß im vorliegenden Falle ein Bediensteter ein halbes Jahr hindurch dem BM gegenüber sowohl als Beratungskraft als auch als Lehrer an einer kammereigenen Schule gemeldet war, ohne daß dieser Zustand offengelegt worden ist.

10.4.3 Das BM teilte auch zu dieser Angelegenheit mit, daß es den Tätigkeitsbereich der Beratungskräfte eingehend überprüfen werde.

10.4.4 Da die gegenständliche Bemänglung eine grundsätzliche Äußerung und Maßnahme des BM in der Frage der Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen Berater und Lehrkraft erforderlich macht, erwartet der RH noch eine diesbezügliche Stellungnahme.

10.5 Zu den weiteren Bemängelungen und Anregungen des RH auf dem Sektor Beratung und Bildung, die im einzelnen die Standesmeldungen an das BM, die Verrechnung von Reisekosten, die Förderung einzelner Maßnahmen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bildungswesens und den Nachweis der Ausgaben für Investitionen an der kammereigenen Bildungsstätte Heffterhof betrafen, hat das BM befriedigend Stellung genommen.

#### Produktionsverbesserung der Viehwirtschaft - Milchleistungskontrolle

10.5.1 Die Kosten der Milchleistungskontrolle in Sbg gliederten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

	1975		1976		zusammen
	S	in %	S	in %	
Personalkosten	6 153 506,26	82,1	6 669 509,03	82,1	12 823 015,29
Reisekosten	637 271,75	8,5	655 646,10	8,1	1 292 917,85
Sonstiger Aufwand	618 808,04	8,3	723 146,66	8,9	1 341 954,70
Fütterungsberatung	81 600,--	1,1	79 200	0,9	160 800,--
Gesamtaufwand	7 491 186,05	100,0	8 127 501,79	100,0	15 618 687,84

Dieser Aufwand wurde wie folgt finanziert:

	1975		1976		zusammen
	S	in %	S	in %	
Kuhhalterbeiträge	1 544 920,--	20,6	2 341 200,--	28,8	3 886 120,--
Beiträge gem § 8 MOG	3 230 000,--	43,1	3 987 174,14	49,1	7 217 174,14
Bundesbeitrag (Grüner Plan)	1 140 000,--	15,2	790 000,--	9,7	1 930 000,--
Landesmittel	1 371 755,14	18,3	717 092,--	8,8	2 088 847,14
Zwischensumme	7 286 675,14	97,2	7 835 466,14	96,4	15 122 141,28
Sonstige Einnahmen	137 358,03	1,8	70 000,--	0,9	207 358,03
Inkl Saldovortrag	67 152,88	1,0	----	---	67 152,88
Insgesamt	7 491 186,05	100,0	7 905 466,14	97,3	15 396 652,19
Abgang	----	---	222 035,65	2,7	222 035,65

Gegenstand der Überprüfung war die Gebarung der Kammer mit den ihr zwecks Weiterleitung an den Landeskontrollverband überwiesenen Bundesmitteln und nicht die Verwendung derselben durch den erwähnten Verband.

Wie den vorstehenden Übersichten entnommen werden kann, betrug der Personalaufwand 82,1 % der Gesamtkosten; weitere 8,1 % bis 8,5 % entfielen auf die Reisekosten. Der durchschnittliche monatliche Geldbedarf des Kontrollverbandes lag somit im Jahre 1975 bei rund 625 000 S und 1976 bei rund 677 000 S.

Sowohl die Beiträge gem § 8 MOG in der Fassung von 1975 und 1976 als auch die Bundesbeiträge aus Mitteln des Grünen Planes (Tierzuchtförderung) flossen dem Kontrollverband im Wege der LWK zu.

Die LWK forderte für den Kontrollverband aufgrund des vom BM genehmigten Jahresarbeitsprogrammes monatlich jeweils ein Zwölftel des in Aussicht gestellten Bundesbeitrages an. Das angeforderte Monatszwölftel entsprach jedoch nicht dem tatsächlichen kassenmäßigen Bedarf des Kontrollverbandes, da aufgrund der Statuten des Kontrollverbandes diesem die Kuhhalterbeiträge bereits zu Beginn des Jahres zufließen und diese Beiträge rund 20 bis 28 % des Jahresaufwandes des Kontrollverbandes deckten. Ein weiterer Aufwand von rund 43 bis 49 % wurde aus den monatlichen Zuweisungen des Milchwirtschaftsfonds gem § 8 des MOG bedeckt. Im Hinblick auf die vorhandene Liquidität des Kontrollverbandes bestand daher zu Beginn des Jahres kein Bedarf an Bundesmitteln.

10.6.2 Da der Bundesbeitrag einen Zuschuß zum ungedeckten Aufwand des Kontrollverbandes darstellt, schlug der RH vor, die Bundeszuschüsse aus Mitteln des Grünen Planes nur nach Maßgabe des tatsächlich nachgewiesenen Geldbedarfes und Verbrauches aller anderen Gelder zuzuweisen.

10.6.3 Hiezu teilte das BM mit, es habe die LWK angewiesen, die Bundesmittel entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern.

10.7.1 Die Bundeszuschüsse aus Mitteln des Grünen Planes lagen 1 1/2 bis 2 Monate auf dem Konto der LWK bevor sie dem Landeskontrollverband zufließen.

10.7.2 Der RH vertrat daher die Ansicht, daß die Zwischenschaltung der LWK, die lediglich eine Vermittlungsfunktion ausübt, nicht erforderlich ist und empfahl, die Bundesbeiträge zur Milchleistungskontrolle künftig jener Stelle anzuweisen, die auch die Ausgaben vornimmt und die Verantwortung für die Gebarung trägt.



10.7.3 Das BM erwiderte, es habe die LWK aufgefordert, die Bundesmittel unmittelbar nach dem Eingang auf ihrem Konto an den Landeskontrollverband weiter zu leiten. Ferner teilte es mit, es werde die Möglichkeit einer Direktüberweisung an den Kontrollverband prüfen.

#### Technische Rationalisierung

10.8.1 Gem den Richtlinien konnten zu den nachgewiesenen Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführer der Maschinenringe Bundesbeiträge gewährt werden. Dabei war außerdem der Eigenleistungsanteil der Mitglieder nachzuweisen.

Die Maschinenringe haben der LWK nur unbelegte Jahresabschlüsse, welche die Abrechnungswerte (Umsätze) und die Ausgaben für die Geschäftsführer enthielten, vorgelegt. Nach Auskunft der LWK hat sie diese Abschlüsse vor der Gewährung der Beihilfen an Hand der Originalunterlagen überprüft, so daß der Nachweis gem den Richtlinien nach Auffassung der LWK gegeben war. Schriftliche Aufzeichnungen über die Durchführung und das Ergebnis dieser Überprüfungen lagen jedoch nicht vor.

10.8.2 Da diese Überprüfungen einen wesentlichen Bestandteil im Verfahren der Beihilfengewährung bilden, bezeichnete es der RH als unerlässlich, darüber auch schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Er empfahl daher, der LWK aufzutragen, diese Überprüfungen und deren Ergebnis schriftlich festzuhalten.

10.8.3 Das BM wird laut Mitteilung der Empfehlung nachkommen.

#### Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

10.9.1 Der RH hat die Durchführung der landwirtschaftlichen Geländekorrekturen bei der LWK bereits im Jahre 1971 überprüft (siehe TB 1971 Abs 55.5 - 55.7). Neben Einzelfeststellungen wurde damals vor allem bemängelt, daß die LWK die Arbeiten nach ihrer Durchführung nicht kontrollierte und die nach den Richtlinien vorgeschriebene Genehmigung für die Heranziehung von gewerblichen Unternehmungen zur Durchführung der Arbeiten nicht schriftlich festgehalten hat. Diese Angelegenheiten wurden im Sinne der Empfehlungen des RH geregelt.

Bei der gegenständlichen Überprüfung hat der RH festgestellt, daß die LWK nach Erlassung der jeweiligen Sonderrichtlinien für Landwirtschaftliche Geländekorrekturen diese Aktion im "Salzburger Bauer" ausgeschrieben und diesem Anmeldekarten beigelegt hat, die von den Interessenten auszufüllen und an die LWK einzusenden waren. Daneben konnten sich die Landwirte noch persönlich oder telefonisch bei der LWK oder den Bezirksbauernkammern anmelden. Diese Ansuchen wurde gemeindeweise in Mappen gesammelt und auf einem Deckblatt eingetragen. Eine fortlaufende Registrierung und Numerierung der Ansuchen erfolgte nicht und erschien zunächst auch nicht erforderlich, da die Arbeiten gemeindeweise durchgeführt wurden und daher die Vormerkung für eine eventuelle Reihung nicht allein ausschlaggebend war. Allerdings wurde das Deckblatt nach Abschluß der Arbeiten in einer Gemeinde nicht weiter aufbewahrt: daher war nach diesem Zeitpunkt keine Übersicht über die eingereichten Ansuchen und deren weitere Erledigung vorhanden.

10.9.2 Der RH bezeichnete es für erforderlich, daß die Anmeldungen grundsätzlich protokolliert werden und in diesen Protokollen der weitere Ablauf vermerkt wird. Er ersuchte daher, die LWK entsprechend anzuweisen.

10.9.3 Das BM teilte hiezu mit, daß es in den "Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Landwirtschaft (Kap 60)" eine entsprechende Bestimmung aufnehmen und auf deren strikte Einhaltung achten werde.

10.10.1 Nach Angabe der LWK wurde jedes Projekt vor der Aufnahme in ein Arbeitsprogramm von einem Fachbeamten der LWK besichtigt. Dabei wurde mit den Antragstellern die Durchführung sowohl in technischer wie auch in finanzieller Hinsicht besprochen und schließlich die Förderung zugesagt. Schriftliche Aufzeichnungen über den Zeitpunkt und das Ergebnis dieser Besichtigungen und Besprechungen lagen, mit Ausnahme vereinzelter Anmerkungen, nicht vor.

10.10.2 Diese Besichtigungen sind insoferne von wesentlicher Bedeutung, als hiebei letztlich entschieden wird, ob und in welchem Umfange eine Geländekorrekture durchgeführt und gefördert wird. Es ist daher auch notwendig, diesen Vorgang entsprechend schriftlich festzuhalten. Nur dadurch erscheint auch eine kontinuierliche Arbeit, zB bei Personalwechsel, gewährleistet. Der RH ersuchte daher, die LWK entsprechend anzuweisen.

10.10.3 Wie das BM hiezu mitteilte, werde es die LWK entsprechend anweisen.

10.11.1 Wie in den Bundesländern Stmk und Ktn (TZ 8.14, 9.7) hat auch die LWK Sbg die Möglichkeit der Steuerersparnis bei der Verwendung von Privatmaschinen nicht wahrgenommen. Infolge der großen Kapazität des kammereigenen Bauhofes wurde jedoch der Großteil der Landwirtschaftlichen Geländekorrekturen von der LWK selbst durchgeführt und nur wenige Arbeiten an Privatfirmen vergeben (im Jahre 1975 4,1 % und im Jahre 1976 6,7 %). Es ist daher den geförderten Landwirten im Jahre 1975 auch nur eine Steuerersparnis in Höhe von 10 700 S und im Jahre 1976 eine solche von 22 410 S entgangen.

10.11.2 Der RH empfahl aus grundsätzlichen Erwägungen, dennoch auch diese LWK anzuweisen, in Hinkunft die Möglichkeit der Steuerbegünstigung voll auszuschöpfen.

10.11.3 Das BM gab bekannt, daß es die LWK aufgefordert habe, den richtlinienmäßig vorgeschriebenen Auszahlungsvorgang einzuhalten, damit auch diese Interessenten in den Genuß der Mehrwertsteuerbefreiung kommen. Es werde weiters prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den den Förderungswerbern entstandenen Schaden zu beheben.

#### Landwirtschaftliche Regionalförderung

10.12.1 Im Rahmen der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" ist das Amt der Salzburger Landesregierung auf dem Sektor der Besitzfestigungsaktion und die LWK auf jenem der Umstellungsaktion Förderungsstelle,

Während der Schwerpunkt der Förderungstätigkeit des Amtes der Salzburger Landesregierung im Zuge der "Besitzfestigungsaktion" im wesentlichen beim Neubau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im gesamten Bergbauerngebiet des Landes liegt, fördert die LWK im Rahmen der "Umstellungsaktion" hauptsächlich die übrigen, mit dem bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb in Zusammenhang stehenden Investitionen einschließlich jener, die den bäuerlichen Fremdenverkehr betreffen; in den Jahren 1975 und 1976 jedoch beschränkt auf 8 bzw 5 Bergbauernarbeitsgemeinschaften in 5 Bergbauernregionen.

Den Jahresarbeitsprogrammen 1975 und 1976 der beiden in Rede stehenden Förderungsstellen ist zu entnehmen, daß eine Reihe von Maßnahmen der gleichen Art von beiden Institutionen gefördert werden. Es handelt sich hiebei um die Instandsetzung von Wohn- und Stallgebäuden, den Bau von Gärfutterbehältern sowie von Jauche- und Güllegruben einschließlich von Düngerstapelflächen. Über die Aufteilung bzw Abgrenzung der Förderungsaktivitäten beider Stellen war keine schriftliche Vereinbarung vorhanden.

10.12.2 Der RH teilte dem BM mit, daß er eine derartige Regelung jedoch für zweckmäßig halte, da hiedurch jede Form der parallelen und somit unter Umständen unwirtschaftlichen Tätigkeit zweier Förderungsstellen vermieden werden könne. Er empfahl daher dem BM, für eine klare Kompetenzverteilung zwischen den angeführten Förderungsstellen zu sorgen und zu veranlassen, daß - abgesehen von begründeten Ausnahmen - für eine Maßnahmenart im selben Gebiet auch nur eine Förderungsstelle zuständig ist.

10.12.3 Das BM nahm die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis und teilte mit, es werde bemüht sein, die vom RH verlangte Kompetenzabgrenzung herbeizuführen.

10.13.1 Die gegenständliche Überprüfung ergab des weiteren, daß von den beiden Förderungsstellen in den Jahren 1975 und 1976 für die Berechnung der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten bei den vorerwähnten, ihrer Art nach gleichen Förderungsmaßnahmen unterschiedliche Berechnungssysteme und Pauschalsätze angewandt wurden, wobei festzustellen war, daß die Pauschalsätze der LWK zur Errechnung der Gesamtkosten mehr der jeweiligen Eigenart des geförderten Bauvorhabens angepaßt und somit detaillierter waren als jene des Amtes der Salzburger Landesregierung.

So berechnete das Amt der Salzburger Landesregierung im Jahre 1975 die Gesamtkosten errichteter Silos mit dem Einheitssatz von  $530 \text{ S/m}^3$ , während die LWK 450 S, 570 S oder  $850 \text{ S/m}^3$  - je nachdem, ob es sich um Beton-, Holz- oder Kunststoffsilos handelte - der Berechnung zugrundelegte. Ein gleiches war auch bei der Ermittlung von Gesamtkosten von Düngersammelanlagen festzustellen; hier betrug der einheitliche Pauschalsatz des Amtes der Salzburger Landesregierung  $580 \text{ S/m}^3$ , die Pauschalsätze der LWK lagen jedoch in der Höhe von 480 S, 490 S, 630 S und  $670 \text{ S/m}^3$  je nach der besonderen Art der geschaffenen Anlage. Die Gesamtkosten der Instandsetzung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden errechnete das Amt der Salzburger Landesregierung unter Anwendung eines Kubikmeter-Pauschalsatzes, während die LWK bei Wohngebäuden die vorgelegten Rechnungsbelege und bei Wirtschaftsgebäuden einen Pauschalsatz je errichteten GVE (Großvieheinheit)-Stand als Grundlage ihrer Berechnung nahm.

10.13.2 Der RH teilte dem BM mit, daß er eine unbegründete, ungleiche Behandlung von Förderungsvorhaben der gleichen Art für nicht vertretbar halte und bemängelte daher die oben angeführte Vorgangsweise. Er wies darauf hin, daß die Ursache dieser Unzukömmlichkeit primär in dem bereits vorstehend kritisierten Umstand gelegen sei, daß zwei voneinander unabhängige Stellen unkoordiniert Vorhaben gleicher Art fördern.

10.13.3 Das BM pflichtete der Auffassung des RH bei und sagte zu, künftig bereits bei der Genehmigung der Jahresarbeitsprogramme festzulegen, daß beide Förderungsstellen einheitliche Pauschalsätze anzuwenden haben.

10.14.1 Für den im Rahmen der Regionalförderung abgewickelten Bau von Gärfutterbehältern waren die in den Sonderrichtlinien des BM für den Pflanzen- und Futterbau enthaltenen Bestimmungen für den Gärfutterbehälterbau maßgebend. Demnach sollten zum Bau der Behälter nur Bauunternehmer herangezogen werden, mit welchen die Landwirtschaftskammern entsprechende vertragliche Abmachungen getroffen haben. So werden zB von den Landwirtschaftskammern anderer Bundesländer als Bestandteil solcher Verträge, aber auch gesondert von diesen, für einen längeren Zeitraum geltende Garantieerklärungen der Baufirmen über die einwandfreie Funktionsfähigkeit der errichteten Silos zur Bedingung einer Förderung gemacht.



Die gegenständliche Überprüfung ergab, daß der zitierten Empfehlung des BM von der LWK nicht entsprochen wurde. Angabegemäß wurden von den für den Silobau im Lande Sbg in Betracht kommenden Baufirmen wohl alljährlich Offerte, um Anfragen interessierter Landwirte beantworten zu können, eingeholt, jedoch keine Verträge mit diesen Firmen abgeschlossen.

10.14.2 Der RH empfahl dem BM, die LWK anzuweisen, in Hinkunft im Interesse der Landwirte zu trachten, zu entsprechenden vertraglichen Abmachungen mit den Silobauunternehmen zu kommen. Er vertrat die Auffassung, daß solche Verträge die Effektivität der Förderung nicht unbeträchtlich erhöhen und darüber hinaus auch der gesamten Silobautätigkeit im Lande Sbg und damit auch den davon betroffenen Landwirten zugute kommen würden.

10.14.3 Die Erwiderung des BM fiel im Sinne der Empfehlung des RH aus.

10.15.1 Im Zusammenhang mit der Förderung der Errichtung von Silobauten überließ es die LWK den geförderten Landwirten, inwieweit bei der Ausführung der Bauvorhaben die baupolizeilichen Vorschriften - im Lande Sbg ist es das Baupolizeigesetz vom 11. Juli 1973, LGBl Nr 117 - beachtet werden. Dies betraf insb die erforderliche Bauanzeige oder die Baubewilligung. Die LWK hat die Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtungen bei den von ihr durchgeführten Förderungsvorhaben nicht überprüft.

10.15.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß eine Förderung nur bei Vorliegen einer Bauausführung, die im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen steht, erfolgen dürfte, wovon sich die LWK als Förderungsstelle zu überzeugen hätte.

Er bemängelte daher, daß sich die LWK nicht in jedem einzelnen Förderungsfall schon im Hinblick auf mögliche lebensbedrohende Folgen unsachgemäßer Bauausführung von der Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtungen nachweislich überzeugt und dies durch die Angabe der bezüglichen Daten (Bewilligungsbescheid, Bauanzeige etc) aktenkundig gemacht hatte.

10.15.3 Das BM nahm die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis und sagte zu, die Kammer im Sinne der Empfehlung des RH anzuweisen.

10.16.1 Die Sonderrichtlinien für die Regionalförderung bestimmen ua auch, daß die Förderungsstellen der Länder insb bei der Errichtung von baulichen Anlagen nachweislich zu prüfen haben, ob die mit Hilfe öffentlicher Förderungsmittel geschaffenen Anlagen wertentsprechend versichert sind.

Der RH stellte fest, daß die LWK dieser Auflage insoferne nicht nachgekommen ist, als sich in den diesbezüglichen Unterlagen keine Vermerke über die Vornahme solcher Überprüfungen und deren Ergebnis finden; somit ist nicht erwiesen, ob und in welchem Umfange solche Überprüfungen erfolgten.

Wie dem RH mitgeteilt wurde, hätten die Beratungskräfte der LWK - abgesehen von der vorliegenden Verpflichtungserklärung bei der Errichtung von Förderungsvorhaben der in Rede stehenden Art den Förderungswerber in der Regel auf die Notwendigkeit der wertentsprechenden Versicherung aufmerksam gemacht. Die Kammerbediensteten seien jedoch nicht dazu verhalten gewesen, das Ergebnis etwaiger Überprüfungen auch schriftlich festzuhalten.

10.16.2 Der RH empfahl dem BM, die LWK anzuweisen, künftig den erwähnten Kontrollen mehr Bedeutung als bisher beizumessen und das Überprüfungsergebnis unter Angabe der Versicherungsfirma, der Versicherungssumme und der Polizzennummer aktenkundig zu machen. Dies könnte zweckmäßigerweise anlässlich der Kollaudierungserhebung erfolgen und im diesbezüglichen Bericht vermerkt werden.



10.16.3 Das BM sagte zu, daß es die LWK entsprechend der Empfehlung des RH anweisen werde.

10.17.1 Die Sonderrichtlinien des BM bestimmen ua, daß die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Betrieben in die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" von der Beibringung einer Verpflichtungserklärung in der vom BM festgelegten Form (Musterformular) abhängig zu machen ist. Diese Erklärung ist vom Förderungswerber zu unterfertigen.

Bei der stichprobenmäßigen Überprüfung einzelner Förderungsfälle bei der Bezirksbauernkammer St.Johann im Pongau stellte der RH fest, daß jene Verpflichtungserklärungen, die gleichzeitig auch als Beitrittserklärungen zur Bergbauernarbeitsgemeinschaft (BAG) dienten, keine Unterschrift der Landwirte trugen, da das von der LWK aufgelegte Formblatt keine Unterschrift, sondern lediglich die Angabe des Namens und der Anschrift in Blockschrift vorsah.

10.17.2 Der RH stellte hiezu fest, daß solche Formulare mangels Unterschrift des zu Verpflichtenden keine Rechtskraft besäßen, nicht als Verpflichtungserklärungen angesehen werden könnten und somit jenen Zweck verfehlten, dem sie dienen sollten. Er bemängelte diese Praxis und wies darauf hin, daß das Fehlen geeigneter Verpflichtungserklärungen für den Bund ungünstige rechtliche Folgen nach sich ziehen könnte.

10.17.3 Das BM bemerkte in seiner Stellungnahme, daß es neuerlich, uzw in den "Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft" eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung zwingend vorgeschrieben habe; es teilte ferner mit, daß die LWK im Sinne der Empfehlung des RH angewiesen werde.

10.18.1 Bei der stichprobenweisen Überprüfung einzelner Förderungsfälle anhand der Abrechnungen und der dazugehörenden Rechnungsbelege stellte der RH fest, daß bei einem Förderungsvorhaben der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" des Jahres 1975 infolge der fehlerhaften Berechnung der Gesamtkosten durch einen Bediensteten der LWK auch die dem Förderungswerber ausbezahlte Beihilfe zu gering bemessen wurde. Dem Landwirt wurde nur eine Beihilfe von 18 600 S statt einer Beihilfe von 20 800 S bei richtiger Berechnung ausbezahlt.

10.18.2 Der RH empfahl dem BM, die LWK einzuladen, dem Landwirt den Differenzbetrag von 2 200 S zu Lasten der Kammermittel nachträglich zu überweisen.

10.18.3 Das BM hat die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen und die LWK ersucht, hiezu eingehend Stellung zu nehmen.

10.19 Eine weitere Prüfungsfeststellung des RH formaler Natur betraf die Art der Darstellung der Gebarung in den Verwendungsnachweisen. Die Erwiderung des BM hiezu war zufriedenstellend.

#### Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

10.20.1 Die rund 14 000 Betriebskarten in Sbg wurden von 4 vollbeschäftigten und einem in dieser Materie ZT beschäftigten Betriebskartensachbearbeitern betreut; des weiteren wurden noch die Kosten der Referentin für die Betriebskarte bei der LWK aus Bundesmitteln getragen. Somit ergibt sich ein Landesschnitt von rund 3 200 Karten (ohne LWK) bzw von rund 2 600 Karten (mit LWK) pro Arbeitskraft. Die als erreichbar angesehene Anzahl von 4 000 Betriebskarten pro Sachbearbeiter wurde somit nicht erreicht, was auch im einzelnen für alle Bezirke des Landes gilt.

10.20.2 Der RH ersuchte um entsprechende Maßnahmen mit dem Ziel einer besseren Arbeitsauslastung.

10.20.3 Auch hier ist, was die Antwort des BM und die Stellungnahme des RH hiezu betrifft, auf die entsprechenden Ausführungen bei der Burgenländischen LWK zu verweisen (TZ 7.18.3, 7.18.4).

10.21.1 Ein Betriebskartensachbearbeiter bei einer Bezirksbauernkammer war in der Verwendungsgruppe b eingestuft.

10.21.2 Der RH bemängelte dies, da einem solchen Dienstposten diese Wertigkeit nicht zukam.

10.21.3 Hiezu hat das BM nicht Stellung genommen.

#### Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder

10.22 Im Prüfungszeitraum wurden von der LWK für Sbg für die nachstehend angeführte Anzahl von Zucht-, Nutz- und Einstellrindern die vom BM vorgesehenen Verwertungszuschüsse (Grund- und Bergbauernzuschüsse) beantragt und im wesentlichen auch anerkannt und vergütet:

Jahr	Grundzuschuß		Bergbauernzuschuß		Zuschuß insgesamt	
	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S	Stück	Betrag S
<u>Zuchtrinder von Versteigerungen</u>						
1975	561	745 000	395	589 000	561	1 334 000
1976	40	38 200	48	71 500	64	109 700
Summe	601	783 200	443	660 500	625	1 443 700
<u>Zucht- und NutZRinder ab Hof</u>						
1975	3096	3 930 000	1570	2 283 000	3096	6 213 000
1976	1366	1 567 500	1357	2 049 000	1879	3 616 500
Summe	4462	5 497 500	2927	4 332 000	4975	9 829 500
<u>Einstellrinder</u>						
1975	85	43 000	467	420 500	512	463 500
1976	-	-	-	-	-	-
Summe	85	43 000	467	420 500	512	463 500
<u>Inoesamt mit Zuschuß verwertete Rinder</u>						
1975	3742	4 718 000	2432	3 292 500	4169	8 010 500
1976	1406	1 605 700	1405	2 120 500	1943	3 726 200
Summe	5148	6 323 700	3837	5 413 000	6112	11 736 700

10.23.1 Die Firmenabrechnungen der Jahre 1975 und 1976 waren bei der LWK, von den Nachträgen für das Jahr 1975 abgesehen, zwar zeitgerecht eingelangt, jedoch wurde ihr Eingang bei der LWK nicht festgehalten: dies erfolgte erst seit Februar 1978.

10.23.2 Da der RH nicht feststellen konnte, welcher Zeitraum der LWK zur Überprüfung der Abrechnung zur Verfügung stand, empfahl er, die LWK zur Führung einer zweckmäßigen Übersicht über den Eingang der Firmenabrechnungen anzuhalten.

10.23.3 Das BM teilte mit, in den Sonderrichtlinien sei die LWK verpflichtet worden, sämtliche Förderungsanträge zu protokollieren.

10.24.1 Die stichprobenweise Durchsicht der Schlußscheine, die von den Firmen für die ab Hof gekauften Tiere der LWK vorzulegen waren, ergab, wie bei den anderen Kammern auch, daß mitunter die Schlußscheine unvollständig und unrichtig ausgestellt waren.

10.24.2 Der RH bemängelte, daß sich die Prüfung der LWK lediglich auf die Feststellung der Vollzähligkeit der geforderten Unterlagen und auf die Überprüfung des Anspruches auf einen Bergbauernzuschuß erstreckte.

10.24.3 Das BM erwiderte, es verzichte auf die Schlußschemvorlage, werde aber die vom RH aufgezeigten Fälle eingehend überprüfen und dem RH berichten.

10.24.4 Hiezu stellt der RH fest, daß er den Verzicht auf die Vorlage der Schlußscheine nicht gut heiße, weil dieser Beleg die einzige Verbindung mit dem Geförderten darstellt.

10.25.1 Das BM hat in den von ihm erteilten Genehmigungen ua auch die Mindestdauer der Trächtigkeit festgelegt.

Die Amtstierärzte des Landes Sbg haben wohl die Trächtigkeit der verwerteten Zucht- und NutZRinder auf den Verkaufsfakturen bestätigt, jedoch unterblieb die Eintragung hinsichtlich der Dauer der Trächtigkeit. Da der LWK keine weiteren Dokumente vorlagen, hat sie die Einhaltung der Bedingungen nicht weiter überprüft. Wie Stichproben zeigten, sind in den wenigen Fällen, die vom RH überprüft werden konnten, die diesbezüglichen Auflagen des BM von den Verwertungsfirmen nicht eingehalten worden.

10.25.2 Der RH bemängelte, daß die LWK die unvollständige Bestätigung der Amtstierärzte nicht beachtet und auch auf die vom BM geforderte Vorlage von Belegscheinen verzichtet hat. Das BM machte er aufmerksam, daß es keine erläuternde Bestimmung über die bei der Prüfung der Abrechnungen einzuhaltende Vorgangsweise getroffen hat und ersuchte um entsprechende Veranlassung.

10.25.3 Das BM gab bekannt, daß den Kammern die Prüfung der Verladebestätigungen zur Pflicht gemacht wurde. Zur Frage der Trächtigkeit werde es zu einem späteren Zeitpunkt generell Stellung nehmen.

10.26.1 Eine Firma mit Sitz in einem anderen Bundesland ergänzte hin und wieder ihre Verkaufspartien fallweise durch Vieheinkäufe in Sbg. Obwohl der LWK für diese Tiere die erforderlichen Trächtigkeitssnachweise nicht vorgelegt wurden, beantragte diese beim BM doch die von der Firma angesprochenen Verwertungszuschüsse; die Erhebungen des RH ergaben des weiteren, daß ein Teil der Tiere älter als acht Jahre war und daher nicht in die Verwertungsaktion hätte eingebracht werden dürfen.

10.26.2 Der RH bemängelte, daß die LWK keine Kontrolle hinsichtlich Trächtigkeit, Herkunft, Rasse und Alter, Identität von angekauften und vermarkteten Tieren vorgenommen und außerdem nicht darauf geachtet hat, ob die Auflagen des BM vom Handelsunternehmen eingehalten worden sind.

Weiters kam der RH zum Ergebnis, daß die mit der Verladekontrolle beauftragten Amtstierärzte ihre Kontrollpflicht ebenfalls ungenügend wahrgenommen haben, da es auch ihnen oblag, einen Teil der vorstehenden Verpflichtungen wahrzunehmen.

10.26.3 Das BM stellte die Rückförderung zu Unrecht bezogener Zuschüsse in Aussicht, Ferner teilte es mit, es habe das BMG ersucht, die Amtstierärzte anzuweisen, ihrer Kontrollpflicht entsprechend nachzukommen.



10.27.1 Die LWK legte die Abrechnungen in der Regel innerhalb der festgesetzten Einreichfrist von sechs Wochen dem BM vor. Allerdings wurden im Jahre 1975 allmonatlich, mitunter sogar mehrere Nachtragsabrechnungen eingebracht, die fallweise mit einer Verspätung bis zu zwei Monaten beim BM einlangten. Im Jahre 1976 trat diesbezüglich eine wesentliche Besserung ein; es war nur mehr eine Nachtragsabrechnung erforderlich und selbst diese wurde noch innerhalb der Vorlagefrist nachgereicht.

10.27.2 Der RH empfahl, um eine, nur einmalige monatliche Vorlage der Abrechnungen bemüht zu sein.

10.27.3 Das BM bestätigte die Richtigkeit des vom RH aufgezeigten Sachverhaltes, unterließ es aber, auf die Empfehlung des RH einzugehen.

10.28.1 Das BM benötigte für die Erledigung der von der LWK vorgelegten Abrechnungen des Jahres 1975 drei bis neun, im Jahresdurchschnitt sechs Monate. Die Abrechnungen des Jahres 1976 wurden innerhalb von drei bis 21 Monaten erledigt, im Jahresdurchschnitt 14 Monate.

10.28.2 Da die LWK verhalten war, die Zuschüsse auf eigenes Risiko vor Anerkennung der Abrechnungen durch das BM auszuzahlen und die Austragung von Differenzen nach längerer Zeit stets sehr erschwert ist, bemängelte der RH die säumige Erledigung der Abrechnungen durch das BM.

10.28.3 Das BM führte aus, daß durch die Personalaufstockung in der zuständigen Fachabteilung eine beschleunigte Erledigung der Abrechnungen nunmehr gewährleistet sei.

10.29.1 Die Verwertungszuschüsse wurden von der LWK in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang der vom BM bereitgestellten Bundesmittel an die empfangsberechtigten Landwirte und Verwertungsfirmen ausgezahlt.

10.29.2 Da dem RH dieser Zeitraum zu lange erschien, empfahl er, die LWK aufzufordern, für eine raschere Anweisung der Zuschüsse Sorge zu tragen.

10.29.3 Das BM gab bekannt, die LWK sei im Sinne der Empfehlung des RH angewiesen worden. Im übrigen werde die Möglichkeit einer Direktüberweisung der Zuschüsse vom BM an die begünstigten Landwirte überprüft.

10.30.1 Auch im Land Sbg stellte der RH fest, daß einige landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Verwertungsaktion eine größere Anzahl von Zucht- und NutZRindern absetzten, als dies aufgrund ihres Standes an Vieh laut Viehzählung und ihres Besitzstandes möglich war. So hat beispielsweise ein Landwirt im Jahr 1976 im Rahmen der Aktion 65 Rinder abgegeben und hierfür die Grund- und Bergbauernzuschüsse erhalten, obwohl der Betrieb laut den Viehzählungsergebnissen der letzten Jahre nur sechs Kühe und acht Stück Jungvieh im Stall hatte.

10.30.2 Nach den Richtlinien des BM war zwar ein kurzfristiger Zukauf nicht ausgeschlossen, doch vermeinte der RH, daß die Gewährung des Bergbauernzuschusses zu einem Zwischenhandel führte, der vom Standpunkt der Förderung nicht wünschenswert erscheint.

10.30.3 Laut Mitteilung des BM ist für die Erlangung des Bergbauernzuschusses eine Mindesthaltefrist eingeführt worden, um den Zwischenhandel auszuschalten. Außerdem werde sich das BM durch Stichproben überzeugen, ob die LWK die ihr aufgetragenen Kontrollen durchführt.

10.31.1 Die LWK hob aufgrund seinerzeitiger Vereinbarungen mit dem Gremium des Viehhandels von den Vieh- und Fleischfirmen Gebühren ein. Zum Zeitpunkt der Einführung dieser Gebühren wurden für die Verwertung von Rindern und Fleisch



keine Bundeszuschüsse gewährt. Die Gebühren wirkten sich auf die Preisgestaltung daher kaum aus. Nunmehr ist aber der Absatz bloß mit Hilfe von Zuschüssen des Bundes und des Landes möglich. Daher wirkt sich jede Gebühr, die derzeit im Zusammenhang mit Viehvermarktungen eingehoben wird, zwangsläufig auf die Produzentenpreise aus.

10.31.2 Der RH empfahl dem BM, den Kammern nahezu legen, auf die Einhebung dieser Gebühr für die Dauer der notwendigen Stützungsmaßnahmen zu verzichten.

10.31.3 Das BM erwiderte, ihm sei jede Einflußnahme entzogen.

10.31.4 Der RH stellt hiezu fest, daß er diese Auffassung nicht teilt, weil nach den einschlägigen Erlässen des BM die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern an den Förderungsmaßnahmen unentgeltlich zu erfolgen hat.

Kälbervermittlungsaktion

10.32 Im Prüfungszeitraum 1975 und 1976 standen der LWK für die Durchführung der Kälbervermittlungsaktion folgende Beträge aus Mitteln des Preisausgleiches (Kap 62) zur Verfügung:

	S	S
Restmittel aus 1974		22 250
Zuweisung 1975	550	
" 1976	91 350	
" 1977	58 500	150 400
Insgesamt		172 650

Die vorstehend ausgewiesenen Zuschußleistungen des BM wurden für die Vermittlung der nachstehend ausgewiesenen Anzahl von Kälbern verwendet:

Auszahlung 1975		
für Abrechnungszeitraum 1974 für	81 Kälber	22 800 S
für Abrechnungszeitraum 1975 für	- Kälber	-
für	81 Kälber	22 800 S
Auszahlung 1976		
für Abrechnungszeitraum 1974 für	128 Kälber	45 200 S
für Abrechnungszeitraum 1975 für	130 Kälber	46 150 S
für Abrechnungszeitraum 1976 für	- Kälber	-
für	258 Kälber	91 350 S
Auszahlung 1977		
für Abrechnungszeitraum 1976 für	215 Kälber	58 500 S

Im Prüfungszeitraum 1975 wurden somit 130 Kälber vermittelt, für die Zuschüsse von 46 150 S erforderlich waren. 1976 waren es 215 Kälber, für die Zuschüsse von 58 500 S aufgewendet wurden.

Sämtliche 345 eingestellten Kälber stammten aus Tir und wurden ausschließlich zum Zwecke der Kalbfleischproduktion eingestellt, was der Auffassung des RH über den optimalen Einsatz der dafür verwendeten Bundesmittel voll entspricht.

10.33.1 Das BM benötigte für die Erledigung der Abrechnungen des Jahres 1975 durchschnittlich 18 Monate. Im Jahre 1976 erfolgte die Anerkennung der Abrechnungen in einem Zeitraum zwischen drei und 4 1/2 Monaten. Da die Bundeszuschüsse erst nach Anerkennung der jeweiligen Abrechnung ausbezahlt werden durften, mußten die Kälbermäster bis zu 18 Monate auf die ihnen zugedachte Förderung warten.

10.33.2 Der RH empfahl, um eine raschere Prüfung und Anerkennung der Abrechnungen im Interesse der Förderungseffizienz, aber auch aus verwaltungstechnischen Gründen bemüht zu sein.

10.33.3 Wie das BM hiezu mitteilte, sei durch Personalaufstockung nunmehr eine zeitgerechte Erledigung der Abrechnungen sichergestellt.

10.34.1 Im Jahre 1975 benötigte die LWK für die Weiterleitung der Zuschüsse an die Kälbermastbetriebe (zwei Empfänger) 36 Tage und im Jahre 1976 (ebenfalls zwei Empfänger) 25 Tage.

10.34.2 Angesichts der geringen Anzahl an Empfangsberechtigten empfahl der RH dem BM, der LWK eine raschere Auszahlung der Zuschüsse aufzutragen.

10.34.3 Das BM erwiderte, es habe der LWK entsprechende Weisungen erteilt.

10.35.1 Im Prüfungszeitraum hat die LWK die von ihr wahrzunehmende Kontrolle der Mastbetriebe nicht vorgenommen. Gem Auskunft der LWK hat das BM solche Berichte nicht urgiert, so daß der Eindruck entstand, es verzichte auf diese Kontrollen.

10.35.2 Der RH bemängelte das Verhalten der LWK und ersuchte das BM, da auf eine stichprobenweise Kontrolle der Betriebe aufgrund der bereits in früheren Prüfungsmitteilungen erwähnten mehrfachen Unzukömmlichkeiten im Rahmen dieser Aktion nicht verzichtet werden sollte, auf die Vornahme zu dringen und selbst die Tätigkeit der LWK entsprechend zu überwachen.

10.35.3 Das BM gab bekannt, es habe die LWK in seinen Richtlinien entsprechend angewiesen.

10.36.1 In Sbg beteiligten sich in den Jahren 1975 und 1976 nur zwei Betriebe an der Kälbervermittlungskaktion und bezogen ihre Kälber ausnahmslos vom Kälbermarkt in Rotholz. Sie beantragten bei der LWK das für Entfernungen über 250 km geltende Transportkostenpauschale von 250 S pro Kalb, da die innerösterreichische Transportstrecke 320 bzw 330 km beträgt.

Die LWK leitete den Antrag, ohne einen Einwand gegen die angegebene Fahrtroute zu erheben, an das BM weiter, das den Anspruch der Mäster antragsgemäß zur Kenntnis nahm.

Die kürzeste und im allgemeinen gebräuchliche Verkehrsverbindung zwischen Rotholz und dem Sitz dieser Betriebe verläuft über das Staatsgebiet der BRD (sog Deutsches Eck): sie beträgt höchstens 180 bis 200 km. Erhaltener Auskunft zufolge war im Prüfungszeitraum die Durchfuhr durch das Staatsgebiet der BRD sowohl veterinärpolizeilich als auch zollrechtlich ohne nennenswerte Mehrkosten möglich. Für diese Fahrtroute hätte die Transportkostenvergütung aber nicht 250 S, sondern nur 150 S pro Stück betragen.

Im Oktober 1976 wurden die Vergütungssätze in diesen Belangen geändert. Seither wiesen die genannten Mäster als Transportentfernung nur 180 bzw 200 km aus.

10.36.2 Der RH bemängelte daher die Anerkennung des erhöhten Transportkostenpauschales vor diesem Zeitpunkt, da dem Bund im Prüfungszeitraum dadurch Mehrkosten von 13 000 S erwachsen.

10.36.3 Das BM vertrat die Ansicht, daß die nicht unwesentlichen Kosten einer zweimaligen Beschau und die umständliche Einholung einer Durchfuhrbewilligung und die zeitweilig katastrophalen Verkehrsverhältnisse den Transport auf der innerösterreichischen Strecke gerechtfertigt hätte.

10.36.4 Dem hält der RH entgegen, daß die Benützung der längeren Strecke nie nachgewiesen wurde, das BM den Hinweis des RH über die Durchfuhrmöglichkeiten außer acht gelassen und seit Änderung der Zuschußbedingungen die Firmen den Weg über das deutsche Bundesgebiet nicht mehr scheuten. Der RH hält daher seine Kritik in vollem Umfang aufrecht.

Allgemeine Feststellungen

## Vorbemerkung

11.1.1 Eine gesammelte Darstellung wird im nachstehenden zu jenen Angelegenheiten gegeben, die zT Gegenstand der gesonderten Überprüfungsmitteilungen des RH an das BMLF über grundsätzliche Probleme entweder die land- und forstwirtschaftliche Förderung allgemein oder einzelne Förderungssparten betreffend waren, zT aber auch Mängel zum Inhalt haben, die bei allen oder mehreren Kammern in ähnlicher Art zu Tage traten und daher zusammenfassend dargestellt werden.

11.1.2 Soweit die Feststellungen des RH bereits in den einzelnen Überprüfungsmitteilungen über das Ergebnis bei den Kammern dem BM mitgeteilt wurden, konnte im folgenden auch die Stellungnahme des BM berücksichtigt werden.

## Grundsätzliche Angelegenheiten der Förderung

11.2.1 Der RH hat bereits in der Vergangenheit bei der Überprüfung der Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Förderungsmittel des Bundes durch die Ämter der Landesregierungen und die Landwirtschaftskammern stets auch die Bestände an Bundesmitteln untersucht und dabei wiederholt festgestellt, daß Bundesmittel durch längere Zeit unverwendet bei diesen Förderungsstellen lagen. Obwohl das BM jeweils die Abstellung dieses Mangels zusagte und in diesem Belange auch diverse Anordnungen traf, ist bisher, wie bei den gegenständlichen Überprüfungen bei den Landwirtschaftskammern festgestellt wurde, keine Besserung eingetreten.

In den Jahren 1975 und 1976 lagen bei den Landwirtschaftskammern zu den Monatsenden folgende Bundesmittelreste bzw waren die Landwirtschaftskammern in Vorlage getreten (negatives Vorzeichen):

Jahr u. Monat	Vbg	Tir	OÖ	Wien	Präsidentenkonferenz	NÖ	Bglid	Stmk	Ktn	Sbg	Summe
1975					in Millionen S						
I	2,454	28,450	17,224	4,300	4,335	8,214	2,213	1,723	5,289	0,493	74,695
II	2,470	18,556	8,335	3,993	3,152	1,277	1,965	-0,764	2,793	0,043	41,820
III	2,482	15,792	6,062	0,356	4,163	0,303	1,297	0,627	1,846	1,288	34,216
IV	-0,010	11,379	4,108	0,362	4,033	-1,254	1,082	2,447	0,726	0,992	23,865
V	-0,182	5,403	4,648	0,367	2,565	-1,892	1,206	0,450	0,932	1,048	14,545
VI	-0,155	-0,225	4,511	0,252	0,147	-2,941	0,869	1,952	-0,023	0,338	4,725
VII	-0,481	-0,004	4,032	0,667	-0,322	-2,025	0,323	2,235	0,208	0,346	4,979
VIII	0,526	1,219	10,063	0,811	1,843	-1,876	0,667	3,464	2,793	-0,225	19,285
IX	1,781	6,057	8,669	0,633	1,504	3,875	3,667	9,054	3,027	1,491	39,758
X	3,456	12,081	15,370	0,577	2,091	12,765	6,719	11,776	4,080	3,651	72,566
XI	1,769	9,981	19,484	1,039	3,075	5,240	7,935	8,497	7,047	3,292	67,359
XII	10,863	31,868	25,153	1,247	2,466	21,459	7,719	26,144	10,393	7,971	145,283
1976											
I	4,797	2,977	14,420	1,051	4,173	6,008	5,926	1,489	9,629	1,944	52,414
II	1,561	0,406	6,004	0,931	2,579	5,255	2,407	0,726	3,695	2,242	25,806
III	0,911	2,582	5,990	0,736	2,949	4,971	3,088	7,689	2,365	2,278	33,559
IV	1,144	2,508	8,449	0,962	3,956	6,301	3,330	3,617	1,926	2,149	34,342
V	0,641	1,239	9,829	0,865	1,286	5,428	2,202	6,045	0,816	1,746	30,097
VI	0,556	10,813	15,014	0,402	2,119	7,795	3,159	6,484	0,130	1,339	47,811
VII	0,976	1,708	13,427	0,256	-0,192	7,759	5,067	7,816	0,315	2,815	39,947
VIII	3,867	7,415	19,881	0,144	3,265	11,479	6,147	16,152	1,191	2,945	72,486
IX	1,566	13,768	14,793	0,377	2,041	16,336	4,999	15,757	3,630	3,581	76,848



Jahr u. Monat	Vbg	Tir	OÖ	Wien	Präsidentenkonferenz	NÖ	Bgld	Stmk	Ktn	Sbg	Summe
in Millionen S											
X	3,525	11,849	14,514	0,551	3,307	14,340	4,088	16,432	3,925	6,152	78,683
XI	5,666	17,318	20,448	1,669	4,105	10,809	8,939	16,944	4,186	6,388	96,472
XII	6,454	17,409	19,172	2,794	0,647	13,077	4,070	34,300	2,647	10,948	111,518

Zur vorstehenden Aufstellung ist zu bemerken, daß das BM die Bundesmittel vielfach erst zu den Monatsenden überwiesen hat und diese demnach erst im Nachmonat ausbezahlt werden konnten. Es sind daher zu den Monatsenden Restmittel ausgewiesen, die sich aus der Abwicklung zwangsläufig ergaben und nicht zu bemängeln sind. Höhere Reste durch längere Zeit hindurch wurden in folgenden Fällen festgestellt:

#### 11.2.1.1 Vorarlberg:

Bei der Regionalförderung bestanden jeweils vom August bis in den Februar des Nachjahres höhere Reste, die auf vorzeitige, über den Bedarf hinausgehende Anforderungen seitens der LWK zurückzuführen waren. So sank der Bestand an Bundesmitteln vom 29. September 1975 bis 17. Februar 1976 nicht unter 1,3 Mill S, wobei er vom 29. September bis 9. Dezember 1975 zwischen 2,1 und 2,5 Mill S und vom 29. Dezember 1975 bis 29. Jänner 1976 zwischen 3,2 und 3,5 Mill S lag. Im Jahre 1976 betrug die Reste in der Zeit vom 30. August bis 21. Oktober zwischen 0,7 und 3 Mill S und vom 22. Oktober bis 13. Jänner 1977 zwischen 1,2 und 2,4 Mill S.

#### 11.2.1.2 Tirol:

Bei der Regionalförderung bestanden jeweils vom August bis in den Februar des Nachjahres höhere Reste, die zT auf vorzeitige Anforderungen der Bundesmittel durch die LWK und zum Teil auf Überweisungen durch das BM ohne Anforderung zurückzuführen sind.

Die Divergenz zwischen den Bundesmittelüberweisungen und dem Verbrauch ist aus der folgenden Darstellung der monatlichen Umsätze ersichtlich:

Monat	Bundesmittelüberweisung	Verbrauch	Restbestand
	in 1 000 S		
<u>Jahr 1975:</u>			
Mai	0	105	- 105
Juni	6	65	- 164
Juli	0	89	- 253
August	500	0	247
September	2 000	0	2 247
Oktober	2 000	191	4 056
November	5 003	1 078	7 981
Dezember	1 680	3 248	6 413
<u>Jahr 1976:</u>			
Jänner	0	4 696	1 717
Februar	0	1 906	- 189
April	0	185	- 374
August	5 000	68	4 558
September	2 000	0	6 558
Oktober	1 000	64	7 494
November	1 000	1 253	7 241
Dezember	5 620	2 266	10 595

Bei den Geländekorrekturen betrugen die Bundesmittelreste in den Monaten April bis November 1976 zwischen 30 000 und 430 000 S, im Durchschnitt rund 300 000 S. Diese Reste sind durch zu frühe bzw zu hohe Anforderungen seitens der LWK entstanden.

Bei den Mitteln für das Beratungswesen entstanden höhere Reste, da die Kammer über den tatsächlichen Bedarf hinaus Bundesmittel angefordert hatte. So sanken die Bundesmittel in den Monaten Oktober bis Dezember 1975 und März bis Dezember 1976 nicht unter 300 000 S.

#### 11.2.1.3 Oberösterreich:

Bei der Regionalförderung ergaben sich jeweils zu den Jahresenden dadurch höhere Reste, daß die LWK Bundesmittel über den tatsächlichen Bedarf angefordert und das BM darüber hinaus noch höhere Beträge überwiesen hatte. So betrugen die Reste vom 24. November 1975 bis 25. Februar 1976 zwischen 2,7 Mill und 13,4 Mill S und vom 31. August 1976 bis 24. Februar 1977 zwischen 1,8 Mill und 9,1 Mill S, wobei sie vom 22. Oktober 1976 bis 3. Februar 1977 nicht unter 4 Mill S sanken.

Für die Geländekorrekturen hat die LWK stets über den Bedarf hinaus Bundesmittel angefordert. Dabei hat sie die bereits verausgabten Mittel höher angegeben, als tatsächlich getätigt waren. Die Bundesmittelreste lagen daher im Jahre 1975 ab 2. Mai ständig zwischen 450 000 S und 3 Mill S und sanken im Jahre 1976

vom 31. Mai bis 12. Juli nicht unter 2,1 Mill S,  
vom 13. Juli bis 27. Oktober nicht unter 3,3 Mill S und  
vom 28. Oktober bis 20. Dezember nicht unter 0,7 Mill S.

Auch die Bundesmittel für die Elektrifizierung ländlicher Gebiete wurden von der LWK zu früh angefordert. Hier ergab sich im Jahre 1975 vom 23. Juli bis 2. September und vom 19. September bis 13. November ein Saldo zwischen 0,7 Mill S und 1,1 Mill S sowie im Jahre 1976 ab 25. Februar zwischen 1 Mill und 2 Mill S.

Über Ersuchen der LWK hat das BM den Ausbau des Beratungsstützpunktes Rohrbach in das Jahresprogramm 1975 aufgenommen und den bewilligten Beitrag von zusammen 660 000 S in zwei Teilbeträgen zu 220 000 S und 440 000 S im Oktober bzw November 1975 überwiesen. Da der Bau erst Anfang Juli 1976 begonnen und Ende November 1976 beendet werden konnte, ist der Großteil der Beihilfe (591 000 S) bis dahin unverwendet bei der LWK gelegen.

Auch für den An- und Umbau der landwirtschaftlichen Fachschule für Mädchen in Weyregg hat die LWK den Bundesbeitrag von 400 000 S vorzeitig angefordert, so daß dieser vom November 1975 bis März 1976 unverwendet bei der LWK erlag.

#### 11.2.1.4 Wien:

Bei der Anforderung der Bundesbeiträge für die Blumenwerbung im Jahre 1975 hat die LWK zur Untermauerung der Dringlichkeit jeweils auf schon vorhandene Rechnungen hingewiesen, obwohl diese tatsächlich noch nicht vorlagen. Die in Raten von 200 000 bis 300 000 S überwiesenen Bundesbeiträge wurden daher erst 1 bis 2 Monate nach ihrem Einlangen von der LWK weitergeleitet.

Analog wurde von der LWK die Beihilfe für die Errichtung einer Lager- und Verkaufshalle in der Höhe von 800 000 S unter Hinweis auf besondere Dringlichkeit weit vor dem tatsächlichen Bedarf angefordert. Die erste Rate von 400 000 S erlag daher durch 6 Monate und die zweite Rate von gleichfalls 400 000 S durch 10 1/2 Monate unverwendet bei der LWK.

Auch die Bundesmittel für den Gartenbau wurden von der LWK vor dem Bedarf angefordert, so daß vom 31. Dezember 1975 bis 2. Juni 1976 336 000 S und vom 28. Dezember 1976 bis 4. Mai 1977 455 000 S bei der LWK unverwendet waren, desgleichen die Bundesmittel für die Strukturanpassung im Gartenbau in der Höhe von rund 3,4 Mill S, die vom 31. Dezember 1974 bis 25. März 1975 unverwendet erlagen.

Von den Ende 1976 vorzeitig von der LWK angeforderten Bundesbeiträgen für Heizöllager für Gärtner in der Höhe von 766 000 S wurden erst im Juni 1977 die ersten Auszahlungen durchgeführt, es bestand mit Ende der gegenständlichen Überprüfung (Dezember 1977) noch immer ein Rest von 324 000 S.

Die für Siedlungsmaßnahmen vom BM zugesagten Bundesbeiträge wurden von der LWK jeweils zu den Jahresenden ebenfalls ohne unmittelbaren Bedarf abberufen, so daß aus dem Betrag für 1974 und einem Rest aus 1973 von zusammen 170 000 S erst im April 1975 110 000 S verausgabt wurden und der Rest von 60 000 S noch zu Jahresende 1975 bestand. Mit der Überweisung von 220 000 S für 1975 ergab sich daraus ein Überhang von 280 000 S, aus dem im Februar 1976 58 000 S und weitere 173 000 S im Juni 1976 ausbezahlt wurden.

Der verbliebene Betrag und der Beitrag 1976 von zusammen 249 000 S erlagen, vermindert um eine Zahlung von 20 000 S im Mai 1977, zum Ende der gegenständlichen Überprüfung noch unverwendet bei der LWK.

#### 11.2.1.5 Präsidentenkonferenz:

Für die Milchwerbung hat das BM die Bundesmittel ohne Anforderung seitens der PK und ohne Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf überwiesen. Die daraus resultierenden beträchtlichen Restmittel bewegten sich im Jahre 1975, mit Ausnahme von zwei kurzfristigen Unterbrechungen (1. - 14. Juli und 1. - 6. September), zwischen 2 Mill S und 4 Mill S sowie im Jahre 1976 von Jahresbeginn bis 13. Mai zwischen 2,4 Mill S und 4,8 Mill S und vom 7. Oktober bis 17. Dezember um rund 3,5 Mill S.

Von den Bundesbeiträgen zum Mitgliedsbeitrag der PK an den Verein für Konsumenteninformation waren infolge zu früher Anforderung seitens der PK jeweils 200 000 S vom 30. April bis 30. September 1975 und vom 1. Juni bis 1. Oktober 1976 unverwendet.

#### 11.2.1.6 Niederösterreich:

An Beihilfen zu Bodenuntersuchungen wurden der LWK im Dezember 1975 400 000 S überwiesen, obwohl von der LWK nur ein Bedarf von 145 000 S gemeldet worden war. Da jedoch selbst die angeforderten Mittel zunächst nicht benötigt wurden, sondern die ersten Ausgaben gegen Ende Juli 1976 anfielen, waren die Bundesmittel durch sieben Monate unverwendet.

Bei den Förderungsmitteln für die Forstwirtschaft erfolgte die Überweisung über das Amt der Landesregierung ohne Anforderung seitens der LWK und ohne Bedachtnahme auf den Bedarf. Es ergaben sich daher im Jahre 1976 beträchtliche Reste. Diese sanken vom 26. Jänner bis 19. August nicht unter 1,2 Mill S und in der Folge bis 19. November nicht unter 600 000 S.

Für die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen hat die LWK im Jahre 1976 die Bundesmittelraten über den Bedarf hinaus angefordert, wobei die bereits verausgabten Mittel überhöht angegeben wurden. Die Bundesmittelreste betragen daher vom 24. März an mit einer kurzen Unterbrechung (8. - 27. April) das ganze Jahr über nie weniger als 2,5 Mill S und vom 1. Juli bis 14. Dezember nie weniger als 3,3 Mill S, wobei sich Höchstbestände von 4,8 Mill S ergaben.

Überhöhte Reste entstanden auch bei den Bundesmitteln für die Tankaktion



durch zu frühe Anforderungen seitens der LWK. Im einzelnen wurden folgende Koststände festgestellt:

vom Ende 1974 bis 15. Mai 1975	120 000 S,
vom 2. Juni bis 2. September 1975	300 000 S,
vom 24. April bis 11. Juni 1976	290 000 S,
vom 20. Juli bis 27. September 1976	420 000 S und
vom 28. September bis 3. Dezember 1976	670 000 S.

Für die landwirtschaftliche Regionalförderung hat das BM am 1. September 1976 9 Mill S überwiesen, obwohl seitens der LWK nur 5 Mill S angefordert worden waren. Dieser Mehrbetrag konnte daher auch nicht umgehend verbraucht werden und lag bis zum 20. Oktober 1976 unverwendet bei der LWK.

Im Dezember 1975 hat das BM der LWK für die Kosten zur Bereinigung des Berghöfekatasters und die zonenweise Einteilung des Berggebietes - ohne Anforderung seitens der LWK - einen Betrag von rund 718 000 S überwiesen. Da für diesen Zweck nur geringe Ausgaben anfielen (1976 83 000 S und 1977 62 000 S), bestand Ende 1977 noch immer ein Rest von rund 573 000 S.

Für den Landarbeiterwohnungsbau überwies das BM die Bundesbeiträge, ohne vorher zu erheben, ob die einzelnen Projekte bereits auszahlungsreif waren. So konnten bereits zu Jahresbeginn 1975 bei der LWK gelegene 119 800 S erst am 3. Oktober 1975 und am 9. Dezember 1975 verbliebene Restmittel von 76 400 S erst am 26. Mai 1976 verausgabt werden.

Über Anforderung der LWK hat das BM für den Eutergesundheitsdienst der LWK am 2. Jänner 1975 300 000 S und am 30. Dezember 1975 450 000 S überwiesen. Da zu diesen Terminen bei der LWK keine auszahlungsreifen Anforderungen vorlagen, konnten die Beträge zunächst nicht verausgabt werden. Die 300 000 S blieben schließlich bis 23. Mai 1975 und die 450 000 S bis 20. April 1976 unverwendet.

#### 11.2.1.7 Burgenland:

Für die Umstellungsaktion hat das BM die Bundesmittel ohne Anforderung seitens der LWK vor dem Bedarf überwiesen. Es sanken daher im Jahre 1975 die Bundesmittel in der Zeit vom 29. September bis 14. Dezember nicht unter 1 Mill S. Im Jahre 1976 überwies das BM je 1 Mill S am 22. Juni und 23. August, während die erste Ausgabe in Höhe von 524 000 S erst Mitte Oktober getätigt wurde und die Restzahlungen Ende Dezember erfolgten.

Bei der Grenzlandförderung sanken in der zweiten Hälfte des Jahres 1976 die Bundesmittel nicht unter 1 Mill S, wobei sie vom 11. November bis 27. Dezember stets ein Ausmaß von mehr als 2,3 Mill S, vereinzelt bis zu 2,9 Mill S, erreichten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß einerseits die LWK Bundesmittel vor dem Bedarf angefordert und andererseits das BM darüber hinaus noch Beträge ohne Anforderung überwiesen hat.

Auch beim Landarbeiterwohnungsbau wurden die Bundesmittel ohne Anforderung durch die LWK und daher ohne Rücksichtnahme auf den unmittelbaren Bedarf überwiesen. Im Jahre 1975 lagen daher in der Zeit vom 30. Jänner bis 8. April und vom 22. Mai bis 26. August Beträge zwischen 300 000 S und 372 000 S und vom 24. Oktober bis 3. Dezember zwischen 800 000 S und 1 100 000 S sowie im Jahre 1976 im Jänner 1,2 Mill S, sodann bis Ende Juni zwischen 500 000 S und 1 050 000 S und vom 21. Oktober bis Jahresende zwischen 380 000 S und 1 Mill S unverbraucht bei der LWK.

Bei der landwirtschaftlichen Betriebskarte waren die monatlichen Bedarfsmeldungen der LWK im Jahre 1975 immer beträchtlich höher als der zu erwartende



Aufwand. Obwohl das BM stets weit geringere Raten überwiesen hat, sanken die Reste nicht unter 180 000 S (das war ein durchschnittlicher Monatsbedarf), wobei sie gegen die Monatsenden zwischen 400 000 S und 600 000 S betrugen. Im Jahre 1976 lagen in der zweiten Hälfte der einzelnen Monate jeweils zwischen 150 000 S und 350 000 S Bundesmittel bei der LWK, da die Raten zur Deckung der am Monatsende fälligen Bezüge schon Mitte des Monats einlangten.

Für die Milchleistungskontrolle wurden die Bundesmittel von der LWK jeweils ab Februar monatlich in Teilbeträgen von 50 000 S oder 80 000 S beim BM angefordert, obwohl die LWK im Jahre 1975 die erste Auszahlung erst Mitte Dezember und im Jahre 1976 Anfang September getätigt hat. Da das BM die Gelder in Anlehnung an die Anforderungen überwiesen hat, kam es zu beträchtlichen Bundesmittelbeständen, die im Jahre 1975 bis zu 480 000 S und im Jahre 1976 bis zu 470 000 S anwuchsen. Durch die Überweisung einer zusätzlichen Rate von 700 000 S Ende 1975, welcher Betrag schließlich erst am 10. Februar 1976 ausgegeben wurde, betrug in dieser Zeit der Gesamtstand einschließlich eines Restes aus den laufenden Überweisungen, nahezu 1 Mill S.

Für die Aufforstung und Bestandsumwandlung wurde die LWK über das Amt der Landesregierung ohne Anforderung seitens der LWK und daher ohne Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf finanziert. Der Bestand sank daher im Jahre 1975 vom 14. August bis 23. Dezember nicht unter 260 000 S, wobei der höchste Saldo 590 000 S betrug und zwei Monate hindurch rund 400 000 S bei der LWK lagen, sowie im Jahre 1976 vom 30. Juni bis 29. Dezember nicht unter 150 000 S, wobei sich 3 1/2 Monate hindurch der Saldo zwischen 340 000 S und 700 000 S bewegte.

An Zuschüssen zu Bodenuntersuchungen hat das BM Ende 1975 110 000 S überwiesen, obwohl die LWK für die Herbstaktion 1975 nur einen Bedarf von rund 12 000 S veranschlagt hatte. Da selbst diese Schätzung nicht eintraf, sondern die erste Ausgabe in Höhe von 5 000 S erst im Mai 1976 und weitere Raten im Oktober und Dezember dJ sowie im Laufe des Jahres 1977 anfielen, lagen diese Bundesmittel zu einem großen Teil unverwendet bei der LWK, bis schließlich ein Rest von 52 000 S Ende 1977 auf das Ölsaatenversuchsprogramm umgebucht wurde.

Die Bundeszuschüsse zu den Personal- und Reisekosten für die Aufklärung und Beratung hat die LWK nur unregelmäßig und nicht dem Bedarf entsprechend angefordert; auch hat das BM in der Regel weder der Anforderung noch dem Jahrespräliminare entsprechend überwiesen. Die LWK mußte daher einerseits zeitweise beträchtlich in Vorlage treten, andererseits entstanden fallweise Bundesmittelreste. So schwankte der Saldo im Jahre 1975 zwischen -1,9 Mill S und + 0,9 Mill S und im Jahre 1976 zwischen -2 Mill S und +1,1 Mill S.

#### 11.2.1.8 Steiermark:

Für die landwirtschaftliche Regionalförderung (Umstellung) hat die LWK ab April 1975 monatlich 2 Mill S beim BM angefordert, obwohl eine Ausgabe erst am 3. Oktober 1975 anfiel. Trotz der relativ späten Überweisung der Förderungsmittel durch das BM (ab August 1975) kam es zu beträchtlichen Bundesmittelresten, die im Zeitraum 6. August 1975 bis 5. Februar 1976 zwischen 1,3 Mill S und 5,5 Mill S lagen. Im Jahre 1976 betrugen die Bundesmittelreste ebenfalls infolge zu früher Anforderung seitens der LWK im Zeitraum 2. September 1976 bis 31. Jänner 1977 zwischen 1,3 Mill S und 4,8 Mill S.

Die Bundesmittel für die Grenzlandförderung wurden der LWK vom BM im Jahre 1976 ohne schriftliche Anforderung nur nach telefonischer Rücksprache überwiesen. Die Überweisungen waren jedoch nicht auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt, was zur Folge hatte, daß bei der LWK in der Zeit vom 24. August 1976 bis 20. Jänner 1977 Restmittel zwischen 660 000 S und 1 590 000 S lagen.

Am 31. Dezember 1975 hat das BM über Antrag der LWK für Beiträge zu den Bodenuntersuchungen 150 000 S überwiesen. Da die ersten Zahlungen für diesen Zweck erst im Jänner 1977 anfielen, lag der Betrag über ein Jahr bei der LWK unverwendet.

Auch die Bundesbeiträge für die Förderung der Saatgutwirtschaft hat die LWK jeweils weit vor dem Bedarf angefordert, so daß die Bundesmittelreste im Jahre 1976 und Jänner 1977 nicht unter 140 000 S sanken und in den Monaten Dezember 1976 und Jänner 1977 zwischen 586 000 S und 846 000 S lagen.

Die Bundesbeiträge für die Förderung von Hoftankanlagen hat die LWK ebenfalls vorzeitig angesprochen. Im Jahre 1975 lagen daher 300 000 S durch zwei Monate und 120 000 S durch drei Monate und im Jahre 1976 240 000 S durch drei Monate unverwendet bei der LWK.

Für die Förderung von Heizöllagern für Gärtner hat die LWK in den Monaten September und Dezember des Jahres 1976 Bundesmittel in der Höhe von zusammen 312 000 S angefordert und erhalten. Von diesen hat sie aber im gleichen Jahr nur 69 000 S und 1977 104 000 S benötigt; der Rest von 139 000 S wurde schließlich im Dezember 1977 für die Anschaffung eines Schulungswagens verwendet.

Für die Förderungssparte technische Rationalisierung hat das BM über Anforderung der LWK am 21. Juli 1976 630 000 S und am 31. Dezember 1976 200 000 S überwiesen. Da zunächst nur jeweils kleine Beträge für das Kurswesen tatsächlich benötigt und die Bundesbeiträge für die Maschinenringe erst im Februar 1977 ausbezahlt wurden, sank der Stand bis 4. Februar 1977 nicht unter 460 000 S; schließlich wurde ein Rest von 326 680 S auf das Verrechnungsjahr 1977 übertragen.

Die Bundesmittel für die Forstwirtschaft und den Wegebau wurden der LWK ohne Bedarfsmeldung im Wege des Amtes der Landesregierung ohne Bedachtnahme auf das tatsächliche Erfordernis überwiesen. Dies bewirkte beträchtliche Bestände; sie betragen bei den waldbaulichen Maßnahmen im Jahre 1975 im Zeitraum 23. Mai bis 23. Dezember zwischen 500 000 S und 2 780 000 S und im Jahre 1976 vom 6. Mai bis Jahresende zwischen 640 000 S und 2 880 000 S.

Für die forstlichen Bringungsanlagen angeforderte Mittel waren im Jahre 1975 ab 23. Mai bis zum Jahresende im Ausmaß von 600 000 S bis 1 700 000 S und im Jahre 1976 von 1 000 000 S bis 2 880 000 S noch unverwendet.

Bei der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete betragen die Bundesmittelreste vom 16. September 1975 bis Ende Jänner 1976 zwischen 800 000 S und 7 790 000 S und im Jahre 1976 ab 23. März zwischen 1 500 000 S und 10 300 000 S, wobei sie von Ende Mai bis Mitte Dezember nicht unter 5,5 Mill S sanken.

Den Beständen an Bundesmitteln für den Wegbau standen zwar Forderungen des Bauhofes der LWK für bereits erbrachte Leistungen gegenüber; diese waren jedoch in ihrer Summe ziffernmäßig nicht mehr erfaßbar und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

#### 11.2.1.9 Kärnten:

Für die landwirtschaftliche Regionalförderung lagen zu Beginn des Jahres 1975 Bundesmittel in der Höhe von 5,4 Mill S bei der LWK, die erst bis Mitte März nach und nach ausgegeben wurden. Weiters blieben in dieser Sparte vom 17. September 1975 bis 19. Februar 1976 zwischen 1 Mill S und 4,9 Mill S sowie vom 1. September bis 9. Dezember 1976 zwischen 1,9 Mill S und 5,1 Mill S unverwendet. Die Ursache für die Entstehung dieser hohen Reste konnte infolge Fehlens der betreffenden Unterlagen nicht erhoben werden.

Bei der Geländekorrektur bewegte sich der Bestand an Bundesmitteln infolge zu früher Anforderung seitens der LWK vom 1. Dezember 1975 bis 30. Dezember 1976 ständig zwischen 0,5 und 1 Mill S.

Im Jahre 1975 wurden von der LWK die zugesagten Bundesmittel für die Erwachsenenbildung von 260 000 S in voller Höhe angefordert, obwohl nur ein Bedarf von 73 000 S bestand, so daß mit Ende dieses Jahres ein Rest von 187 000 S blieb, der selbst im Laufe des Jahres 1976 nach und nach nur bis auf 55 000 S abgebaut wurde.

Über Ersuchen der LWK hat das BM für Instandhaltungsmaßnahmen an der Bäuerlichen Volkshochschule Krastowitz im Jahre 1975 einen Bundesbeitrag von 135 000 S bewilligt und am 20. August 1975 ausgezahlt. Da die erste Ausgabe hierfür erst am 21. Juni 1976 anfiel, lag dieser Betrag durch zehn Monate unverwendet bei der LWK.

Zur Anschaffung eines Schulungsfahrzeuges hat das BM der LWK auf deren Ersuchen eine Beihilfe bewilligt und am 30. Dezember 1976 220 000 S überwiesen sowie der Verwendung von Resten aus anderen Zweigen der Förderungssparte "Technische Rationalisierung" von zusammen rund ~~110~~ 000 S zugestimmt; da die Anschaffung des geförderten Fahrzeuges erst Mitte 1977 erfolgte und hiezu außerdem nur rund 230 000 S Bundesmittel benötigt wurden, waren 330 000 S ein halbes Jahr hindurch und der Rest von 100 000 S bis Ende 1977 unverwendet.

Infolge zu früher Anforderung des Bundesbeitrages für die "Hoftankaktion" im Jahre 1976 durch die LWK lag der gesamte Jahresbeitrag von 150 000 S zunächst durch zwei Monate unverwendet bei der geprüften Stelle; schließlich blieben sogar 55 000 S bis Ende des Jahres unverbraucht.

Ebenfalls infolge vorzeitiger Anforderung seitens der LWK blieben im Jahre 1976 Bundesmittel für die Förderung von Maschinenringen in der Höhe von 240 000 S rund fünf Monate unverbraucht.

Die Beihilfen für den Landarbeiterwohnungsbau wurden vom BM ohne Anforderung seitens der LWK und ohne Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf überwiesen. Es ergaben sich daher in der Zeit vom 30. September bis 22. Dezember 1975 Bundesmittelreste bei der LWK in Höhe von 110 000 S und 240 000 S sowie im Zeitraum 3. Mai bis 31. Dezember 1976 solche zwischen 220 000 S und 480 000 S.

#### 11.2.1.10 Salzburg:

Für die landwirtschaftliche Regionalförderung hat das BM die Bundesmittel ohne Anforderung seitens der LWK und ohne Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf überwiesen. So wurden am 5. August, 17. September und 23. Oktober 1975 je 1 Mill S angewiesen, obwohl Ausgaben erst im November dieses Jahres anfielen. Daher ergaben sich Bundesmittelreste in der Zeit vom 5. August 1975 bis 27. Februar 1976 in Höhe zwischen rund 1 Mill S und 3,4 Mill S. Im Jahre 1976 hat das BM

am 20. Juli 1 000 000 S,  
am 2. September 1 000 000 S,  
am 27. Oktober 2 000 000 S und  
am 23. Dezember 1 800 000 S überwiesen,

obwohl noch ein Rest aus dem Vorjahr in der Höhe von 704 300 S vorhanden war, der zur Deckung der angefallenen Ausgaben bis 27. Dezember 1976 gereicht hätte. Die Überbestände erreichten dadurch am 23. Dezember 1976 eine Höhe von 6 Mill S, die in der Folge nur allmählich abgebaut und am 4. März 1977 in Höhe von 370 000 S auf das nächste Jahresprogramm übertragen wurden.

Bei der landwirtschaftlichen Geländekorrektur hat die LWK im Jahre 1976 Bundesmittel jeweils vor dem tatsächlichen Bedarf angefordert, so daß die Reste das ganze Jahr über zwischen 400 000 S und 1 Mill S betragen.



Der Überhang für die technische Rationalisierung (Landtechnisches Kurswesen und Maschinenringförderung) bewegte sich ebenfalls infolge zu früher Anforderung seitens der LWK ab Anfang Juni 1976 ständig in Höhe von über 130 000 S und ab Ende Oktober 1976 von über 200 000 S.

11.2.2 Wie aus der vorstehenden Darstellung ersichtlich ist, lag die Ursache für die hohen Bundesmittelreste zT darin, daß das BM über die von den Landwirtschaftskammern angeforderten Beträge hinaus oder überhaupt ohne Anforderung Bundesmittel überwiesen hat und zum anderen Teil seitens der Landwirtschaftskammern die Bundesmittel zu früh oder zu hoch angefordert wurden. Andererseits mußten die Landwirtschaftskammern in einzelnen Sparten für die Bundesmittel zeitweise auch in Vorlage treten. Insgesamt gesehen haben die Bundesmittelreste allerdings in der Regel überwogen. Es wurden demnach Bundesmittel vor dem Bedarf angewiesen und die Haushaltsvorschriften des Bundes nicht beachtet.

11.2.3.1 Zur Überweisung der Bundesmittel über die angeforderten Beträge hinaus oder überhaupt ohne Anforderung kam es dadurch, daß es dem BM bisher nicht gelungen ist, vom BMF eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende monatliche Kreditzuweisung zu erreichen. Es hat daher vorsorglich über den Bedarf hinaus Kredite angefordert und diese dann durch Überweisung an die Förderungsstellen ausgeschöpft, wo sie folglich durch längere Zeit unverwendet lagen.

11.2.3.2 Der RH empfahl, auf eine dem Bedarf entsprechende Kreditzuweisung durch das BMF hinzuwirken.

11.2.4.1 Was die vorzeitige oder zu hohe Anforderung seitens der Landwirtschaftskammern anlangt, wurde auch von dritter Seite gelegentlich vermerkt, daß sich für die Kammern daraus immer wieder ungerechtfertigte Zinsenerträge ergaben.

11.2.4.2 Wie bereits vorstehend ausgeführt ist, war das BM bisher nicht in der Lage, solche überhöhte Bestände an Bundesmitteln zu verhindern. Der RH empfahl daher, in die unter TZ 11.4.2 vorgeschlagenen Verträge auch eine Vereinbarung aufzunehmen, wonach Bundesmittelreste, die über einen im einzelnen festzulegenden Grundbetrag hinausgehen, von den Landwirtschaftskammern und andererseits unabweisliche Ausgaben, für die die Landwirtschaftskammern in Vorlage treten, vom BM angemessen zu verzinsen wären.

11.2.5 Um einen Gesamtüberblick über den jeweiligen Bestand an Bundesmitteln bei den Förderungsstellen zu erhalten, empfahl der RH, von diesen die monatliche Vorlage einer zusammenfassenden Aufstellung zu verlangen, in der, aufgegliedert nach Förderungssparten, die Zu- und Abgänge der Bundesmittel während des Nachweismonats (Kalendermonats) und seit Beginn des Jahres sowie die Bestände zum Monatsende anzugeben wären. In Anlehnung an die Regelung bei den Verwendungsnachweisen sollte die Übereinstimmung dieser Ziffern mit den Buchaufschreibungen von den zuständigen Buchhaltungen bestätigt werden. Auf diesen Meldungen aufbauend wäre sodann unter Berücksichtigung des ebenfalls nachzuweisenden künftigen Bedarfes die Anweisung der Bundesmittel entsprechend zentral von der Budgetabteilung zu steuern.

11.2.6.1 Betreffend die Bundesmittelreste für die Milchwerbung bei der Präsidentenkonferenz hat das BM eine Stellungnahme bereits abgegeben und ausgeführt, daß gem der grundsätzlichen Entscheidung über die Einbehaltung eines Werbegroschens im Jahre 1968 dieser in Abhängigkeit von der Flüssigmachung der staatlichen Milchpreisstützung monatlich an die PK abzuführen sei. Das BM hielt daher eine laufende Anforderung seitens der PK für nicht erforderlich. Während der Werbegroschen aufgrund der relativ geringen Schwankung der Milchanlieferung nahezu in mtl gleicher



Höhe angefallen sei, waren die monatlichen Kosten für die Milchwerbung nicht in diesem Ausmaß konstant, so daß sich zwangsweise Restmittel ergaben.

11.2.6.2 Der RH hält seine Kritik weiterhin aufrecht, da gem § 16 Abs 3 der Bundeshaushaltsverordnung Ausgaben nur nach Maßgabe des Bedarfes getätigt werden dürfen.

11.3.1 Die Publikation der land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten durch die Landwirtschaftskammern erfolgte in erster Linie im Zuge von Gemeinschafts- und Einzelberatungen durch Organe der Kammern und über Fachorganisationen (Verbände) sowie durch die Verteilung verschiedener Aufklärungsschriften. Weiters wurden die Förderungsrichtlinien in den Fachzeitschriften der Kammern abgedruckt oder darauf hingewiesen. Diese Fachorgane gingen ausgenommen die Bundesländer Tir und Sbg den Kammermitgliedern kostenlos und regelmäßig zu und erzielten dadurch eine große Breitenwirkung. In Tir ist das Fach- und Mitteilungsblatt der LWK der "Tiroler Bauern-Zeitung, Landesorgan des Tiroler Bauernbundes" angeschlossen und ging daher nur Bauernbundmitgliedern zu. Für diese war dadurch eine zusätzliche Information gegeben. In Sbg wurde das Mitteilungsblatt der LWK nur an Abonnenten entgeltlich abgegeben. Von der Anzahl der Betriebe und der Abonnenten abgeleitet, haben etwa zwei Drittel der Betriebe das Mitteilungsblatt bezogen.

Seit dem Jahre 1977 wird vom BMLF eine Zeitschrift für Information und Beratung - die "AGRARWELT" - herausgegeben, die allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kostenlos zugeht. Es wird daher dieser Weg der Information nun vom BM selbst wahrgenommen. Weiters wird fallweise auch in Fachzeitschriften politischer und sonstiger bäuerlicher Organisationen sowie anderer Interessenten auf die Förderungsmöglichkeiten direkt oder indirekt hingewiesen. Es ist daher auch auf diesem Wege und ganz allgemein eine ausreichende Information über die Förderungsmöglichkeiten gegeben.

11.3.2 Ungeachtet der im überwiegend befriedigenden Praxis der Verlautbarung der Förderungsmöglichkeiten durch die Kammern empfahl der RH, diesbezügliche Anordnungen in die in Tz 11.4.2 angeregten Geschäftsführungsverträge mit den Förderungsstellen aufzunehmen.

11.3.3 Das BM teilte mit, daß es die Verlautbarungspflicht für alle Landwirtschaftskammern in gleicher Weise regeln werde.

11.4.1 Die Übertragung der Förderungsmaßnahmen des BMLF an die Kammern und die PK erfolgte in der Regel formlos, ohne besonderen Übertragungsakt. In den Förderungsrichtlinien des BM wurden die den einzelnen Förderungsstellen zugedachten Bundeszuschüsse festgelegt und dabei in unterschiedlicher Form gegenseitige Rechte und Pflichten festgehalten. Die Förderungsmittel des Bundes umfaßten dabei auch den teilweisen Ersatz der Kosten des Personals der Kammern, im einzelnen jene des Personalaufwandes (einschließlich der Reisekosten) für Beratungskräfte bis zu einer Höhe von zwei Dritteln des Gesamterfordernisses und des Personalaufwandes der kammereigenen Bildungsstätten (Lehrkräfte) im Ausmaß bis zu 50 vH der Gesamtkosten. Des weiteren wurden für die Betriebsstatistiker (Bearbeitung der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte), die Leistungen im Interesse des BM und des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vollbringen, die Personal- und Reisekosten ersetzt.

11.4.2 Der RH hielt aus Gründen einer geordneten Verwaltung, aber auch im besonderen wegen der vielfältigen Probleme, die den Förderungsstellen mit der auch im Interesse des Bundes gelegenen Aufrechterhaltung und Weiterführung der

Aufgaben der Beratung, Bildung und Betriebsstatistik erwachsen und langfristige Planungen erforderlich machen, den Abschluß schriftlicher Geschäftsführungsverträge mit den Kammern und der PK für erforderlich. Darin sollte eine klare und bindende Verpflichtung der Förderungsstellen (Abwicklungsstellen), aber auch eine Selbstbindung des Bundes verankert werden.

11.5.1 Während gemäß den Verfügungen des BMLF bezüglich des Personal- und Reisekostenaufwandes bei den kammereigenen Bildungsstätten der Bemessung des Bundesbeitrages jene Gehaltsansprüche zugrunde zu legen sind, welche vergleichbaren Landeslehrern zustünden, fehlt eine solche Limitierung für die in der Beratung und der Führung der Betriebskarte eingesetzten Kammerbediensteten, sodaß das BM die in Rechnung gestellten Personalkosten in der Regel in der beantragten Höhe als Basis für die Höhe seines Zuschusses anerkannte. Im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Dienst- und Besoldungsvorschriften der einzelnen Landwirtschaftskammern stellte der RH einen Einkommensvergleich der in Betracht kommenden Bedienstetenkategorien der Landwirtschaftskammern mit den entsprechenden Kategorien von Bundesbeamten an. Dies geschah in der Weise, daß die einzelnen Tätigkeitsmerkmale der auch zu Lasten des Bundes besoldeten Kammerbediensteten den in Betracht kommenden Verwendungsgruppen nach dem Gehaltsgesetz zugeordnet wurden; danach sind auf der Basis von Durchschnittslaufbahnen die so ermittelten Lebensverdienstsummen - zurückgerechnet auf einen über die gesamte Dienstzeit laufenden gleich hohen Bezug - zueinander in Vergleich gesetzt worden. Dabei wurde als Stichtag der 1. Jänner 1976 gewählt und bei den zum Vergleich herangezogenen Beamteneinkommen das Grundgehalt, Verwaltungsdienstzulage und ein Überstundenpauschale von 7,9 vH (ds zehn Überstunden monatlich) unter Voraussetzung einer Dienstzeit von 40 Jahren angenommen. Bei der Ermittlung der Bezüge der Kammerangestellten wurde analog vorgegangen und alle nach den einzelnen Besoldungsvorschriften ausgezahlten Nebengebühren und Zulagen, mit Ausnahme jener, die sich nach den persönlichen Verhältnissen richten (Haushaltszulage, Kinderzulage, usw), berücksichtigt.

Dieser Vergleich, bei dem die Bezüge der Bundesbeamten mit 100 % angesetzt wurden, kommt zu dem nachfolgend dargestellten Ergebnis:

Dienstbehörde	Verwendungsgruppe		
	A	B	C
	Monatsbezug in S Monatsbezug in % vom Bund		
Bund	20 058 100	13 460 100	9 397 100
LWK Burgenland	19 965 99,54	14 492 107,66	10 482 111,54
LWK Kärnten	17 907 89,29	13 422 99,72	9 955 105,93
LWK Niederösterreich	21 808 108,72	16 920 125,70	10 694 113,80
LWK Oberösterreich	22 499 111,17	15 400 114,41	10 753 114,43
LWK Salzburg	21 556 107,46	13 103 97,35	9 381 99,85
LWK Steiermark	18 670 93,09	13 543 100,61	10 116 107,65
LWK Tirol	20 499 102,19	16 388 121,75	13 316 141,70
LWK Vorarlberg	20 733 103,36	16 089 119,53	12 691 135,05
LWK Wien	21 845 108,91	18 139 134,76	10 586 112,65
Präsidentenkonferenz	23 524 117,28		

Die vorangeführten Zahlen spiegeln die unterschiedlichen Bezugsregelungen wider. Die Überprüfung der Angemessenheit der dem BM in Anrechnung gebrachten Personalkosten würde es daher erfordern, daß das BM die ihm vorgelegten Abrechnungen gleichsam anhand der betreffenden Besoldungsregelungen in jedem Einzelfall überprüft, was aber bisher nicht der Fall war. In seinen die einzelnen Landwirtschaftskammern betreffenden Prüfungsmitteilungen hat der RH ua Grundsatzmängel sowie Einzelbeanstandungen festgehalten, die eine solche Überprüfung angebracht erscheinen ließen.

11.5.2 Im Hinblick auf die sich in relativ kurzen Zeitabständen ändernden Besoldungsverhältnisse hielt der RH eine Verminderung der Verwaltungsarbeiten und Vereinfachung des Abrechnungsverkehres mit den Landwirtschaftskammern für erforderlich. Er empfahl daher, die Zweckmäßigkeit einer Pauschalierung der Vergütungssätze im Einvernehmen mit den Kammern zu prüfen. Dies würde in Verbindung mit den in Tz 11.6.1 vorgeschlagenen Stellenplänen eine bessere Übersicht und beachtliche Einsparung an Verwaltungsarbeit bewirken.

#### Beratung und Bildung

11.6 Rund ein Sechstel aller Bundesförderungsmittel entfiel auf den Sektor Beratung und Bildung. Dabei stellten die Personalkostensätze des Bundes betragsmäßig den Schwerpunkt dar, weshalb der RH besonders auf diesem Gebiete zu einigen wesentlichen Problemen Stellung nahm.

Grundsätzlich hielt der RH eine weitestgehende Neuordnung bzw. Ergänzung der Führungsrichtlinien für zweckmäßig, da mehrere Fragen der Organisation, des Personaleinsatzes und der Besoldung nicht oder nur ungenügend geregelt erschienen, weshalb in vielen Fällen kammerinterne Bestimmungen und Vorgangsweisen zur Anwendung gelangen.

11.6.1 Nach den Richtlinien des BM für die Förderung der landwirtschaftlichen Beratung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung gewährte das BM den Kammern Beihilfen zu dem für die Durchführung der Beratung und der berufsbezogenen Weiterbildung erforderlichen Personal- und Sachaufwand.

Dem BM waren aufgrund der genannten Richtlinien von den Kammern jährlich die Beratungskräfte, die dem angeführten Personenkreis angehören, bekanntzugeben. Eine zahlenmäßige Begrenzung dieser Bediensteten oder nähere Hinweise über die Einstufung der Beratungskräfte nach Verwendungsgruppen waren den Richtlinien nicht zu entnehmen.

11.6.2 Der RH hat jene Beratungskräfte, deren Personalkosten in den Jahren 1975 und 1976 aus Bundesmitteln gefördert wurden, nach überprüften Stellen und in weiterer Folge nach Verwendungsgruppen getrennt festgehalten und zum Vergleich hiezu einige aussagekräftige Zahlen über die Landwirtschaft in den betreffenden Ländern herangezogen. Ebenso untersuchte der RH, in welche Verwendungsgruppen die verschiedenen Arten von Beratungskräften eingestuft waren. Dabei zeigte sich, daß die Anzahl der Beratungskräfte in den Ländern Stmk und Sbg verhältnismäßig hoch, in Vbg, NÖ und Bgld hingegen gering war. Hierbei ist NÖ als Sonderfall zu betrachten, da ein erheblicher Teil der Beratung in diesem Bundesland durch Lehrkräfte besorgt wurde. Bei der Betrachtung der Verwendungsgruppen wird allerdings deutlich, daß bei der LWK NÖ überdurchschnittlich viel A-wertiges Personal eingesetzt wurde; hier zeigen die Länder Tir, OÖ und Sbg andere Extremwerte. Auch bei den einzelnen Arten von Beratungskräften waren große Unterschiede in bezug auf ihre Einstufung zu ersehen, insbesondere was die Gruppen Umstellungsberater, Landtechnische Berater, Fütterungsberater, Bauberater, Düngerberater, Forstberater und Spezialberater betraf.



11.6.3 Der RH erachtete es nicht für ausreichend, daß sich das BM alljährlich von den Kammern und von der PK die Anzahl der jeweils namhaft gemachten Beratungskräfte und deren Gehaltsansprüche melden ließ. Er regte an, daß das BM im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit versuchen sollte, einen nach Kammern getrennten Systemisierungsplan aufzustellen, der die erforderliche Anzahl an Beratern im Vergleich zur Größe des Landes, der Struktur der Landwirtschaft, der Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe udgl festsetzt und überdies auch die speziellen Arten von Beratungskräften und deren Verwendungsgruppen näher bestimmt.

11.7.1 In den Richtlinien des BM für die Förderung der landwirtschaftlichen Beratung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung waren der Zweck dieser Förderungsaktion umschrieben sowie einzelne Typen des Beratungspersonals (Referent des landwirtschaftlichen Beratungswesens, Landjugendreferent, Fütterungsreferent, Wirtschaftsberater, Hauswirtschaftliche Beraterin, Fütterungsberater, Spezialberater udgl) genannt, zu deren Personal- und Reisekosten der Bund Zuschüsse gewährt. Eine nähere Beschreibung der Tätigkeit der einzelnen Arten von Beratern konnte den Richtlinien nicht entnommen werden.

Im Verlaufe seiner Überprüfungsstätigkeit hat der RH festgestellt, daß von dem in den Standesmeldungen dem BM gemeldeten Beraterpersonal die vielfältigsten Tätigkeiten ausgeübt wurden, uzw neben oder in Ausnahmefällen sogar anstelle einer Einzel- und Gruppenberatung von Landwirten. Am häufigsten arbeiteten dabei Beratungskräfte als Geschäftsführer oder Mitarbeiter in Tierzucht- und anderen Verbänden, Förderungsorgan am Sitz der LWK, Organisationsleiter von Werbemaßnahmen, Absatzveranstaltungen und Ausstellungen für bestimmte Produkte, Lehrfahrten und Besichtigungen, Techniker (Planung, Durchführung und Kollaudierung konkreter Förderungsaktionen auf technischem Gebiet, Leitung des Einsatzes des Maschinenhofes) oder Sachverständiger.

11.7.2 Bei der Überprüfung der Tätigkeit von verschiedenen Beratungsorganen in allen Bundesländern ging der RH davon aus, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder infolge des geringen Umfanges gegen die Wahrnehmung von bestimmten Tätigkeiten durch Beratungskräfte außerhalb des eigentlichen Bereiches der Einzel- und Gruppenberatung kein Einwand zu erheben ist. In einzelnen Fällen (die bei den einzelnen Kammern erwähnt wurden) kam der RH jedoch zur Überzeugung, daß sich die Tätigkeit der Genannten bereits weitgehend außerhalb des Gebietes der Beratung bewegte und von einer eindeutig überwiegenden Beraterfunktion nicht mehr gesprochen werden konnte. Im Hinblick auf die dem BM alljährlich erwachsenden erheblichen Personalkosten und auf die beträchtlichen Einsparungsmöglichkeiten auf diesem Sektor wurde dem BM nahegelegt, in Hinkunft in den Richtlinien die Tätigkeit der einzelnen Berater eindeutig festzulegen und zu umschreiben.

11.7.3 Die jeweilige Stellungnahme des BM zu den diesbezüglichen Bemängelungen bei den einzelnen Kammern, wonach es den gesamten Tätigkeitsbereich der Beratungskräfte eingehend überprüfen werde, läßt eine grundsätzliche Neuregelung erwarten.

11.8 Neben der Frage der unterschiedlichen Besoldung von Beratungskräften hat der RH im Zuge seiner Überprüfungen festgestellt, daß auch bei der Regelung der Vergütung von Reisekosten innerhalb der einzelnen Kammern (einschließlich der PK) erhebliche Unterschiede bestanden. Im Vergleich zu der für die Bundesbediensteten geltenden Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, konnte zT eine Angleichung der kammerinternen Regelungen, zT aber auch eine erhebliche



Besserstellung des Kammerpersonals festgestellt werden. Da neben den Personalkosten auch die Reisekosten der Beratungskräfte im Ausmaß von zwei Dritteln gefördert werden, empfahl der RH zu prüfen, ob allzu großzügige Reisekostenregelungen von Kammern mit Rücksicht auf die knappen zur Verfügung stehenden Bundesmittel vom BM noch anerkannt werden können.

11.9.1 Gem den Richtlinien gewährte das BMLF zu den Reisekosten der Beratungskräfte im Dienste der Beratung (Beratungskräfte gem dem vom BM beschriebenen Personenkreis sowie Fach- und Berufsschullehrkräfte) einen Zuschuß. Ebenso förderte das BM die fachliche Fortbildung des ca Personenkreises (Arbeitstagen, Lehrfahrten, Lehrgänge, Seminare, Kurse, Studienreisen, udgl), wobei ua das BM für die den Teilnehmern erwachsenden Reisekosten einen Zuschuß aus Bundesmitteln in Aussicht stellte; dabei waren dem BM jeweils die Abrechnung der Veranstaltung mit den Namen der Teilnehmer bzw die Abschriften der Reiserechnungen der Teilnehmer vorzulegen. Während das BM somit bei Weiterbildungsveranstaltungen der Beratungskräfte Kenntnis von jeder Veranstaltung hatte, bekam es die Reisekosten der Beratungskräfte im Dienste der Beratung nur global anlässlich der Vorlage des jährlichen Verwendungsnachweises nachgewiesen.

Wie nun die Praxis nahezu aller Kammern zeigte, wurden häufig Reisekosten für Weiterbildungsveranstaltungen unrichtigerweise in die Abrechnung der Reisekosten der Beratungskräfte, uzw zT in recht beträchtlichem Ausmaße, einbezogen, ebenso vereinzelt auch die Kosten für Reisen im Interesse genossenschaftlicher Organisationen. Damit war dem BM jede Kontrollmöglichkeit genommen, während sich die Kammern auf diese Art und Weise Reisen in ihrem Auftrag oder Interesse zu zwei Dritteln aus Bundesmitteln fördern lassen können.

11.9.2 Der RH empfahl, in dieser Angelegenheit für eine klare, unmißverständliche Anordnung zu sorgen.

11.9.3 Das BM teilte mit, daß es die einzelnen Kammern angewiesen habe, die diesbezüglichen Richtlinien genau einzuhalten.

11.10 Weitere Feststellungen und Anregungen allgemeiner Art auf dem Sektor Beratung und Bildung in der gesonderten Mitteilung des RH an das BM betrafen die Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen Beratungskräften der LWK und Lehrkräften an kammereigenen Schulen, das Ausmaß der Förderung von Forstlichen Beratungskräften im Jahre 1976, die Bezahlung von Personal- und Reisekosten für Beratungskräfte durch die Düngerberatungsstelle, die Einstellung von Berater-Aushilfspersonal sowie Inventarkontrollen bei Beratungsstützpunkten.

#### Landwirtschaftliche Regionalförderung

11.11.1 Das BM wies in seinen Richtlinien für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" stets darauf hin, daß sowohl bei der Erarbeitung der regionalen Zielvorstellungen (Regionalkonzepte), als auch bei der Verwendung der Förderungsmittel einer entsprechenden, sich nicht nur auf das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft beschränkenden Koordinierung allergrößte Bedeutung zukäme und unbedingt getrachtet werden müsse, auch alle übrigen an der Entwicklung interessierten Kräfte zu konzeptiver und tatkräftiger Zusammenarbeit zu gewinnen. Nur so sei die Gewähr dafür gegeben, daß die einzelnen zur Durchführung gelangenden Förderungsmaßnahmen den regionalen Erfordernissen entsprechen.

Die erwähnten Richtlinien des BM stellten ferner ausdrücklich fest, daß hinsichtlich der Erstellung der Regionalkonzepte und die Verstärkung der Tätigkeit der bereits errichteten Koordinierungsstellen das jeweilige Amt der Landesregierung federführend und gegenüber dem BM verantwortlich sei; auch wären der Koordinierungsstelle, in der das Amt der Landesregierung, die Landwirtschaftskammer, die Arbeiterkammer, die Handelskammer und das Arbeitsamt vertreten sein

müßten, sämtliche Arbeitsprogramme der gegenständlichen Förderungsaktion noch vor ihrer Vorlage zur Begutachtung zuzuleiten.

11.11.2 Der RH gab dem BM die von ihm festgestellten, dem ordentlichen Funktionieren der Koordinierungsstellen in den Bundesländern Vbg, Tir, OÖ, NÖ, Bgld, Stmk, Ktn und Sbg entgegenstehenden Mängel und Unzukömmlichkeiten bekannt. Es handelte sich hierbei im wesentlichen darum, daß einzelne Koordinierungsstellen ihre Tätigkeit überhaupt nicht ausübten, Mitgliedsinstitutionen gelegentlich keine Vertreter zu den Sitzungen entsandten, notwendige Arbeitsunterlagen vor den Sitzungen nicht eingesehen werden konnten, infolge der Kürze der Beratungen nur von einer lediglich formalen Erfüllung der Forderung des BM gesprochen werden könne und Unzukömmlichkeiten geringer formaler Natur.

Insbesondere gab der RH zu bedenken, daß bei der zur Zeit bestehenden Praxis, wonach ausschließlich die die Landwirtschaftsförderung durchführenden Institutionen (Ämter der Landesregierungen und Landwirtschaftskammern) verpflichtet sind, sämtliche Arbeitsprogramme in den Sitzungen der Koordinierungsstelle offenzulegen, die übrigen dieser Stelle angehörenden Institutionen (Arbeitsämter, Arbeiterkammern und Handelskammern) zu einer Information über ihre Aktivitäten im ländlichen Raum jedoch nicht verpflichtet sind, von einer wirkungsvollen koordinierenden Tätigkeit kaum gesprochen werden könne. Dem RH erschien es daher unerlässlich, daß auch diese letzterwähnten Institutionen - gleich wie dies vom BM auch im Falle der Ämter der Landesregierungen und der Landwirtschaftskammern geschah - von den für ihre Tätigkeitsgebiete zuständigen Bundesministerien gleichfalls zu einer entsprechend umfassenden Information der Koordinierungsstellen und einer möglichst intensiven Mitarbeit aufgefordert würden.

Auch empfahl der RH, daß um der Vorstellung des BM hinsichtlich des Zusammenwirkens aller am ländlichen Raum und insbesondere an den Berggebieten interessierten Stellen mehr als bisher zu entsprechen, der Kreis der in die Koordinierungsstelle integrierten Institutionen um jene Dienststellen erweitert werden sollte, die ihren Sitz in den Landeshauptstädten haben, die vom BM aus seinem Budget Mittel erhalten und deren Tätigkeit mit dem in Rede stehenden Problemkreis in Verbindung steht, wie etwa die Sektionen der Wildbach- und Lawinenverbauung, die Landeswasserbauämter und die Forstbehörden.

Dem BM hielt der RH vor, daß es sich bisher - wie die Überprüfungen der in Rede stehenden Förderungssparte bei den Landwirtschaftskammern erkennen ließen - vom Ausmaß des Tätigwerdens der Koordinierungsstellen der einzelnen Bundesländer nicht in ausreichendem Maße Kenntnis verschafft hätte, da es andernfalls die aufgezeigten Unzukömmlichkeiten bereits unschwer abstellen hätte können. Der RH empfahl daher dem BM, sich laufend, zumindest aber einmal im Jahr ausführlich über die Aktivitäten der Koordinierungsstellen berichten zu lassen, um eventuell auftretende Mängel unverzüglich beseitigen zu können. Eine derart begleitende Funktionskontrolle erschiene dem RH zur Gewährleistung eines möglichst wirkungsvollen Einsatzes der Bundesförderungsmittel unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich wies der RH jedoch darauf hin, daß vor allen diesen, der Verbesserung der Koordinierung dienenden Bemühungen, jedoch bedacht werden sollte, daß es in den meisten Bundesländern in Vollzug von Raumordnungs- oder Raumplanungsgesetzen bei der Erstellung von regionalen Raumordnungsprogrammen zur Koordinierung der Erfordernisse der verschiedenen Interessensbereiche - einschließlich jener der Landwirtschaft - kommt. Es wäre daher vom BM - um jede Doppelgeleisigkeit am Koordinierungssektor zu vermeiden - jedenfalls primär zu

untersuchen, ob nicht die Ergebnisse dieser Koordinierungsaktivitäten in den Ländern allein schon ausreichen würden, als Entscheidungshilfen für den zweckmäßigen Einsatz der öffentlichen Förderungsmittel zu dienen. Zutreffendenfalls würde sich die Existenz eigener Koordinierungsstellen erübrigen.

11.11.3 Die Bemängelungen des RH betreffend das wenig befriedigende Funktionieren der Koordinierungsstellen in den einzelnen Bundesländern hat das BM zur Kenntnis genommen und die diesbezüglichen Prüfungsfeststellungen den Landeshauptleuten zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahme des BM zu den vorerwähnten grundsätzlichen Empfehlungen des RH, die dem BM abschließend mitgeteilt wurden, stehen noch aus.

11.12.1 Infolge der steigenden Anzahl der Antragsteller wuchs auch die Zahl jener ständig an, die aus den für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" (einschließlich Grenzland-Sonderprogramm) bestimmten Förderungsmitteln des laufenden Jahres nicht mehr bedacht werden und somit erst im Folgejahr die Förderungsbeihilfe erhalten konnten. Es kam und kommt somit dem Umstande, ob ein Antragsteller noch aus den Mitteln des laufenden Jahres eine Beihilfe erhält oder eine mitunter beträchtliche Wartezeit in Kauf zu nehmen hat, besondere Bedeutung zu.

11.12.2 Wenn auch der RH im Zuge dieser Überprüfung aufgrund einzelner Stichproben nicht den Eindruck gewann, daß Förderungsvorhaben unbegründet vorgezogen oder etwa benachteiligt wurden, so empfahl der RH dem BM doch, den Landwirtschaftskammern die Führung von Anwartschaftslisten zum Zwecke des besseren Vergleiches des zeitlichen Ablaufes der Förderungsfälle zueinander aufzutragen. Der RH schlug vor, daß von den Landwirtschaftskammern solche Listen entweder neu angelegt oder aber vorhandene Aufzeichnungen ähnlicher Art dem angeführten Zweck entsprechend ergänzt werden sollten.

Feststellungen und Empfehlungen dieser Art betrafen die Landwirtschaftskammern der Bundesländer Vbg, Tir, OÖ, NÖ, Bgld und Stmk.

11.12.3 Das BM teilte hiezu mit, daß die Kammern angewiesen wurden, in Hinkunft im Sinne der Empfehlung des RH vorzugehen.

11.13.1 Bei einzelnen Maßnahmen der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" wurde von einigen Landwirtschaftskammern vom Förderungswerber kein Antrag auf Zuerkennung einer Beihilfe verlangt. Für solche Förderungsvorhaben lagen bei den Kammern in der Regel lediglich Abrechnungsblätter oder ähnliche Unterlagen vor.

11.13.2 Der RH vertrat dem BM gegenüber die Auffassung, daß jeder Beihilfengewährung ein vom Förderungswerber unterfertigter Antrag zugrunde liegen müßte, der die für das zu fördernde Vorhaben wesentlichen Daten enthält. Diese Willenskundgebung bzw Absichtsäußerung des Landwirtes sei unerläßlich, um nicht den Eindruck einer Förderungsautomatik, bei der die LWK und nicht der Landwirt primär initiativ ist, entstehen zu lassen. Bemängelungen dieser Art betrafen die Landwirtschaftskammern in den Bundesländern Vbg, Tir, OÖ und Bgld. Der RH empfahl dem BM, die Kammern entsprechend anzuweisen.

11.13.3 Das BM erwiderte, es habe die Kammern angewiesen, der Anregung des RH künftig zu entsprechen.

11.14.1 Die Sonderrichtlinien für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" bestimmen ua, daß die Förderungsstellen der Länder, insb bei der Errichtung von baulichen Anlagen, auf die Gefahrenzonenpläne, die bei den davon berührten Gemeinden aufliegen, Bedacht zu nehmen haben.



Die Überprüfung im Gegenstande ergab, daß von den Landwirtschaftskammern der Bundesländer Vbg, Tir, OÖ, Ktn und Sbg in jenen Gebieten, für die Gefahrenzonenpläne bereits bestanden, nicht erhoben wurde, ob die geförderten Objekte in Gefährdungszonen liegen. Bei einzelnen Kammern war nicht einmal bekannt, für welche Gebiete Gefahrenzonenpläne bestehen.

Allein die stichprobenweise Überprüfung ergab bei einer LWK, daß bei drei Förderungswerbern, deren Bauobjekte in der sogenannten gelben Gefahrenzone (§ 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976, BGBl Nr 436) lagen, Beihilfen für die Einrichtung von Gästezimmern und der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen zuerkannt wurden. Die gelbe Gefahrenzone umfaßt alle nicht bereits der roten Gefahrenzone zugeordneten, durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist.

11.14.2 Der RH vertrat hinsichtlich dieser drei Fälle die Auffassung, daß Förderungsbeihilfen nur im Einvernehmen mit Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung und nur nach Vollzug jener Maßnahmen, die eine Abwendung der bestehenden Gefährdung bewirkt hätten, zuerkannt werden dürfen. Er machte in diesem Zusammenhang geltend, daß neben der Förderung baulicher Anlagen jedenfalls auch die Förderung des bäuerlichen Fremdenverkehrs auf das Vorhandensein einer Wildbach- oder Lawinengefährdung hin zu überprüfen sei, zumal sich die gesamte "Landwirtschaftliche Regionalförderung" nahezu ausschließlich auf die Berggebiete konzentriert.

Dem BM empfahl der RH, die sehr allgemein gehaltene Stelle der Sonderrichtlinien betreffend die Beachtung der Gefahrenzonenpläne konkreter zu fassen und jedenfalls anzuführen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vorhaben, die in der roten oder gelben Gefahrenzone liegen, gefördert werden dürfen. Auch müßte seiner Auffassung nach ausdrücklich bestimmt werden, daß bei der Förderung des bäuerlichen Fremdenverkehrs mit größter Achtsamkeit vorzugehen sei und die Förderung zu unterbleiben hätte, solange die durch den Gefahrenzonenplan aufgezeigte Gefährdung besteht. Das Ergebnis der diesbezüglichen Erhebungen der Landwirtschaftskammern müßte aktenkundig gemacht werden und somit jederzeit nachweisbar sein.

11.14.3 Das BM teilte hiezu mit, daß im Rahmen einer im Jahre 1978 abgehaltenen Förderungskonferenz von den Vertretern der Förderungsstellen die Ansicht vertreten wurde, daß die einseitige Herausstellung eines Aufgabenbereiches zu Schwierigkeiten bei der Interpretation der Richtlinien führen könnte. Ausgehend von diesen Überlegungen habe das BM bei der Abfassung der gegenständlichen Richtlinien für das Jahr 1978 den Abschnitt über die Beachtung der Gefahrenzonenpläne gestrichen, jedoch gleichzeitig die Vertreter der einzelnen Förderungsstellen darauf hingewiesen, daß bei der Durchführung der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" die Bestimmungen der Gefahrenzonenpläne vorrangig zu beachten seien.

11.14.4 Der RH hält seine Auffassung im Gegenstande aufrecht und weist neuerlich darauf hin, daß das BM bei seiner Förderungstätigkeit den von ihm erlassenen Gefahrenzonenplänen größte Beachtung zuwenden und dies durch entsprechende Verfügungen in den Sonderrichtlinien auch gewährleisten müßte. Der der allgemeinen Verwaltungspraxis widersprechenden Ansicht des BM, daß nunmehr mündliche Hinweise bisherige schriftliche, in den Sonderrichtlinien enthaltene Auflagen zu ersetzen vermögen, muß der RH entgegenzutreten. Auch vermag er die Auffassung nicht zu teilen, daß die in Rede stehenden Auflagen zu Schwierigkeiten bei der Interpretation der Richtlinien führen könnten.

Der RH gibt für den Fall, daß das BM nicht bereit sein sollte, den Empfehlungen des RH zu entsprechen, zu bedenken, daß für etwaige Fehlförderungen der in Rede stehenden Art in Hinkunft auch das BM Mitverantwortung zu tragen haben werde.

11.15.1. In den, auch für die Regionalförderung gültigen Sonderrichtlinien für das "Landwirtschaftliche Bauwesen" verfügte das BM, daß von den Antragstellern in Anspruch genommene Mittel aus der Wohnbauförderung (Wohnbauförderungsgesetz 1968) oder aufgrund des Wohnungsverbesserungsgesetzes bzw von Landeswohnbauförderungsgesetzen grundsätzlich vorrangig heranzuziehen seien.

Die gegenständliche Überprüfung ergab, daß die Landwirtschaftskammern bei der Prüfung einschlägiger Förderungsanträge meist nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaße darauf achteten, die Mittel aus dem Wohnungsverbesserungsgesetz, BG vom 22. Oktober 1969, BGBl Nr 426, vorrangig heranzuziehen. Dies obwohl - wie auch eine Vergleichsrechnung einer LWK ergab - die Förderung nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz für den Landwirt mit Abstand günstiger ist als die bisher übliche Förderung mit einem Agrarinvestitionskredit und einer Beihilfe. Im besonderen traf dies auf die Landwirtschaftskammern der Bundesländer Stmk, Ktn und Sbg zu.

11.15.2 Der RH bemängelte diese Unzukömmlichkeiten und ersuchte das BM, den Kammern die strikte Einhaltung der diesbezüglichen Verfügungen aufzutragen.

11.15.3 Das BM nahm die Prüfungsfeststellungen des RH zur Kenntnis und vertrat die Ansicht, daß es eine der Ursachen für die nicht immer vorrangige Beanspruchung der allgemeinen Wohnbauförderungsmaßnahmen in der meist kürzeren Wartezeit bei agrarischen Förderungsmaßnahmen sehe. Darüber hinaus teilte das BM mit, daß zum Zwecke einer breiten Information aller Interessenten eine Beratungsbroschüre über sämtliche Wohnbauförderungsmaßnahmen in Ausarbeitung sei.

11.16.1 Von den LWK der Bundesländer Bgld, Stmk, Ktn und Sbg wurden in den Jahren 1975 und 1976 im Rahmen der "Landwirtschaftlichen Regionalförderung" auch für Maßnahmen zur Verbesserung der bäuerlichen Hauswirtschaft Förderungsbeihilfen zuerkannt. Im wesentlichen wurde damit die Anschaffung von Kücheneinrichtungen, Küchenherden, Fußbodenbelägen, Sitzecken und die Errichtung von Sanitäranlagen gefördert. Nach den einschlägigen Sonderrichtlinien des BM war die Förderung solcher Maßnahmen zulässig.

11.16.2 Der RH teilte dem BM hiezu mit, daß er grundsätzlich die Notwendigkeit von Maßnahmen der in Rede stehenden Art im bäuerlichen Haushalt bejahe, jedoch vermeine, daß die diesbezüglichen Förderungsaktivitäten im wesentlichen auf den Einsatz von Fachberatungskräften (Hauswirtschaftsberaterinnen) beschränkt bleiben müßten und die Bereitstellung von Beihilfen - nicht zuletzt auch aufgrund der Knappheit der Mittel - dem Bereich der unmittelbaren landwirtschaftlichen Betriebsinvestitionen vorbehalten sein müßte. Ausgenommen hiervon könnten, nach Auffassung des RH, jene Investitionen der bäuerlichen Hauswirtschaft werden, die in erster Linie dem Fremdenverkehr am Bauernhof, also einem Nebenerwerb, dienen. Er empfahl daher dem BM, die Richtlinien für die "Landwirtschaftliche Regionalförderung" entsprechend abzuändern.

11.16.3 Das BM bemerkte in seiner Stellungnahme, es könne der Ansicht des RH nicht beipflichten, weil die Förderungen von hauswirtschaftlichen Geräten, Maschinen und Einrichtungsgegenständen auch der Außenwirtschaft dienen und daher unbedingt erforderlich seien.

11.16.4 Der RH ist aus den bereits dargelegten Gründen nach wie vor der Auffassung, daß sich die Förderung von Maßnahmen, die der Verbesserung der

bäuerlichen Hauswirtschaft dienen, im wesentlichen auf den Einsatz von Fachberatungskräften beschränken sollte.

#### Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte

11.17.1 Die Bearbeitung der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte und andere statistische Arbeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft wurden von Bediensteten der Kammern nach den Richtlinien des do BM durchgeführt, wofür den Kammern die Personal- und Reisekosten für diese Bediensteten vergütet wurden.

Bei einem Stand von rd 365 000 Betriebskarten in den Jahren 1975 und 1976 und einem erstrebenswerten durchschnittlichen Auslastungsgrad von 4000 Betriebskarten je Sachbearbeiter waren für das gesamte Bundesgebiet 91 Bedienstete als Idealzahl anzusehen. Tatsächlich lag jedoch in den Jahren 1975 und 1976 die Zahl der Statistiker in den einzelnen Bezirken um rd 10 % bis 13 % höher. Bei Berücksichtigung jener Bediensteten, die für die Koordination der Statistik auf Landesebene sorgten und aus Bundesmitteln bezahlt wurden (siehe Tz 11.18), ergab sich sogar ein Überhang von rd 23 % bis 27 %.

11.17.2 Der RH regte an, für den Bereich des gesamten Bundesgebietes ein Konzept für die in den einzelnen Regionen erforderlichen Betriebskartensachbearbeiter und Statistiker zu erstellen. Dabei sollte auch die Wertigkeit der einzelnen Tätigkeiten (Referent, Sachbearbeiter, Schreibkraft) in den Richtlinien des BM einheitlich festgelegt werden.

Der RH stellte aber auch eine zweite Organisationsmöglichkeit für die Durchführung der statistischen Arbeiten zur Erwägung. Dieses Konzept bestünde darin, aufgrund aller zu berücksichtigenden Kriterien die bei den Kammern für die Besorgung statistischer Arbeiten erforderlichen Kosten (Personal- und Reisekosten) zu berechnen und sodann die jeder LWK anteilmäßig gebührenden Mittel ohne Prüfung der kammerinternen Organisation der statistischen Arbeiten zu überweisen.

Im übrigen verwies der RH auch hier auf das Problem der unterschiedlichen Besoldung und Reisekostenvergütung bei den einzelnen Kammern, das sich bei der zuletzt angedeuteten Organisationsmöglichkeit ergäbe. Hiezu liegt eine Stellungnahme des BM noch nicht vor.

11.17.3 Die Stellungnahme des BM zu den Feststellungen des RH bei den einzelnen Kammern waren uneinheitlich. Während es mitteilte, in Tir, OÖ und NÖ eine entsprechende Verringerung des Standes ins Auge fassen zu wollen, wies es bei der Wiener LWK auf die umfangreicheren Arbeiten infolge der vielen Pachtbetriebe in diesem Raum und die damit verbundenen häufigen Flächenänderungen hin. Zu den weiteren Fällen (Bgld, Stmk, Ktn und Sbg) erwiderte das BM, daß der RH den höheren Zeitaufwand bei Erhebungen im Bergbauerngebiet, verstärkter Eintragung von Förderungsdaten sowie den Umstand, daß es sich bei einzelnen Statistikern um Invalide gehandelt habe, nicht berücksichtigte.

11.17.4 Hiezu vermeint der RH, daß Sondereinflüsse nicht nur im Bergbauerngebiet, sondern, wie das BM gerade bei der Wiener LWK bemerkte, auch im Flachlandgebiet auftreten und somit insgesamt keine Region auf eine gegenüber einer anderen erheblich größeren Belastung bei der Bearbeitung der Betriebskarte verweisen kann, abgesehen von der Tatsache, daß der Hinweis auf Bergbauerngebiete im Bgld fehl am Platze war. Auch unterschied sich die Arbeitsleistung der Invaliden nach den Erhebungen des RH im Durchschnitt nicht von jener der übrigen Bediensteten. Was das Argument der verstärkten Eintragung von Förderungsdaten betrifft, enthielt die Äußerung des BM keine entsprechende Begründung.



Im übrigen erwartet der RH, von den Einzelstellungen abgesehen, noch eine grundsätzliche Aussage des BM in dieser Angelegenheit.

11.18 Weitere Probleme im Meinungsaustausch des RH mit dem BM betreffen die Fragen, ob der "Referent für die Land- und forstwirtschaftliche Betriebskarte" der LWK, dem die Koordination der Arbeiten auf Landesebene obliegt, aus Bundes- oder Kammermitteln finanziert und in welchem Ausmaß der Personalaufwand für die übrigen am Sitz der LWK beschäftigten Bediensteten (Statistiker und Schreibkräfte) aus Bundesmitteln ersetzt werden soll, da sich im Verlaufe der Überprüfung des RH in den einzelnen Ländern in diesen Punkten größte Unterschiede ergaben, deren Ursache aber nicht zu klären war. Der RH empfahl daher dem BM, für die mit Aufgaben der Statistik betrauten Bediensteten der LWK, was das Ausmaß der Personalkostenersätze betrifft, eine einheitliche Regelung zu treffen, die auch auf die Größe und Bedeutung der jeweiligen LWK und den Umfang der anfallenden Arbeiten Bedacht nimmt.

Eine weitere allgemeine Empfehlung des RH betraf die Frage der Einstufung von Schreibkräften für statistische Arbeiten.

Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder

11.19.1 Bereits anlässlich der Überprüfung der Preisausgleichsgebarung beim BM im Jahre 1974 stellte der RH aufgrund der damaligen Erhebungen fest (siehe TB 1976 Tz 51.33.2), daß die Gewährung von Bergbauernzuschüssen für Rinder in Abhängigkeit von der Verwertungsart nicht optimal sei und daher von der Gewährung eines Bergbauernzuschusses Abstand genommen werden sollte.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung stellte der RH überdies fest, daß die Gewährung eines Bergbauernzuschusses sogar zu folgenden unerwünschten, zT mißbräuchlichen Entwicklungen führte.

Viehhändler mit angeschlossenem Landwirtschaftsbetrieb im Bergbauerngebiet kauften kurz vor der Endvermarktung von Bergbauern, aber auch von Talbauern Rinder, brachten sie unter eigenen Namen in die Aktion ein und lukrierten den Bergbauernzuschuß, der als Erschwernisabgeltung für den Produzenten des Rindes gedacht war. Ein Viehhändler gab Tiere aus Talbetrieben als solche von Bergbauern aus, um die für diese Rinder gewährten Bergbauernzuschüsse für sich zu erwirken.

Die Überprüfung ergab weiters, daß aus Kostengründen Verkaufspartien häufig mit Rindern aus größeren Viehbeständen in verkehrsgünstiger Lage zusammengestellt wurden.

11.9.2 Da solcherart ganz bestimmte Bergbauernbetriebe laufend Zuschüsse erhalten, während andere nur selten oder gar nie in den Genuß solcher Zuschüsse gelangen, sowie die Auswahl der nur beschränkt verwertbaren Tiere und damit auch die Auswahl der zu fördernden Bergbauern beim Viehhandelsunternehmen liegt, veranlaßten den RH neuerlich zur Empfehlung, die für diesen Weg der Bergbauernförderung gewidmeten Bundesmittel künftig ohne Bindung an eine bestimmte Verwertungsart einzusetzen. Dies wäre umso mehr angebracht, als die sich daraus ergebenden Wettbewerbsverzerrungen dem Gedanken einer doch erwünschten gleichmäßigen Abgeltung von Produktionserschwernissen im Berggebiet eindeutig zuwiderlaufen. Die derzeit immer noch im Prinzip gleichartig praktizierte Förderung begünstigt aber nicht nur einzelne Bergbauernbetriebe, sondern insgesamt auch die Bergbauern einzelner Bundesländer gegenüber jenen anderer, wie die nachstehende Übersicht vor Augen führt:

Bundesland	Anzahl der Bergbauern	%	von Bergbauern mit Zuschuß exportierte Rinder 1975 und 1976	%	je Bergbauer 1975 und 1976 exportiert
Vbg	4 394	3,6	8 128	8,4	1,84
Tir	18 450	15,1	41 632	42,9	2,25
OÖ	27 503	22,5	13 859	14,3	0,50
Bgld	1 461	1,2	239	0,2	0,16
NÖ	27 855	22,8	9 790	10,1	0,35
Stmk	21 367	17,5	15 343	15,8	0,71
Ktn	12 861	10,5	4 304	4,4	0,33
Sbg	8 289	6,8	3 837	3,9	0,46
Österreich	122 180	100	97 132	100	0,79

Aus der obigen Darstellung kann somit entnommen werden, daß im mehrjährigen Durchschnitt ein Bergbauer in Tir 14mal öfter als einer im Bgld, 6,8mal öfter als ein Bergbauer in Ktn, 6,4mal öfter als ein solcher in NÖ und fast 5mal öfter als ein Salzburger Bergbauer die Chance auf einen Bergbauernzuschuß hat. Aber selbst unter den zwei am meisten begünstigten Bundesländern hat ein Tiroler Bergbauer die Möglichkeit, im gleichen Zeitraum wesentlich öfter in den Genuß eines Bergbauernzuschusses zu kommen als ein gleichzuhaltender Vorarlberger Berufskollege. Schließlich hält der RH die Abgeltung von Produktionserschwernissen durch leistungsgebundene Zuschüsse, wie etwa Flächen- und Halteprämien, für zweckmäßiger, verwaltungsmäßig weit einfacher und kostensparender administrierbar als die Aufstockung der Verwertungsgrundzuschüsse mit speziellen Zuschüssen.

#### Kälbervermittlungsaktion

11.20.1 In den Jahren 1975 und 1976 nahmen an der Kälbervermittlungsaktion im Jahresdurchschnitt insgesamt nur rd 350 Betriebe teil. Der Anteil der an der Aktion teilnehmenden Bergbauern lag bei nicht ganz 50 %. Wie die Praxis zeigte, ist die Mast von Kälbern, soweit reine Kälbermast betrieben wird, standortungebunden und wurde, wie bereits in den Mitteilungen betreffend die LWK Tir ausgeführt, auch von Nicht-Landwirten, die Lohnmast betreiben oder einen Stall pachten, ausgeübt. Ferner stellte der RH fest, daß sich auch Viehhändler, die über einen Landwirtschaftsbetrieb verfügen, an dieser Aktion beteiligten.

11.20.2 Die Gewährung des Bergbauernzuschusses je eingestelltem Kalb stellte nach Ansicht des RH infolge der geringen Breitenwirkung der Aktion keine ins Gewicht fallende Bergbauernförderung dar, weil sie nur einer kleinen Anzahl, meist finanzkräftigerer Betriebe, zugute kommt.

Die besondere Förderung der bergbäuerlichen Mäster könnte neben der bereits für Bergbauern verfügbaren Reduzierung der Mindeststandplätze auf 20 gegenüber Talbetrieben von 40 Standplätzen auch dadurch erreicht werden, daß bei knappem Angebot an mastfähigen Kälbern die Transportkostenzuschüsse nur an Bergbauernbetriebe gewährt werden. Ferner könnte für Bergbauernbetriebe, die mit der Mast beginnen wollen, die Gewährung eines zinsbegünstigten Ankaufkredites für die erste Einstellung von Kälbern ins Auge gefaßt werden, sofern die Absicht besteht, die Kälbermast im Berggebiet noch mehr zu fördern.

Wien, im März 1979

Der Präsident:

Dr. Jörg Kandutsch  
www.parlament.gv.at